

Executive School of Management,  
Technology and Law (ES-HSG)



Universität St.Gallen

# Implikationen der Bundeserbschaftssteuer- initiative für die Familienunternehmen und die Schweizerische Volkswirtschaft

Autoren:

Prof. em. Dr. oec. Franz Jaeger

M. Econ. Tobias Trütsch

Universität St.Gallen

Executive School of Management,

Technology and Law

Holzstrasse 15

9010 St.Gallen

© **ES-HSG**

25. März 2015

## Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Auftrag des «Vereins zum Erhalt der Schweizerischen KMU» und der «Unternehmergruppe NEIN zur Bundeserbschaftssteuer» verfasst. Unsere Aufgabe bestand darin, uns mit der Bundeserbschaftssteuer und deren finanzwirtschaftlichen sowie wohlfahrts- und standortökonomischen Implikationen wissenschaftlich auseinanderzusetzen, und zwar sowohl im Kontext des hiesigen Steuersystems als auch unter dem Aspekt der übrigen – momentanen – standortökonomischen Rahmenbedingungen der Schweiz. Den Fokus haben wir dabei vornehmlich auf die Auswirkungen einer Bundeserbschaftssteuer im Sinne der zur Abstimmung stehenden Volksinitiative auf die Schweizer KMU-Landschaft gelegt. Vorteilhafterweise konnten wir unsere Untersuchung auf eine wissenschaftlich (d.h. theoretisch wie empirisch) breit basierte Literatur abstützen. Zusätzlich haben uns die Auftraggeber ein repräsentatives Sample von Unternehmern überlassen, wobei letztere sich uns im Laufe unserer Untersuchungen in entgegenkommender Weise für eine sachgemässe, detaillierte und umfassende Befragung zur Verfügung gestellt haben.

Die Auswahl der Interviewpartner, der Aufbau der Studie, die Verwendung der Methodik (insbesondere hinsichtlich der quantitativen Messung der Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuerinitiative [BESI]) wie auch die inhaltliche Schwerpunktbildung der Untersuchung blieben indes ausschliesslich Sache der Autoren. Eine wertvolle Ergänzung erfuhr unsere Datenbasis in der Folge durch eine andere, breit abgestützte mikroökonomische Studie, die uns in kooperativer Weise die PricewaterhouseCoopers (PwC) zugänglich gemacht hat. Die PwC lieferte uns dabei einerseits robuste Informationen über Familienunternehmen, die durch sie geprüft werden, sowie andererseits über weitere Firmen, welche ihnen ihre eigenen Kennzahlen in anonymisierter Form zur Verfügung stellten.

Unsere Studie beleuchtet die Auswirkungen der BESI somit in allen ihren Facetten und richtet sich an alle interessierten Kreise, d.h. sowohl an Politiker, beratende Experten, Kampagnenpersonal, Medienschaffende und Schweizer Stimmbürger/innen als auch – ganz besonders – an die zahlreichen KMU-Betriebe in der Schweiz. Sie enthält keine Abstimmungsempfehlung, sondern zeigt in sachlich nachvollziehbarer Art und Weise mögliche Implikationen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen auf. Ihr Hauptzweck besteht darin, eine abgerundete und anregende Grundlage für den bevorstehenden politischen Diskurs zu liefern.

Abschliessend bleibt uns zu danken. An erster Stelle danken wir unseren Auftraggebern für die Überlassung des Unternehmersamples sowie der PwC, insbesondere Urs Landolf, Marcel Widrig und Thomas Grossen, für die grosszügige Bereitstellung ihres Datensatzes zu den Familienunternehmen. Eingeschlossen in diesen Dank sei auch stud. oec. HSG Dario Blau für seine wertvolle Unterstützung bei der Aufbereitung der umfangreichen Datensätze und der grafischen Darstellungen sowie seine Hilfestellung bei den Projektarbeiten. Nicht zuletzt gebührt unser Dank den zahlreichen Unternehmern, welche sich Zeit genommen haben, unseren Fragebogen auszufüllen.

# Inhaltsverzeichnis

|   |            |
|---|------------|
| <b>Abbildungsverzeichnis</b>  | <b>vi</b>  |
| <b>Tabellenverzeichnis</b>  | <b>vii</b> |
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>  | <b>ix</b>  |
| <b>Management Summary</b>   | <b>xi</b>  |
| <b>1. Einleitung</b>  | <b>1</b>   |
| 1.1. Problembaustelle und Relevanz . . . . .  | 1          |
| 1.2. Zielsetzung und Abgrenzung . . . . .   | 3          |
| <b>2. Finanzwirtschaftliche Würdigung der Bundeserbschaftssteuer im internationalen und interkantonalen Kontext</b> | <b>6</b>   |
| 2.1. Der Fokus OECD . . . . .   | 6          |
| 2.1.1. Zur allgemeinen Fiskalbelastung im OECD-Vergleich . . . . .  | 6          |
| 2.1.2. Zur erbschaftssteuerlichen Belastung im OECD-Vergleich . . . . .   | 8          |
| 2.1.3. Zum fiskalischen Rendement von Erbschafts- und Vermögenssteuern im OECD-Vergleich . . . . .                  | 8          |
| 2.2. Der Fokus Schweiz . . . . .  | 10         |
| 2.2.1. Zur fiskalischen Relevanz der Erbschaftssteuer . . . . .   | 10         |
| 2.2.2. Die gesamte Erbmasse als Steuersubstrat . . . . .  | 11         |
| 2.2.3. Zur Erbschaftssteuerbelastung in den Kantonen . . . . .  | 13         |
| 2.2.4. Die Erbschaftssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden . . . . .  | 15         |
| <b>3. Bundeserbschaftssteuer und geltendes Steuersystem</b>   | <b>18</b>  |
| 3.1. Fiskalische Bedeutung der Kapitalsteuern . . . . .   | 18         |
| 3.2. Konfiskatorische Besteuerung der Vermögen . . . . .  | 20         |
| 3.3. Komplementäres oder substitutives Steuersystem? . . . . .  | 23         |
| 3.3.1. Die Bundeserbschaftssteuer als Komplement . . . . .  | 23         |
| 3.3.2. Die Bundeserbschaftssteuer als Teilsubstitut . . . . .   | 24         |
| 3.3.3. Die Bundeserbschaftssteuer als Substitut . . . . .   | 25         |
| 3.4. Einschnitt in das Paradigma der kantonalen Steuerhoheit . . . . .  | 27         |
| <b>4. Würdigung der Bundeserbschaftssteuer aus ökonomischer Sicht</b>   | <b>29</b>  |
| 4.1. Zur Effektivität . . . . .   | 29         |
| 4.2. Zur Effizienz . . . . .  | 31         |
| 4.3. Innovations- und Investitionsaspekte der Bundeserbschaftssteuer . . . . .                                      | 33         |
| 4.4. Probleme bei der Regelung der Unternehmensnachfolge . . . . .  | 34         |
| 4.5. Zu den Gerechtigkeitsaspekten der Bundeserbschaftssteuerinitiative . . . . .                                   | 35         |
| 4.6. Rechtliche Überlegungen zur Bundeserbschaftssteuerinitiative . . . . .   | 37         |
| 4.6.1. Rechtlich fragwürdige Rückwirkung . . . . .  | 37         |

|  |            |
|--|------------|
| 4.6.2. Verletzung der Einheit der Materie . . . . .  | 39         |
| <b>5. Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf Privathaushalte</b>                      | <b>41</b>  |
| 5.1. Zur Vermögenslage der Schweizer Bevölkerung . . . . .                                 | 41         |
| 5.1.1. Ein internationaler Vergleich . . . . .   | 41         |
| 5.1.2. Die Vermögensverteilung im innernationalen bzw. interkantonalen Vergleich . . . . . | 44         |
| 5.2. Das Steueraufkommen nach Vermögensklasse . . . . .                                    | 48         |
| <b>6. Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf Unternehmen</b>                          | <b>51</b>  |
| 6.1. Zur FAMU- und KMU-Landschaft in der Schweiz . . . . .                                 | 51         |
| 6.2. Problematik der Unternehmensnachfolge . . . . .                                       | 51         |
| 6.3. Anzahl Nachfolge tangierter Unternehmen . . . . .                                     | 56         |
| 6.4. Auswertung und Resultate der Unternehmensbefragungen . . . . .                        | 57         |
| 6.4.1. Befragungskonzept . . . . .   | 57         |
| 6.4.2. Resultate der Unternehmensbefragungen . . . . .                                     | 58         |
| <b>7. Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf die Schweizer Volkswirtschaft</b>        | <b>60</b>  |
| 7.1. Datengrundlage . . . . .  | 61         |
| 7.1.1. Zur Struktur des Samples . . . . .  | 61         |
| 7.1.2. Zur empirischen Validität des Samples . . . . .                                     | 62         |
| 7.1.3. Zur Berechnung der Verkehrswerte . . . . .  | 63         |
| 7.2. Implikationen der Bundeserbschaftssteuer für die Familienunternehmen .                | 67         |
| 7.2.1. Annahmen . . . . .  | 67         |
| 7.2.2. Berechnungsmethode und Belastungsvarianten . . . . .                                | 69         |
| 7.2.3. Durchschnittliche Steuerlast für Familienunternehmen . . . . .                      | 71         |
| 7.2.4. Mikroökonomische Implikationen der Belastung für Unternehmen                        | 73         |
| 7.3. Makroökonomische Implikationen der Bundeserbschaftssteuer . . . . .                   | 78         |
| 7.3.1. Berechnungsmethode und Szenarien . . . . .  | 78         |
| 7.3.2. Gesamtwirtschaftliche Steuerlast für Familienunternehmen . . . . .                  | 80         |
| 7.4. Makroökonomische Kollateralwirkungen der Bundeserbschaftssteuer . . .                 | 85         |
| 7.4.1. Auswirkungen auf die Unternehmensnachfolge . . . . .                                | 85         |
| 7.4.2. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt . . . . .   | 86         |
| 7.4.3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft                      | 90         |
| 7.4.4. Finanzwirtschaftliche und fiskalpolitische Auswirkungen . . . . .                   | 93         |
| <b>8. Schlusswort</b>  | <b>96</b>  |
| <b>Literaturverzeichnis</b>  | <b>98</b>  |
| <b>A. Gesamtbelastung der Kapitalerträge</b>   | <b>101</b> |
| <b>B. Unternehmensbefragungen</b>  | <b>102</b> |

|  |            |
|--|------------|
| B.1. Mikrounternehmen . . . . .  | 102        |
| B.2. Kleinunternehmen . . . . .  | 106        |
| B.3. Mittlere Unternehmen . . . . .  | 115        |
| B.4. Grossunternehmen . . . . .  | 124        |
| <b>C. Resultate der Berechnungen gemäss der Market-Multiples-Methode</b>                         | <b>134</b> |
| C.1. Durchschnittliche Steuerlast für Familienunternehmen gemäss MM-Methode                      | 134        |
| C.2. Mikroökonomische Implikationen der Belastung für Unternehmen gemäss<br>MM-Methode . . . . . | 136        |

# Abbildungsverzeichnis

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.  | Fiskalquote 2011 im internationalen Vergleich . . . . .                                     | 7  |
| 2.  | Veränderung der Fiskalquote 1995–2011 im internationalen Vergleich . . .                    | 7  |
| 3.  | Erbschaftsbesteuerung im internationalen Vergleich . . . . .                                | 9  |
| 4.  | Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich . . . . .                                 | 10 |
| 5.  | Erbschaftssteuerquote und Einnahmen aus Erbschaftssteuern . . . . .                         | 11 |
| 6.  | Vererbtes Vermögen und durchschnittliche Erbschaft . . . . .                                | 12 |
| 7.  | Erbschaftssteuerbelastung in den Kantonen . . . . .   | 15 |
| 8.  | Erbschaftssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden . . . . .                               | 16 |
| 9.  | Erbschaftssteuerquote . . . . .   | 17 |
| 10. | Belastung durch Kapitalsteuern . . . . .  | 19 |
| 11. | Verlauf der Fiskal- und Steuerquote . . . . .   | 20 |
| 12. | Finanzdefizite der AHV . . . . .  | 25 |
| 13. | Vermögens- und Ungleichheitsveränderungen zwischen 2000 und 2013 . .                        | 42 |
| 14. | Durchschnittliches Vermögen im Jahr 2013 . . . . .  | 43 |
| 15. | Entwicklung der realen Vermögen von 2003 bis 2010 . . . . .                                 | 45 |
| 16. | Vermögensverteilung in der Schweiz im Jahr 2011 . . . . .                                   | 46 |
| 17. | Anteil der Nettovermögen im Jahr 2011 . . . . .   | 46 |
| 18. | Anteil Steuerpflichtiger über 2 Mio. CHF in den Kantonen im Jahr 2011                       | 48 |
| 19. | Anteil am Steueraufkommen der 10% Vermögendsten . . . . .                                   | 50 |
| 20. | Anzahl Unternehmen gemäss Grössenklasse im Jahr 2012 . . . . .                              | 52 |
| 21. | Anzahl Beschäftigte gemäss Grössenklasse im Jahr 2012 . . . . .                             | 52 |
| 22. | Unternehmensübergabe innerhalb der nächsten fünf Jahre . . . . .                            | 54 |
| 23. | Von der BESt betroffene Unternehmen in den nächsten 5 Jahren . . . . .                      | 57 |
| 24. | Vergleich der jährlichen Steuerlast nach Firmengrösse und gemäss PM und<br>MMM . . . . .    | 84 |
| 25. | Steuerlast der BES im Vergleich zum BIP und zu den Bruttoanlageinves-<br>titionen . . . . . | 92 |
| 26. | Höhe und Veränderung der Steuerquote . . . . .  | 94 |

# Tabellenverzeichnis

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 1.  | Gesamtbelastung der Kapitalerträge . . . . .   | 21  |
| 2.  | Bilanzstruktur der Familienunternehmen im Sample (in % der Bilanzsumme) . . . . .  | 62  |
| 3.  | Bilanzstruktur der Unternehmen gemäss BFS (2014c) (in % der Bilanzsumme) . . . . .   | 63  |
| 4.  | Höhe der durchschnittlichen Verkehrswerte im Sample . . . . .  | 65  |
| 5.  | Anteil Unternehmen betreffend Freibetragsgrenzen im Sample . . . . .   | 66  |
| 6.  | Belastungsvarianten der BES . . . . .  | 70  |
| 7.  | Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 1 (2 Mio. CHF/20%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 2 Mio. CHF . . . . .       | 71  |
| 8.  | Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 2 (8 Mio. CHF/10%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 8 Mio. CHF . . . . .       | 72  |
| 9.  | Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 3 (20 Mio. CHF/5%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 20 Mio. CHF . . . . .      | 72  |
| 10. | Durchschnittliche Steuerlasten bei Belastungsvariante 1 bis 3 gemäss MM-Methode . . . . .  | 73  |
| 11. | Implikationen auf die Unternehmensbilanz . . . . .   | 74  |
| 12. | Steuerlast in Prozent der flüssigen Mittel (PM) . . . . .  | 76  |
| 13. | Steuerlast in Prozent des Anlagevermögens (PM) . . . . .   | 76  |
| 14. | Steuerlast in Prozent des Eigenkapitals (PM) . . . . .   | 77  |
| 15. | Berechnung der Anzahl Familienunternehmen über den Freibetragsgrenzen  | 79  |
| 16. | Berechnungsmethode und Szenarien der gesamtwirtschaftlichen Steuerlast   | 81  |
| 17. | Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 1 (PM) . . .   | 81  |
| 18. | Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 1 (MMM) . .  | 82  |
| 19. | Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 2 (PM) . . .   | 83  |
| 20. | Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 2 (MMM) . .  | 83  |
| 21. | Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 1 (PM) . . . . .   | 88  |
| 22. | Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 1 (MMM) . . . . .  | 88  |
| 23. | Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 2 (PM) . . . . .   | 89  |
| 24. | Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 2 (MMM) . . . . .  | 89  |
| 25. | Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 1 (2 Mio. CHF/20%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 2 Mio. CHF (MMM) . . . . . | 134 |
| 26. | Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 2 (8 Mio. CHF/10%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 8 Mio. CHF (MMM) . . . . . | 135 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| 27. | Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 3 (20 Mio. CHF/5%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 20 Mio. CHF . . . . . | 135 |
| 28. | Steuerlast in Prozent der flüssigen Mittel (MMM) . . . . .  | 136 |
| 29. | Steuerlast in Prozent des Anlagevermögens (MMM) . . . . .   | 136 |
| 30. | Steuerlast in Prozent des Eigenkapitals (MMM) . . . . .   | 137 |

# Abkürzungsverzeichnis

|                |   |
|----------------|---|
| <b>AHV</b>     | Alters- und Hinterlassenenversicherung        |
| <b>AP</b>      | Arbeitsplatz                                  |
| <b>AV</b>      | Anlagevermögen                                |
| <b>BES</b>     | Bundeserbschaftssteuer                        |
| <b>BESI</b>    | Bundeserbschaftssteuerinitiative              |
| <b>BfS</b>     | Bundesamt für Statistik                       |
| <b>BIP</b>     | Bruttoinlandsprodukt                          |
| <b>BSV</b>     | Bundesverfassung für Sozialversicherungen     |
| <b>BV</b>      | Bundesverfassung                              |
| <b>BVA</b>     | Belastungsvariante                            |
| <b>EBIT</b>    | Gewinn vor Zinsen und Steuern                 |
| <b>EBITDA</b>  | Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen |
| <b>EFV</b>     | Eidgenössische Finanzverwaltung               |
| <b>EK</b>      | Eigenkapital                                  |
| <b>ErbSt</b>   | Erbschaftssteuer                              |
| <b>ESchSt</b>  | Erbschafts- und Schenkungssteuer              |
| <b>ESTV</b>    | Eidgenössische Steuerverwaltung               |
| <b>EU</b>      | Europäische Union                             |
| <b>EVP</b>     | Evangelische Volkspartei                      |
| <b>F&amp;E</b> | Forschung und Entwicklung                     |
| <b>FAMU</b>    | Familienunternehmen                           |
| <b>FBO</b>     | Family-Buy-out                                |
| <b>FK</b>      | Fremdkapital                                  |
| <b>KMU</b>     | Kleine und mittlere Unternehmen               |
| <b>LWB</b>     | Landwirtschaftsbetriebe                       |
| <b>M&amp;A</b> | Mergers and Acquisitions                      |
| <b>MA</b>      | Mitarbeiter                                   |
| <b>MBI</b>     | Management-Buy-in                             |

## *Abkürzungsverzeichnis*

---

|             |   |
|-------------|---|
| <b>MBO</b>  | Management-Buy-out  |
| <b>MMM</b>  | Market-Multiples-Methode  |
| <b>NFA</b>  | Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung        |
| <b>OECD</b> | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| <b>OR</b>   | Obligationenrecht   |
| <b>PM</b>   | Praktikermethode  |
| <b>PU</b>   | Publikumsgesellschaften   |
| <b>PwC</b>  | PricewaterhouseCoopers  |
| <b>SNB</b>  | Schweizerische Nationalbank                                       |
| <b>SP</b>   | Sozialdemokratische Partei  |
| <b>StE</b>  | Steuereinnahmen   |
| <b>UV</b>   | Umlaufvermögen  |
| <b>VGR</b>  | Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung                               |
| <b>VR</b>   | Verwaltungsrat  |
| <b>VW</b>   | Verkehrswert  |
| <b>VZÄ</b>  | Vollzeitäquivalente   |
| <b>WBBF</b> | Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen (D) |
| <b>WEF</b>  | World Economic Forum  |
| <b>ZGB</b>  | Zivilgesetzbuch   |

# Management Summary

Diese Arbeit untersucht die finanzwirtschaftlichen sowie wohlfahrts- und standortökonomischen Implikationen der bevorstehenden Bundeserbschaftssteuerinitiative (BESI) mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer KMU-Landschaft.

Zu diesem Zweck werden in einem ersten Teil (Kapitel 2 bis 5) im Sinne eines finanzwirtschaftlichen Compendiums grundlegende Konzepte, Elemente und Mechanismen einer Erbschaftssteuer erörtert. Dabei geht es zunächst um die fiskalische Relevanz der auf kantonaler Ebene existierenden Erbschaftssteuerregimes in der Schweiz. Anschliessend wird die von der BESI auf Bundesebene geforderte Erbschaftssteuer im Kontext des in der Schweiz installierten realen Steuersystems kritisch analysiert sowie aus finanzwissenschaftlicher und staatspolitischer Perspektive diagnostiziert. Dabei stützen wir uns mehrheitlich auf die aktuelle Literatur und auf eine umfassende Auswertung vorhandener Datensätze.

Der Hauptteil unserer Untersuchungen (Kapitel 6 und 7) ist der empirisch gestützten Analyse und Diagnose von Implikationen einer Bundeserbschaftssteuer im Sinne der BESI auf die Arbeitsmarktverfassung, die Wachstums-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Standortattraktivität der Schweizer Volkswirtschaft gewidmet. Anhand von schriftlichen Interviews werden hierzu zunächst mehrere Repräsentanten von Unternehmen zu den von ihnen für sie und ihre Firmen erwarteten Konsequenzen der Bundeserbschaftssteuer befragt, insbesondere im Hinblick auf die Nachfolgeregelung. In einem zweiten Schritt liefert ein brandaktueller Datensatz zu den Verkehrswerten von Unternehmen – sortiert nach Branchen und Grössenklassen – die quantitative Basis zu einer zusätzlichen mikroökonomischen Spezifizierung der vorstehend erörterten Auswirkungen der BES auf die Schweizer Unternehmenslandschaft. Auf diese Weise wird es nämlich zuletzt möglich, die mikroökonomisch auf der Basis von praxisnahen Unternehmensdaten quantifizierten Implikationen auf die Makroebene der Schweizer Volkswirtschaft hochzurechnen.

Die wichtigsten Erkenntnisse der Studie werden im Folgenden durch Schlussfolgerungen einzelner Kapitel zusammengetragen. Für eine detaillierte Auseinandersetzung und Herleitung einzelner Schlussfolgerungen verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte.

## **Zu Kapitel 2: Finanzwirtschaftliche Würdigung der Bundeserbschaftssteuer im internationalen und interkantonalen Kontext**

### **Fazit Abschnitt 2.1.1:**

Die Fiskalquote der Schweiz betrug im Jahr 2011 28,6%. Sie hat sich seit 1995 überdurchschnittlich erhöht und sich dem OECD-Durchschnitt angenähert. So ist sie von 1995 – 2011 um mehr als 1,5%-Punkte gestiegen, während in dieser Zeitspanne der OECD-

Durchschnitt leicht rückläufig war (-0,3%-Punkte). Mit anderen Worten sind die Fiskalabgaben gemessen am BIP in den letzten Jahren im OECD-Vergleich deutlich gewachsen.

**Fazit Abschnitt 2.1.2:**

Von den 34 Staaten der OECD-Vergleichsgruppe erheben 15 keine Steuer auf Erbgängen. So kennen auch viele OECD-Staaten in Europa, wie etwa Schweden, Portugal, Slowakei, Estland und Österreich, überhaupt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchSt). In den übrigen europäischen OECD-Staaten sowie in den meisten Schweizer Kantonen sind die Erbschaftssteuersätze sehr variabel, wobei in den meisten Ländern und Kantonen die direkten Nachkommen von der Steuer befreit sind. Die Schweiz würde mit der vorgeschlagenen BESI von 20% auf Erben in der Rangliste hinsichtlich der Höhe der Erbschaftssteuer gleich ins Mittelfeld vorstossen. Dabei ist hervorzuheben, dass die meisten Vergleichsstaaten keine Vermögenssteuer kennen und es für die Erben zahlreiche recht grosszügige Ausnahmeregelungen gibt, sowohl hinsichtlich der Höhe der Steuersätze als auch hinsichtlich der Freibeträge und -grenzen.

**Fazit Abschnitt 2.1.3:**

Die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer betragen im Jahre 2011 in der Schweiz 0,1% des BIP, was dem OECD-Durchschnitt entspricht. Zahlreiche Länder, welche höhere Erbschaftssteuersätze als die Schweizer Kantone kennen, erzielen nur marginal höhere Steuereinnahmen als die Schweiz. Die Erbschaftssteuerbelastung in der Schweiz ist unter diesen Gesichtspunkten vergleichsweise keineswegs als gering einzustufen. Die Schweiz kennt mit 2,0% des BIP im Jahr 2011 eine im Vergleich zum OECD-Durchschnitt von 1,8% eine überdurchschnittlich hohe Belastung durch die vermögensbasierte Besteuerung. Ein Sonderfall ist die Kombination von Erbschafts- und Vermögensbesteuerung, welche die Schweiz kennt. Kaum ein Land besteuert sowohl das Erbe als auch das Vermögen. Die Schweiz gehört mit einer Einnahmenquote von 1,2% aus der Vermögenssteuer zu den Ländern mit der gemessen am BIP höchsten Belastung. Durch die Bundeserbschaftssteuer würde die Belastung der Vermögen weiter deutlich zunehmen.

**Fazit Abschnitt 2.2.1:**

Die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in den Schweizer Kantonen betragen über die Zeitspanne 1990–2012 durchschnittlich ca. 1 Mia. CHF, wobei sie seit 2004 stagnieren. Der Anteil der Einnahmen an den gesamten Fiskaleinnahmen hat seit 1990 von 2,5% auf 1,3% im Jahr 2012 abgenommen.

**Fazit Abschnitt 2.2.2:**

Das Gesamtvolumen der Schenkungen und Erbschaften in der Schweiz ist seit dem Jahr 2000 von knapp 35 Mia. CHF auf über 47 Mia. CHF im Jahr 2013 gewachsen (+36%). Dies entspricht im Jahre 2013 insgesamt 1,5% des Reinvermögens der privaten Haushalte bzw. 7,5% des Schweizer BIP. Der durchschnittliche Nachlass betrug ca. 580'000 CHF im Jahr 2013, was ungefähr dem Siebenfachen eines mittleren Einkommens entspricht. Der Betrag der durchschnittlichen Schenkung lag im Jahr 2013 ungefähr bei 145'000 CHF. Beide Werte haben seit der Jahrtausendwende nominell um ca. 30% zugenommen. In

diesen beiden starken Wachstumsraten widerspiegelt sich vor allem der grosse Anstieg der Immobilienpreise.

**Fazit Abschnitt 2.2.3:**

Alle Kantone in der Schweiz ausser Schwyz erheben auf kantonaler oder kommunaler Ebene eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die meisten Kantone bis auf Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt haben mittlerweile die Nachlassbesteuerung für Ehegatten und direkte Nachkommen abgeschafft. Grundsätzlich ist jeweils der Erbanfall steuerpflichtig. Gewisse Kantone kennen Erleichterungen bei Übertragungen von Unternehmen. Die Kantone kennen neben verschiedenen Steuersätzen unterschiedliche Steuererleichterungen, Freibeträge und -grenzen. Anhand eines simulierten Erbgangs können wir zeigen, dass die Belastung im Kanton Neuenburg am höchsten ist. Graubünden und Nidwalden weisen eine unterdurchschnittliche Erbschaftssteuerbelastung aus.

**Fazit Abschnitt 2.2.4:**

Kantone mit vielen vermögenden Bürgern wie Zürich, Waadt oder Genf generieren am meisten Einnahmen aus Erbschaften und Schenkungen. Die Bedeutung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchSt) im Verhältnis zu den Fiskaleinnahmen ist denn auch in diesen Kantonen hoch. So weisen die Kantone Waadt und Zürich eine Erbschaftssteuerquote von 2,3% bzw. 1,6% auf und gehören somit schweizweit zu den Kantonen mit der höchsten Quote. Die Bedeutung der ESchSt zu den Fiskaleinnahmen insgesamt hat seit 1990 stark abgenommen. Einzelne Kantone reduzierten die Belastung seit 1990 erheblich.

## **Zu Kapitel 3: Bundeserbschaftssteuer und geltendes Steuersystem**

**Fazit Abschnitt 3.1:**

Im Allgemeinen ist die Fiskalbelastung in der Schweiz innerhalb der letzten 20 Jahre deutlich angestiegen (siehe Abbildung 11). So betrug die Fiskalquote im Jahr 2013 bereits knapp 27%, während 1990 die Quote bei 23,6% lag. Die Steuerquote hat sich im selben Zeitraum um etwas mehr als 2%-Punkte erhöht. Noch stärker angestiegen ist die zweite Komponente der Fiskalquote, nämlich die Sozialabgabenquote. Beide Trends, vornehmlich jener der Sozialabgabenquote, zeigen dabei in der langen Frist weiter deutlich nach oben. Nach der Einführung einer BES würden beide Quoten noch stärker ansteigen und vor dem Hintergrund der Unternehmenssteuerreform III für die produktive, arbeitsplatzschaffende und rentengenerierende Wirtschaft zu zusätzlichen Steuernachteilen führen. Dass dadurch der Werk- und Finanzplatz Schweiz im internationalen Standortwettbewerb verstärkt und definitiv ins Hintertreffen geraten würde, liegt auf der Hand. Beispielsweise zeigen BERGH & HENREKSON (2011) in einem Übersichtsartikel über den Zusammenhang zwischen Staatsgrösse und Wirtschaftswachstum, in welchem sie die neuesten Forschungsergebnisse kritisch evaluieren, dass eine um 10% höhere Steuerquote das Wirtschaftswachstum um bis zu 1% pro Jahr senkt.

**Fazit Abschnitt 3.2:**

Durch die Kombination der Besteuerung der nominalen statt der realen Kapitalerträge mit der Vermögenssteuer ergibt sich insgesamt eine konfiskatorische Besteuerung der Vermögen. Durch die Einführung einer BES von 20% würde die faktische Enteignung der Vermögen weiter ansteigen, denn die reale Grenzbelastung des Kapitaleinkommens aus Dividenden kann bei Vermögen über 2 Mio. CHF bis zu 171% betragen. Damit müsste mehr als das 1,5-fache eines durch Dividenden generierten Ertrags an den Fiskus zurückgezahlt werden. Kapital, welches zur Finanzierung von Investitionen und Innovationen gebraucht wird, würde dadurch erheblich geschmälert. Alle diese Enteignungseffekte werden bei zunehmender Inflation durch die kalte Progression noch überproportional verstärkt.

**Fazit Abschnitt 3.3:**

Zusammenfassend liesse sich eine BES aus fiskalwirtschaftlicher Sicht ausschliesslich im Falle einer konsequenten Abschaffung jeglicher Vermögenssteuern und aller existierenden kantonalen Erbschaftssteuern legitimieren. Mit einem solchen Konzept würde jedoch der in der Schweiz tief verankerte kantonale Finanzföderalismus radikal beschnitten. Dies wiederum würde die (direkt-)demokratische Kontrolle der allgemeinen Staats-, Steuer- und Verschuldungsquoten erheblich beeinträchtigen, unseren staatspolitischen Schlüsselwerten zuwiderlaufen und daher schweizweit auf erheblichen politischen Widerstand stossen. Zudem müssten die Kantone auf einen Grossteil ihrer Einnahmen verzichten. Dieser Einnahmefehl lieesse sich nur in geringem Ausmass durch Kompensationszahlungen seitens des Bundes decken. Dies allein schon deshalb, weil zwei Drittel der BES-Erträge zu einer – allerdings keineswegs nachhaltigen – Sicherstellung der sanierungsbedürftigen AHV zweckbestimmt sind. All diese Kollateralrisiken werden sich am Ende nur mit einer Erhöhung der allgemeinen Steuerbelastung bewältigen lassen und damit fast zwangsläufig zu einer schleichenden Erhöhung der schweizerischen Fiskalquote führen.

**Fazit Abschnitt 3.4:**

Obwohl Volk und Stände vor zehn Jahren einer Stärkung der föderalistischen Strukturen mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) zugestimmt haben, sind vermehrt Kompetenzverlagerungen zum Bund feststellbar, welche durch die Annahme der BESI noch zusätzlich verstärkt werden und damit der Absicht der mit dem NFA vollzogenen Föderalismusstrukturreform klar zuwiderlaufen. Die BESI untergräbt mithin nicht nur die Souveränität der Kantone sowie die Gemeindeautonomie, sondern vor allem auch den wohlfahrtsökonomisch hocheffizienten interkantonalen und -kommunalen Steuerwettbewerb. In der langen Frist führt dieser zu einer effizienten Ausgabenallokation sowie zu tiefen Fiskalquoten. Dies deshalb, weil – empirisch vielfach belegt – auf lange Sicht eben nur föderale Strukturen in der Lage sind, eine optimale preis-leistungs-Bereitstellung von öffentlichen Leistungen zu garantieren und diese explizit auch auf die Bedürfnisse der Bürger auszurichten. Gerade die kantonalen Substanzsteuern, in welcher Ausprägung auch immer, stellen einen Pfeiler der kantonalen Finanzautonomie und damit einen der grundlegenden Gestaltungsräume auf subnationaler Ebene dar. Mit der fortschreitenden systemwidrigen Hochlagerung der finanz- und fiskalpolitischen Souveränität auf die zen-

trale Bundesebene würde dieser fundamental wichtige föderale Freiraum zum Verschwinden gebracht.

## **Zu Kapitel 4: Würdigung der Bundeserbschaftssteuer aus ökonomischer Sicht**

### **Fazit Abschnitt 4.1:**

Die BES muss insgesamt und verglichen mit anderen Steuern als äusserst wenig effektiv beurteilt werden, da sie gemessen am erzielbaren Steueraufkommen mit unverhältnismässig hohen Erhebungs- und Entrichtungskosten sowie erheblichen Transparenzmängeln verbunden ist. Zudem muss mit starken Anreizen zur geografischen Steueroptimierung gerechnet werden.

### **Fazit Abschnitt 4.2:**

**I:** Für die pauschale These, wonach die Implementierung einer Steuer im Sinne der BESI generell (d.h. unabhängig von der Anlagestruktur der besteuerten Nachlässe) zu negativen Spar-, Investitions- und Arbeitsbereitschaftsanreizen und damit zu ineffizienten wohlfahrtsökonomischen Verzerrungen führt, gibt es zwar keine eindeutige wissenschaftliche Evidenz. Eine solche gibt es jedoch im Falle von Erbschaften bzw. Erblassern, die überwiegend in Immobilien und Unternehmensbeteiligungen investiert haben und deshalb mit Nachfolgeproblemen konfrontiert sind.

**II:** Unabhängig von der Assetstruktur des Nachlassvermögens bleibt aber das erhebliche Risiko, dass die Aufpfropfung einer 20%igen Nachlassbesteuerung auf das System der in der Schweiz geltenden Vermögens- und Unternehmensbesteuerung die Erblasser tendenziell veranlassen wird, ihre Steuerbelastung (meist im Einvernehmen mit den Erben) geografisch zu optimieren – so etwa durch persönliche Emigration, allenfalls sogar verbunden mit einer Auslandverlagerung allfälliger Unternehmensbeteiligungen. Das wiederum könnte in der längerfristigen Zeitachse im Inland nicht nur Standortqualitäts-, Beschäftigungs- und Wohlstandseinbussen, sondern sogar negative Laffer-Effekte (d.h. am Ende weniger Steuereinnahmen infolge fiskalbelastungsbedingter Abwanderung von Steuersubstrat) zur Folge haben.

### **Fazit Abschnitt 4.3:**

Die BES beeinträchtigt die unternehmerische Risikobereitschaft vor allem von Jung- bzw. Neuunternehmern, schmälert die Bereitstellung von Risikokapital zur Drittfinanzierung von Unternehmensgründungen bzw. -erweiterungen und behindert nicht zuletzt die Bildung von unternehmenseigenen Reserven. Das alles jedoch ist gerade für eine extrem innovationsgetriebene Volkswirtschaft wie die Schweiz von immenssem wachstumsökonomischem Nachteil.

### **Fazit Abschnitt 4.4:**

Die BES führt zu Liquiditätsengpässen bei Unternehmen und erschwert damit die Nachfolgeregelung und jede innovative Unternehmensentwicklung. Das Eingehen einer Verpflich-

tung zur Weiterführung des Unternehmens durch einen oder mehrere Erben zwecks Steuerbefreiung des Nachlasses während einer Frist von 10 Jahren hat einen *Lock-in-Effekt* zur Folge und kann vor allem für Familienunternehmen erfolgs- und langfristig sogar existenzgefährdend werden. Der dadurch generierte Verlust an schweizerischer Standortqualität für etablierte und neue Firmen ist beträchtlich, und das Risiko von gesamtwirtschaftlichen Allokationsverzerrungen sowie einer massiven Zerstörung von Arbeitsplätzen auf lange Sicht enorm hoch.

**Fazit Abschnitt 4.5:**

Die BES kann insofern als valides Instrument der Vermögensumverteilung angesehen werden, als sie eine Minderheit zugunsten einer Mehrheit enteignet. Aus liberaler Wirtschaftsperspektive muss aber das Eigentumsrecht und damit das Recht, über das eigene Vermögen zu verfügen, über das Postulat der Gleichheit gestellt werden. Zudem besteht ein erhebliches Risiko, dass die von den Initianten mit ihrer BES angestrebte Umverteilung kaum nachhaltig sein wird. Denn langfristig könnte die BES die privaten Sparanreize einfrieren und dadurch die heutige Vermögensungleichheit tendenziell sogar noch verstärken. Schliesslich widerspricht eine Nachlassbesteuerung, wie sie von der BESI vorgesehen ist, d.h. «entschärft» durch eine willkürlich fixierte Freibetragsgrenze, nicht nur dem fiskalpolitischen Postulat der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie steht darüber hinaus auch im Widerspruch zum Gebot einer diskriminierungsfreien, gerechten und fairen Besteuerung vergleichbarer Steuersubjekte.

**Fazit Abschnitt 4.6:**

Die Rückwirkungsklausel und die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie durch die BES sind aus rechtsstaatlicher Perspektive höchst fragwürdig und erhöhen zudem die Rechtsunsicherheiten, weil die Umsetzung der Initiative auch mit Blick auf die Ermässigungen völlig unklar ist. Die Initiative verletzt des Weiteren den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, was unter anderem auch auf die geplanten Steuerermässigungen für Firmenerben im Vergleich zu Privatpersonen zutrifft. Die Zweckbindung der Einnahmen aus der BES zugunsten der AHV garantiert am Ende nicht einmal eine Verbesserung der AHV-Finanzierung.

## **Zu Kapitel 5: Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf Privathaushalte**

**Fazit Abschnitt 5.1.1:**

**I:** In der Schweiz hat das gesamte Privatvermögen von 2000 bis 2013 nominell um 120% zugenommen, was unter dem Durchschnitt aller OECD-Länder mit 134% liegt. In derselben Zeitspanne ist der Gini-Koeffizient, ein Indikator zur Messung der Ungleichverteilung der Vermögen, in allen OECD-Ländern durchschnittlich um 6,6%-Punkte gestiegen, während er in der Schweiz stabil blieb (+0,4%-Punkte). Bei einer Mehrheit der europäischen Länder, welche Erbschaftssteuern erheben, ist die Ungleichheit grösser geworden. Die Erbschaftssteuer erweist sich daher zur Minderung der Vermögenskonzentration als

ungeeignet bzw. weniger effektiv als andere Steuern und ist – im Unterschied zu den periodischen Vermögenssteuern – nicht in der Lage, die Ungleichheit der Vermögensverteilung zu korrigieren.

**II:** Das Vermögen pro Kopf der erwachsenen Bevölkerung in der Schweiz war im Jahr 2013 mit rund 513'000 USD wesentlich höher als in allen anderen OECD-Ländern. Die Vermögenskonzentration ist jedoch weniger ausgeprägt als in vielen OECD-Ländern, wie beispielsweise in den USA, und nur marginal höher als in stark wohlfahrtsstaatlich geprägten Ländern wie Norwegen und Schweden. Der vergleichsweise höhere Wohlstand in der Schweiz ist demzufolge gleichmässiger auf die hiesige Bevölkerung verteilt als in den USA, wo der niedrigere Wohlstand unter weniger Personen verteilt ist.

**Fazit Abschnitt 5.1.2:**

In der Schweiz sind die Vermögen der natürlichen Personen von 2003 bis 2010 im Durchschnitt gestiegen. Trotzdem sollen laut – allerdings unvollständiger – Statistik nur 2% der Steuerpflichtigen erbschaftssteuerpflichtig werden. Die Realität sieht jedoch anders aus: Denn unter Einschluss der Auslandvermögen, der wahren Immobilienwerte sowie unter Mitberücksichtigung des in der 2. und 3. Säule angesparten und bar bezogenen Alterskapitals sind es plausiblerweise weit mehr als die von der Statistik ausgewiesenen 2% der Steuerpflichtigen, die über höhere Vermögen als 2 Mio. CHF verfügen und deshalb von der BES direkt betroffen sein werden. Die dadurch erwartungsgemäss ausgelösten Ausweichreaktionen werden zu beträchtlichen Steuerausfällen führen, die zuletzt nur durch allgemeine Steuererhöhungen kompensiert werden können. Dass überdies dadurch Kantone mit anteilmässig vielen Vermögenden stärker betroffen sind als Kantone mit wenigen Wohlhabenden, liegt auf der Hand.

**Fazit Abschnitt 5.2:**

Im hiesigen Steuersystem tragen die Hauptlast der Vermögenssteuer hauptsächlich vermögende Personen. 10% der Vermögendsten in der Schweiz vereinen 70% des steuerbaren Gesamtvermögens und tragen ungefähr 87% zu den Vermögenssteuereinnahmen bei. Die BES würde diese Personengruppe zusätzlich belasten. Ausweichenreize sind deshalb als sehr hoch einzuschätzen, was insgesamt zu dramatisch erodierenden Steuereinnahmen führen könnte, welche wiederum anderweitig zu kompensieren wären. Der Wegfall dieser Grosssteuerzahler bzw. das Fehlen deren Vermögensteuerbeiträge hätten für den Fiskus und/oder für die übrigen – vor allem mittelständischen – Steuerzahler eine erhebliche Mehrbelastung zur Folge.

## **Zu Kapitel 6: Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf Unternehmen**

**Fazit Abschnitt 6.2:**

**I:** 99,8% (ca. 557'000) aller Unternehmen in der Schweiz sind KMU (Firmen mit weniger als 250 Vollzeitangestellten [VZÄ]) und lediglich 0,2% (ca. 1300) sind Grossunternehmen

(Firmen mit 250 und mehr VZÄ). Bei den KMU bilden die Kleinstunternehmen mit 92,3% die weitaus grösste Gruppe. 70% aller Beschäftigten arbeiten in KMU, 30% in grossen Unternehmen. 78% der Schweizer KMU sind Familienunternehmen. Neben den ohnehin schon grossen Schwierigkeiten einer geeigneten Nachfolgeregelung erschwert die Einführung einer BES die Nachfolge für diese offensichtlich zusätzlich, da ein Grossteil des Familienvermögens vielfach im Unternehmen gebunden ist. Das Unternehmen ist zudem meistens auch Teil der Altersvorsorge. Die BES würde das private Vorsorgekapital zugunsten der AHV daher klar beschneiden.

**II:** Gemäss aktueller Forschung könnten Unternehmensübergaben vor allem durch Steuererleichterungen vereinfacht werden. Die BESI läuft dieser Forderung klar zuwider, indem sie die Steuerlast zusätzlich massiv erhöht. Familienunternehmen werden zu 40% familienintern übertragen, wobei dieser Prozess in der Regel 6<sup>1/2</sup> Jahre dauert. Falls nun die Haltefrist von 10 Jahren bei familieninterner Nachfolge zwingend ist, um von erleichterten Steuersätzen bzw. Freibeträgen der BES zu profitieren, würde so die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Unternehmens während mindestens 16<sup>1/2</sup> Jahren erschwert.

**III:** Eine solide Unterlegung von Eigenkapital ist meistens zwingende Voraussetzung einer Firmenübertragung. Die Eigenkapitalbasis – insbesondere bei Übertragung von Familienunternehmen – wird meistens in Form eines Vorerbbezugs oder einer Schenkung gedeckt. Die BES erodiert die Eigenkapitalbasis und könnte zur Folge haben, dass aufgrund fehlender Eigenmittel Teile des Unternehmens verkauft werden müssen. Hat der Unternehmer mehrere Nachkommen, könnten die durch die BES hervorgerufenen fehlenden Liquiditätsreserven dazu führen, dass die rechtliche Gleichbehandlungspflicht (Pflichtanteile) der Geschwister finanziell nicht eingehalten werden kann. Teile des Unternehmens müssten verkauft werden. Die familieninterne Nachfolgelösung käme also durch die BES erheblich in Gefahr.

**IV:** In kapitalintensiven Branchen wie der traditionellen Industrie, im Handel und im Tourismus sind Familienunternehmen vergleichsweise stark vertreten. Diese Branchen sind im besonderen Masse von der BES betroffen, da sie hohe Substanzwerte aufweisen und deshalb das Kapital zur Deckung der Steuerlast nicht sofort frei verfügbar ist bzw. kaum fristgerecht liquidisiert werden kann. Ein (Teil-)Verkauf des Unternehmens müsste in Betracht gezogen werden, welcher zwangsläufig zu Arbeitsplatzverlusten führen kann. Die Aufnahme von Fremdkapital wird meistens nicht gewährt, da eine solide Eigenkapitalbasis zwingende Voraussetzung dafür ist.

### **Fazit Abschnitt 6.3:**

In einer ersten Annäherung können aufgrund von Umfrageergebnissen die Anzahl Familienunternehmen und Beschäftigter (VZÄ) geschätzt werden, welche in den nächsten fünf Jahren von der BESI im Speziellen betroffen würden. Dabei lässt sich festhalten, dass insgesamt rund 7% aller Unternehmen und VZÄ von einer BESI tangiert würden, was rund 38'000 Unternehmen und 292'000 Arbeitsplätzen entspricht. Vor allem die etwa 30'000 Mikrounternehmen mit rund 73'500 Arbeitsplätzen würden am stärksten betroffen, wobei allerdings auch rund 85 Grossunternehmen mit ungefähr 87'000 Beschäftigten

tangiert würden. Unter Druck kommen werden zudem ungefähr 2700 Kleinunternehmer mit 67'500 Beschäftigten sowie 500 mittlere Unternehmen mit 58'000 VZÄ.

**Fazit Abschnitt 6.4:**

Die anstehende BESt hat unter den Unternehmern in der Schweiz bereits spürbare Auswirkungen gezeigt. Die Rückwirkungsklausel hat nämlich viele Unternehmer dazu bewogen, eine geplante Nachfolgeregelung vorzuziehen, um so eine mögliche Bundeserbschaftssteuer zu vermeiden. Die vorgesehene Steuer hat zudem gemäss Umfrage manche Geschäftsführer dazu veranlasst, eine ausserfamiliäre Nachfolgeregelung ins Auge zu fassen, um damit ebenfalls einer künftigen finanziellen Belastung des Unternehmens durch die allfällige Einrichtung einer BESt proaktiv aus dem Wege zu gehen. Dieses bereits im Vorfeld verbreitete antizipative Verhalten zur Steuervermeidung lässt übrigens auf eine erst recht intensive Ausweichaktivität der Steuersubjekte im Falle einer späteren tatsächlichen Umsetzung der BESt schliessen. Denn gemäss Aussagen der Befragten ist eine Abgabe von 20% des Verkehrswerts für die meisten Unternehmen nicht realisierbar, weil Gewinne fast immer in das Unternehmen reinvestiert wurden und deshalb keine flüssigen Mittel zur Finanzierung der durch eine allfällige BESt entstehenden Aufwendungen verfügbar sind. Die nötigen Mittel könnten gemäss Aussagen nur durch den Verkauf von Vermögenswerten der Firma oder durch Aufnahme von Darlehen aufgebracht werden.

Die beschriebenen Liquiditäts- und Investitionsengpässe schwächen aus Sicht der Unternehmer in erster Linie die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen. Die überwiegende Zahl der KMU – und das gilt eigentlich generell für alle schweizerischen Familienunternehmen – ist von dieser negativen Kollateralwirkung der BESt betroffen. Ergo besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie weniger schnell und zahlreich neue Stellen schaffen können. In manchen Fällen droht in den jeweiligen Unternehmen auch ein Stellenabbau. Vereinzelt wird bei einer Annahme der BESt sogar ein Wegzug ins Ausland ins Auge gefasst oder der Verkauf des Unternehmens in Erwägung gezogen. Da sich nach Meinung der Unternehmer in der Schweiz kaum mittelständische Käufer für ihre Unternehmen finden lassen, wird die Wahrscheinlichkeit als hoch eingestuft, dass multinationale Konzerne die Betriebe aufkaufen werden. Dies würde eine deutliche Schwächung der Schweizer KMU-Landschaft bedeuten: Die Konsolidierung sowie die Konzentration auf Grossunternehmen würde weiter zunehmen.

Die gemäss BESt vorgesehenen Steuererleichterungen werden mit gemischten Gefühlen betrachtet. Obwohl diese von manchen Unternehmen begrüsst werden, herrscht doch eine grosse Unsicherheit über deren Ausgestaltung und Höhe. Überhaupt erschwert die grosse Rechtsunsicherheit in einem bereits schwierigen wirtschaftlichen Umfeld die Planungssicherheit der Unternehmer zusätzlich. Zudem führt das sich permanent wandelnde geschäftliche Umfeld dazu, dass kaum ein Unternehmer 10 Jahre in die Zukunft planen kann. Das wird in vielen Fällen zu ineffizienten Führungsstrukturen im Unternehmen führen. Zudem können die Eigentümer auch kaum abschätzen, ob und wie lange ihre Nachkommen den Betrieb tatsächlich führen werden. Die Fortführung über 10 Jahre ist jedoch Voraussetzung für eine potenzielle Steuerbefreiung.

## Zu Kapitel 7: Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf die Schweizer Volkswirtschaft

### Fazit Abschnitt 7.1.3:

Die durchschnittlichen Verkehrswerte der Familienunternehmen, sei es gesamthaft oder sortiert nach Branche, übertreffen generell jene der Publikumsgesellschaften. Das geht aus unserer disaggregierten Substanzwertanalyse deutlich hervor. Die Hochrechnung der durchschnittlichen Verkehrswerte mithilfe der BfS-Zahlen führt uns deshalb zu gesamtwirtschaftlich aggregierten Steuersubstraten und Steuerlasten, die als Minimalwerte die real zu erwartenden Werte tendenziell eher unterschätzen. Unsere entsprechenden Schätzungen sind demzufolge nicht überrissen, sondern die effektiven Werte werden wahrscheinlich höher liegen als unsere Schätzungen. Von der geplanten BES betroffen sind – je nach Methode der Verkehrswertmessung – bei einem Freibetrag von 2 Mio. CHF zwischen 81% und 87% aller Familienunternehmen, bei einem Freibetrag von 8 Mio. CHF zwischen 59% und 63% aller Familienunternehmen und bei einem Freibetrag von 20 Mio. CHF immer noch zwischen 41% und 50% aller Familienunternehmen. Dabei stellt die Gruppe, die am stärksten zur Kasse gebeten wird, insgesamt eine deutliche Mehrheit dar (ohne Steuerermässigung und mit mehr als 2 Mio. CHF Verkehrswert). Am meisten betroffen durch die BES sind übrigens neben den grossen Familienunternehmen die Mittelunternehmen (50 bis 249 MA) und ganz besonders der Dienstleistungssektor und das Gewerbe.

### Fazit Abschnitt 7.2.4:

**I:** Eine Begleichung der Bundeserbschaftssteuerschulden via Verwendung flüssiger Mittel ist bei Familienunternehmen nur zu sehr kleinen Teilen aus der Schatulle des Umlaufvermögens möglich. Zu bedenken dabei ist, dass ein Minimalbestand an flüssigen Mitteln nötig ist, um die Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten. Fehlen die flüssigen Mittel, so drohen Liquiditätsengpässe, Zahlungsunfähigkeit, ja sogar Insolvenzen. Der grösste Teil der Bundeserbschaftssteuerschuld muss somit aus den vorgenannten Gründen indirekt, d.h. via Liquidisierung von – oft weitgehend gebundenem – Anlagevermögen, finanziert werden. Die möglichen realwirtschaftlichen Folgen eines solchen Vorgehens sind – schon vom Ausmass her – für die rund 78% Familienunternehmen in unserem Land gravierend und, vor allem sowohl für die Industrie als auch für die Mittelunternehmen (10 bis 49 MA), geradezu dramatisch. Letztere müssten zur Steuerbegleichung nahezu ihr ganzes Anlagevermögen liquidisieren, was einem Totalverkauf gleich käme. Alternativ müssten im Erbfall Produktionsaktivitäten zurückgefahren werden. Arbeits- und Kapitalproduktivitätseinbussen wären die weiteren Folgen, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit generell, vor allem aber die der industriellen und exportorientierten Familienunternehmen, beeinträchtigen würde. Verbreiteter Investitions-, Innovations- und Lohndruck sowie Arbeitsplatzstreichungen wären unausweichlich.

**II:** Die Option der Fremdkapitalbeschaffung zur Finanzierung der BES scheint einziger oder letzter Ausweg zu sein, da genügend liquide Mittel in Unternehmen oftmals fehlen. Doch auch hier darf nicht übersehen werden, dass durch einen solchen Einschnitt

in die Bilanzstruktur auf der Passivseite vor allem das Risikomanagement von Familienunternehmen erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Eigenkapital müsste gesenkt werden, was ebenfalls mit einem entsprechenden Substanz- und Bonitätsverlust der Firma verbunden wäre. Der Verschuldungsgrad würde sich entsprechend erhöhen, was die Schuldenbedienung verteuern, die Abhängigkeit von dritten Kapitalgebern deutlich erhöhen und damit die strategische und operative Flexibilität der betroffenen Familienunternehmen einschränken würde.

**Fazit Abschnitt 7.3.2:**

**I:** Die gemäss Szenario 1 (Konfiguration von 2 Mio. CHF Freibetrag/20% Steuersatz und 8 Mio. CHF Freibetrag/10% Steuersatz) jährlich resultierende gesamtwirtschaftliche Steuerlast beträgt je nach Verkehrswertmessung zwischen rund 5 (PM) bis 8 Mia. CHF (MMM). Dies entspricht ungefähr dem fünf- bis achtfachen des heutigen kantonalen Erbschaftssteueraufkommens. Die KMU werden dabei – PM-basiert – mit rund 3,3 Mia. CHF belastet, während Grossunternehmen als Folge der BES jährlich 1,7 Mia. CHF an Kapital verlieren. Die Steuerlast gemäss MM-Methode im KMU-Sektor (mit 1 bis 249 MA) liegt um 64% (rund 2,1 Mia. CHF) und in der Gesamtwirtschaft um 60% (ca. 3 Mia. CHF) höher, nämlich bei 5,4 Mia. CHF bzw. bei ca. 8 Mia. CHF.

**II:** Die jährliche gesamtwirtschaftliche Steuerlast als Folge der BES kommt gemäss Szenario 2 (Konfiguration von 2 Mio. CHF Freibetrag/20% Steuersatz und 20 Mio. CHF Freibetrag/5% Steuersatz) auf rund 4,6 (PM) bis 7,4 Mia. CHF (MMM) zu stehen. Basierend auf der P-Methode werden die KMU – ähnlich wie in Szenario 1 – mit rund 3,2 Mia. CHF belastet, während die Grossunternehmen als Folge der Bundeserbschaftsbesteuerung jährlich 1,4 Mia. CHF an Kapital verlieren. Gemäss MM-Methode liegt die Steuerlast bei den KMU bei ca. 5 Mia. CHF und bei den Grossunternehmen bei 2,3 Mia. CHF.

**Fazit Abschnitt 7.4.1:**

Innerhalb der nächsten fünf Jahre werden rund 7000 Familienunternehmen pro Jahr, welche das Unternehmen Erben weitergeben möchten, durch eine BES womöglich existenziell bedroht. Mit grosser Wahrscheinlichkeit muss aber davon ausgegangen werden, dass es unter dem Druck eines BES-Regimes, welches mit einer nachfolgeabhängigen Erleichterungsvariante «angereichert» wird, Anreize entstehen, vermehrt tendenziell suboptimale, ineffiziente oder gar ruinöse familieninterne Nachfolgeregelungen zu treffen. Mit anderen Worten: Es ist damit zu rechnen, dass die makroökonomische Relation von 60%/40% signifikant sinken bzw. sich in volkswirtschaftlich ineffizienter Weise zulasten von gesamtwirtschaftlich effizienteren Management-Buy-out- bzw. Management-Buy-in-Lösungen verschieben wird.

**Fazit Abschnitt 7.4.2:**

**I:** Der durch die BEI ausgelöste Geld- und Kapitalabfluss führt über alle Sektoren hinweg als direkte Konsequenz zu einem Beschäftigungsrückgang auf dem Arbeitsmarkt. Gemäss Szenario 1 (Konfiguration von 2 Mio. CHF Freibetrag/20% Steuersatz und 8 Mio. CHF Freibetrag/10% Steuersatz) führt die Erhebung der BES gesamthaft betrach-

tet und als direkte Konsequenz zu einem Arbeitsplatzverlust von rund 11'000 (PM) bis 12'000 (MMM) Arbeitsplätzen pro Jahr. Die stark verbesserten Erleichterungen (20 Mio. CHF Freibetrag/5% Steuersatz) üben nur einen marginal korrigierenden Effekt auf die Beschäftigung aus. Wir müssen jedoch davon ausgehen, dass die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt aufgrund verschiedener, sich kumulierender beschäftigungsfeindlicher Kollateralwirkungen stärker zurück geht als wie von uns prognostiziert. Denn zu beachten ist, dass aufgrund der durch die BES induzierten Substanz- und Dekapitalisierungsverluste Firmen im schlimmsten Fall Konkurs gehen und somit ganze Belegschaften von einem möglichen Arbeitsplatzverlust betroffen sein können.

**II:** Die Dekapitalisierung der FAMU-Wirtschaft und der damit verbundene Substanzverlust für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft kann nicht nur mit kurzfristigen Produktivitätseinbussen und somit mit den von uns berechneten Arbeitsplatzverlusten einhergehen. Vielmehr kann er längerfristig noch zu zusätzlichen negativen Arbeitsplatzeffekten führen, so etwa wenn Familienunternehmen hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft durch den Mittelabfluss ins Hintertreffen geraten. Nicht zuletzt werden gerade erfolgreiche, weil exportorientierte FAMU vor allem im Handel und Dienstleistungssektor aufgrund der erheblichen Verschlechterung der fiskalpolitischen Standortbedingungen, kaum mehr in die Schweiz umsiedeln und sich viele im Inland erfolgreiche Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen ganz oder zumindest teilweise ins Ausland verlagern.

**Fazit Abschnitt 7.4.3:**

**I:** Es besteht eine enge Verkettung zwischen dem Pro-Kopf-Wohlstand sowie der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft eines Landes. Letztere wird nicht nur, aber ausschlaggebend, durch das Ausmass an finanziellen Mitteln bestimmt, welche für Forschung und Entwicklung (F&E) sowie für die Aus- und Weiterbildung aufgewendet werden. Erstere haben sich in der Schweiz von 1992 bis 2012 insgesamt mehr als verdoppelt (+104%). Ein Grossteil der erwirtschafteten Gewinne werden also von den FAMU thesauriert und nicht nur in Real-, sondern auch in Humankapital investiert. Insbesondere den Ausgaben für F&E muss dabei eine besondere Rolle im Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit zugesprochen werden. Die BES schöpft jedoch einen beachtlichen Teil dieser Finanzierungsressourcen ab. Der durch die BES hervorgerufene Kapitalabfluss macht je nach Verkehrswertschätzmethode 38% bis 62% der Ausgaben für F&E aus.

**II:** Die BES macht jährlich rund 3,3% bis 5,2% der Bruttoanlageinvestitionen aus. Inskünftig werden deshalb die sowohl konjunktur- als auch wachstumsökonomisch hochrelevanten Investitionsaktivitäten angesichts des Mittelabflusses aus dem Wirtschaftskreislauf zurückgehen und damit einen dämpfenden Effekt auf das Wirtschaftswachstum ausüben. Die prognostizierten Einnahmen der BES machen rund 1% des BIP aus.

**Fazit Abschnitt 7.4.4:**

**I:** Die BESE erodiert unternehmerische Substanz und die Innovationskraft, lähmt so das Rückgrat unserer Wirtschaft, schwächt dadurch den Werkplatz und den Investitionsstandort Schweiz und setzt Jahr für Jahr zigtausende von Arbeitsplätzen aufs Spiel, was sich

langfristig über tiefere Beitragszahlungen sogar negativ auf die AHV auswirken kann. Die Zweckbindung von zwei Dritteln des BES-generierten Steueraufkommens zur Finanzierung der künftigen Alters- und Hinterbliebenenrenten ist zwar sehr verlockend, hat aber einen volkswirtschaftlich extrem hohen Preis: Nämlich nichts anderes als eine Jahr für Jahr massive Dekapitalisierung und Deindustrialisierung unserer Volkswirtschaft im Ausmass von 11%, fokussiert auf unseren gesellschaftlich überaus integrativen und wohlstandsschaffenden FAMU- bzw. KMU-Sektor.

**II:** Die Krux der BESI besteht darin, dass sie ein jährliches Steueraufkommen im Ausmass von rund 5 bis 8 Mia. CHF generiert, welches zurzeit rund 1% unseres nominellen Bruttoinlandsprodukts absorbieren würde. Dieses Steueraufkommen alleine macht bereits rund 3,5% bis 6% unserer gesamten Steuereinnahmen aus und würde nach einer verfassungstreuen Umsetzung der BESI die schweizerische Steuerquote relativ rasch auf ein Niveau von bis zu 21,4% (exkl. nicht-steuerliche Abgaben, Entgelte, Gebühren usw.) erhöhen (+1,2%-Punkte). Das BIP würde aufgrund der BES ceteris paribus um ca. 0,12%-Punkte pro Jahr sinken.

**Fazit Abschnitt 8:**

Wir können erstens zeigen, dass eine zusätzliche Vermögenssteuer von 20% auf Nachlässen über 2 Mio. CHF, wie sie von den Initianten mit der Bundeserbschaftssteuer (BES) vorgeschlagen wird, vor dem Hintergrund der in der Schweiz bereits hohen Substanzsteuern auf Kapital nochmals zu einer zusätzlichen Mehrfachbesteuerung führt. Zweitens würde eine allfällige Umsetzung der Bundeserbschaftssteuerinitiative (BESI) auf Bundesebene den in den Kantonen demokratisch legitimierten Trend zur Abschaffung der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern brechen und damit zugleich die föderalistisch geprägte Steuerautonomie der Kantone untergraben. Drittens könnte eine BES unter dem Gesichtspunkt der Effektivität sowie unter Innovations-, Investitions- und Gerechtigkeitsaspekten und auch mit Blick auf die Regelung von Unternehmensnachfolgen weder einer steuerrechtlichen noch einer finanzwirtschaftlichen Legitimationsprüfung standhalten.

Viertens können wir die BES als Instrument zur Sanierung und Finanzierung der AHV weder als geeignet noch als ziel- und erfolgführend taxieren. Fünftens müssen wir auch aus der Befragung ausgewählter Unternehmer schliessen, dass die BES die Planung von Unternehmensnachfolgen vor erhebliche Rechts- und Bürokratieproblemen stellt, welche sogar den Fortbestand von Familienunternehmen existenziell gefährden können. Sechstens können wir anhand eines Samples zu den Verkehrswerten von Familienunternehmen zahlenmässig zeigen, dass ein durchschnittliches Familienunternehmen die verfassungsrechtlich konzipierte BES kaum aus den verfügbaren flüssigen Mitteln bezahlen kann. Folglich wären grosse Teile des Anlagevermögens zu liquidisieren, was in kurzer Frist schwer realisierbar ist, will man die Geschäftstätigkeit nicht erheblich beschneiden. Steuerzahlungen durch Rückgriff auf Umlauf- und Anlagevermögen haben jedoch auch substanzielle Kapitalabflüsse zur Folge, was ebenfalls Arbeitsplätze zerstört. Die Quantifizierung der gesamtwirtschaftlichen Steuerlast für Familienunternehmen liefert uns zuletzt die Grundlagen, um detailliert die negativen volkswirtschaftlichen Arbeitsplatzeffekte,

die Behinderung von Investitions- und Innovationsaktivitäten sowie die schwerwiegenden Langfristwirkungen ineffizienter Unternehmensnachfolgen aufzuzeigen.

Darüberhinaus ist der Zeitpunkt der geplanten Einführung einer BES vor dem Hintergrund des momentanen wirtschaftspolitischen Kontextes denkbar ungünstig. Denn neben den Unsicherheiten hinsichtlich der geplanten Unternehmenssteuerreform III (mit der Abschaffung des Holdingprivilegs), der unklaren Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, der steigenden Regulierungsflut, den zu erwartenden Budgetdefiziten des Bundes, den seit Jahren blockierten Freihandelsabkommen sowie der schockartigen Aufwertung des Schweizer Frankens schafft die BESt eine zusätzliche unternehmerische Rechts- und Planungsunsicherheit. Sie schwächt zudem den hiesigen Produktions- und Wirtschaftsstandort durch eine massive substanz-, arbeitsplatz- und unternehmenszerstörerische Steuererhöhung. Auch konfisziert sie Kapital, das zur Finanzierung von Investitionen und Innovationen unverzichtbar ist, und finanziert damit AHV-Renten auf Kosten der rentengenerierenden Wertschöpfung und Substanzbildung.

# 1. Einleitung

## 1.1. Problembaustelle und Relevanz

Die Schweiz sieht sich nach mehreren wirtschaftspolitisch wegweisenden Abstimmungen (Minder-Initiative, Pauschalbesteuerungsinitiative, Mindestlohninitiative, Masseneinwanderungsinitiative u.a.m.) aktuell erneut mit einer einschneidenden Abstimmungsvorlage konfrontiert. Am 15. Februar 2013 ist nämlich mit 110'205 gültigen Unterschriften die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» zustande gekommen. Sie wurde von der EVP lanciert und wird unter anderem von der SP, den Grünen und den Gewerkschaften unterstützt. Am 14. Juni 2015 wird die darin vorgeschlagene Verfassungsrevision dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Gemäss Initiativtext (siehe Box 1) soll eine Bundeserbschaftssteuer (BES) von 20% auf nationaler Ebene neu als Nachlasssteuer (und nicht als Erbanfallsteuer) erhoben werden und bei Vorliegen eines Nachlasses von über 2 Mio. CHF bzw. bei Schenkungen von 20'000 CHF pro Jahr und Erblassende zur Anwendung kommen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuer ist der Verkehrswert des Erbes. Im Falle einer Vermögensübertragung auf Ehegatten oder registrierte Partner wird keine Steuer erhoben. Ausserdem sind Erleichterungen für Unternehmen geplant, sofern diese zum Nachlass oder zur Schenkung gehören und sie von den Erben bzw. Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt werden. Dies explizit, um den Weiterbestand der Firma nicht zu gefährden. Über Höhe und Art der Ermässigungen entscheidet das Parlament. Zudem werden alle Schenkungen rückwirkend per 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet. Zwei Drittel der Einnahmen gehen zweckgebunden an die AHV und ein Drittel soll den Kantonen zukommen. Die Initiative wurde am 24. September 2014 vom Ständerat und am 8. Dezember 2014 vom Nationalrat – beide Male mit deutlicher Mehrheit – zur Ablehnung empfohlen.

Zurzeit ist in der Schweiz der wirtschaftspolitische Kontext unter anderem geprägt von einer starken einheimischen Währung, sodann von der Ungewissheit bezüglich der Fortführung der Personenfreizügigkeit mit der EU bzw. einer möglichen Kündigung der Bilateralen Verträge sowie von der Unternehmenssteuerreform III, wobei letztere auf Druck des Auslands die Abschaffung der privilegierten Holdingbesteuerung vorsieht. Dadurch gewinnt die Bundeserbschaftssteuerinitiative (BESI) zusehends an wirtschafts- und finanzpolitischer Relevanz. Denn durch die Unsicherheit, nicht zuletzt auch betreffend die Ausgestaltung möglicher Steuerermässigungen bei Unternehmensübernahmen durch Nachkommen, generiert die BESI ganz besonders bei den hierzulande zahlreichen sich im Familienbesitz befindlichen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) zusätzliche unternehmerische Risiken und Planungsschwierigkeiten. Ja, sie droht zahlreiche KMU nachgerade in ihrer Existenz zu gefährden, nicht zuletzt, weil ihnen durch die vorgeschlagene BES finanzielle Mittel zur Finanzierung ihrer unternehmerischen Tätigkeit entzogen werden. Da die Schweizer Unternehmenslandschaft ausserordentlich stark von KMU geprägt ist,

erscheint es von besonderem Interesse, in Erfahrung zu bringen, inwieweit die hiesigen Unternehmen von der Bundeserbschaftssteuerinitiative tangiert sind und welche staatspolitischen sowie vor allem welche gesamtwirtschaftlichen Kollateralwirkungen, insbesondere wohlfahrts-, standort-, beschäftigungs- und finanzökonomischer Natur, sich daraus ergeben.

**Box 1**

**Wortlaut der eidgenössischen Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»**

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>3</sup> Die Versicherung wird finanziert:

*a<sup>bis</sup>*. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

*Art. 129a (neu)* Erbschafts- und Schenkungssteuer

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

<sup>2</sup> Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

<sup>3</sup> Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20'000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

<sup>4</sup> Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

<sup>5</sup> Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 9 (neu)*

*9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)*

<sup>1</sup> Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup> und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:

1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.

c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

## 1.2. Zielsetzung und Abgrenzung

Ziel der nachfolgenden Abhandlung ist es, sowohl die staatspolitischen als vor allem auch die mikro- und makroökonomischen Implikationen der geplanten Bundeserbschaftssteuer unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer KMU-Landschaft zu untersuchen.

Zu diesem Zweck werden in einem ersten Teil (Kapitel 2 bis 5) im Sinne eines finanzwirtschaftlichen Compendiums grundlegende Konzepte, Elemente und Mechanismen einer Erbschaftssteuer erörtert. Dabei geht es zunächst um die fiskalische Relevanz der auf kantonalen Ebene existierenden Erbschaftssteuerregimes in der Schweiz. Anschliessend

wird die von der BESI auf Bundesebene geforderte Erbschaftssteuer im Kontext des in der Schweiz installierten realen Steuersystems kritisch analysiert sowie aus finanzwissenschaftlicher und staatspolitischer Perspektive diagnostiziert. Dabei stützen wir uns mehrheitlich auf die aktuelle Literatur und auf eine umfassende Auswertung vorhandener Datensätze.

Der Hauptteil unserer Untersuchungen (Kapitel 6 und 7) ist der empirisch gestützten Analyse und Diagnose von Implikationen einer Bundeserbschaftssteuer im Sinne der BESI auf die Arbeitsmarktverfassung, die Wachstums-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Standortattraktivität der Schweizer Volkswirtschaft gewidmet. Anhand von schriftlichen Interviews werden hierzu zunächst mehrere Repräsentanten von Unternehmen zu den von ihnen für sie und ihre Firmen erwarteten Konsequenzen der Bundeserbschaftssteuer befragt, insbesondere im Hinblick auf die Nachfolgeregelung. In einem zweiten Schritt liefert ein brandaktueller Datensatz zu den Verkehrswerten von Unternehmen – sortiert nach Branchen und Grössenklassen – die quantitative Basis zu einer zusätzlichen mikroökonomischen Spezifizierung der vorstehend erörterten Auswirkungen der BES auf die Schweizer Unternehmenslandschaft. Auf diese Weise wird es nämlich zuletzt möglich, die mikroökonomisch auf der Basis von praxisnahen Unternehmensdaten quantifizierten Implikationen auf die Makroebene der Schweizer Volkswirtschaft hochzurechnen.

Im Detail ist die Studie wie folgt strukturiert: Nach diesem einleitenden Kapitel 1 wird in Kapitel 2 zunächst ein Überblick über die Substanzbesteuerung mit besonderem Fokus auf Erbschaften und deren finanzwirtschaftliche Relevanz im internationalen Kontext vorgelegt. In einem zweiten Schritt werden Fakten und Daten zu den in einigen Kantonen real existierenden Erbschaftssteuerregimes ausgewertet, welche insbesondere deren unterschiedliche Eigenschaften im intra- und internationalen Vergleich ausleuchten. Das Kapitel 3 befasst sich mit der Vereinbarkeit der Bundeserbschaftssteuer und dem geltenden schweizerischen Steuersystem. Dabei wird die Bundeserbschaftssteuer insbesondere vor dem Hintergrund bereits existierender Kapitalsteuern und des Einschnitts in die kantonale Steuerhoheit kritisch analysiert. Das Kapitel 4 würdigt die Bundeserbschaftssteuer aus finanzwirtschaftlicher Sicht, indem neueste Erkenntnisse aus der breit gefächerten, neueren Forschung zusammengetragen werden. Im Kapitel 5 richtet sich der Fokus auf die Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf die Privathaushalte. Dazu wird die Vermögenslage der Schweizer Bevölkerung sowohl im internationalen als auch nationalen Vergleich diskutiert sowie das Einnahmenpotenzial der Bundeserbschaftssteuer evaluiert. Die mikroökonomischen Implikationen der Bundeserbschaftssteuer auf die Schweizer Unternehmenslandschaft werden im Kapitel 6 aufgezeigt. Dabei wird ein Überblick über die Schweizer KMU-Landschaft präsentiert und die Problematik der Unternehmensnachfolge vertieft. Ausserdem wird anhand von Interviews mit Führungskräften ausgewählter Unternehmen explizit auf mögliche Konsequenzen der Bundeserbschaftssteuer für Familienunternehmen, vorab im KMU-Sektor, eingegangen. Das Kapitel 7 befasst sich zum Schluss mit den branchen- und makroökonomischen Auswirkungen der Bundeserbschafts-

steuer. Gestützt auf neueste Erhebungen in Sachen Verkehrswerte, Grösse und Branchenzugehörigkeit von Schweizer Familienunternehmen, werden hierzu die im vorausgehenden Kapitel ermittelten mikroökonomischen Auswirkungen der BESI auf die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit, den Strukturwandel, die Standortqualität und die Beschäftigung gesamtwirtschaftlich hochgerechnet. Das Kapitel 8 fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen.

## 2. Finanzwirtschaftliche Würdigung der Bundeserbschaftssteuer im internationalen und interkantonalen Kontext

Im nachstehenden Kapitel soll über die Höhe und das Rendement der Substanzsteuern (zu denen neben anderen die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchSt) und die Vermögenssteuern gehören) ein vergleichender Überblick vermittelt werden.<sup>1</sup> Will man die BESt, inklusive die in der Schweiz noch verbliebenen kantonalen Erbschaftssteuerkonzepte, qualitativ und quantitativ evaluieren, so ist ein kontextueller Vergleich mit ausländischen Konzepten unabdingbar. Hierzu werden zunächst die Besteuerungskonzepte der OECD-Mitgliedstaaten herangezogen. Diese bilden unzweifelhaft eine repräsentative Vergleichsgruppe. Anschliessend richten wir den Fokus auf einen Vergleich der geplanten Bundeserbschaftssteuer (BES) mit den heute in verschiedenen Kantonen noch implementierten Erbschaftssteuerkonzepten.

### 2.1. Der Fokus OECD

#### 2.1.1. Zur allgemeinen Fiskalbelastung im OECD-Vergleich

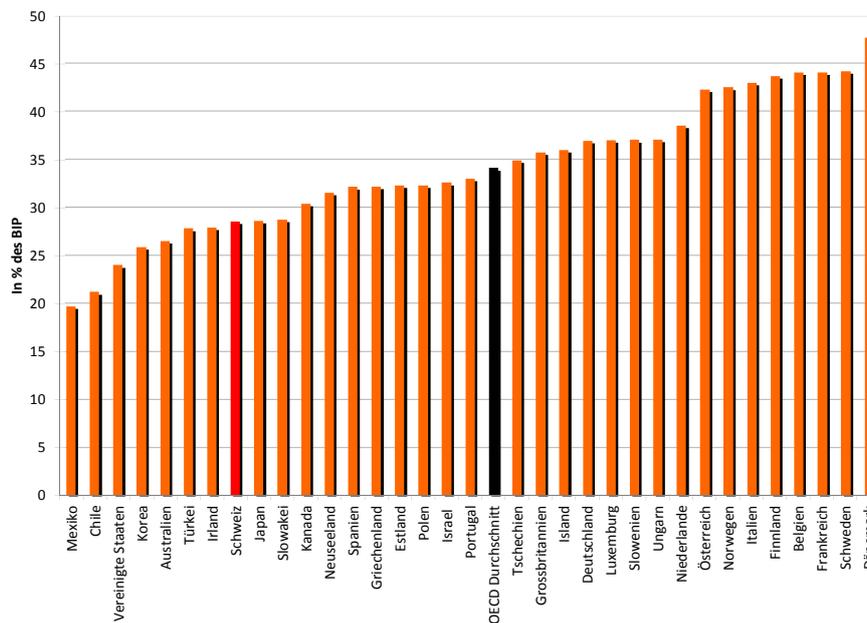
In einer ersten Annäherung soll die in Abbildung 1 dargestellte Fiskalquote einen Hinweis auf die steuerliche Gesamtbelastung im internationalen Vergleich liefern. Es zeigt sich, dass die Fiskalquote der Schweiz im Jahr 2011 mit 28,6% unter dem OECD-Durchschnitt von 34,1% lag und im unteren Viertel des Samples angesiedelt ist, was u.a. auf die positiven Effekte der direkten Demokratie sowie der kantonalen Steuerhoheit und des damit verbundenen Steuerwettbewerbs zurückzuführen ist. Es ist allerdings anzumerken, dass gewisse Abgaben für die Unfallversicherung, berufliche Vorsorge und obligatorische Krankenversicherung nicht in der Fiskalquote der Schweiz inkludiert sind, welche in anderen Ländern hauptsächlich mit Steuereinnahmen finanziert werden. Zählte man alle Zwangsabgaben zu den eigentlichen Steuern hinzu, muss eine erwachsene Person in der Schweiz im Durchschnitt 55% ihres Einkommens in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Abgaben an den Staat abliefern (SALVI, 2014).<sup>2</sup> Die Fiskalquote der Schweiz hat sich seit 1995 überdurchschnittlich erhöht und sich dem OECD-Durchschnitt angenähert (siehe Abbildung 2). So ist sie von 1995–2011 um mehr als 1,5%-Punkte gestiegen, während in dieser Zeitspanne der OECD-Durchschnitt leicht rückläufig war (-0,3%-Punkte). Mit anderen Worten sind die Fiskalabgaben gemessen am BIP in den letzten Jahren im OECD-Vergleich deutlich gewachsen.

---

<sup>1</sup>Eine Erbschaftsbesteuerung geht immer mit einer Schenkungsbesteuerung einher. Die Höhe der Steuersätze sowie Freigrenzen und -beträge können jedoch variieren.

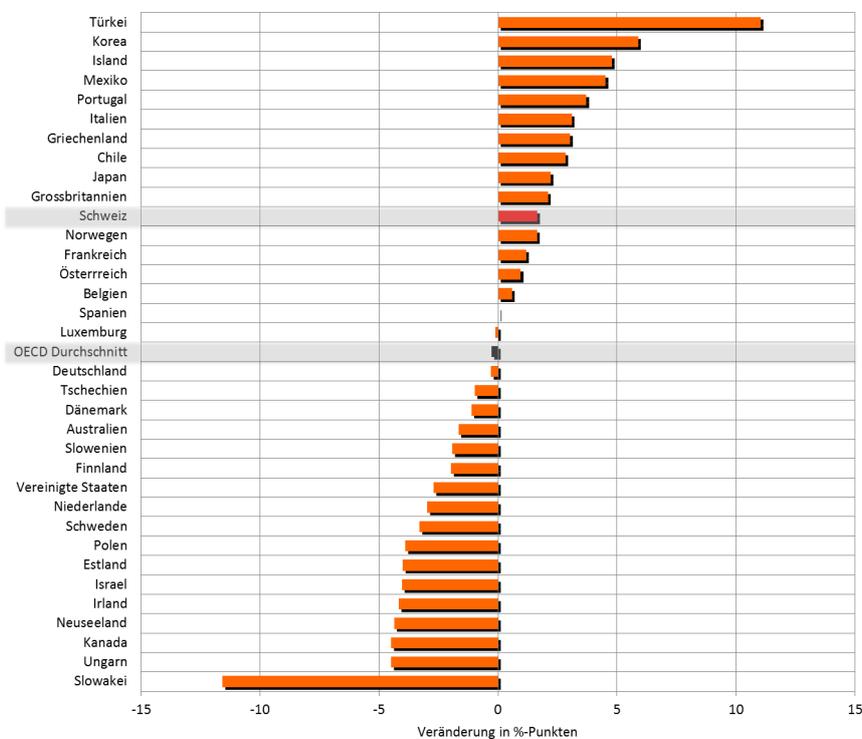
<sup>2</sup>Gemäss SALVI (2014) beanspruchen die Zwangsabgaben mit rund 1810 CHF pro Erwachsenen und Monat das Einkommen der Haushalte deutlich stärker als die eigentlichen Steuern, welche 1610 CHF betragen.

Abbildung 1: Fiskalquote 2011 im internationalen Vergleich



Quelle: Daten der OECD (2014)

Abbildung 2: Veränderung der Fiskalquote 1995–2011 im internationalen Vergleich



Quelle: Daten der OECD (2014)

### 2.1.2. Zur erbschaftssteuerlichen Belastung im OECD-Vergleich

Von den 34 Staaten der OECD-Vergleichsgruppe erheben 15 keine Steuern auf Erbgängen. So kennen auch viele OECD-Staaten in Europa, wie etwa Schweden, Portugal, Slowakei, Estland und Österreich, überhaupt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchSt). Für die übrigen europäischen OECD-Staaten vermittelt die Abbildung 3 gleich auch Informationen über die Höhe der Steuerbelastung auf Erbschaften, wobei jeweils die maximale Erbschaftssteuer (ErbSt) für Nachkommen abgebildet ist.<sup>3</sup> In Polen, Tschechien und Slowenien sind die direkten Nachkommen von der ErbSt befreit. Auch in den meisten Schweizer Kantonen unterliegen die direkten Nachkommen nicht der ErbSt. Während Italien, Island und Griechenland sehr tiefe ErbSt für Nachkommen erheben (zwischen 1–10%), weisen Frankreich, Grossbritannien (maximal 40%) und insbesondere Spanien (maximal 41%) eine überaus hohe Belastung auf. Im Falle jedoch einer Übertragung von Unternehmen an die Nachkommen werden in diesen Ländern bis zu 75% Steuerreduktionen des Firmenwerts erlassen. Deutschland und Belgien erheben eine ErbSt von maximal 30% auf Nachkommen, Irland 25% und Ungarn 21%, wohingegen die Niederlande, Dänemark und Finnland eine maximale Steuer zwischen 11–20% kennen. In Deutschland sind Ermässigungen von mindestens 25% des Verkehrswertes beim Übergang von Unternehmen an Nachkommen möglich. Italien kennt für Firmen keine Erleichterungen. Die Schweiz würde mit der vorgeschlagenen BESI von 20% auf Nachkommen in der Rangliste hinsichtlich der Höhe der Erbschaftssteuer gleich ins Mittelfeld vorstossen. Dabei ist hervorzuheben, dass die meisten Vergleichsstaaten keine Vermögenssteuer kennen und es für die Erben zahlreiche recht grosszügige Ausnahmeregelungen gibt, sowohl hinsichtlich der Höhe der Steuersätze als auch hinsichtlich der Freibeträge und -grenzen.

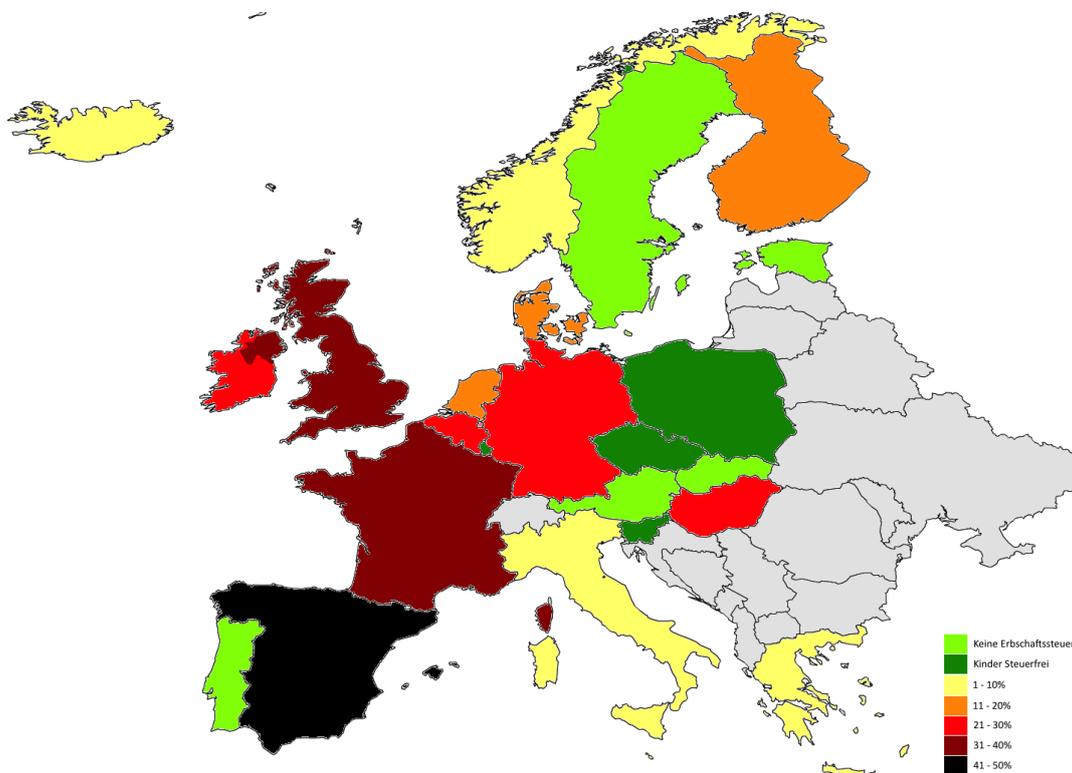
### 2.1.3. Zum fiskalischen Rendement von Erbschafts- und Vermögenssteuern im OECD-Vergleich

Die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer betragen im Jahre 2011 in der Schweiz 0,1% des BIP, was dem OECD-Durchschnitt entspricht (siehe Abbildung 4). Zahlreiche Länder, welche höhere Erbschaftssteuersätze als die Schweizer Kantone kennen, erzielen nur marginal höhere Steuereinnahmen als die Schweiz. Beispielsweise weisen Deutschland und Grossbritannien, wo die Steuer zentral erhoben wird, mit maximalen Steuersätzen von 30% und 40% auf Nachkommen ein gemessen am BIP nur um 0,1%-Punkte höheres Einnahmenvolumen als die Schweizer Kantone insgesamt aus. Trotz der im Vergleich zur Schweiz beträchtlichen Sätze sind die Einnahmen nicht viel höher als hiezulande, wo die ESchSt dezentral erhoben wird. Dies nicht zuletzt, weil die zentralisierten Systeme in Deutschland und Grossbritannien viele ertragsmindernde Ausnahmen

---

<sup>3</sup>Die Erbschaftssteuer in den betreffenden Staaten ist sehr heterogen ausgeprägt, weshalb als Vergleichsbasis die Steuer für direkte Nachkommen gewählt wird, geht doch der grösste Anteil der Erbmasse an sie über.

Abbildung 3: Erbschaftsbesteuerung im internationalen Vergleich



Bemerkungen: In der Grafik sind ausschliesslich europäische OECD-Staaten eingefärbt.

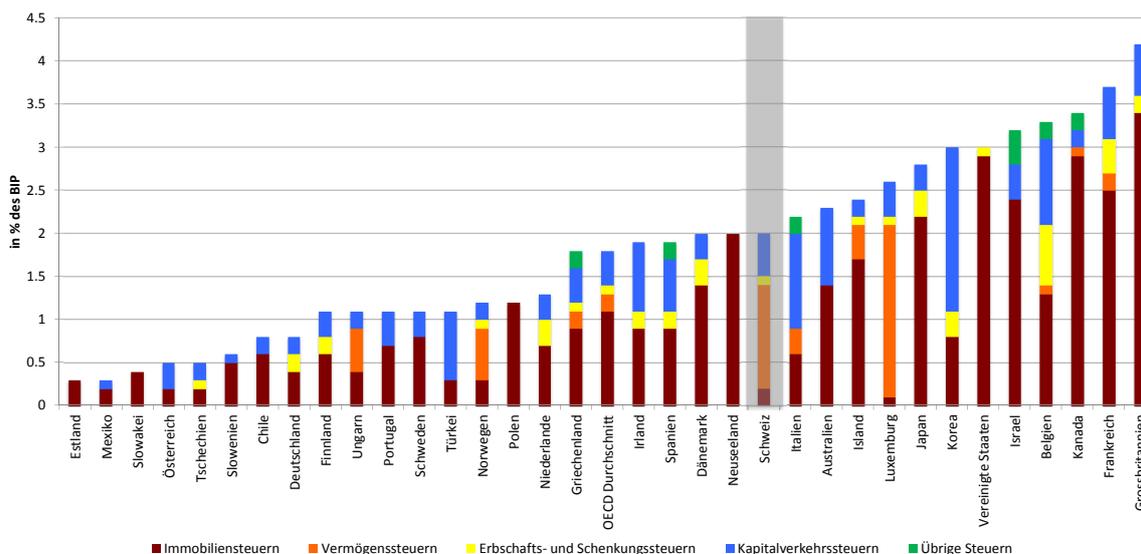
kennen. Die Erbschaftssteuerbelastung in der Schweiz ist unter diesen Gesichtspunkten vergleichsweise keineswegs als gering einzustufen.

In Abbildung 4 ist die gesamte Substanzsteuerbelastung der OECD-Länder abgebildet, welche sich aus Grund-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungs-, Kapitalverkehrs- und übrigen Steuern zusammensetzt. Die Schweiz kennt mit 2,0% des BIP im Jahr 2011 eine im Vergleich zum OECD-Durchschnitt von 1,8% eine überdurchschnittlich hohe Belastung durch die vermögensbasierte Besteuerung. Andere Länder wie beispielsweise Italien, Luxemburg, USA, Frankreich und Grossbritannien weisen ebenfalls eine überdurchschnittliche Vermögensbesteuerung auf, was wie in der Schweiz auch hier zu einer wiederkehrenden Mehrfachbelastung des Kapitals führt, und zwar von Kapital, das in Form von Einkommen bereits einmal versteuert worden ist (mehr dazu in Kapitel 3.2).

Ein Sonderfall ist die Kombination von Erbschafts- und Vermögensbesteuerung, welche die Schweiz kennt. Kaum ein Land besteuert sowohl das Erbe als auch das Vermögen, denn auch die Vermögenssteuer kann als eine Art wiederkehrende Erbschaftssteuer betrachtet werden. Zudem sind die Einnahmen aus der Vermögenssteuer in vielen Ländern, welche eine solche kennen, im Vergleich zur Schweiz sehr klein. Neben Luxemburg, welches Einnahmen in der Höhe von 2,0% des BIP aus der Vermögenssteuer generiert, zählt aber die Schweiz mit einer Einnahmenquote von 1,2% aus der Vermögenssteuer zu den Ländern mit der gemessen am BIP höchsten Belastung. Die Einnahmen aus Immobilien-

und Kapitalverkehrssteuern spielen mit 0,2% und 0,5% relativ zum BIP im internationalen Vergleich zwar eine unterdurchschnittliche Rolle. Die dennoch relativ hohe Belastung des Vermögens würde nach einer Annahme der BESI jedenfalls weiter zunehmen und die Schweiz vor dem Hintergrund der international bereits hohen Vermögensbesteuerung sogar noch auf die Hinterplätze verweisen (siehe auch Abschnitt 3.2).

Abbildung 4: Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich



Quelle: Daten der OECD (2014), Jahr 2011

## 2.2. Der Fokus Schweiz

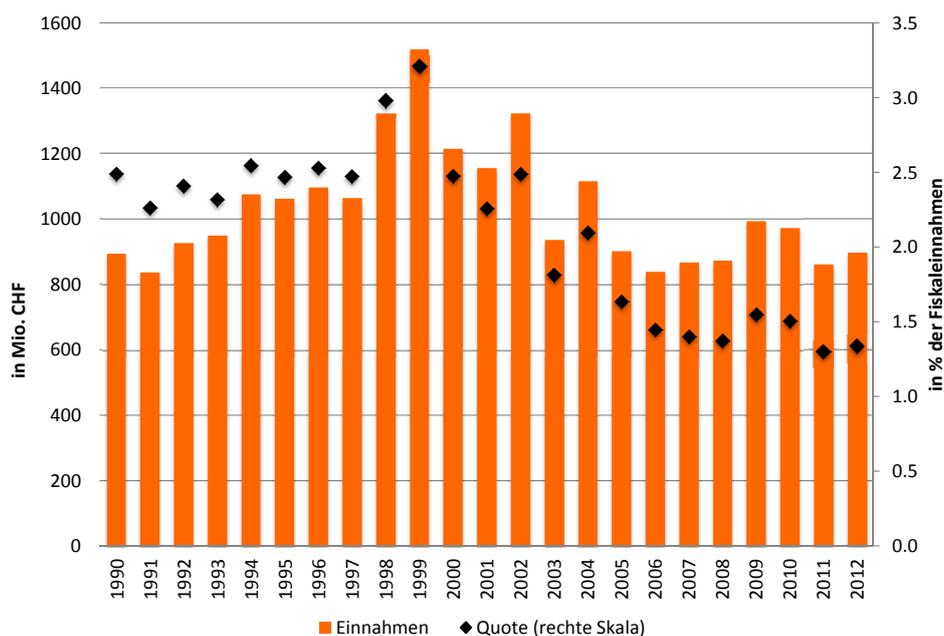
Im folgenden Abschnitt richten wir den Fokus auf die Relevanz der ESchSt in den jeweiligen Kantonen innerhalb der Schweiz. Die Steuerbelastung durch die ESchSt ist in unserem Land sehr heterogen ausgeprägt, was auf das föderalistische System bzw. die Steuerhoheit der Kantone zurückzuführen ist.

### 2.2.1. Zur fiskalischen Relevanz der Erbschaftssteuer

Die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in den Schweizer Kantonen betragen über die Zeitspanne 1990–2012 durchschnittlich ca. 1 Mia. CHF, wobei sie seit 2004 stagnieren (siehe Abbildung 5). An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Anteil der Einnahmen an den gesamten Fiskaleinnahmen seit 1990 von 2,5% auf 1,3% im Jahr 2012 abgenommen hat. Mit anderen Worten hat die ESchSt im Vergleich zu anderen Steuereinnahmen an Bedeutung verloren, obwohl das betroffene Steuersubstrat, nämlich die gesamte Erbmasse, zugenommen hat (vgl. Abbildung 6). Diese Tatsache liefert ein klares Indiz für den kontinuierlichen Abbau der Erbschaftsbesteuerung in den Kantonen,

welche, wie erwähnt, kantonsspezifisch sehr heterogene Ausprägungen kennen (mehr dazu im Abschnitt 2.2.3f). Grundsätzlich können – im weitesten Sinne betrachtet – die meisten Steuersenkungen auf den Steuerwettbewerb zurückgeführt werden, hat dieser doch vielfach zu einer Befreiung der direkten Nachkommen und Ehegatten von der ErbSt sowie teilweise auch zu Steuererleichterungen für familieninterne Übertragungen des Betriebs geführt.

Abbildung 5: Erbschaftssteuerquote und Einnahmen aus Erbschaftssteuern



Bemerkungen: Die Erbschaftssteuerquote entspricht dem Verhältnis von Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen zu den Gesamtsteuereinnahmen.

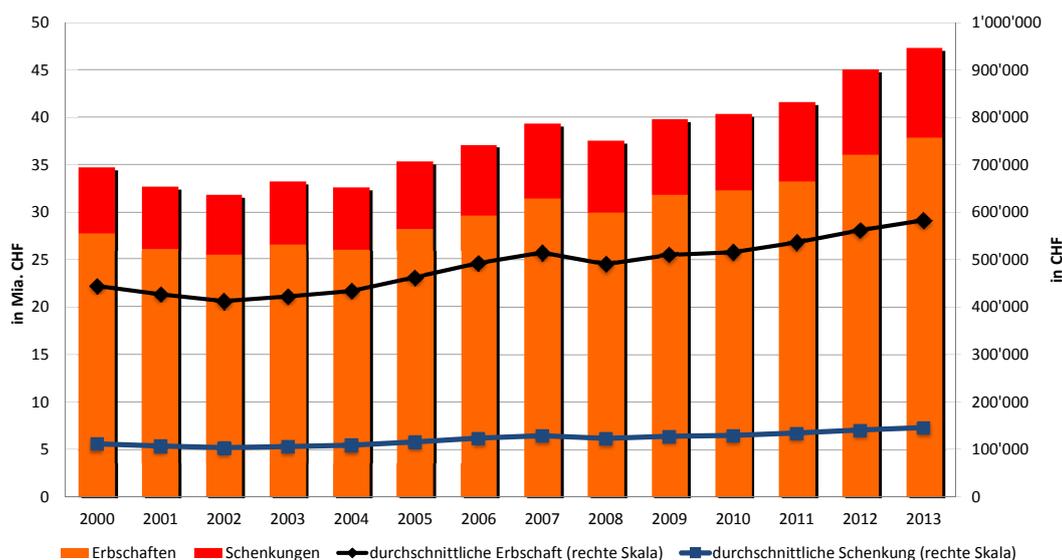
Quelle: eigene Berechnung, Daten der EFV (2014)

### 2.2.2. Die gesamte Erbmasse als Steuersubstrat

Wie aus Abbildung 6 ersichtlich, ist in der Schweiz das Gesamtvolumen der Schenkungen und Erbschaften seit dem Jahr 2000 von knapp 35 Mia. CHF auf über 47 Mia. CHF im Jahr 2013 gewachsen, was einem Anstieg von ungefähr 36% entspricht. Die Bedeutung der vererbten und verschenkten Vermögen wird deutlich, wenn man diese ins gesamtwirtschaftliche Verhältnis setzt. Demnach betragen diese im Jahre 2013 insgesamt 1,5% des Reinvermögens der privaten Haushalte bzw. 7,5% des Schweizer BIP. Das übertrifft die Wirtschaftsleistung des Kantons Aargau, welcher an vierter Stelle in der Rangliste der wirtschaftsstärksten Kantone der Schweiz mit einem BIP von rund 40 Mia. CHF im Jahr 2011 liegt. Bei separater Betrachtung fällt auf, dass sich die Erbmasse im Jahr 2013 auf ungefähr 38 Mia. CHF und das Gesamtvolumen der Schenkungen auf über 9 Mia. CHF belief.

Auf der Sekundärachse haben wir den durchschnittlichen Nachlass sowie die durchschnittliche Schenkung im Zeitverlauf abgebildet.<sup>4</sup> Ersterer betrug ca. 580'000 CHF im Jahr 2013, was ungefähr dem Siebenfachen eines mittleren Einkommens entspricht. Der Betrag der durchschnittlichen Schenkung lag im Jahr 2013 ungefähr bei 145'000 CHF. Beide Werte haben seit der Jahrtausendwende nominell um ca. 30% zugenommen. In diesen beiden starken Wachstumsraten widerspiegelt sich vor allem der grosse Anstieg der Immobilienpreise, die den Wert der Immobilien in der Vermögensbilanz von 2000 bis 2013 um 81% ansteigen liess. Demgegenüber sind die Forderungen um lediglich 38% angestiegen. An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass es sich bei solchen Schätzungen um eine Obergrenze handelt, da die Ansprüche gegenüber Versicherungen und Pensionskassen in die Berechnung mit einfließen, obwohl diese nur teilweise vererbt bzw. verschenkt werden können. Dies ist nämlich nur insoweit der Fall, als der Erblasser frühzeitig Kapital aus der 2. Säule bezieht (Kapitalvorbezug).

Abbildung 6: Vererbtes Vermögen und durchschnittliche Erbschaft



Quelle: eigene Berechnung, Daten der SNB (2014) und BFS (2013)

Es stellt sich nun die Frage, wie das Gesamtvolumen der Erbschaften und Schenkungen verteilt wird und wer davon profitiert. Gemäss einer Bevölkerungsbefragung von BAUER ET AL. (2007) aus dem Jahr 2004 kommen zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung in den Genuss von Erbschaften oder Schenkungen, während ein Drittel nie davon profitiert. Erstere teilen sich die vererbte Summe höchst ungleich: 55% der Bevölkerung, welche am wenigsten erben, teilen sich 2% der Gesamtsumme (ca. 760 Mio. CHF im Jahr 2013), während die obersten 5% der Begünstigten 60% der Erbmasse erhalten (ca. 23 Mia. CHF im Jahr 2013). Meistens bleibt das Erbe innerhalb der Familie. Demnach gehen ungefähr 60% der gesamten Erbsumme an die Kinder und rund 15% an die Ehepartner. Mit anderen

<sup>4</sup>Der Durchschnitt versteht sich als Nachlass pro erwachsene Person.

Worten bleiben drei Viertel des vererbten Vermögens innerhalb des engsten Familienkreises. Nur gerade 10% der Gesamtsumme gehen an Nichtverwandte oder Organisationen, während die restlichen 15% in der Verwandtschaft bleiben (Eltern, Geschwister, übrige Verwandte). Mit der zunehmenden Lebenserwartung hat sich auch das Alter der Erben erhöht. Nur gerade ein Viertel des vererbten Vermögens geht an Personen unter 50 Jahren. Dieser Anteil wird sich weiter verkleinern. Der grösste Teil der Erbschaften geht an die Personengruppe zwischen 50 und 64 Jahren, welche ihre Existenzgründung und die Familienplanung bereits abgeschlossen hat. Zu den häufigsten vererbten Vermögen zählen Bargeld oder Vermögen in Form von Bankguthaben. Immobilien machen einen Drittel der Erbmasse aus.

### **Box 2**

#### **Berechnung des vererbten Vermögens in der Schweiz**

Die Berechnung der Gesamterbmasse inklusive Schenkungen gemäss Abbildung 6 erfolgt in Anlehnung an PIKETTY (2011). Die Kombination von Vermögensstatistik der privaten Haushalte und der Finanzierungsrechnung inklusive Schätzung des Immobilienvermögens liefert ein genaues Bild der Vermögenslage in der Schweiz (vgl. SNB, 2014). Zu beachten gilt hier, dass Geschäftliegenschaften, unbebaute Grundstücke und Immobilien im Ausland nicht erfasst sind. Deshalb dürfte die gesamte Erbmasse weitaus grösser sein. Vom Reinvermögen der privaten Haushalte von rund 3200 Mia. CHF im Jahr 2013 entfällt etwa ein Drittel auf Immobilien, welche zum Marktwert bewertet sind. Das Reinvermögen entspricht rund 480'000 CHF pro erwachsene Person. Der Rest von rund 2000 Mia. CHF teilt sich in diverse Finanzanlagen auf: Guthaben bei Pensionskassen betragen 919 Mia. CHF und bilden somit die grösste Anlagekategorie. Weitere Finanzanlagen beinhalten Spargelder, Aktien und Obligationen. Diese Daten müssen anschliessend mit demografischen Parametern kombiniert werden. Wichtig ist hier vor allem die Sterberate, welche zurzeit knapp 1% pro Jahr beträgt. Kombiniert wird diese mit der Erkenntnis aus der Steuerstatistik des Kantons Zürich, welche besagt, dass Erblasser im Durchschnitt über 122% des mittleren Vermögens verfügen. Zudem machen Schenkungen rund einen Viertel der Erbschaften aus (MOSER, 2002). Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich ein relativ genaues Bild der Erbgänge und Schenkungen in der Schweiz.

### **2.2.3. Zur Erbschaftssteuerbelastung in den Kantonen**

In der Schweiz wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchSt) auf kantonaler Ebene erhoben. Grundsätzlich erheben alle Kantone eine ESchSt, wobei Schwyz der einzige Kanton ist, der weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene eine ESchSt kennt. Je nach Kanton ist es auch den Gemeinden gestattet, eine Erbschaft bzw. Schenkung zu

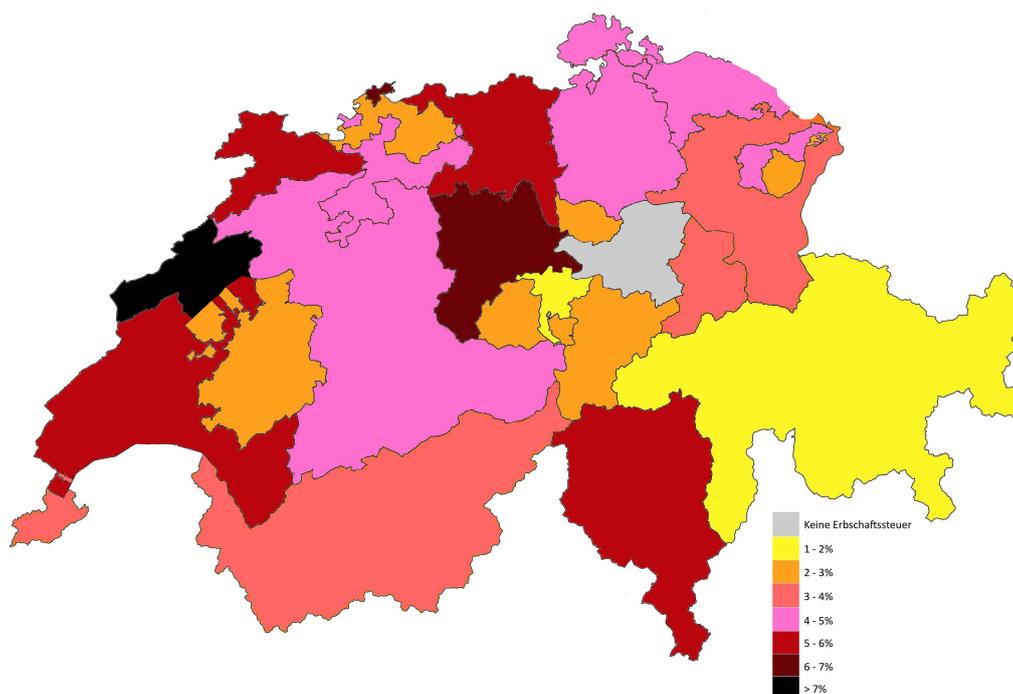
besteuern. Die meisten Kantone bis auf Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt haben mittlerweile die Nachlassbesteuerung für Ehegatten und direkte Nachkommen abgeschafft. Grundsätzlich ist jeweils der Erbanfall steuerpflichtig. Besteuert werden hauptsächlich Geschwister, Lebenspartner und Nichtverwandte, wobei mit zunehmenden Grad der Verwandtschaft die Höhe der Steuer steigt. Diese variiert innerhalb der Kantone und Erben zwischen 5 und 40%. SALVI & ZOBRIST (2013) schätzen, dass die effektive mittlere Belastung durch Erbschafts- und Schenkungssteuern im Jahr 2010 3,3% der gesamten Erbmasse betrug, während es im Jahr 2000 noch 4,4% waren. Gewisse Kantone kennen Erleichterungen bei Übertragungen von Unternehmen, jedoch sind die Regelungen von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Beispielsweise kann es unter gewissen Umständen bei Firmenübertragungen im Kanton Zürich Erleichterungen von bis zu 80% geben. Der Kanton Thurgau kennt reduzierte Steuersätze von bis zu 50%, wenn mindestens 40% der Anteile an einem Personenunternehmen zwecks Weiterführung der Firma übernommen werden. Der innerschweizerische Vergleich wird noch komplizierter, wenn man zusätzlich zu den verschiedenen Steuersätzen diverse Steuererleichterungen, Freibeträge und -grenzen berücksichtigt. Zur objektiven Vergleichbarkeit der Steuerbelastung soll deshalb im Folgenden ein möglicher Erbgang simuliert werden.

Als Ausgangspunkt dient eine Analyse von BAUER ET AL. (2007) über die Aufteilung des Erbes nach Erbtypen. Im Durchschnitt erben die Kinder 58%, der Ehepartner 16%, die Eltern 1%, die Geschwister 6%, Nichtverwandte/übrige Verwandte 12% und Organisationen 4% der gesamten Erbsumme. Anhand dieser Angaben wird nun ein Erbgang bei einer durchschnittlichen Erbsumme von 550'000 CHF simuliert. Demnach werden beispielsweise insgesamt 319'000 CHF an die Kinder und 88'000 CHF an den Ehegatten vererbt. Anschliessend wird jeweils die kantonale Steuerbelastung der ErbSt auf den vererbten Beträgen berechnet, wobei explizit die jeweiligen Freibeträge und -grenzen berücksichtigt werden. Bei variablen Steuersätzen wird jeweils der höchste Steuersatz verwendet. Schliesslich resultiert die prozentuale Gesamtbelastung der ErbSt im Verhältnis zur durchschnittlichen Erbsumme, welche exemplarisch die Belastungsunterschiede der ErbSt in den Kantonen darstellt.

Die folgende Visualisierung zeigt die unterschiedliche Belastungshöhe der ErbSt in den verschiedenen Kantonen (siehe Abbildung 7). Auffällig ist vor allem der Kanton Schwyz, welcher gar keine ErbSt erhebt, sowie der Kanton Neuenburg, welcher mit einer Maximalbelastung von 7,8% heraussticht. Diese hohe Belastung ist darauf zurückzuführen, dass Neuenburg auch bei den Nachkommen – nach Abzug eines Freibetrags – eine Erbschaftssteuer erhebt. Ähnlich wird es nur in den Kantonen Luzern, Waadt und Appenzell Innerrhoden praktiziert. In den anderen Kantonen sind direkte Nachkommen generell von einer ErbSt befreit. Graubünden und Nidwalden weisen eine unterdurchschnittliche Erbschaftssteuerbelastung aus, wohingegen die Kantone Tessin, Waadt, Jura, Aargau und insbesondere Luzern eine höhere Belastung kennen. Allgemein zeigt sich ein sehr heterogenes Bild ohne klar erkennbare Muster. Die Ergebnisse dieser Berechnung sind dahingehend zu relativieren, dass eine nicht vorhandene Freigrenze bei dem stilisierten

Erbgang einen grossen Einfluss auf die steuerliche Belastung haben kann. Zudem muss angemerkt werden, dass Pflichtteile gemäss ZGB nicht berücksichtigt werden. Je nach Erbgang schränken diese die freie Verfügbarkeit über das Vermögen des Erblassers (erheblich) ein.

Abbildung 7: Erbschaftssteuerbelastung in den Kantonen



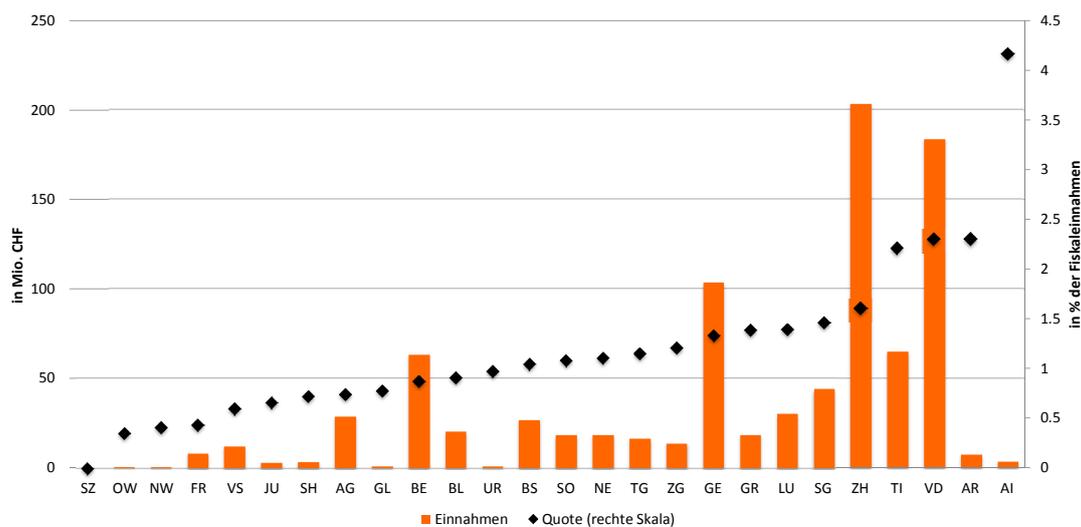
Quelle: eigene Berechnung, Daten der ESTV (2013)

#### 2.2.4. Die Erbschaftssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden

Gemäss der stilisierten Berechnung zeigt sich in den Kantonen im Querschnitt also ein sehr heterogenes Bild in der Erbschaftssteuerbelastung. Um die Bedeutung der ESchSt in den Kantonen zu vergleichen, werden die Einnahmen aus der ESchSt ins Verhältnis zu den Fiskaleinnahmen gesetzt. Abbildung 8 zeigt einerseits die Summe der Einnahmen und andererseits den prozentualen Anteil der Erbschaftssteuer- und Schenkungseinnahmen an den gesamten Fiskaleinnahmen in den Kantonen. Dadurch resultiert hinsichtlich der Belastung ein anderes Bild, als dies Abbildung 7 suggerierte, weil hier die Steuereinnahmen stark von der Vermögensstruktur der kantonalen Bevölkerung und die Erbschaftssteuerquote von den gesamten Fiskaleinnahmen abhängen, was beides von Kanton zu Kanton stark variiert. Demnach generieren Kantone mit vermögenden Bürgern wie Zürich, Waadt oder Genf am meisten Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen. Beispielsweise nahmen der Kanton Zürich im Jahr 2012 203 Mio. CHF und der Kanton Waadt 183 Mio. CHF durch die ESchSt ein. Die Bedeutung der ESchSt im Verhältnis zu den Fiskaleinnahmen ist denn auch in diesen Kantonen hoch. So weisen die Kantone Waadt und Zürich

eine Erbschaftssteuerquote von 2,3% bzw. 1,6% auf und gehören somit schweizweit zu den Kantonen mit der höchsten Quote. Nur in den beiden Kantonen Appenzell spielt die ESchSt mit 2,3% (AR) und 4,2% (AI) eine noch bedeutendere Rolle, wobei die Fiskaleinnahmen in AI sehr klein sind. Am anderen Ende der Skala stehen der Kanton Schwyz ohne Einnahmen aus der ESchSt sowie die Kantone Ob- und Nidwalden mit sehr geringen Quoten um 0,5%.

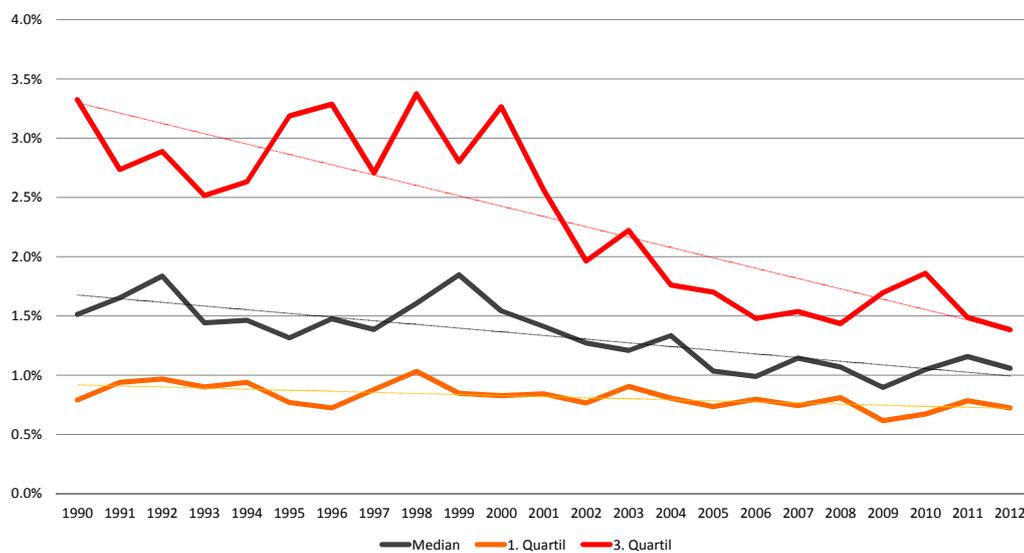
Abbildung 8: Erbschaftssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden



Quelle: eigene Berechnung, Daten der EFV (2014), Jahr 2012

Betrachtet man zusätzlich die kantonalen Erbschaftssteuerquoten über den Zeitverlauf, zeigt sich, dass die Bedeutung der ESchSt insgesamt stark abgenommen hat und einzelne Kantone die Belastung seit 1990 erheblich reduzierten. Beispielsweise sank die Quote in Basel-Stadt innerhalb der Zeitspanne von 1990–2012 von 5% auf 1% bzw. in Neuenburg von 4,7% auf 1,1%. Folglich zeigt der Verlauf des Mediankantons eine negative Tendenz auf, was auf eine allgemein abnehmende fiskalische Bedeutung der ESchSt hinweist. Ausserdem wurden die Belastungsunterschiede innerhalb der Kantone geringer: Mit einer durchschnittlichen Reduktion der Quote von knapp 0,1%-Punkten pro Jahr näherte sich der Kanton des 3. Quartils demjenigen des 1. Quartils an. Diese betrug 1990 zwischen 0,8% und 3,3% und 2012 noch zwischen 0,7% und 1,4% (siehe Abbildung 9). Ein Grund dafür ist, dass seit längerer Zeit Ehegatten und Nachkommen kaum mehr besteuert werden.

Abbildung 9: Erbschaftssteuerquote



Bemerkungen: Die Erbschaftssteuerquote entspricht dem Verhältnis von Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen zu den Gesamtsteuereinnahmen.

Quelle: eigene Berechnung, Daten der EFV (2014)

## 3. Bundeserbschaftssteuer und geltendes Steuersystem

### 3.1. Fiskalische Bedeutung der Kapitalsteuern

Neben der klassischen Vermögenssteuer gibt es in der Schweiz zahlreiche weitere Arten von Steuern, welche auf dem Vermögen bzw. auf dem durch das Vermögen generierten Einkommen erhoben werden. Es gibt kaum Formen von Anlagen, welche nicht einer Kapitalsteuer unterliegen: So etwa werden Liegenschaften (inkl. Eigenheime), Unternehmen und Sachwerte wie Autos besteuert. Dabei beziehen sich die betreffenden Steuern auf unterschiedliche Bemessungsgrundlagen. So werden zum Beispiel der gesamte Vermögensbestand an einem bestimmten Stichtag (so etwa durch die Besteuerung der Vermögen von natürlichen und juristischen Personen) und die mit dem Vermögen erzielten Aufwertungsgewinne (durch die Kapitalgewinnsteuer für juristische Personen) besteuert. Zusätzliche Steuern fallen auf verschiedenen Vermögenstransfers (durch Stempelabgaben, Handänderungssteuern, Erbschaftssteuern) sowie auf dem Vermögenszuwachs (durch die Grundstückgewinnsteuer) an. Daneben wird das Vermögen auch von der Einkommenssteuer erfasst, weil es die Kapitalerträge auch von natürlichen Personen aus Zinsen und Dividenden umfasst. Das Anlagevermögen wird so mehrere Male besteuert, was die effektive Steuerbelastung um ein Vielfaches erhöht (vgl. SALVI & ZOBRIST, 2013). Die BES würde das Kapital nun ein weiteres Mal zusätzlich besteuern.

Das Aufkommen an Kapitalsteuern machte im Jahre 2010 mit 39,5 Mia. CHF immerhin 25% der gesamten Steuereinnahmen des Bundes aus (vgl. Abbildung 10). Abbildung 10 dokumentiert zudem die Relevanz der einzelnen Kapital- und Kapitalertragssteuern, gemessen an deren Verhältnis zum Gesamtaufkommen an Kapitalsteuern. Dabei zeigt sich, dass die Unternehmensgewinnsteuer mit 42% am meisten zum gesamten Kapitalsteueraufkommen beitrug. Zählt man hier noch die Vermögensgewinnsteuer der juristischen Personen von 4% dazu, so zahlen die Unternehmen fast die Hälfte der Kapitalsteuern, wobei es zuletzt immer Personen sind, die die Steuern zu begleichen haben.<sup>5</sup>

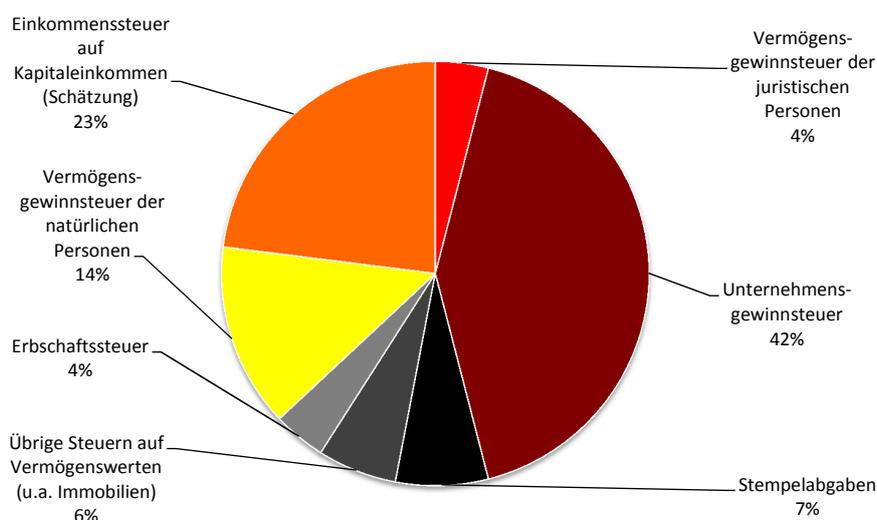
Die andere Hälfte der Kapitalsteuern wird direkt von den privaten Haushalten bezahlt, wobei hier mit 23% bzw. 10 Mia. CHF pro Jahr der grösste Anteil aus jenen Einkommenssteuern stammt, die auf Sparzinsen, Dividenden und Mieterträgen aus eigenen oder vermieteten Liegenschaften erhoben werden. Die restlichen Anteile von insgesamt 31% macht die eigentliche Vermögenssteuer der natürlichen Personen aus, welche die verschiedenen Anlageformen unterschiedlich belastet und als eine Art indirekte Erbschaftsteuer bezeichnet werden muss, da sie die Vermögen vor dem Tod des Erblassers permanent besteuert (SALVI & ZOBRIST, 2013). Das gesamte Aufkommen der kantonalen Erbschaftssteuern von rund 4% macht anteilmässig den kleinsten Teil aller Kapitalsteuern aus, wobei bei

---

<sup>5</sup>Mit der Unternehmenssteuerreform III würde wohl der Anteil der Kapitalsteuern der Unternehmen *ceteris paribus* zurück gehen und derjenige der Privatpersonen steigen. Dies vor allem dann, falls der Ausfall durch Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Privatpersonen kompensiert werden sollte.

von SALVI & ZOBRIST (2013) und den Initianten geschätzten jährlichen Einnahmen von 2,3 Mia. CHF bzw. 3 Mia. CHF durch die Einführung der BES der Anteil deutlich auf 5,8% bzw. 7,6% steigen würde. Dadurch würde die steuerliche Belastung des Kapitals zusätzlich weiter erhöht. Bereits heute müssen im Durchschnitt fast 40% der Kapitalerträge an den Fiskus abgeliefert werden. Das könnte für den Unternehmensstandort und den Arbeitsmarkt Schweiz schwere Konsequenzen haben (SALVI & ZOBRIST, 2013).<sup>6</sup>

Abbildung 10: Belastung durch Kapitalsteuern



Bemerkung: Anteil der jeweiligen Kapital- und Kapitalertragssteuern am Steueraufkommen von 39,5 Mia. CHF im Jahr 2010, was 25% der Gesamtsteuereinnahmen entsprach.

Quelle: SALVI & ZOBRIST (2013)

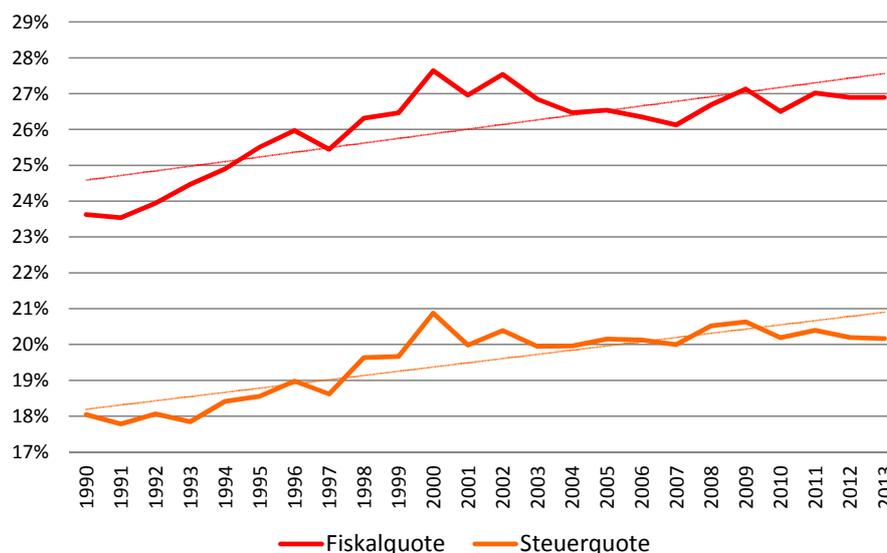
**Fazit:** Im Allgemeinen ist die Fiskalbelastung in der Schweiz innerhalb der letzten 20 Jahre deutlich angestiegen (siehe Abbildung 11). So betrug die Fiskalquote im Jahr 2013 bereits knapp 27%, während 1990 die Quote bei 23,6% lag. Die Steuerquote hat sich im selben Zeitraum um etwas mehr als 2%-Punkte erhöht.<sup>7</sup> Noch stärker angestiegen ist die zweite Komponente der Fiskalquote, nämlich die Sozialabgabenquote. Beide Trends, vornehmlich jener der Sozialabgabenquote, zeigen dabei in der langen Frist weiter deutlich nach oben. Nach der Einführung einer BES würden beide Quoten noch stärker ansteigen und vor dem Hintergrund der Unternehmenssteuerreform III für die produktive, arbeitsplatzschaffende und rentengenerierende Wirtschaft zu zusätzlichen Steuernachteilen führen. Dass dadurch der Werk- und Finanzplatz Schweiz im internationalen

<sup>6</sup>In Bezug zum effektiven durchschnittlichen Steuersatz gemäss volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR).

<sup>7</sup>Die Fiskalquote steht für das Verhältnis zwischen dem Aggregat von Steuereinnahmen und Sozialversicherungsabgaben im Zähler und dem nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Nenner. Sie umfasst sämtliche Steuern sowie die Beiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf). Damit setzt sich die Fiskalquote zusammen aus der Steuerquote und der Quote der Abgaben an öffentliche Sozialversicherungen (EFV, 2014).

Standortwettbewerb verstärkt und definitiv ins Hintertreffen geraten würde, liegt auf der Hand. Beispielsweise zeigen BERGH & HENREKSON (2011) in einem Übersichtsartikel über den Zusammenhang zwischen Staatsgrösse und Wirtschaftswachstum, in welchem sie die neuesten Forschungsergebnisse kritisch evaluieren, dass eine um 10%-Punkte höhere Steuerquote das Wirtschaftswachstum um bis zu 1% pro Jahr senkt.

Abbildung 11: Verlauf der Fiskal- und Steuerquote



Quelle: EFV (2014)

### 3.2. Konfiskatorische Besteuerung der Vermögen

Wie in Abschnitt 3.1 beschrieben, gibt es eine Reihe von Kapital- und Kapitalertragssteuern, welche insgesamt zu Mehrfachbelastungen führen können. Dabei variieren die maximalen Grenzsteuerbelastungen der Vermögenserträge aus den einzelnen Anlageformen erheblich, wie aus dem Beispiel der Stadt Zürich in Tabelle 1 ersichtlich ist. Diese werden nach dem Kapitaleinkommen, also dem Ertrag aus dem Vermögen, und dem Kapitalgewinn, welcher die Veränderung des Vermögens bezeichnet, unterschieden. Die nominale Grenzbelastung des Kapitaleinkommens aus Zinserträgen, welche aus Sparheften, Obligationen und festverzinslichen Anlagen herrühren, entspricht dem maximalen Grenzsteuersatz der Einkommenssteuer von 36%. Die Dividenden werden durch die Unternehmensgewinnsteuer zusätzlich belastet, was schliesslich zu einer Grenzbelastung von 48% führt. Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen, also wenn der Investor mindestens 10% am Kapital der Gesellschaft hält, werden zu einem reduzierten Steuersatz von 38% besteuert. Die Mieteinnahmen aus Liegenschaften unterliegen dem Grenzsteuersatz der Einkommenssteuer von 36% (vgl. SALVI & ZOBRIST, 2013).

Die Berechnung der Grenzsteuerbelastung bei den Kapitalgewinnen wird durch die Tatsache erschwert, dass die Steuer erst beim Verkauf der Vermögenswerte fällig wird, beispiels-

weise beim Verkauf eines Unternehmens oder einer Immobilie. Der Verkaufszeitpunkt wird dabei stark von der Höhe der Grenzbelastung beeinflusst (Lock-in-Effekt). Dadurch entsteht das Problem, dass eine Änderung der Besitzverhältnisse bei Unternehmen sub-optimal terminiert wird. Im Gegensatz zu Aktien im Privatvermögen unterstehen solche im Geschäftsvermögen der Kapitalgewinnsteuer. Sie werden auf 20% der Aktienvermögen geschätzt. Die nominale Grenzbelastung beträgt deshalb bei Kapitalgewinnen aus Aktienverkäufen lediglich 3%. Kapitalgewinne aus Personenunternehmen werden demgegenüber durchschnittlich mit 24% und solche aus Immobilienverkäufen mit 20% besteuert (vgl. SALVI & ZOBRIST, 2013).

Tabelle 1: Gesamtbelastung der Kapitalerträge

|   | Nominale Grenzbelastung des Kapitaleinkommens | Reale Grenzbelastung (ohne Vermögenssteuer) | Reale Grenzbelastung (mit Vermögenssteuer) | Reale Grenzbelastung (mit Vermögenssteuer und BES) |
|---|---|---|--|--|
| <b>Anlageklasse Kapitaleinkommen</b>          |   |   |  |  |
| Zinserträge (Obligationen, Sparhefte)         | 36%   | 72%   | 113%                                       | 147%   |
| Aktien  |   |   |  |  |
| – Dividenden (ordentliche Besteuerung)        | 48%   | 97%   | 137%                                       | 171%   |
| – Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen | 38%   | 76%   | 117%                                       | 151%   |
| Immobilien (Mieteinnahmen)                    | 36%   | 72%   | 101%                                       | 125%   |
| <b>Kapitalgewinne</b>                         |   |   |  |  |
| Kapitalgewinne Personenunternehmen            | 24%   | 49%   | 89%  | 123%   |
| Kapitalgewinne AGs                            | 3%  | 7%  | 48%  | 82%  |
| Immobilien                                    | 20%   | 37%   | 89%  | 128%   |

Bemerkungen: Die Sätze gelten für einen Investor in der Stadt Zürich. Annahmen bei Kapitalgewinnen: Haltedauer von 10 Jahren bei Aktiengesellschaften, 20 Jahren bei Immobilien und Personenunternehmen. Weitere Annahmen: 20% der Verkäufe von Aktien lösen eine Besteuerung aus, nominale Rendite von 2% pro Jahr beim Kapitaleinkommen und 2% pro Jahr bei Kapitalgewinnen, erwartete Inflation beträgt 1% und Vermögenssteuersatz 0,4% (mittlere Belastung), Steuerwert der Immobilie entspricht 70% des Marktwertes, Bundeserbschaftssteuer beträgt 20%, welche jedoch als permanente Vermögenssteuer von 0,35% in die Berechnung fliesst. Die reale Grenzbelastung bei der BES trifft nur für Personen zu, welche über 2 Mio. CHF Vermögen haben. Mehr zur Berechnung findet sich im Anhang.

Quelle: SALVI & ZOBRIST (2013), eigene Berechnungen in Anlehnung an DENK (2012)

Insgesamt werden also Kapitalerträge sehr unterschiedlich hoch belastet. Weil aber die Steuern immer auf den nominalen statt den realen, d.h. inflationsbereinigten Kapitalerträgen anfallen, liegen die realen, effektiven Grenzsteuersätze deutlich über den nominalen Grenzsteuersätzen. Man spricht von der «kalten Progression». Die reale Grenzbesteuerung ist gemäss SALVI & ZOBRIST (2013) zum Beispiel doppelt so hoch wie die nominale, wenn die inflationsbereinigte Rendite die Hälfte des Nominalzinses ausmacht. Daher resultiert

unter der realistischen Annahme einer nominalen Rendite von 2% und einer Inflationsrate von 1% ein realer Grenzsteuersatz bei den Dividenden von fast 100% ( $2 * 48,5\% = 97\%$ ). Mit anderen Worten muss bei einem dank Dividenden zusätzlich verdienten Franken in der Stadt Zürich fast der gesamte Betrag wieder in Form von Steuern abgegeben werden. Die reale Grenzbelastung bei den anderen Anlageformen bewegen sich zwischen 7% (Kapitalgewinne AG) und 76% (Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen). Mit zunehmender Inflation steigt ausserdem die reale Grenzbelastung schnell an. Beispielsweise würde bei einer Inflationsrate von 5% und einer nominalen Rendite von 6,5% die Grenzbelastung auf Zinserträge von 72% auf 156% ansteigen. Die kalte Progression führt daher unweigerlich zu einer markanten Belastungszunahme und zu einer faktischen Enteignung.

Die Vermögenskonfiskation als Folge der kalten Progression fällt noch stärker aus, wenn man die Vermögenssteuern mitberücksichtigt. Obwohl die Ansätze der Vermögenssteuer relativ tief sind und sich im Promille-Bereich bewegen, nimmt die Grenzsteuerbelastung mit steigendem Vermögen markant zu, da die Vermögenssteuer auf dem gesamten Vermögen und nicht nur auf deren Erträgen anfällt.<sup>8</sup> Dadurch steigt die Belastung bei allen Kapitaleinkommen auf über 100%, womit jeder zusätzlich verdiente Franken wieder in Form von Steuern abgegeben werden muss. Bei den Kapitalgewinnen steigt der Grenzsteuersatz für Immobilien und Personenunternehmen bis knapp 90%, d.h. 10 Rappen aus einem verdienten Franken dürfen schliesslich noch als Eigentum zurückbehalten werden. Zusammenfassend gesagt führt die Vermögenssteuer inflationsbereinigt zu einer konfiskatorischen Besteuerung, was jährlich zu schrumpfendem Vermögen führt.

Die faktische Enteignung wird noch eklatanter, falls eine BES von 20% auf Vermögen grösser als 2 Mio. CHF hinzukommen würde. Durch die Annahme, dass die Vermögenssteuer als eine Art indirekte Erbschaftssteuer angesehen werden kann, welche das Vermögen des Erblassers vor dem Tod permanent konfiskatorisch besteuert, wird mithilfe der durchschnittlichen Lebenserwartung abzüglich Beginn der Steuerpflicht ( $82,65 - 18 = 64,65$  Jahre) die hypothetische jährliche Steuerlast der BES auf das Vermögen berechnet. Somit würde das Vermögen über 2 Mio. CHF zu der herkömmlichen Vermögenssteuer zusätzlich mit 0,35% jährlich belastet (Berechnung siehe Anhang A). Damit stiege die Grenzsteuerlast um weitere 35%-Punkte bei sämtlichen Anlageklassen ausser bei Immobilien, auf denen ein Anstieg von ca. 20%-Punkten zu beobachten ist. Durch die BES müsste damit bei einem Vermögen von über 2 Mio. CHF mehr als jeder zusätzlich verdiente Franken (ausser bei den Kapitalgewinnen einer Aktiengesellschaft) in Form von Steuern dem Fiskus zurückgegeben werden. Die Grenzsteuerlast der Dividenden stiege somit auf 171%. Durch die konfiskatorische Grenzsteuerbelastung schrumpft das (Risiko-)Kapital, das zur Finanzierung von Investitionen und Förderung von Innovationen produktiver eingesetzt

---

<sup>8</sup>An dieser Stelle ist anzumerken, dass 56% der Steuerpflichtigen keine oder sehr wenig Vermögenssteuern bezahlen, da ihr Nettovermögen gleich null oder sehr klein ist (25,5% der Steuerpflichtigen zahlen keine Vermögenssteuer und 30,7% sehr wenig). Weil aber sehr viel Vermögen in der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge gebunden ist, welches in die Berechnung des Nettovermögens nicht mit einfließt, und selbstgenutzte Immobilien unter dem Marktwert erfasst werden, ist dieser Anteil zu relativieren.

werden könnte. Ausserdem werden dadurch starke Anreize geschaffen, die Steuern zu umgehen.

**Fazit:** Durch die Kombination der Besteuerung der nominalen statt der realen Kapitalerträge mit der Vermögenssteuer ergibt sich insgesamt eine konfiskatorische Besteuerung der Vermögen. Durch die Einführung einer BES von 20% würde die faktische Enteignung der Vermögen weiter ansteigen, denn die reale Grenzbelastung des Kapitaleinkommens aus Dividenden kann bei Vermögen über 2 Mio. CHF bis zu 171% betragen. Damit müsste mehr als das 1,5-fache eines durch Dividenden generierten Ertrags an den Fiskus zurückgezahlt werden. Kapital, welches zur Finanzierung von Investitionen und Innovationen gebraucht wird, würde dadurch erheblich geschmälert. Alle diese Enteignungseffekte werden bei zunehmender Inflation durch die kalte Progression noch überproportional verstärkt.

### 3.3. Komplementäres oder substitutives Steuersystem?

Neben den zahlreichen existierenden Kapitalsteuern stellt sich die Frage, welche alternativen Möglichkeiten es gibt, die BES in das heutige Steuersystem zu integrieren. Im Folgenden sollen deshalb die verschiedenen, sich offensichtlich aufdrängenden Optionen diskutiert und analysiert werden. Dabei soll der explizit in der Initiative geforderten Eingliederung der BES in das hiesige Steuersystem besondere Beachtung geschenkt werden.

#### 3.3.1. Die Bundeserbschaftssteuer als Komplement

Eine erste Möglichkeit der Integration der BES in das hiesige Steuersystem besteht in Form einer komplementären Steuer. Gemäss dieser Vorstellung würde die BES ohne Anpassung an die kantonalen Steuersysteme dem bestehenden nationalen Fiskalsystem einfach aufgefropft. Dies würde bedeuten, dass neben den bereits existierenden, kantonal unterschiedlichen Erbschaftssteuern zusätzlich eine Erbschaftssteuer von 20% auf Bundesebene dazukommt (neben den übrigen Kapitalsteuern). Somit würden die in vielen Kantonen von der kantonalen Erbschaftssteuer befreiten direkten Nachkommen auf Stufe Bund mit einer Steuer belastet, die man im eigenen Kanton demokratisch eliminiert hat, während in den anderen, «nicht befreiten» Kantonen Personen mit enger werdendem Verwandtschaftsgrad neben der bereits hohen kantonalen Steuerlast auf dem Erbanfall durch die BES zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Zu bedenken bei diesem Konzept ist die Tatsache, dass in einem ersten Schritt 20% des gesamten Nachlasses versteuert werden, während in einem zweiten Schritt noch die jeweiligen kantonalen Erbschaftssteuern auf dem Erbanfall dazukommen. Das vererbte Vermögen würde dadurch massiv versteuert und der Bund würde Mehreinnahmen generieren, während die Kantone mit Mindereinnahmen zu rechnen hätten, weil der Erbanfall durch die Nachlasssteuer geschmälert wird. Der Erhebungsaufwand seitens der Kantone wäre aber beträchtlich, denn die nationale Nachlasssteuer liesse sich wohl kaum von der kantonalen Erbanfallsteuer exakt trennen. Aus diesen Gründen scheint diese Option in der Umsetzung und im Zweck ungeeignet

und ist deshalb auch als unrealistisch zu taxieren. Sie wird von den Initianten auch nicht gefordert.

### 3.3.2. Die Bundeserbschaftssteuer als Teilsubstitut

Als zweite Option der Eingliederung in das bestehende System bietet sich die Teilsubstituierung von existierenden Steuern durch eine BES an. Gemäss diesem Konzept soll die Zuständigkeit zur Erhebung der Erbschaftssteuern von den Kantonen auf den Bund übertragen werden. Dies ist die eigentliche Absicht der BES-Initianten. Demnach würden (zumindest) die kantonalen Erbschaftssteuern wegfallen und an deren Stelle eine Nachlasssteuer von 20% auf nationaler Ebene eingeführt. Damit greift die Initiative in die Kassen der Kantone, weil sie einerseits direkt den Kantonen Steuereinnahmen und andererseits indirekt den Kantonen Steuersubstrat entzieht, auf welchem bereits eine kantonale Vermögenssteuer erhoben wird. Die Kantone müssten deshalb mit erheblichen Mindereinnahmen rechnen, welche wohl kaum mit dem von der Initiative für die Kantone vorgesehenen Drittel am Steuerertrag der BES kompensiert werden können. Dies erstens, weil dadurch, wie soeben erwähnt, die kantonalen Steuersubstrate für die (lebenslang) erhobenen, stark progressiven Vermögenssteuern geschmälert werden, was für die Kantone unweigerlich zu erheblichen Einnahmeausfällen führen muss. Zweitens sind die existierenden Erbschaftssteuern für nicht nahe Verwandte in vielen Kantonen bereits sehr hoch (beispielsweise 49,5% in Basel-Stadt). Drittens ist überhaupt nicht klar, welcher Kanton wie viel des Drittels ausbezahlt bekommt. Dies würde ein neues interkantonales Verteilungskampffeld mit (vermeintlichen) Gewinnern und Verlierern entstehen lassen.<sup>9</sup> Denn offensichtlich sind, wie in Abschnitt 2.2.4 gezeigt, die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer in den Kantonen sehr unterschiedlich hoch, hängen sie doch stark von der Höhe der Besteuerung, den Freibeträgen und -grenzen sowie der soziodemografischen Zusammensetzung des Kantons ab, wobei letztere wiederum hauptsächlich von der Sterblichkeitsrate und dem Vermögensstand der Bevölkerung bestimmt wird. Nicht auszuschliessen ist, dass infolge der resultierenden Mindereinnahmen in den Kantonen kompensierende Steuererhöhungen nötig werden. Das wiederum würde nicht zuletzt zu einer Mehrbelastung aller Steuerzahler führen.

Die restlichen zwei Drittel der Einnahmen aus der nationalen Erbschaftssteuer sollen zweckgebunden zur Sanierung bzw. Finanzierung der AHV beitragen, die zusehends mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen hat. Letzteres, weil sie unter dem Anstieg des Altersquotienten leidet, welcher seinerseits durch den demografischen Wandel bzw. durch die steigende Lebenserwartung induziert wird.<sup>10</sup> Mit anderen Worten müssen stetig weniger Arbeitnehmer für stetig mehr Rentner aufkommen. Die prognostizierten Mehreinnahmen

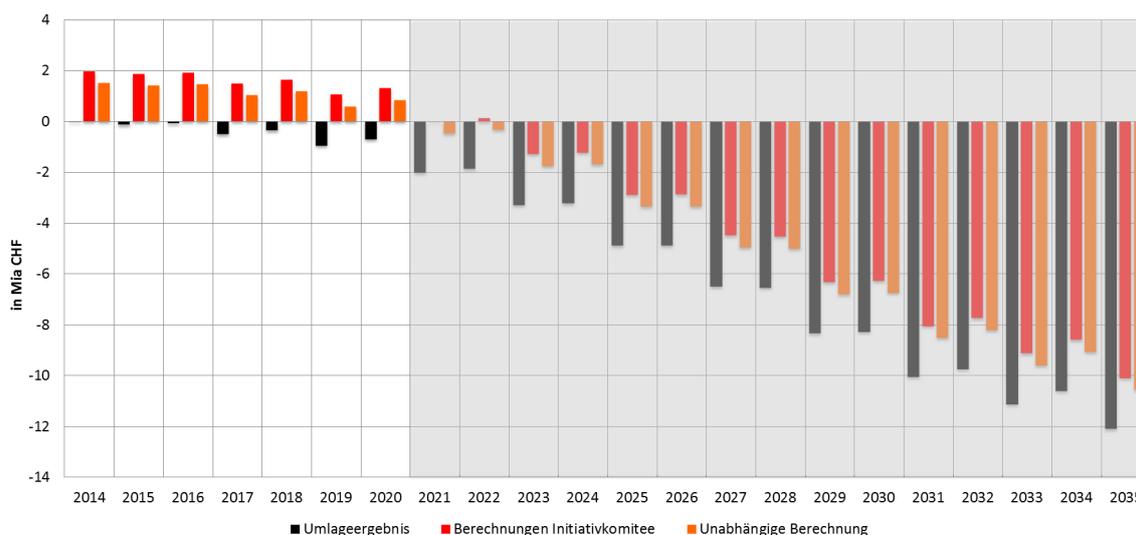
---

<sup>9</sup>Der Mittelwert der maximalen Steuerbelastung auf Erbschaften an Nichtverwandte in den 26 Kantonen beträgt 27%.

<sup>10</sup>Der Altersquotient ist das Verhältnis der Anzahl über 65-Jährigen zur Anzahl der 20–64-Jährigen. Dieser steigt seit Jahren an. Beispielsweise ist er seit dem Jahr 2000 von 25% auf 28,4% im Jahr 2013 gestiegen und wird auf 43% im Jahr 2030 prognostiziert (BFS, 2014b).

von 2,3 bzw. 3 Mia. CHF durch die BES, von welcher der AHV zwei Drittel zufließen sollen, können jedoch längerfristig das strukturelle Problem der AHV nicht nachhaltig lösen bzw. die finanziellen Defizite nicht decken (siehe Abbildung 12).<sup>11</sup> Letztere könnten zwar durch die Zuwendungen aus der Erbschaftssteuer bestenfalls ein paar Jahre hinausgezögert werden, würden jedoch nach 2021 wieder steigen – und das wie gehabt weiterhin parallel zum prognostizierten Umlageergebnis. Abbildung 12 zeigt deutlich, dass sowohl bei zwei Dritteln der prognostizierten Mehreinnahmen von 2,3 als auch 3 Mia. CHF das Umlageergebnis der AHV ab 2021 defizitär ausfallen wird. Eine solidere Finanzierungsbasis für die AHV respektive eine stärkere Umverteilung von reich zu arm, wie beides von den Initianten der BES beabsichtigt wird, könnte viel effizienter durch eine Erhöhung der Beitragssätze und eine Erhöhung des Rentenalters erreicht werden. Denn ab einem Einkommen von durchschnittlich rund 80'000 CHF wirkt der AHV-Beitrag wie eine progressive Steuer, da die erhaltenen Leistungen abnehmen und gleichzeitig die zu bezahlenden Beiträge steigen (EICHENBERGER, 2013).

Abbildung 12: Finanzdefizite der AHV



Quelle: Daten des BSV (2014), eigene Berechnungen

### 3.3.3. Die Bundeserbschaftssteuer als Substitut

Eine dritte Option, die BES in das existierende Steuersystem einzugliedern, besteht in der vollständigen Substituierung der kantonalen Vermögens- und Erbschaftssteuern durch eine einzige nationale Erbschaftssteuer. Mit anderen Worten wird in Ergänzung zum vorstehend beschriebenen Szenario auf die Vermögensbesteuerung verzichtet. Damit würde die kantonale Kompetenz zur Erhebung der bestehenden Substanzsteuern auf Vermögen

<sup>11</sup>SALVI & ZOBRIST (2013) schätzen die Mehreinnahmen der AHV aufgrund der BES auf 2,3 Mia. CHF, während die Initianten von 3 Mia. CHF ausgehen.

vollständig ausgehebelt: Die BES würde bei dieser Lösung als Ersatz für die wegfallenden kantonalen Vermögens- und Erbschaftssteuern fungieren. Dieses zentralistische Szenario widerspiegelt den Zustand in vielen Ländern der OECD (siehe Abbildung 4), welche vielfach (hohe) Erbschaftssteuern und mehrheitlich keine Vermögenssteuern kennen. Ein solches Konzept würde jedoch den in der Schweiz tief verankerten kantonalen Steuerföderalismus definitiv infrage stellen.

Zwar ist die ErbSt der Vermögenssteuer grundsätzlich überlegen, weil sie keine permanente Mehrfachbelastung des Kapitals bzw. zu keinen effektiven Grenzsteuerbelastungen von teilweise über 100% führt. Dies jedoch ausschliesslich unter der rigiden Annahme, dass sie nicht als indirekte Erbschaftssteuer konzipiert wird, d.h. mit anderen Worten im Todesfall auf das Vermögen nur einmalig und nicht – wie hier und da auch argumentiert – wie eine Vermögenssteuer permanent über die ganze Lebensdauer hinweg erhoben wird. Die BES könnte unter derart starken Bedingungen durchaus als neutrale Steuer betrachtet werden, welche das Kapital einmalig erfasst, und hätte bei einem Wegfall der Vermögenssteuer durchaus eine gewisse fiskalwirtschaftliche Legitimität.

Da jedoch die Erhebung der Vermögenssteuer vollständig in der Kompetenz der Kantone liegt, wäre eine BES als Ersatz für die Vermögenssteuer und der kantonalen Erbschaftssteuern – wie zuvor angedeutet – mit einem radikalen Einschnitt in den kantonalen Fiskalföderalismus verbunden (mehr dazu in Abschnitt 3.4). Dabei würden die Kantone mit noch grösseren Mindereinnahmen konfrontiert als mit der oben beschriebenen Teilsubstituierung. Denn bei diesem Konzept würden die gesamten Steuereinnahmen aus Vermögens- und Erbschaftssteuern wegfallen. Diese stellen allerdings einen nicht unbedeutenden Teil der Fiskaleinnahmen der Kantone und Gemeinden dar, welcher im Jahr 2012 zusammen rund 6 Mia. CHF ausmachte, was ca. 10% der Fiskaleinnahmen entsprach. Die Mindereinnahmen wären dann zumindest durch Transferzahlungen des Bundes zu kompensieren, wobei zu bezweifeln ist, ob und inwiefern die BES die Einnahmen zu ersetzen vermag, zumal zwei Drittel davon der AHV zufließen.

**Fazit:** Zusammenfassend liesse sich eine BES aus fiskalwirtschaftlicher Sicht ausschliesslich im Falle einer konsequenten Abschaffung jeglicher Vermögenssteuern und aller existierenden kantonalen Erbschaftssteuern legitimieren. Mit einem solchen Konzept würde jedoch der in der Schweiz tief verankerte kantonale Finanzföderalismus radikal beschnitten. Dies wiederum würde die (direkt-)demokratische Kontrolle der allgemeinen Staats-, Steuer- und Verschuldungsquoten erheblich beeinträchtigen, unseren staatspolitischen Schlüsselwerten zuwiderlaufen und daher schweizweit auf erheblichen politischen Widerstand stossen. Zudem müssten die Kantone auf einen Grossteil ihrer Einnahmen verzichten. Dieser Einnahmeausfall liesse sich nur in geringem Ausmass durch Kompensationszahlungen seitens des Bundes decken. Das allein schon deshalb, weil zwei Drittel der BES-Erträge zu einer – allerdings keineswegs nachhaltigen – Sicherstellung der sanierungsbedürftigen AHV zweckbestimmt sind. All diese Kollateralrisiken werden sich am Ende nur mit einer Erhöhung der allgemeinen Steuerbelastung bewältigen lassen und

damit fast zwangsläufig zu einer schleichenden Erhöhung der schweizerischen Fiskalquote führen.

### 3.4. **Einschnitt in das Paradigma der kantonalen Steuerhoheit**

Mit der Lancierung der BESI, welche die Kompetenz zur Erhebung der Steuer explizit auf Bundesebene fordert, hat also der Zentralisierungsdruck auf nationaler Ebene weiter zugenommen. Dies obwohl vor zehn Jahren Volk und Stände einer tiefgreifenden Föderalismusreform – nämlich der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) – zugestimmt haben, welche u.a. eine Stärkung der föderalistischen Strukturen durch die Entflechtung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen forderte.<sup>12</sup> Die BESI läuft diesem Bestreben klar zuwider. Eine Kompetenzverlagerung zum Bund ist denn auch nur unter bestimmten Rechtfertigungsgründen zu tolerieren. Solche sind bei der BESI schwer zu erkennen.

Auch lässt sich die BES, allein schon wegen des föderalistisch motivierten Subsidiaritätsprinzips, welches in der Schweiz sehr hoch gewichtet wird, weder wohlfahrtsökonomisch noch staatspolitisch legitimieren. Denn sie greift nicht nur in die kantonale, sondern auch direkt in die kommunale Steuerautonomie ein, was die Kompetenzen der Kantone sowie deren Steuersubstrat zusätzlich massiv beschneiden würde. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die föderale Steuerkompetenz und vor allem der damit einhergehende Steuerwettbewerb zu tieferen Staatsausgaben mit einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis der staatlichen Leistungen führt, was sich ebenfalls in signifikant tieferen Staats- und Fiskalquoten manifestiert.<sup>13</sup> Vor dem Hintergrund der relativ hohen Substanzsteuern im Vergleich zum Ausland (siehe Abschnitt 2.1.3) gewährleistet der interkantonale Steuerwettbewerb denn auch eine gewisse Zurückhaltung bei den aufkommenden Finanzierungsansprüchen und staatlichen Zugriffen auf Erbschaften (OPEL & SCHALTEGGER, 2013).

Daneben ermöglicht die kantonale Steuerhoheit einen Effizienzvorteil gegenüber einer zentralstaatlichen Besteuerung und Bereitstellung öffentlicher Güter, denn die Höhe der Steuern und die öffentlichen Leistungen können explizit an die Bedürfnisse der Bürger angepasst werden und erhöhen so insgesamt deren Wohlfahrt. Dies ermöglicht auch die Berücksichtigung der kulturell und religiös motivierten Unterschiede in der Beurteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer per se (OPEL & SCHALTEGGER, 2013). So gestalten bzw. erheben die Kantone die ESchSt – ausgerichtet auch auf die Präferenzen der Bürger – völlig unterschiedlich, was sich in kantonalen Abstimmungen immer wieder offenbart hat. Daher zeigt sich auch ein sehr heterogenes Bild der Erbschaftsbesteuerung in den Kantonen. In den meisten Kantonen wurde die ESchSt für direkte Nachkommen

---

<sup>12</sup>Daneben sind weitere zentralistische Tendenzen beobachtbar, welche sich u.a. in anderen Initiativen (Zweitwohnungs- und Pauschalbesteuerungsinitiative), in den steigenden Vollzugsaufgaben oder im Steuerdialog mit der EU (Unternehmenssteuerreform III) manifestieren.

<sup>13</sup>Siehe beispielsweise FELD ET AL. (2010).

abgeschafft, um u.a. die Nachfolgeregelung bei Unternehmen zu erleichtern, was auf eine sensibilisierte Optik hinsichtlich Unternehmensnachfolgeproblematik schliessen lässt. Dies ging insgesamt einher mit einer sinkenden Erbschaftssteuerquote (siehe Abschnitt 2.2.1). Die Abschaffung der ESchSt für bestimmte Anspruchsgruppen und sinkende Steuereinnahmen aus der ESchSt sind Resultate mehrfach demokratisch sanktionierter und somit auf die kantonalen Bedürfnisse zugeschnittener Entscheidungen, welche es zu respektieren gilt. Die BESt untergräbt diese Entscheidungsfindung und impliziert eine vereinheitlichte Leistungsversorgung, die regional unterschiedlichen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden kann.

Mit der besagten Beschneidung des Steuerföderalismus hin zur zentralistischen Steuererhebung würden überdies die klaren politischen Verantwortlichkeiten im Bereich der Erbschaftsbesteuerung und der damit verbundenen fiskalischen Äquivalenz geschwächt. Die parallele Steuerkompetenz von Bund und Kantonen verursacht zudem vertikale Externalitäten zwischen den verschiedenen Staatsebenen, die zu einer ineffizient hohen Besteuerung führen kann, wenn die verschiedenen Staatsebenen sich nicht absprechen bzw. bei der Festlegung der Steuern die externen Effekte auf die Steuereinnahmen der anderen Staatsebene nicht mitberücksichtigen. So ist es offensichtlich, falls die verschiedenen Zuständigkeiten auf dasselbe Steuersubstrat zugreifen, dass eine Steuerrevision der einen Staatsebene einen Einfluss auf die Steuereinnahmen der anderen Staatsebene hat (Steuerbasiseffekt), obwohl letztere selbst keine Änderung der Steuerpolitik vorgenommen hat (OPEL & SCHALTEGGER, 2013). Damit würde die eine Staatsebene zum Spielball der anderen, und eine verlässliche Prognose der Steuereinnahmen für die jeweiligen Staatsebenen würde erheblich erschwert.

**Fazit:** Obwohl Volk und Stände vor zehn Jahren einer Stärkung der föderalistischen Strukturen mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs zugestimmt haben, sind vermehrt Kompetenzverlagerungen zum Bund feststellbar, welche durch die Annahme der BESt noch zusätzlich verstärkt werden und damit der Absicht der mit dem NFA vollzogenen Föderalismusstrukturreform klar zuwiderlaufen. Die BESt untergräbt mithin nicht nur die Souveränität der Kantone sowie die Gemeindeautonomie, sondern vor allem auch den wohlfahrtsökonomisch hocheffizienten interkantonalen und -kommunalen Steuerwettbewerb. In der langen Frist führt dieser zu einer effizienten Ausgabenallokation sowie zu tiefen Fiskalquoten. Dies deshalb, weil – empirisch vielfach belegt – auf lange Sicht eben nur föderale Strukturen in der Lage sind, eine optimale preis-leistungs-Bereitstellung von öffentlichen Leistungen zu garantieren und diese explizit auch auf die Bedürfnisse der Bürger auszurichten. Gerade die kantonalen Substanzsteuern, in welcher Ausprägung auch immer, stellen einen Pfeiler der kantonalen Finanzautonomie und damit einen der grundlegenden Gestaltungsräume auf subnationaler Ebene dar. Mit der fortschreitenden systemwidrigen Hochlagerung der finanz- und fiskalpolitischen Souveränität auf die zentrale Bundesebene würde dieser fundamental wichtige föderale Freiraum zum Verschwinden gebracht.

## 4. Würdigung der Bundeserbschaftssteuer aus ökonomischer Sicht

In diesem Abschnitt soll die BES auf Grundlage der finanzwirtschaftlichen Theorie einer wissenschaftlichen Beurteilung unterzogen werden. Denn in einem realen Steuersystem, das naturgemäss stets mehr oder weniger suboptimal angelegt ist, kann die BES relativ zu anderen Steuern in volks- und in finanzwirtschaftlicher Hinsicht sowohl Vor- als auch Nachteile aufweisen. Diese im Einzelnen abzuschätzen, ist Sache einer empirisch möglichst breit abgestützten Kosten-Nutzen-Analyse. Deren politische Gewichtung der bilanziellen Schlussresultate bleibt aber am Ende der demokratischen Entscheidungsfindung vorbehalten.

### 4.1. Zur Effektivität

Die Effektivität einer Steuer gibt darüber Auskunft, in welchem Kosten-Nutzen-Verhältnis es gelingt, die angestrebten Steuereinnahmen zu generieren. Mit anderen Worten ist eine Steuer umso effektiver, je tiefer die Kosten ihrer Erhebung, je geringer ihre Umgehungsmöglichkeiten bzw. Ausweichenreize, je höher das mit ihr erzielbare Steueraufkommen und je grösser ihre Transparenz sind (BISCHOFBERGER & WALSER, 2012).

Die Erhebungs- und Entrichtungskosten der BES sind deshalb als besonders hoch zu veranschlagen, weil sie als Nachlasssteuer und nicht als Erbanfallsteuer erhoben werden, d.h. weil mit ihr nicht der Erbe (bzw. der Erbnachlass), sondern der Erblasser (bzw. der Erbanfall) besteuert wird. Die Steuerbehörden müssen zudem für jedes Steuersubjekt lebenslang alle Schenkungen über dem Freibetrag von 20'000 CHF je Person und Jahr registrieren, kontrollieren und aufrechnen, weil diese dem Nachlass zugerechnet werden. Ausserdem müssen alle Schenkungen innerhalb der Rückwirkungsfrist nacherfasst werden. Gemäss der neuen verfassungsrechtlichen Bestimmung würden die rückwirkenden Schenkungen einer Doppelbesteuerung unterliegen, da die BES zum Zeitpunkt des Ablebens auf dem gesamten Nachlass erhoben wird (BOIVIN & GARRUSO, 2014). Zu diesem gehören auch Schenkungen, auf denen bereits kantonale Schenkungssteuern bezahlt worden sind. Wollte man diese Doppelbesteuerung aus steuersystematischen Gründen vermeiden, würde dies zusätzlich einen hohen administrativen und personellen Aufwand bei den Kantonen verursachen, weil man dann die bereits bezahlten kantonalen Schenkungssteuern mit der anfallenden BES verrechnen müsste.

Ausserdem sind Vermögenswerte meistens in Form von nicht unmittelbar bewertbaren Immobilien, Unternehmen, Beteiligungen und/oder weiteren Sachwerten wie Kunst- und Schmucksammlungen sowie Autos vorhanden. Da diese Vermögenswerte jeweils als Verkehrswert monetarisiert werden müssen und zum gesamten Nachlass gezahlt werden, ergeben sich aufwendige, teils objektiv schwer nachvollziehbare Kalkulationen. Um von möglichen Steuererleichterungen bei Unternehmensnachfolgen zu profitieren, muss das

Unternehmen oder der landwirtschaftliche Betrieb darüber hinaus mindestens 10 Jahre weitergeführt werden. Das Monitoring der Einhaltung dieser Bedingung, welche im Konkreten noch nicht detailliert ausgearbeitet ist, schafft ebenfalls zusätzlichen Administrationsaufwand. Falls diese Bedingung verletzt wird, muss in einem aufwendigen Verfahren die zu begleichende BES nachträglich berechnet werden. BISCHOFBERGER & WALSER (2012) zitieren den deutschen Sachverständigenrat, der die Verwaltungskosten der Erbschaftssteuer in Deutschland auf 3,7% des Aufkommens schätzt. Diese dürften im Falle der BES in der Schweiz wohl aus oben genannten Gründen noch viel höher zu stehen kommen, vor allem weil bei uns im Unterschied zu Deutschland eine Nachlasssteuer anstelle einer Erbanfallsteuer rückwirkend erhoben werden soll.

Zudem sind die Anreize, der vorgeschlagenen BES auszuweichen, relativ stark, zumal bei einem hohen Steuersatz von 20%. So etwa analysiert SEIM (2013) den Effekt von Vermögenssteuern in Schweden unter Berücksichtigung der gesamten Erbmasse und findet Evidenz darin, dass im Allgemeinen die Steuersubjekte Steuerumgehungen gegenüber Änderungen des eigenen Sparverhaltens vorziehen. Die Thesen solcher Umgehungsanreize können zwar dahingehend etwas relativiert werden, dass ein Wegzug der Steuersubjekte in steuerbefreite Domizile oftmals mit hohen sozialen Kosten verbunden ist. Wenn jedoch beispielsweise BRÜHLHART & PARCHET (2014b) deshalb aufgrund ihrer empirischen Untersuchung zum Ergebnis kommen, dass zwischen den Kantonen durch die Aufhebung bzw. Senkung einzelner kantonaler Erbschaftssteuern nur geringe Zuwanderungsbewegungen ausgelöst worden sind, so lässt sich diese Diagnose nicht einfach auf die zu erwartenden Auswirkungen der vorgeschlagenen BES auf die internationalen Immigrationsbewegungen übertragen. Dies schon deshalb nicht, weil die BES – wie eingangs beschrieben (siehe Kapitel 2.2.3) – weit rigider angelegt ist, als jede kantonale Erbschaftsteuer es je war (mehr dazu in Abschnitt 4.2).

Auch im Hinblick auf die Transparenz der BES ergeben sich erhebliche Mängel. Denn nicht nur hinsichtlich Ausgestaltung der Erleichterungen für Unternehmen, sondern auch hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte des gesamten Nachlasses sowie hinsichtlich der Abgrenzung zu bestehenden Steuern (insbesondere wegen der Rückwirkungsklausel) besteht erhebliche Unklarheit. Jede gesetzliche Lösung wird somit unübersichtlich bleiben.

**Fazit:** Die BES muss insgesamt und verglichen mit anderen Steuern als äusserst wenig effektiv beurteilt werden, da sie gemessen am erzielbaren Steueraufkommen mit unverhältnismässig hohen Erhebungs- und Entrichtungskosten sowie erheblichen Transparenzmängeln verbunden ist. Zudem muss mit starken Anreizen zur geografischen Steueroptimierung gerechnet werden.

## 4.2. Zur Effizienz

Die Effizienz stellt eines der wichtigsten Kriterien zur Beurteilung einer Steuer dar. Eine Steuer ist umso effizienter, je geringer die wohlfahrtsökonomischen Verzerrungswirkungen und die damit verbundenen Wohlfahrtsverluste sind.

Dabei gilt es zunächst die Auswirkungen der von den Initianten vorgeschlagenen BES auf das Verhalten von Individuen zu untersuchen. Dies insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf deren Spar- und Investitionsanstrengungen, deren Arbeits- und Leistungsbereitschaft sowie auf deren Mobilitäts- und Steueroptimierungsverhalten. So könnte eine ErbSt einerseits Wirtschaftssubjekte veranlassen, zu Lebzeiten mehr zu konsumieren und weniger zu sparen. Das wiederum würde zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen, da die Kapitalbildung einen wichtigen Treiber der Einkommensentwicklung darstellt (SALVI & ZOBRIST, 2013). Auch ist die Kapitalbildung wichtig für eine sichere Privatvorsorge sowie für produktivitätssteigernde Investitionen in Real- und Humankapitalgüter. Umgekehrt kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine ErbSt die Erblasser dazu bewegt, mehr zu sparen, um dem Nachlass genügend Kapital zu hinterlassen. Die Forschungsergebnisse hinsichtlich solcher wohlfahrtsökonomischer Effekte von Erbschaftssteuern auf die individuelle Vermögensbildung sind bisher unentschieden ausgefallen (vgl. KOPCZUK, 2013). Zudem haben Untersuchungen in den USA gezeigt, dass die Verzerrungskosten mit 7,8 Cents pro Dollar Steuereinnahmen ohnehin relativ gering sind (BAKIJA & SLEMROD, 2004).

Eine weitere Vermutung befasst sich mit dem Einfluss einer ErbSt auf die Arbeitsbereitschaft. Denn es ist denkbar, dass die Arbeitsbereitschaft und der Leistungswille der Erben aufgrund der ErbSt zunehmen, da durch sie eine allfällige Erbschaft vermindert wird. Diese Hypothese wird durch die wissenschaftliche Forschung gestützt. So hat man negative Effekte von Erbschaften auf das Arbeitsangebot beobachtet (JOULFAIAN, 2006). Demnach vermindern Erbschaften die Arbeitsanreize – dies allerdings nur, sofern es sich um transparent geplante bzw. erwartete Erblässungen handelt.

Des Weiteren stellt sich bei der BES die Frage nach dem Zusammenhang zwischen steuerumgehendem Verhalten einerseits und der Mobilität des Steuersubstrats bzw. des Steuersubjekts andererseits, ist es doch wahrscheinlich, dass Individuen ihren Wohnsitz an Orte ohne oder mit tieferen ErbSt auslagern. BRÜHLHART & PARCHET (2014b) kommen allerdings für die Schweiz zum Schluss, dass der Abbau von kantonalen ErbSt in den letzten Jahren zu keiner signifikanten Zuwanderung aus erbschaftsbesteuerten Kantonen geführt hat. Der Umkehrschluss, dass als Folge der Einrichtung (bzw. Erhöhung) einer BES ebenfalls keine Abwanderungen ins Ausland zu erwarten sind, darf daraus – trotz höherer Kosten der grenzüberschreitenden Migration – jedoch nicht gezogen werden: Denn die vorstehend zitierte Untersuchung befasste sich vorwiegend mit den Pull-Wirkungen von Steuerensenkungen, nicht aber mit den Push-Wirkungen von unilateralen Steuererhöhungen. Denn solche haben erfahrungsgemäss einen stärkeren Einfluss auf Wanderungsbewegungen. So würde die Einführung einer 20%igen BES den Preis des (Ver-)Erbens unmittelbar

massiv ansteigen lassen und dadurch unweigerlich Abwanderungen provozieren. Demgegenüber lösen Steuersenkungen auf einem bereits tiefen Niveau nur schwache Reaktionen aus, vor allem wenn diese infolge erschwerter Informationsbeschaffung noch zusätzlich verzögert werden. Ausserdem bieten sich dem Erblasser im Falle derart massiver Steuererhöhungen statt der Auswanderung durchaus alternative Möglichkeiten zur Steuerumgehung bzw. -optimierung an: So etwa kann man, um Dislokationskosten zu minimieren, anstatt das Steuerdomizil in eine steuergünstige Region zu verlegen, sein Vermögen auch in ausländische Immobilien oder andere Sachwerte anlegen, um seinen Nachlass auf diese Weise von der ErbSt am Wohnsitz zumindest zu entlasten (EICHENBERGER, 2013). Aus diesen Gründen dürfte eine BES insgesamt zu deutlich mehr Mobilität bzw. Abwanderung von Steuersubstrat führen, als wie von BRÜHLHART & PARCHET (2014b) für die Kantone statuiert.

Nicht zuletzt wird die Effizienz des hiesigen Steuersystems auch dadurch geschmälert, dass die BES dem derzeitigen Steuersystem aufgepfropft wird und somit die Fiskalquotenneutralität verletzt. Die Zweckbindung der Steuereinnahmen an die AHV-Finanzierung be- oder verhindert eine optimale Allokation der monetären Ströme, weil «sie einen Teil der Geldströme aus den periodischen Verteilungsdiskussionen herausnimmt und damit die Spielräume für die Prioritätensetzung der Politik einengt.» (SCHÖCHLI, 2014, S. 2).

**Fazit I:** Für die pauschale These, wonach die Implementierung einer Steuer im Sinne der BESt generell (d.h. unabhängig von der Anlagestruktur der besteuerten Nachlässe) zu negativen Spar-, Investitions- und Arbeitsbereitschaftsanreizen und damit zu ineffizienten wohlfahrtsökonomischen Verzerrungen führt, gibt es zwar keine eindeutige wissenschaftliche Evidenz. Eine solche gibt es jedoch im Falle von Erbschaften bzw. Erblassern, die überwiegend in Immobilien und Unternehmensbeteiligungen investiert und deshalb mit Nachfolgeproblemen konfrontiert sind.

**Fazit II:** Unabhängig von der Assetstruktur des Nachlassvermögens bleibt aber das erhebliche Risiko, dass die Aufpfropfung einer 20%igen Nachlassbesteuerung auf das System der in der Schweiz geltenden Vermögens- und Unternehmensbesteuerung die Erblasser tendenziell veranlassen wird, ihre Steuerbelastung (meist im Einvernehmen mit den Erben) geografisch zu optimieren – so etwa durch persönliche Emigration, allenfalls sogar verbunden mit einer Auslandverlagerung allfälliger Unternehmensbeteiligungen. Das wiederum könnte in der längerfristigen Zeitachse im Inland nicht nur Standortqualitäts-, Beschäftigungs- und Wohlstandseinbussen, sondern sogar negative Laffer-Effekte (d.h. am Ende weniger Steuereinnahmen infolge fiskalbelastungsbedingter Abwanderung von Steuersubstrat) zur Folge haben.

### 4.3. Innovations- und Investitionsaspekte der Bundeserbschaftssteuer

In einem weiteren Schritt soll die BES hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Innovations- und Investitionstätigkeiten evaluiert werden. Die Schweiz nimmt seit 2007 im internationalen Umfeld ununterbrochen den Spitzenplatz als wettbewerbsfähigstes Land ein. Diese Spitzenplatzierung rührt hauptsächlich daher, dass die Schweiz neben Finnland die höchste Innovationskraft aufweist, was sich vor allem in den Anzahl Patenten pro Kopf niederschlägt. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Universitäten sowie die überdurchschnittlich hohen Beträge, die in der Schweiz jährlich für Forschung und Entwicklung ausgegeben werden (WEF, 2014). Der bereits hohe Entwicklungsstand der Schweizer Volkswirtschaft zwingt – zusammen mit dem strukturellen Aufwertungsdruck auf die eigene Währung – die ansässigen Unternehmen dazu, ständig neue, qualitativ aussergewöhnlich hochstehende Produkte und Produktionsprozesse zu entwickeln, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und unternehmerischen Mehrwert zu generieren. Wirtschaftswachstum und verbesserte Wettbewerbsfähigkeit führen schliesslich zu mehr Beschäftigung, höherem Einkommen und zuletzt auch zu höheren Steuereinnahmen. Deshalb sind die Verfügbarkeit von Innovationskapital sowie die Förderung von Innovationstätigkeiten von essenzieller Bedeutung für eine global kompetitive Volkswirtschaft.

Viele Schweizer KMU sehen akkurat in der Finanzierungsfrage eines der grössten Hemmnisse ihrer Innovationstätigkeit. Aktuell finanzieren über 90% der KMU ihre Innovationen über ihre unternehmensinternen Reserven (BRÄNDLE ET AL., 2011). Die BES würde diese Reserven in einem erheblichen Masse schmälern, reichen doch die Bargeldbestände vielfach nicht aus, um die Steuer zu entrichten. Dadurch würde den Unternehmen wichtiges Investitions- und Innovationskapital entzogen, welches zur prosperierenden Weiterführung der Betriebe unabdingbar ist und negative Beschäftigungseffekte mit sich ziehen kann. An dieser Stelle darf eingeräumt werden, dass der Unternehmer auf dem Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital aufnehmen kann, um die Höhe der Investitionen zu halten oder die Steuerschuld zu tilgen. Ist aber die aktuelle Verschuldung des Betriebes hoch und/oder sind die unterlegten Kreditsicherheiten gering, kann dies die Aufnahme zusätzlicher Kredite erschweren. Fremdkapital kann nur mit höheren Zinsen bzw. in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Dies verzerrt zusätzlich die unternehmerische Risikoneigung, zumal die Kosten des Risikos eines allfälligen Konkurses nur teilweise bzw. gegen eine Prämie auf die Fremdkapitalgeber abgewälzt werden können (WBBF, 2012).

Vor allem junge, wachstumsintensive Kleinunternehmen investieren einen grossen Teil ihres Umsatzes in Innovationsprojekte. Obwohl der Verkehrswert vor allem von Kleinstunternehmen womöglich teilweise unter die Freibetragsgrenze von 2 Mio. CHF fällt, sind gerade sie auf Kapital aus externen Quellen angewiesen, da sie oft nicht über genügend eigene Mittel verfügen und nur einen beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt haben (BRÄNDLE ET AL., 2011). Deshalb ist es wichtig, dass der Zugang zu Risikokapital (Ven-

ture Capital) durch die BES nicht zusätzlich beschnitten wird, indem dieses von möglichen Geldgebern abgeschöpft wird. Denn im internationalen Vergleich spielt die Finanzierung über Risikokapital in der Schweiz immer noch eine unterdurchschnittliche Rolle. Die BES würde somit den Gründer- und Innovationsgeist in einer Gesellschaft schmälern.

**Fazit:** Die BES beeinträchtigt die unternehmerische Risikobereitschaft vor allem von Jung- bzw. Neuunternehmern, schmälert die Bereitstellung von Risikokapital zur Drittfinanzierung von Unternehmensgründungen bzw. -erweiterungen und behindert nicht zuletzt die Bildung von unternehmenseigenen Reserven. Das alles jedoch ist gerade für eine extrem innovationsgetriebene Volkswirtschaft wie die Schweiz von immensem wachstumsökonomischem Nachteil.

#### 4.4. Probleme bei der Regelung der Unternehmensnachfolge

In der Diskussion um die BES wird immer wieder angeführt, dass diese die Weitergabe von Familienbetrieben an direkte Nachkommen erschwere. Plausibel ist, dass im Falle von Unternehmensübernahmen vielfach liquide Mittel zur Begleichung der Steuern und für Ausgleichszahlungen an Geschwister fehlen. Dies weil meistens das ganze Familienvermögen im Betrieb investiert, jedoch in Form von Immobilien, Boden, Maschinen und Anlagen gebunden, d.h. nur in mehr oder weniger illiquider Form verfügbar ist. Unter solchen Bedingungen wären die Nachkommen unter dem Regime der BES gezwungen, im Erbfall Eigenkapital abzubauen und/oder Fremdkapital aufzunehmen, das Unternehmen zu verkaufen oder zwecks Beschaffung von neuem Betriebskapital zumindest Teile des Unternehmens zu veräußern. Infolgedessen würden sich die Abhängigkeit von Dritten und das Finanzierungsproblem erhöhen, was die Eigenständigkeit des Unternehmens einschränkte. Dadurch wiederum würden wichtige Finanzierungsquellen für Investitionen geschmälert (siehe Abschnitt 4.3).

Deshalb wurden bis heute in den meisten Kantonen mit Erbschaftsbesteuerung die direkten Nachkommen von der ErbSt befreit. Mit der Annahme der BES und dem damit einhergehenden Wechsel zur Nachlasssteuer würden diese kantonalen Privilegien abgeschafft und die ohnehin schon meist vorhandenen Schwierigkeiten von Unternehmensnachfolgeregelungen akzentuiert. Die Initiative sieht zwar für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe Erleichterungen vor, wenn diese von den Erben mindestens 10 Jahre weitergeführt werden. Die Ausgestaltung der Erleichterungen sowie die Unsicherheit hinsichtlich der Konkretisierung der Weiterführungsbedingungen lassen aber viele Fragen offen (siehe Abschnitt 4.6). Die BES bliebe auf jeden Fall geschuldet und müsste bei Nichteinhaltung der Weiterführungsfrist nachträglich doch noch gänzlich entrichtet werden.

Die wissenschaftliche Forschung konnte bisher keinen gefestigten empirischen Zusammenhang zwischen einer ErbSt und der Weitergabe von Familienunternehmen feststellen, da es methodisch enorm schwierig ist, einen Kausalzusammenhang zwischen der Besteuerung und einer individuellen Verhaltensänderung zu diagnostizieren. Dies nicht zuletzt deshalb,

da solche oft erst nach dem Todesfall erfasst werden können (BRÜHLHART & PARCHET, 2014a). Es muss jedoch festgehalten werden, dass die Weiterführungsfrist von 10 Jahren zu erheblichen volkswirtschaftlichen Verzerrungen führt. Denn durch sie entsteht der Anreiz, die Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie zu regeln, obwohl möglicherweise ein anderer Eigentümer besser geeignet wäre. Dasselbe gilt für die Wahl des Geschäftsführers. Dieser sogenannte *Lock-in-Effekt* einer verzerrten Führungs- und Besitzstruktur in einem Familienunternehmen kann mit grossen Produktivitäts- und Wachstumseinbussen einhergehen, wie verschiedene Studien zeigen (vgl. WBBF, 2012). Am Ende führt dies, entgegen dem, was man mit den Erleichterungen in der BESt eigentlich beabsichtigt (nämlich die Rettung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen), zu einem unter Umständen erheblichen Stellenabbau – vor allem in Familienunternehmen. Auch gibt es den Erben möglicherweise Anreize, auf eine Sanierung von defizitären bzw. maroden Unternehmensteilen zu verzichten, um damit Kosten zu sparen und/oder z.B. die Beschäftigung künstlich hoch zu halten.<sup>14</sup> Dies alles führt schliesslich zu suboptimalen Firmengrössen, ineffizienten Betriebs-(Prozess-)Strukturen, Produktverarmung, Allokationsverzerrungen und am Ende zu Insolvenzen und Unternehmensliquidationen, verbunden mit möglicherweise massiven Arbeitsplatzverlusten.

**Fazit:** Die BESt führt zu Liquiditätsengpässen bei Unternehmen und erschwert damit die Nachfolgeregelung und jede innovative Unternehmensentwicklung. Das Eingehen einer Verpflichtung zur Weiterführung des Unternehmens durch einen oder mehrere Erben zwecks Steuerbefreiung des Nachlasses während einer Frist von 10 Jahren hat einen *Lock-in-Effekt* zur Folge und kann vor allem für Familienunternehmen erfolgs- und langfristig sogar existenzgefährdend werden. Der dadurch generierte Verlust an schweizerischer Standortqualität für etablierte und neue Firmen ist beträchtlich und das Risiko von gesamtwirtschaftlichen Allokationsverzerrungen sowie einer massiven Zerstörung von Arbeitsplätzen auf lange Sicht enorm hoch.

#### 4.5. Zu den Gerechtigkeitsaspekten der Bundeserbschaftssteuerinitiative

Für die finanzwissenschaftliche Beurteilung der BESt bietet sich das Gerechtigkeitspostulat als weiteres – allerdings normatives – Kriterium zur Bewertung von Wohlstandsverteilungen und allfälligen korrigierenden Eingriffen in die Eigentumsgarantie an. In der wissenschaftlichen Forschung findet dieses Kriterium allerdings geteilte Beachtung, da es sich beim Paradigma einer gerechten Vermögensverteilung bzw. einer sozial gerechten Besteuerung um subjektive Wertvorstellungen handelt. Die Frage, welche Vermögensverteilung in einer Gesellschaft als gerecht gilt und ob der Eingriff in die Eigentumsgarantie als angemessen empfunden wird, wird zuletzt durch die demokratische Entscheidungsfindung beantwortet. Hier sei jedoch angemerkt, dass in einer Umfrage 85% der Schweizer Bevölkerung kein Gerechtigkeitsproblem beim Vererben sehen, weshalb das Erben

---

<sup>14</sup>Wenn beispielsweise die Lohnsumme über die Weiterführungsfrist konstant bleiben muss.

als Privatsache und nicht als unverdientes Vermögen angesehen werden muss (BAUER ET AL., 2007). Dennoch soll an dieser Stelle das Prinzip der Gerechtigkeit, fokussiert auf die BES, möglichst ideologiefrei erörtert werden.

Zunächst sei vermerkt, dass die BES im Spannungsverhältnis zwischen der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) steht. Denn sie stellt im Grunde eine konfiskatorische Steuer dar und führt de facto zu einer Teilenteignung, umso mehr, als sie bereits durch die Einkommens- und Vermögenssteuer erstmals belastetes Substrat ein drittes Mal besteuert wird (vgl. Abschnitt 3.1). Zusätzlich kommt die BES einem massiven Eingriff in die eigentumsrechtlichen Familienverhältnisse und damit in die Wirtschaftsfreiheit von Individuen gleich, zumal wenn durch sie das Vererben eines Unternehmens steuerlich behindert wird (OPEL & SCHALTEGGER, 2013).

Demgegenüber wird vorgebracht, dass die BES die Legitimation ihrer Umverteilungswirkung verdankt und sich damit auf die Chancengleichheit berufen kann, zumal ja die Erben im Allgemeinen ohne Anstrengung in den Genuss von Vermögen gelangen. Die Besteuerung einer Erbschaft hat wie jede Besteuerung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerobjekts zu erfolgen, wobei im Sinne eines horizontalen Ausgleichs sowohl alle Erbnachlässe als auch alle Erbschaften zu gleichen Teilen zu versteuern sind (HOMBURG, 2010). Die willkürliche Freibetragsgrenze von 2 Mio. CHF auf dem Nachlass führt jedoch zu völlig unterschiedlichen Fiskalbelastungen und widerspricht somit diametral dem Leistungsfähigkeitsprinzip. So etwa werden Personen, welche 2,1 Mio. CHF erben, gegenüber solchen, die 2 Mio. CHF erben, massiv diskriminiert. Die mit der BESt anvisierte Nachlassbesteuerung und die willkürlich definierte Freiheitsgrenze stehen somit auch in krassem Widerspruch zum Grundsatz der (horizontalen) Steuergerechtigkeit.

Davon abgesehen: Unter dem Gerechtigkeitsaspekt erweist sich die Besteuerung des verstorbenen Erblassers auch deshalb als fragwürdig, weil die BES seinen Nachlass flat, d.h. bei mehreren Erben gleich belastet wie im Falle eines einzigen Erben. Ein anderes Fairness-Argument wird wie gegenüber der Vermögensverteilung auch gegenüber der Erbschaftssteuer angeführt, werden doch mit ihr Personen, welche für ihre Nachkommen bzw. Erben Vermögen bilden, zur Kasse gebeten, im Gegensatz zu jenen, welche ihr ganzes Einkommen konsumieren. Dadurch dürfte die Zahl Letzterer zunehmen, wobei viele von diesen früher bzw. stärker in die Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen kämen und damit fiskalisch am Ende doppelt von der Sparabstinentz «profitierten». Denn bekanntlich sind es gerade die gut ausgebauten staatlichen und halbstaatlichen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz, insbesondere die berufliche Vorsorge, welche Personen unterer und mittlerer Einkommensklassen den Anreiz vermindert, private Ersparnisse anzulegen: Die ungleiche Vermögensverteilung in der Schweiz wird nämlich unter anderem durch das Steuer- und Transfersystem verursacht (SALVI & ZOBRI, 2013). Eine BES würde den ohnehin erodierenden Sparanreiz zusätzlich schwächen und die ungleiche Vermögensverteilung tendenziell verstärken.

**Fazit:** Die BES kann insofern als valides Instrument der Vermögensumverteilung angesehen werden, als sie eine Minderheit zugunsten einer Mehrheit enteignet. Aus liberaler Wirtschaftsperspektive muss aber das Eigentumsrecht und damit das Recht, über das eigene Vermögen zu verfügen, über das Postulat der Gleichheit gestellt werden. Zudem besteht ein erhebliches Risiko, dass die von den Initianten mit ihrer BES angestrebte Umverteilung kaum nachhaltig sein wird. Denn langfristig könnte die BES die privaten Sparanreize einfrieren und dadurch die heutige Vermögensungleichheit tendenziell sogar noch verstärken. Schliesslich widerspricht eine Nachlassbesteuerung, wie sie von der BESI vorgesehen ist, d.h. «entschärft» durch eine willkürlich fixierte Freibetragsgrenze, nicht nur dem fiskalpolitischen Postulat der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie steht darüber hinaus auch im Widerspruch zum Gebot einer diskriminierungsfreien, gerechten und fairen Besteuerung vergleichbarer Steuersubjekte.

## 4.6. Rechtliche Überlegungen zur Bundeserbschaftssteuerinitiative

### 4.6.1. Rechtlich fragwürdige Rückwirkung

Im Anschluss an die vorstehenden ökonomischen Überlegungen soll die BESI nachfolgend auch noch einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. So etwa will die Initiative, dass im Falle ihrer Annahme alle ab dem 1. Januar 2012 über dem Freibetrag von 20'000 CHF erfolgten Schenkungen rückwirkend dem Nachlass zugerechnet und somit mit 20% besteuert werden. Diese Rückwirkungsklausel ist aus rechtsstaatlicher Perspektive höchst fragwürdig und im Zusammenhang mit dem Steuerrecht als problematisch, wenn nicht sogar als unzulässig zu taxieren. Denn obwohl die detaillierte Umsetzung der Initiative noch keineswegs konkret geworden ist, wirkt sie bereits vor dem eigentlichen Inkrafttreten. So würden nämlich Schenkungen unter Umständen einer Doppelbesteuerung unterliegen, da bei diesen womöglich bereits kantonale Schenkungssteuern angefallen sind (siehe Box 3). Ausserdem profitieren Unternehmensübertragungen, welche auf Basis von Schenkungen vollzogen wurden, während der Übergangsfrist nicht von möglichen Erleichterungen. Die Steuer wäre in jedem Fall in vollem Umfang zu schulden.

Die Rückwirkungsklausel hat übrigens bereits vorauseilende Wirkung entfaltet, indem sie zahlreiche potenzielle Erblasser vor Ende 2011 veranlasst hat, ihren erwarteten Nachlass teilweise oder vollumfänglich ihren Nachkommen via Schenkung zu übertragen. Auch die Ungleichbehandlung von Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben hinsichtlich Gesamtwertbesteuerung ist kritisch zu hinterfragen, denn bei Letzteren bleibt ihr Wert unberücksichtigt, wenn es darum geht, von den Erleichterungen zu profitieren.<sup>15</sup> Daneben bleibt zu erwähnen, dass Immobilien, welche sich im Besitz von Personen mit Wohnsitz

---

<sup>15</sup>Gemäss Initiative bleibt bei Landwirtschaftsbetrieben ihr Wert für Ermässigungen unberücksichtigt, sofern die Betriebe nach den Vorschriften des bäuerlichen Bodenrechts von Erben oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden.

im Ausland befinden, nicht der BES unterliegen, während Liegenschaften im Ausland von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz voll zu versteuern sind. Dies könnte vermehrt Anreize stiften, Immobilien an ausländische Investoren zu veräussern, um die BES zu begleichen.

All diese Fakten erweisen sich – wie übrigens auch die im Voraus programmierte Besteuerung eines Erblassers nach seinem Tod – als in höchstem Mass unmoralisch (EICHENBERGER, 2013). Dies allein schon deshalb, weil durch die BES ein regelrechter Sterbetourismus gefördert wird. Darüberhinaus verletzt sie den verfassungsmässigen Rechtsgrundsatz, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich und die Steuersubjekte deshalb gleich zu behandeln sind. Dies steht im direkten Zusammenhang mit den geplanten Steuererleichterungen für Firmenerben, welche unter dem gegebenen Gesichtspunkt als keineswegs verfassungskonform angesehen werden müssen. So hat beispielsweise im Dezember 2014 das Deutsche Bundesverfassungsgericht die Steuerprivilegien für Firmenerben als Verstoß gegen das Grundgesetz taxiert (NZZ, 2014).<sup>16</sup> Demnach ist hierzulande nicht sicher gestellt, ob bei familieninternen Betriebsübernahmen die Erben auch tatsächlich von Steuererleichterungen profitieren werden.

Die effektive Ausgestaltung der Rückwirkungsklausel und die damit verbundene offenbleibende Frage, ob und inwiefern diese rechtsungleiche Behandlung wirkt und wie gross damit die effektive Steuerbelastung am Ende ausfallen wird, schafft zudem für Privatpersonen und besonders für die Unternehmenseigner grosse Rechtsunsicherheiten. Letztere wiederum generieren unnötige Planungsschwierigkeiten und erschweren damit ein erfolgreiches Wirtschaften. Die rechtlichen Unsicherheiten werden durch die unpräzise Formulierung im Text der Initiative zu den Erleichterungen zusätzlich erhöht. Somit stellen sich zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Weiterführungsfrist von 10 Jahren und den Ermässigungen. Zum Beispiel:

- Profitiert das Nachlassunternehmen von den Erleichterungen, wenn die Firma des Erben durch den Ehepartner weitergeführt wird?
- Um wie viel dürfen der Personalbestand bzw. die Lohnsumme und das Geschäftsvolumen sinken, dass die in der Initiative angesprochenen Erleichterungen konzediert werden müssen?
- Werden solche Ermässigungen eingeräumt, dahingestellt, ob die Erben das Unternehmen als Geschäftsleiter operativ oder als Verwaltungsrat strategisch oder als Mehrheitsaktionäre situativ führend tätig sind?

---

<sup>16</sup>In Deutschland wurden bis anhin gemäss Verschonungsregelung Firmenerben von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, sofern bei Betriebsübernahme Arbeitsplätze mehrheitlich gesichert wurden. Mit anderen Worten wurden bei Weiterführung des Betriebs von mindestens fünf Jahren und bei gleichbleibender Lohnsumme 85% der Steuerschuld schrittweise erlassen, während bei einer Haltefrist von sieben Jahren die Steuer gänzlich entfiel.

- Werden Erleichterungen gewährt, wenn die Erben innerhalb der 10-jährigen Frist beispielsweise infolge Familiengründung temporär aus dem Unternehmen ausscheiden?
- Wie gestaltet sich das Recht, wenn das Unternehmen innerhalb der Frist in Konkurs geht bzw. verkauft wird? Sind die Steuern vollumfänglich geschuldet und werden diese gemäss Verkehrswert am Tag der Übernahme oder am Tag der Veräusserung berechnet?

#### 4.6.2. Verletzung der Einheit der Materie

Letztlich verletzt die Initiative den Grundsatz der Einheit der Materie, da zwischen den einzelnen Teilen der Vorlage kein sachlicher Zusammenhang existiert. Demnach wird zum einen die Einführung einer ESchSt auf Bundesebene gefordert, damit zweitens implizit die kantonale Steuerhoheit in Sachen Schenkungs- und ErbSt untergraben und schliesslich drittens eine neue Finanzierungsquelle für die AHV eingerichtet (BOIVIN & GARRUSO, 2014). Auch die Zweckbindung der Einnahmen aus der BES ist dabei kritisch zu hinterfragen. Denn «die fiskalische Äquivalenz und damit der Versicherungscharakter würde bei der AHV-Finanzierung noch stärker durchbrochen, weil der Anteil der Finanzierung über Lohnbeiträge zurückginge.» (OPEL & SCHALTEGGER, 2013, S. 188).

Diesbezüglich behaupten zudem BOIVIN & GARRUSO (2014), dass die Einführung einer BES im Sinne der Initiative in keiner Weise zu einer Steigerung der finanziellen Mittel der AHV führen wird, weil die Leistungen des Bundes die Hälfte der Ausgaben für die AHV ohnehin nicht überschreiten dürfen. Dadurch würden vielmehr finanzielle Mittel des Bundes freigesetzt, die momentan zur Finanzierung der AHV verwendet werden und neu für andere Zwecke eingesetzt werden müssten. Ausserdem ist das Parlament in der Umsetzung der Initiative frei, die aus der BES anfallenden Einnahmen durch eine Reduktion der anderen AHV-Einnahmen gänzlich zu kompensieren. Momentan ist der Finanzierungsanteil des Bundes jedoch ausdrücklich auf 19,55% der jährlichen AHV-Ausgaben festgesetzt, weshalb es bis zur 50%-Schwelle immer noch einen grossen Spielraum gibt.

**Fazit:** Die Rückwirkungsklausel und die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie durch die BES sind aus rechtsstaatlicher Perspektive höchst fragwürdig und erhöhen zudem die Rechtsunsicherheiten, weil die Umsetzung der Initiative auch mit Blick auf die Ermässigungen völlig unklar ist. Die Initiative verletzt des Weiteren den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, was unter anderem auch auf die geplanten Steuerermässigungen für Firmenerben im Vergleich zu Privatpersonen zutrifft. Die Zweckbindung der Einnahmen aus der BES zugunsten der AHV garantiert am Ende nicht einmal eine Verbesserung der AHV-Finanzierung.

**Box 3**

**Doppelbesteuerung durch die Rückwirkungsklausel**

An dieser Stelle soll mit einem Beispiel die Problematik der Doppelbesteuerung durch die Rückwirkungsklausel veranschaulicht werden (vgl. BOIVIN & GARRUSO, 2014): Auf eine Schenkung in Höhe von 3 Mio. CHF wird im Kanton Waadt seit dem Jahre 2012 in einzelnen Gemeinden eine Schenkungssteuer von 50% erhoben, wenn die Person in keiner Verwandtschaftsbeziehung zum Schenker stand. Der Beschenkte hat demnach eine Steuer von 1,5 Mio. CHF zu zahlen. Wenn nun die Initiative bei Annahme ab 1. Januar 2017 in Kraft tritt und die schenkende Person im Jahr 2016 stirbt, gäbe es keine erneute Besteuerung, da sich die Bestimmung nicht auf Erbfälle vor ihrem Inkrafttreten bezieht. Wenn der Schenker aber 2017 verstirbt, so wird zum Vermögen zum Zeitpunkt des Ablebens von beispielsweise 5 Mio. CHF der Betrag der Schenkung von 3 Mio. CHF zum Nachlass gezählt, sodass sich unter Berücksichtigung des Freibetrags von 2 Mio. CHF ein Nachlass in Höhe von 6 Mio. CHF ergäbe. Dieser würde zu einem Steuersatz von 20% besteuert, was einem Betrag von 1,2 Mio. CHF entspräche. Der Beschenkte, der 2012 die Schenkungssteuer in Höhe von 1,5 Mio. CHF gezahlt hat, könnte *keine* Rückerstattung des gezahlten Steuerbetrags einfordern. Damit würde der Nachlass von 6 Mio. CHF effektiv mit einem doppelten Steuersatz von 45% anstatt 20% besteuert.

## 5. Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf Privathaushalte

Das folgende Kapitel befasst sich mit den möglichen Auswirkungen der BES auf die Privathaushalte. In einem ersten Schritt werden Zahlen und Fakten zur Vermögenslage der Schweizer Bevölkerung im internationalen Vergleich diskutiert. In einem zweiten Schritt liefern die Statistiken zur Vermögenslage in der Schweiz Anhaltspunkte für mögliche Konsequenzen einer BES.

### 5.1. Zur Vermögenslage der Schweizer Bevölkerung

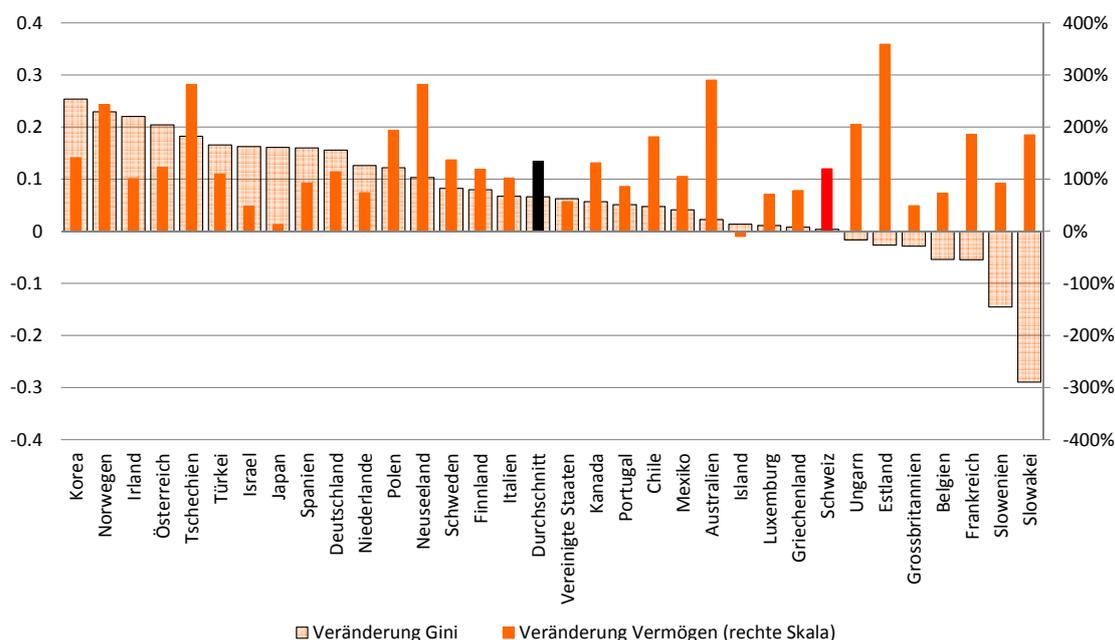
#### 5.1.1. Ein internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich sind von 2000 bis 2013, d.h. über die Zeitspanne der Finanzkrise hinweg, in allen OECD-Ländern (ausser in Island) die gesamten Privatvermögen nominell gewachsen, und zwar im Durchschnitt um 134% (siehe Abbildung 13). Mit anderen Worten hat sich das durchschnittliche Privatvermögen nominal mehr als verdoppelt. Der Vermögenszuwachs in der Schweiz verlief mit 120% unterdurchschnittlich, wohingegen in anderen europäischen Staaten das Vermögen sogar um das Dreifache und mehr zunahm, so beispielsweise in Estland um das 4,6-Fache, in Tschechien um das 3,8-Fache, in Norwegen um das 3,4-Fache und in Ungarn um das 3-Fache. In Frankreich sind die Vermögen von 2000 bis 2013 um 186%, in Österreich um 123%, in Deutschland um 114% und in Italien um rund 100% gestiegen.

Mit dem Wachstum der Vermögen stellt sich sodann die Frage, wie dieses unter der Bevölkerung verteilt ist bzw. welche Vermögensklassen am meisten profitiert haben. Die Erbschaftsbesteuerung beabsichtigt nämlich vor allem Umverteilungswirkungen von einer reichen Minderheit zu einer ärmeren Mehrheit und damit einhergehend eine Verringerung der Vermögenskonzentration. Als mögliche Messgrösse zur Höhe der Ungleichverteilung von Vermögen lässt sich der Gini-Koeffizient heranziehen. Der Gini-Koeffizient nimmt einen Wert zwischen 0 und 1 an, wobei bei einer gleichmässigen Verteilung (gleich hohes Vermögen) der Wert 0 beträgt und bei maximaler Ungleichverteilung, d.h. wenn nur eine Person das komplette Privatvermögen in einer Volkswirtschaft hält, der Wert gleich 1 ist.

Die Abbildung 13 zeigt die Veränderung des Gini-Koeffizienten von 2000 bis 2013 in den OECD-Ländern. Im Durchschnitt hat die Ungleichheit in diesen Ländern um 6,6%-Punkte zugenommen, wobei besonders hervorzuheben ist, dass die Ungleichheit in stark wohlfahrtsstaatlich geprägten Staaten wie Norwegen, Schweden und Finnland überdurchschnittlich gestiegen ist, nämlich um 22,9%-Punkte in Norwegen, 8,2%-Punkte in Schweden und 8%-Punkte in Finnland. Auch in Deutschland (+15,6%-Punkte) und Italien (+6,7%-Punkte) ist der Gini-Koeffizient als Indikator für Ungleichheit überdurchschnittlich gewachsen. Ausser Schweden kennen sowohl Norwegen, Finnland, Italien und ins-

Abbildung 13: Vermögens- und Ungleichheitsveränderungen zwischen 2000 und 2013



Bemerkungen: Der Gini-Koeffizient nimmt einen Wert zwischen 0 und 1 an, wobei bei einer gleichmässigen Verteilung (gleich hohes Vermögen) der Wert 0 und bei maximaler Ungleichverteilung, d.h. wenn nur eine Person das komplette Privatvermögen in einer Volkswirtschaft hält, der Wert 1 ist.

Quelle: eigene Berechnungen, Daten von SHORROCKS ET AL. (2013) und DAVIES ET AL. (2009)

besondere Deutschland (hohe) Erbschaftssteuern (siehe Abschnitt 2.1.2). Mit anderen Worten nahm die ungleiche Vermögensverteilung in diesen Ländern trotz Erbschaftssteuern zu. Dagegen kann in der Schweiz eine minimale Erhöhung des Gini-Koeffizienten von 0,4%-Punkten beobachtet werden, was auf eine leicht erhöhte Vermögenskonzentration in der Zeitspanne von 2000 bis 2013 hinweist. In Frankreich und Grossbritannien nahm die Ungleichheit um 5,4 bzw. 2,9%-Punkte ab. Beide Länder kennen sehr hohe Erbschaftssteuern (siehe Abschnitt 2.1.2). Bei einer Mehrheit der europäischen Länder hat die Ungleichheit also trotz Erbschaftssteuer zugenommen. Zusammenfassend lässt sich daraus ableiten, dass Erbschaftssteuern zur Minderung der Vermögenskonzentration eher ungeeignet bzw. weniger effektiv sind als andere Steuern und an der ungleichen Vermögensverteilung im Unterschied beispielsweise zu periodischen Vermögenssteuern überhaupt nichts zu verändern vermögen.

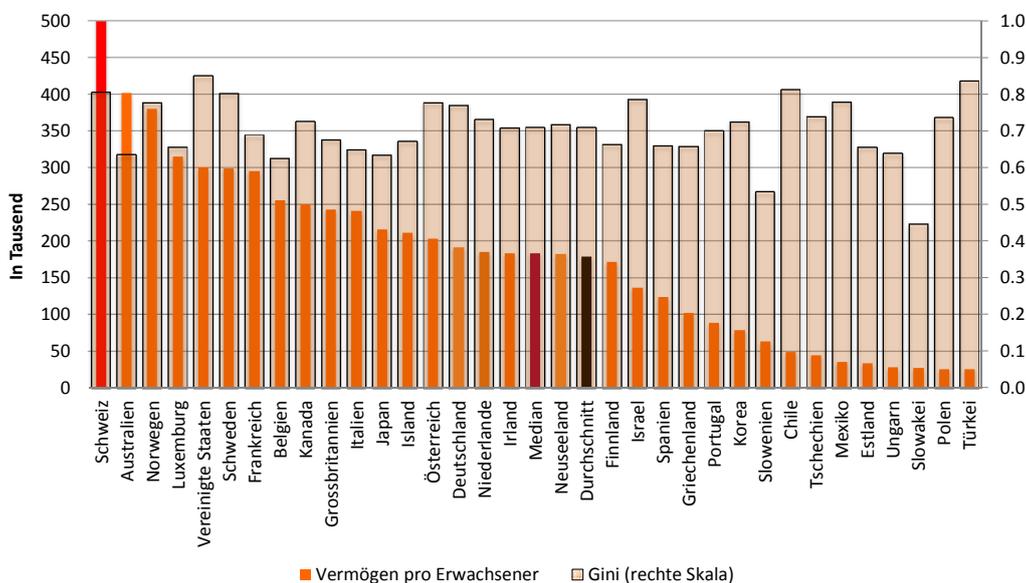
Nach dieser makroökonomischen Vermögensanalyse stellt sich die Frage, wie gross die Vermögen pro Kopf der erwachsenen Personen und wie ungleich sie auf die privaten Haushalte verteilt sind. Wie Abbildung 14 verdeutlicht, weist die Schweiz von allen OECD-Ländern mit rund 513'000 USD das höchste durchschnittliche Vermögen pro erwachsene Person aus.<sup>17</sup> Es beträgt knapp 2,8-mal so viel wie das Medianeinkommen pro erwachsene Person

<sup>17</sup>Gemäss Zahlen der SNB betrug im Jahr 2013 das durchschnittliche Reinvermögen pro Kopf der erwachsenen Bevölkerung mit rund 480'000 CHF (ca. 430'000 USD) wesentlich weniger, als von SHORROCKS ET AL. (2013) berechnet (siehe Abschnitt 2.2.2).

aller OECD-Länder (184'000 USD). Schon allein die Ansprüche gegenüber Versicherungen und Pensionskassen in der Schweiz belaufen sich auf über 919 Mia. CHF. Auch andere europäische Länder wie Norwegen (380'000 USD), Luxemburg (315'000 USD), Schweden (299'000 USD), Österreich (204'000 USD) und Deutschland (192'000 USD) verfügen über überdurchschnittliche Reinvermögen pro erwachsene Person, jedoch mit grossen Abschlägen gegenüber dem Durchschnittsvermögen der Schweiz.

Im Allgemeinen ist die Ungleichheit zwar in vermögensstarken Ländern grösser, wobei allerdings zwischen der Höhe der Ungleichheit und der Vermögenskonzentration im OECD-Vergleich nur ein schwacher Zusammenhang (0,19) besteht. Obwohl die Schweiz das höchste Reinvermögen pro Kopf aufweist, führt sie die Rangliste der ungleichen Verteilung der Vermögen in den OECD-Ländern nicht an. Die Vermögenskonzentration ist in anderen OECD-Ländern deutlich ausgeprägter. Beispielsweise liegt der Gini-Index der USA mit 0,85 Punkten 5%-Punkte höher als derjenige der Schweiz, welcher bei 0,81 Punkten liegt. Mit anderen Worten verteilt sich der hohe Wohlstand in der Schweiz gleichmässiger auf die hiesige Bevölkerung, als dies in den USA der Fall ist, wo der niedrigere Wohlstand bei vergleichsweise weniger Personen anfällt. Andere Länder wie Deutschland und Österreich weisen einen 4 bzw. 3%-Punkte tieferen Gini-Index als die Schweiz auf. Die Vermögenskonzentration ist in diesen Ländern also insgesamt etwas weniger ausgeprägt, jedoch verfügen sie über wesentlich tiefere Pro-Kopf-Vermögen.

Abbildung 14: Durchschnittliches Vermögen im Jahr 2013



Quelle: eigene Berechnungen, Daten von SHORROCKS ET AL. (2013)

**Fazit I:** In der Schweiz hat das gesamte Privatvermögen von 2000 bis 2013 nominell um 120% zugenommen, was unter dem Durchschnitt aller OECD-Länder mit 134% liegt. In derselben Zeitspanne ist der Gini-Koeffizient, ein Indikator zur Messung der Ungleichverteilung der Vermögen, in allen OECD-Ländern durchschnittlich um 6,6%-Punkte gestie-

gen, während er in der Schweiz stabil blieb (+0,4%-Punkte). Bei einer Mehrheit der europäischen Länder, welche Erbschaftssteuern erheben, ist die Ungleichheit grösser geworden. Die Erbschaftssteuer erweist sich daher zur Minderung der Vermögenskonzentration als ungeeignet bzw. weniger effektiv als andere Steuern und ist – im Unterschied zu den periodischen Vermögenssteuern – nicht in der Lage, die Ungleichheit der Vermögensverteilung zu korrigieren.

**Fazit II:** Das Vermögen pro Kopf der erwachsenen Bevölkerung in der Schweiz war im Jahr 2013 mit rund 513'000 USD wesentlich höher als in allen anderen OECD-Ländern. Die Vermögenskonzentration ist jedoch weniger ausgeprägt als in vielen OECD-Ländern, wie beispielsweise in den USA, und nur marginal höher als in stark wohlfahrtsstaatlich geprägten Ländern wie Norwegen und Schweden. Der vergleichsweise höhere Wohlstand in der Schweiz ist demzufolge gleichmässiger auf die hiesige Bevölkerung verteilt als in den USA, wo der niedrigere Wohlstand auf weniger Personen abfällt.

### 5.1.2. Die Vermögensverteilung im internationalen bzw. interkantonalen Vergleich

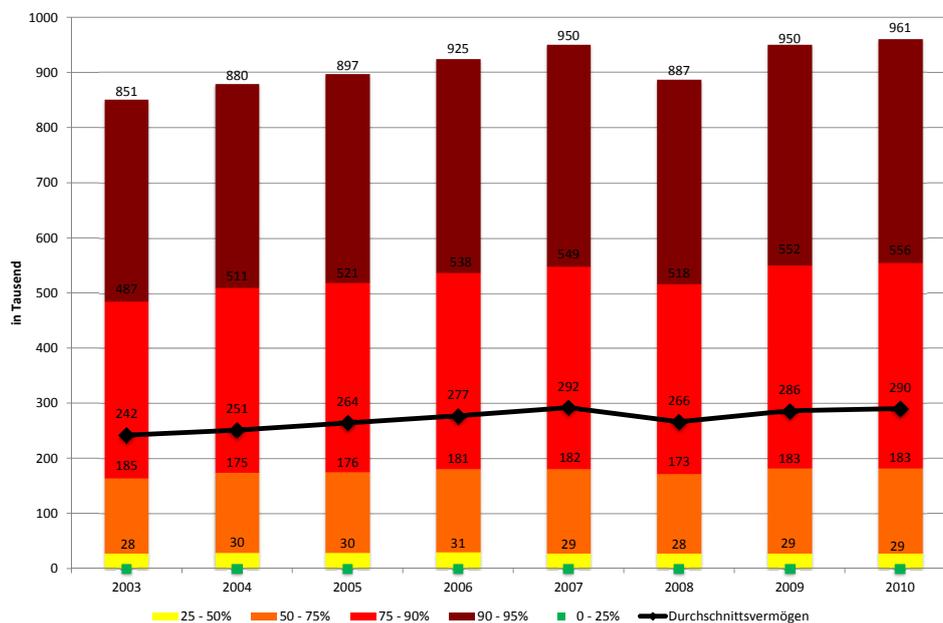
Der folgende Abschnitt vermittelt einen Überblick über die Entwicklung und Verteilung der Vermögen in der Schweiz. Als Erstes zeigt Abbildung 15 anhand von ausgewählten Perzentilen die Entwicklung der Verteilung der realen Vermögen von 2003 bis 2010. Deutlich zu erkennen ist, dass die oberen Perzentile stärker zugenommen haben als der Medianwert. Demnach stieg das Medianvermögen innerhalb der Zeitspanne von 28'000 CHF auf 29'000 CHF (+3,6%), das 3. Quartil von 165'000 CHF auf 183'000 CHF (+10,9%), das 9. Dezil von 487'000 CHF auf 556'000 CHF (+14,2%) und das 95. Perzentil von 851'000 CHF auf 961'000 CHF (+12,9%).<sup>18</sup> Während der gesamte Wohlstand in der Schweiz im Durchschnitt für alle Personen gestiegen ist, konnten reichere Personen ihren Wohlstand stärker vermehren als Personen mit niedrigerem Vermögen. Das durchschnittliche Vermögen nahm in derselben Zeitspanne von 242'000 CHF auf 290'000 CHF um insgesamt 19,8% zu.

Die Lorenzkurve in Abbildung 16 visualisiert die Verteilung der Vermögen der natürlichen Personen im Jahr 2011. Deutlich zu erkennen ist die deutlich ungleiche Verteilung der Vermögen der Privatpersonen. Demnach besitzen 95% der Steuerpflichtigen lediglich 38% des Gesamtvermögens bzw. vereinen sich 62% der gesamtschweizerischen Vermögensmasse auf die obersten 5% Vermögendsten, 48% auf die obersten 2% der Vermögen und rund 40% auf die obersten 1% der Vermögenden. Anders ausgedrückt halten rund 250'000 Steuersubjekte (5%) ungefähr 900 Mia. CHF (62%). Auffallend ist, dass mit rund 26% ein grosser Teil der Steuerpflichtigen kein steuerbares Vermögen aufweist, während etwas mehr als die Hälfte (56%) nur gerade 1,8% des Gesamtvermögens hält. Innerhalb der Kantone bestehen zudem grosse Unterschiede in der Verteilung der Vermögen: Kleinere,

---

<sup>18</sup>Zur Interpretation als Beispiel: Im Jahr 2010 besaßen 90% der Steuersubjekte durchschnittlich unter 556'000 CHF Vermögen bzw. 10% über 556'000 CHF.

Abbildung 15: Entwicklung der realen Vermögen von 2003 bis 2010



Die Angaben repräsentieren die wichtigsten Perzentile. Zur Interpretation als Beispiel: Im Jahr 2010 besaßen 90% der Steuersubjekte durchschnittlich unter 556'000 CHF Vermögen bzw. 10% über 556'000 CHF. 5% der Vermögen waren grösser als 961'000 CHF.

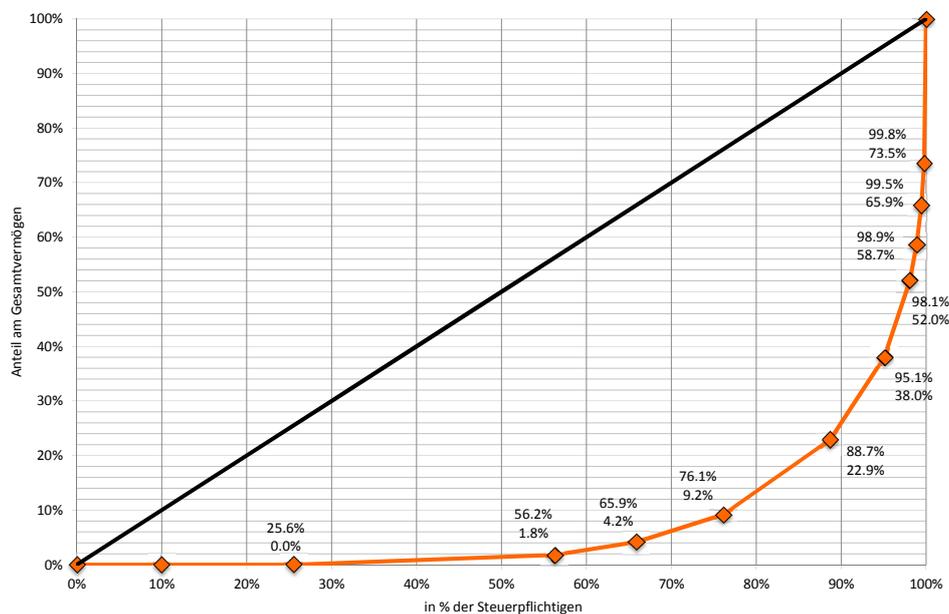
Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an ESTV (2014b)

eher ländlich geprägte Kantone haben tendenziell einen kleineren Anteil an Vermögenslosen. Die Kantone Schwyz (1,94 Mio. CHF), Zug (1,91 Mio. CHF), Nidwalden (1,60 Mio. CHF), Zürich (1,40 Mio. CHF) und Appenzell Innerrhoden (1,26 Mio. CHF) weisen zudem die grösste Streuung in der Vermögensverteilung auf (das 95. Perzentil in Klammern) (vgl. ESTV, 2014b).<sup>19</sup>

Im Hinblick auf die geplante Freibetragsgrenze von 2 Mio. CHF, ab der die BES zu tragen kommen soll, gibt Abbildung 17 Aufschluss über die Anzahl Steuersubjekte innerhalb gewisser Stufen des Reinvermögens im Jahr 2011. Demnach verfügen 2% (ca. 96'000) der Steuerpflichtigen über ein Vermögen von über 2 Mio. CHF, während ein Grossteil von ihnen (43%) innerhalb des Reinvermögens von 2 bis 3 Mio. CHF liegt, 29% zwischen 3 bis 5 Mio. CHF, 17% zwischen 5 und 10 Mio. CHF, und eine Minderheit (11%) besitzt mehr als 10 Mio. CHF Reinvermögen. Diese 2% der Vermögenden besitzen zusammen rund 48% der gesamten Vermögensmasse. Ein kleiner Anteil von 3% der Pflichtigen hat zwischen 2 bis 3 Mio. CHF Vermögen, während knapp drei Viertel (69%) zwischen mehr als Nullvermögen und 1 Mio. CHF besitzen. 26% verfügen über kein Vermögen.

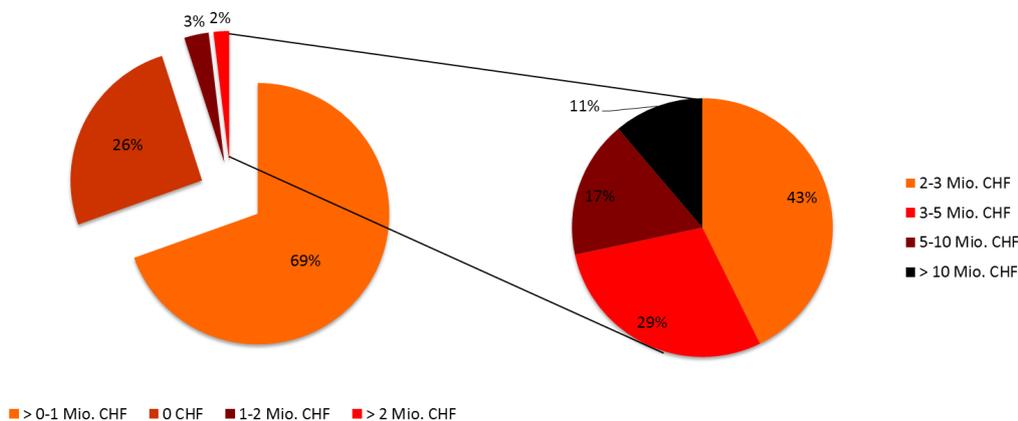
<sup>19</sup>Beispielsweise liegen im Kanton Schwyz 95% der Vermögen unter 1,94 Mio. CHF.

Abbildung 16: Vermögensverteilung in der Schweiz im Jahr 2011



Quelle: eigene Berechnungen, Daten von ESTV (2014a)

Abbildung 17: Anteil der Nettovermögen im Jahr 2011



Quelle: ESTV (2014a)

**Box 4**

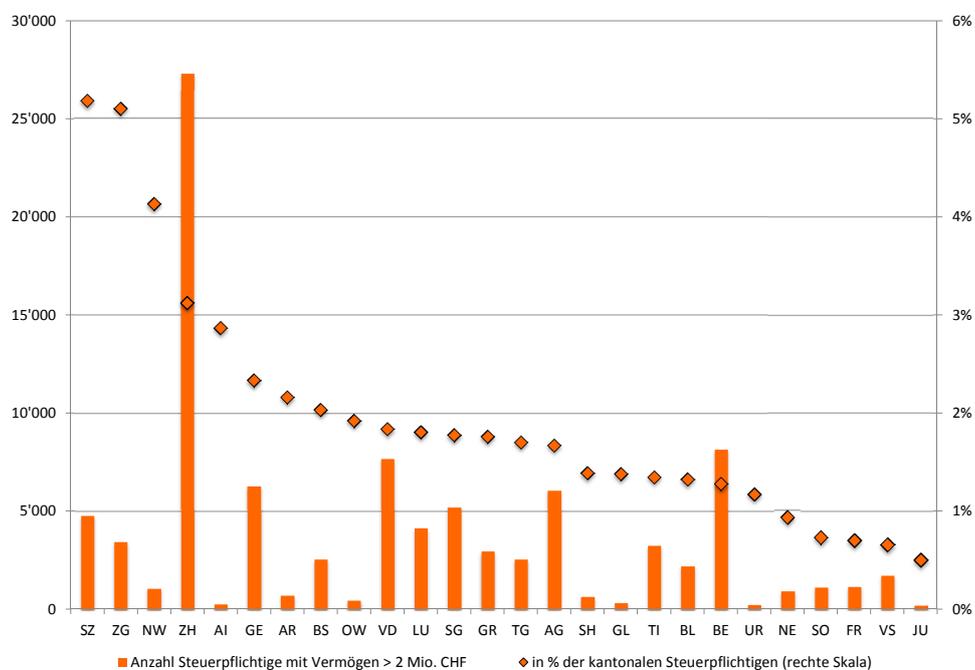
**Vorbehalte bei der Steuerstatistik zum Vermögen**

Nun sind die Reinvermögen der Steuerpflichtigen in Realität allerdings deutlich grösser, als wie von der Steuerstatistik ESTV (2014a) offenbart. Deshalb sind die Anteile der Vermögensverteilung korrekterweise zu relativieren. Es besitzen offensichtlich mehr Steuerpflichtige über ein Vermögen von mehr als 2 Mio. CHF, als statistisch ausgewiesen. Auch der Anteil der Nullvermögen dürfte kleiner sein als 26%. Die Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer ist nämlich nur ein Teil des Reinvermögens der privaten Haushalte. Beispielsweise sind die Vermögenswerte aus der zweiten und dritten Säule nicht bzw. höchstens teilweise berücksichtigt (wie unter anderem der Sparanteil bei rückkauffähigen Lebensversicherungen). Deshalb ist auch die Vermögenskonzentration weniger stark ausgeprägt, zumal diese Guthaben gleichmässiger als die Reinvermögen verteilt sind. Ausserdem wird der Wert einer Immobilie gemäss dem kantonalen Steuerwert (dessen Bewertungskriterien von Kanton zu Kanton variiert) und nicht gemäss dem viel höheren Verkehrswert erfasst. Zudem besteht die Möglichkeit, dass gewisse Vermögenswerte gar nicht ausgewiesen sind, da sie von den Pflichtigen nicht deklariert werden. Schliesslich sind des Weiteren nur die steuerpflichtigen Vermögensanteile einer natürlichen Person in der Schweiz berücksichtigt, weshalb ausländisches Vermögen nicht in die Statistik einfliesst. Es ist somit davon auszugehen, dass insgesamt deutlich mehr als 2% der natürlichen steuerpflichtigen Personen von der BES betroffen sind, zumal zum Nachlass auch sämtliche Vermögenswerte hinzugezählt werden, welche einer marktbasierter Bewertung unterliegen.

Interessant in dieser Hinsicht ist auch die kantonale Verteilung der von der BES betroffenen Vermögen. Abbildung 18 gibt Aufschluss über die räumliche Verteilung der Steuerpflichtigen mit einem Vermögen grösser als 2 Mio. CHF im Jahr 2011. Mit Abstand am meisten Betroffene wohnen im Kanton Zürich (rund 27'000), gefolgt von den Kantonen Bern (ca. 8000), Waadt (ca. 7500), Genf und Aargau (beide rund 6000). Obwohl diese Kantone die meisten Vermögenden aufweisen, machen diese in den betreffenden Kantonen nur einen Bruchteil der Steuerpflichtigen aus. Der Anteil der von der BES betroffenen Steuerpflichtigen in Relation zu allen Steuerpflichtigen ist in den Kantonen Schwyz (5,2%), Zug (5,1%) und Nidwalden (4,1%) am höchsten. Dieser Anteil ist auch im Kanton Zürich in der Höhe von 3,1% nicht unbedeutend. Die Betroffenen tragen in diesen vier Kantonen grösstenteils zum Vermögenssteuerertrag bei (siehe Abbildung 19). In den Kantonen Jura (0,5%), Wallis (0,7%), Freiburg (0,7%), Solothurn (0,7%) und Neuenburg (0,9%) wohnen anteilmässig am wenigsten Wohlhabende mit einem Vermögen von über 2 Mio. CHF. Zusammenfassend stellen wir fest, dass, sollte es infolge der BES zu Ausweichreaktionen kommen, Kantone mit anteilmässig vielen Vermögenden stärker von den dadurch induzierten Steuerausfällen betroffen würden als Kantone mit wenigen Wohlhabenden. Dies könnte dazu führen, dass dadurch wegbrechende Steuereinnahmen durch allgemeine Steuererhöhungen kompensiert werden müssten. Infolgedessen

könnten im schlechten Fall sogar Anpassungen beim etablierten Neuen Finanzausgleich (NFA) nötig werden.

Abbildung 18: Anteil Steuerpflichtiger über 2 Mio. CHF in den Kantonen im Jahr 2011



Quelle: ESTV (2014a)

**Fazit:** In der Schweiz sind die Vermögen der natürlichen Personen von 2003 bis 2010 im Durchschnitt gestiegen. Trotzdem sollen laut – allerdings unvollständiger – Statistik nur 2% der Steuerpflichtigen erbschaftssteuerpflichtig werden. Die Realität sieht jedoch anders aus: Denn unter Einschluss der Auslandvermögen, der wahren Immobilienwerte sowie unter Mitberücksichtigung des in der 2. und 3. Säule angesparten und bar bezogenen Alterskapitals sind es plausiblerweise weit mehr als die von der Statistik ausgewiesenen 2% der Steuerpflichtigen, die über höhere als 2 Mio. CHF Vermögen verfügen und deshalb von der BES direkt betroffen sein werden. Die dadurch erwartungsgemäss ausgelösten Ausweichreaktionen werden zu beträchtlichen Steuerausfällen führen, die zuletzt nur durch allgemeine Steuererhöhungen kompensiert werden können. Dass überdies dadurch jene Kantone mit anteilmässig vielen Vermögenden stärker betroffen sind als Kantone mit wenigen Wohlhabenden, liegt auf der Hand.

## 5.2. Das Steueraufkommen nach Vermögensklasse

Mehr noch als die Verteilung der Vermögen interessiert die Frage, inwieweit die unterschiedlichen Vermögensklassen zu den Vermögenssteuereinnahmen beitragen. Dabei gilt es Folgendes zu beachten: Die Vermögenssteuer wird auf dem Nettovermögen erhoben,

d.h. die Vermögenswerte aus der ersten, zweiten und dritten Säule bleiben unberücksichtigt und allfällige Schulden werden verrechnet. Auf dem Nettovermögen werden je nach Kanton jeweils unterschiedlich hohe Freibeträge gewährt, welche sich im Bereich von 100'000 CHF bis 200'000 CHF bewegen. Daher kommt die Vermögenssteuer praktisch erst ab einem Nettovermögen von 200'000 CHF zum Tragen (SALVI & ZOBRIST, 2013). Daraus folgt, dass die Vermögenssteuer vor allem Vermögende betrifft.

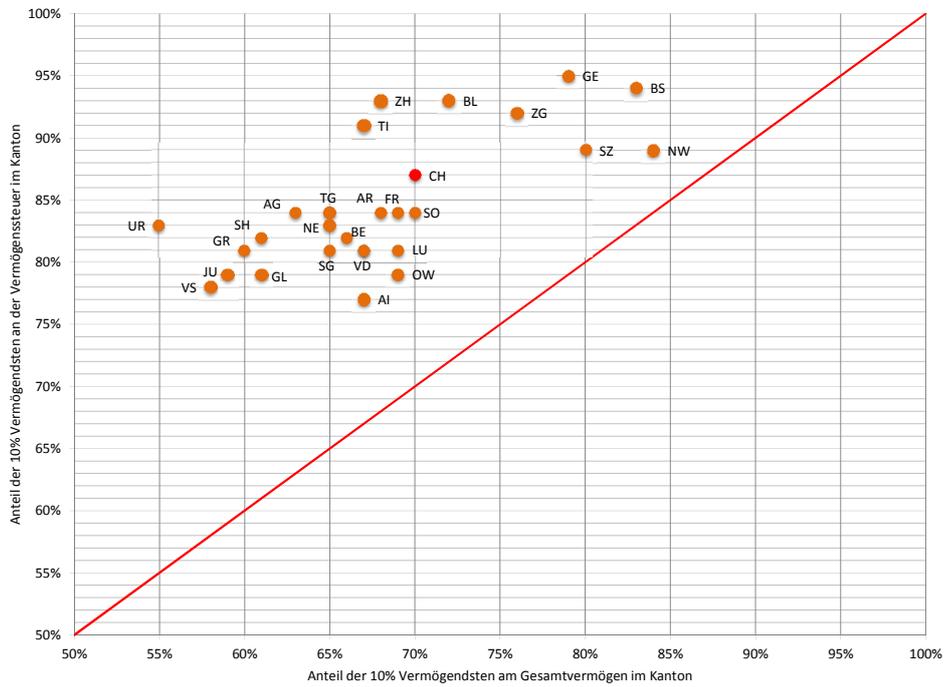
Somit tragen lediglich ungefähr 25% der Steuerpflichtigen zu den Einnahmen der Vermögenssteuer bei (siehe Abbildung 15).<sup>20</sup> Mit zunehmendem Vermögen steigt zudem die Steuerlast progressiv an. Mit anderen Worten steigt der Steuersatz mit steigendem Vermögen überproportional. Die Progressivität wird aus Abbildung 19 klar ersichtlich. Diese zeigt den Anteil der 10% Vermögendsten am kantonalen Gesamtvermögen (horizontale Achse) und dem durch diese generierten Steuerertrag (vertikale Achse). Sämtliche Kantone liegen über der 45°-Linie, welche die proportionale Vermögensbesteuerung abbildet. Schweizweit betrachtet besitzen 10% der Vermögendsten 70% des steuerbaren Gesamtvermögens und tragen ungefähr 87% zu den Vermögenssteuereinnahmen bei. In gewissen Kantonen sind sowohl die steuerbaren Vermögen als auch der Steuerbetrag insgesamt sehr ungleich verteilt. Beispielsweise vereinen die 10% höchsten Vermögen im Kanton Genf und Basel-Stadt über 79% bzw. 83% der steuerbaren Vermögensmasse und bezahlen 95% bzw. 94% der Vermögenssteuern (vgl. SALVI & ZOBRIST, 2013). Durch die Freibetragsgrenze von 2 Mio. CHF zielt die BES vor allem auf die oberen Vermögen. Die durch die BES betroffene einstellig prozentuale Minderheit der Steuerpflichtigen trägt jedoch heute bereits am meisten zu den Einnahmen der Vermögenssteuer bei.

**Fazit:** Im hiesigen Steuersystem tragen die Hauptlast der Vermögenssteuer hauptsächlich vermögende Personen. 10% der Vermögendsten in der Schweiz vereinen 70% des steuerbaren Gesamtvermögens und tragen ungefähr 87% zu den Vermögenssteuereinnahmen bei. Die BES würde diese Personengruppe zusätzlich belasten. Ausweichenreize sind deshalb als sehr hoch einzuschätzen, was insgesamt zu dramatisch erodierenden Steuereinnahmen führen könnte, welche wiederum anderweitig zu kompensieren wären. Der Wegfall dieser Grosssteuerzahler bzw. das Fehlen deren Vermögensteuerbeiträge hätten für den Fiskus und/oder für die übrigen – vor allem mittelständischen – Steuerzahler eine erhebliche Mehrbelastung zur Folge.

---

<sup>20</sup>Das 3. Quartil der Vermögensverteilung liegt im Jahr 2010 bei 183'000 CHF.

Abbildung 19: Anteil am Steueraufkommen der 10% Vermögenden



Quelle: eigene Darstellung, Daten von SALVI & ZOBRIST (2013)

## 6. Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf Unternehmen

Im nachstehenden Kapitel werden mögliche Auswirkungen der BESI auf die Familienunternehmen (FAMU) mit besonderer Berücksichtigung der KMU diskutiert. Dabei liefern Interviews mit Führungspersonen ausgewählter Firmen die Grundlage für die Analyse. Einleitend werden zunächst einige Zahlen und Fakten über die Schweizer KMU-Landschaft (inkl. Nachfolgeregelungsthematik) zusammengetragen. Denn immerhin wäre dieser wohlfahrtsökonomisch bedeutungsvolle Sektor von einer allfälligen Annahme der BESI besonders stark, ja teilweise geradezu existenziell, betroffen.

### 6.1. Zur FAMU- und KMU-Landschaft in der Schweiz

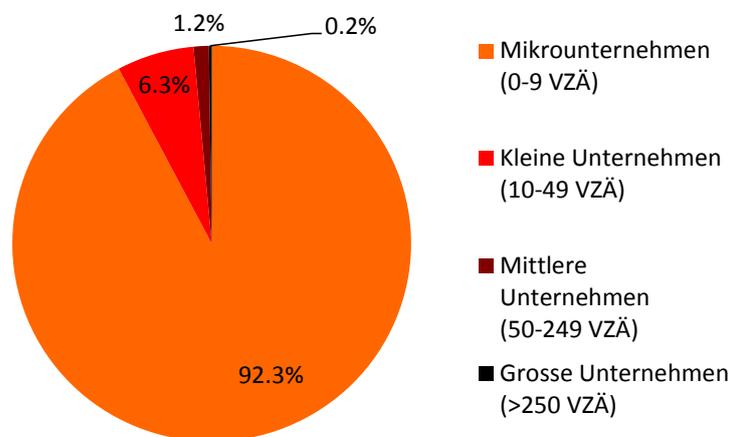
Aufgrund der neuesten Zahlen des BFS (2014a) hat sich an der historisch hergebrachten Grössenstruktur der Schweizer Unternehmenslandschaft, gemessen an den Beschäftigungszahlen bzw. Vollzeitäquivalenten (VZÄ), nach wie vor kaum etwas geändert: Auch heute noch sind bei uns mit 99,8% (ca. 557'000) aller Unternehmen die KMU, d.h. die Firmen mit weniger als 250 Vollzeitangestellten, extrem stark vertreten. Die ca. 1300 Grossunternehmen, d.h. die Firmen mit 250 und mehr VZÄ, repräsentieren also lediglich eine kleine Minderheit von 0,2% aller Unternehmen (vgl. Abbildung 20). In der grossen Gruppe der KMU machen wiederum die kleinsten Firmen, nämlich die Mikrounternehmen (mit weniger als 10 VZÄ), den weitaus grössten Anteil, nämlich 92,3% aller Unternehmen aus. Derweil beläuft sich der Anteil der Kleinunternehmen (mit 10–49 VZÄ) auf 6,3% und jener der mittleren Unternehmen (50–249 VZÄ) auf gerade mal 1,2% der gesamten Schweizer Unternehmenslandschaft. Mit anderen Worten wird die Unternehmensstruktur auch in der Schweiz zahlenmässig durch den Grossteil an Firmen mit sehr wenigen Beschäftigten dominiert.

Hinsichtlich Beschäftigung nach VZÄ zeigt Abbildung 21 auf, dass rund 70% aller Beschäftigten in KMU und 30% in grossen Unternehmen arbeiten, was im KMU-Sektor knapp 3 Mio. und bei den Grossunternehmen rund 1,3 Mio. Arbeitsplätzen entspricht. Dabei fallen rund 31% der VZÄ auf Mikrounternehmen, 20% auf Kleinunternehmen und 19% auf mittlere Unternehmen. Die Unternehmenslandschaft der Schweiz ist also stark durch die hierzulande angesiedelten 560'000 KMU geprägt, die immerhin mehr als zwei Drittel aller inländischen Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

### 6.2. Problematik der Unternehmensnachfolge

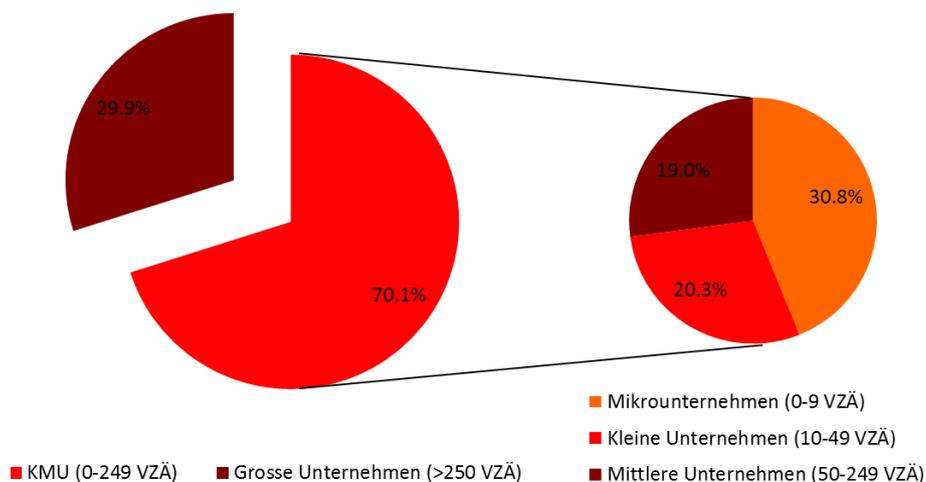
Vor dem Hintergrund einer möglichen Bundeserbschaftssteuer sind die Familienunternehmen sowie deren Nachfolgeproblematik von erheblicher volkswirtschaftlicher Relevanz. Denn die bereits allgemein grossen Schwierigkeiten einer geeigneten Nachfolgeregelung

Abbildung 20: Anzahl Unternehmen gemäss Grössenklasse im Jahr 2012



Quelle: BFS (2014a)

Abbildung 21: Anzahl Beschäftigte gemäss Grössenklasse im Jahr 2012



Quelle: BFS (2014a)

werden durch die Einführung einer BES offensichtlich zusätzlich erschwert. In der KMU-Forschung wird heute davon ausgegangen, dass 30% aller Firmen nicht übertragen werden können und schliesslich verschwinden (CHRISTEN ET AL., 2013). Dieser Anteil wird durch die Einführung einer BES höchstwahrscheinlich ansteigen, weil insbesondere Familienunternehmen durch die neue Steuerlast zusätzlich tangiert werden. Durch den Verlust rentabler Betriebe wird unnötigerweise volkswirtschaftlicher Wert vernichtet, Arbeitsplätze und Know-how gehen verloren und es entstehen hohe Such- und womöglich Transaktionskosten, weil Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten neue Geschäftsbeziehungen aufbauen und etablieren müssen.

In einer Umfrage von CHRISTEN ET AL. (2013) bei Schweizer KMU betreffend die Erfolgsfaktoren am Standort Schweiz sowie mit Bezug auf das allgemeine Thema Unternehmensnachfolge stellte sich heraus, dass 78% der Schweizer KMU Familienunternehmen sind. Mehr als 65% aller Unternehmen sind zu 100% und 75% der Firmen zu mehr als 75% in Familienhand. Sie alle sind hinsichtlich Unternehmensnachfolge in besonderer Weise betroffen, da ein Grossteil des Familienvermögens vielfach im Unternehmen gebunden ist. Häufiger als bei Nicht-Familienbetrieben, nämlich bei fast der Hälfte der KMU, d.h. bei ca. 280'000 Firmen, sind sie auch Teil der Altersvorsorge. Im Falle einer Unternehmensübergabe müssen sich deshalb die Familie und das Unternehmen unabhängig voneinander neu ausrichten. Das spielt sich stets in einem stark emotional beladenen Prozess ab, da das Unternehmen vielfach auch als Lebenswerk des bisherigen Patrons gilt. Eigentlich als Vehikel zur Mitfinanzierung der 1. Säule, d.h. der AHV, vorgesehen, konterkariert die BESI auf der anderen Seite akkurat diese Zweckbestimmung, indem sie im Falle von Unternehmensübergaben zu durchaus prekären Einbussen bei der 2. und 3. Säule von Unternehmern führen kann. Ob die Stärkung der staatlichen zulasten der privaten Vorsorge bzw. die damit verbundene Disbalance unseres vielbeneideten Dreisäulenkonzepts legitim bzw. wohlfahrtsökonomisch sinnvoll ist, darf in hohem Mass bezweifelt werden.

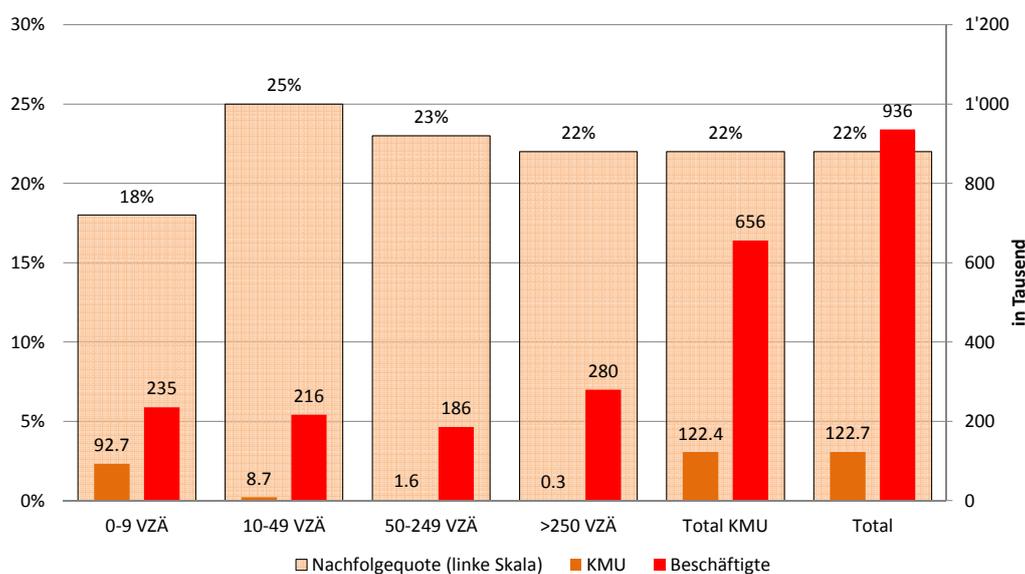
Des Weiteren wird aus der erwähnten Umfrage deutlich, dass im Durchschnitt 22% der KMU bzw. 22% aller Unternehmer in den nächsten fünf Jahren das Eigentum an ihrem Unternehmen abtreten wollen. Dabei betrifft dies 18% der Mikro-, 25% der Klein-, 23% der mittleren und 22% der Grossunternehmen.<sup>21</sup> Kombiniert man die Nachfolgequoten mit den gesamtwirtschaftlichen Angaben des BfS zur Unternehmensstruktur (BfS, 2014a), so werden in den nächsten fünf Jahren insgesamt rund 123'000 Unternehmen (bzw. ca. 25'000 pro Jahr) mit alles in allem rund 936'000 Beschäftigten (bzw. ca. 187'000 pro Jahr) von einer Eigentumsübergabe betroffen sein, davon ungefähr 122'000 KMU mit rund 656'000 Angestellten (siehe Abbildung 22). Von diesen wiederum sind mehrheitlich Mikrounternehmen mit knapp 93'000 Betrieben und 235'000 Beschäftigten betroffen und nur gerade rund 300 Grossunternehmen mit 280'000 VZÄ. Kombiniert man diese Angaben mit der durch fehlende Nachfolge bedingten Verlustquote von 30% (siehe oben), werden folglich in den nächsten fünf Jahren allein durch nicht gelöste Nachfolgeprobleme ungefähr 38'000 Betriebe mit insgesamt 281'000 VZÄ gefährdet sein bzw. womöglich sogar verschwinden.

Eine Unternehmensübergabe könnte gemäss Umfrage vor allem durch Steuererleichterungen vereinfacht bzw. erleichtert werden. Die BESI läuft dieser Forderung klar zuwider, indem sie die Steuerlast zusätzlich massiv erhöht. Vor allem Familienunternehmen proklamieren signifikant häufiger Steuerermässigungen zur Vereinfachung der Übergabe als

---

<sup>21</sup>BISNODE (2014) schätzt, dass aktuell 12,5% aller Betriebe ein Nachfolgeproblem haben. Die Diskrepanz von 8,5%-Punkten ergibt sich einerseits daraus, dass vorwiegend Unternehmen mit einem Nachfolgeproblem identifiziert werden, deren Inhaber, Gesellschafter oder Verwaltungsräte 60 oder mehr Jahre alt sind, sowie andererseits aus der Tatsache, dass nur die im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Firmen mit den häufigsten Rechtsformen berücksichtigt werden. Zudem konnte bei rund 30% der untersuchten Firmen keine erblassende Person altersmässig spezifiziert werden. Unter statistischen Gesichtspunkten liegt die Zahl der Unternehmen mit einer unregelmässigen Nachfolge wohl eher bei 22%.

Abbildung 22: Unternehmensübergabe innerhalb der nächsten fünf Jahre



Bemerkungen: Die Nachfolgequote ist der Anteil Unternehmen, welche in den nächsten fünf Jahren vor der Unternehmensnachfolge stehen.

Quelle: eigene Berechnungen, Daten vom BFS (2014a) und CHRISTEN ET AL. (2013)

Nicht-Familienunternehmen. Erstere übertragen mit einem Anteil von 40% das Unternehmen üblicherweise familienintern (sog. Family-Buy-out [FBO]), wobei diese Form der Nachfolgeregelung in der Regel 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre dauert. Die lange Übergangsphase lässt sich mitunter damit erklären, dass es sich um einen emotional schwierigen Prozess handelt. Während dieser Phase müssen personelle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten neu ausgerichtet und definiert werden, wobei sich vielfach der Patron des Unternehmens nicht vollständig aus dem strategischen und operativen Geschäft zurückzieht. Dadurch können sich zwischen neuer und alter Führung Spannungsfelder entwickeln. Falls nun die Haltefrist von 10 Jahren bei familieninterner Nachfolge zwingend ist, um von erleichterten Steuersätzen bzw. Freibeträgen der BES zu profitieren, würde so die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Unternehmens mindestens 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre erschwert. Eine im heutigen dynamischen Wirtschaftsumfeld unvorstellbar lange Dauer, die eine optimale Anpassung an aktuelle wirtschaftliche Veränderungen verkompliziert. Daneben werden im Durchschnitt 40% der Betriebe unternehmensextern (sog. Management-Buy-in [MBI]) an Aussenstehende und 20% unternehmensintern (sog. Management-Buy-out [MBO]) an Mitarbeiter verkauft. Diese Nachfolgelösung dauert üblicherweise rund 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (MBI) bzw. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre (MBO). Grundsätzlich steigt die Zahl der familieninternen Firmenübertragungen (FBO) mit zunehmender Grösse des Unternehmens an (CHRISTEN ET AL., 2013).

Bei der Firmenübertragung muss der Unternehmer eine solide Eigenfinanzierung mit Eigenkapital sicherstellen, welche gewöhnlich zwischen 43% und 54% zu liegen kommt (CHRISTEN ET AL., 2013). Weil bei einer familieninternen Eigentumsübergabe vielfach die Eigenkapitalbasis durch Vorerbbezug oder Schenkung gedeckt wird, wird diese als Fol-

ge der BES erodieren, was dazu führen kann, dass aufgrund fehlender Eigenmittel Teile des Unternehmens verkauft werden müssen. Zudem werden Nachfolgeprobleme auftreten, wenn der Unternehmer mehrere Nachkommen hat. Dies deshalb, weil der Nachfolger bzw. Erblasser zur Einhaltung der rechtlichen Gleichbehandlungspflicht (Pflichtanteile) die anderen Kinder finanziell entschädigen muss. Vielfach werden dafür die Liquiditätsreserven der Firma angezapft, weil der Unternehmer einen Grossteil des Privatvermögens im Unternehmen investiert hat und dieses nicht für die Ausgleichszahlungen ausreicht. Steigt nun die zu entrichtende Steuerlast durch die BES an, werden die Liquiditätsreserven geschmälert. Das wiederum kann dazu führen, dass die Pflichtanteile nicht gedeckt werden können und somit Teile des Unternehmens verkauft werden müssen. Die familieninterne Nachfolgelösung käme also durch die BES erheblich in Gefahr. Ein mögliches Indiz für dieses Szenario liefert die Tatsache, dass Länder mit Erbschaftssteuern auf Unternehmensübertragungen eine tiefere familieninterne Nachfolgequote als die Schweiz aufweisen (30% im Vergleich zur Schweiz mit 40%) (KMU, 2013). Ein zwingender Verkauf von Familienanteilen würde die unternehmerische Unabhängigkeit der Familienbetriebe beschneiden. Er könnte dazu führen, dass Kapitalgeber bzw. Käufer, welche vielfach durch Grossinvestoren in Form von Private-Equity-Gesellschaften verkörpert werden, auf der Suche nach hoher Rendite unternehmensexterne Nachfolgelösungen mit einer entsprechenden Umstrukturierung des Unternehmens anstreben. Dies wiederum wird höchstwahrscheinlich mit Arbeitsplatzverlusten und Standortverlagerungen einhergehen.

Besonders Unternehmen mit hohen Substanzwerten, wie sie beispielsweise in der Tourismusbranche (z.B. Hotelgebäude) und in der traditionellen Industrie (z.B. Fabrikationsgebäude, Maschinen) vorkommen, sind im besonderen Masse von der BES betroffen, da sie sich die fehlenden liquiden Mittel zur Tilgung der Steuerschuld zuerst beschaffen müssen, denn deren Betriebsvermögen ist zu grössten Teilen in illiquiden Anlagen gebunden, sodass das Kapital zur Deckung der Steuerlast nicht sofort frei verfügbar ist bzw. kaum fristgerecht liquidisiert werden kann. Dadurch werden sie womöglich gezwungen, Teile des Unternehmens, wenn nicht gar das ganze Unternehmen, zu liquidieren, was wiederum zu Arbeitsplatzverlusten führt. Vor allem Familienunternehmen sind in diesen Branchen stark vertreten. Die BES hätte somit schwerwiegende Folgen für die meisten Familienbetriebe.

Alternativ könnte Fremdkapital (z.B. Darlehen oder Kredite) zur Bezahlung der BES aufgenommen werden, was durchaus teuer werden kann. Dabei ist oft fraglich, ob sich dazu überhaupt Geldgeber finden lassen, ist doch eine solide Eigenkapitalbasis meistens zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Fremdkapital. Die Eigenkapitalbasis dürfte jedoch, wie oben beschrieben, durch die Einführung einer BES erodieren und daher die Aufnahme von Fremdkapital erschweren, ja sogar verunmöglichen. Gemäss aktuellen Daten erreichte das lang- bzw. kurzfristige Fremdkapital der Schweizer Unternehmen im Jahre 2012 im Durchschnitt bereits 30,5% und 37,3% der Bilanzsumme (BFS, 2014c).

**Fazit I:** 99,8% (ca. 557'000) aller Unternehmen in der Schweiz sind KMU (Firmen mit weniger als 250 Vollzeitangestellten [VZÄ]) und lediglich 0,2% (ca. 1300) sind Grossunter-

nehmen (Firmen mit 250 und mehr VZÄ). Bei den KMU bilden die Kleinstunternehmen mit 92,3% die weitaus grösste Gruppe. 70% aller Beschäftigten arbeiten in KMU, 30% in grossen Unternehmen. 78% der Schweizer KMU sind Familienunternehmen. Neben den ohnehin schon grossen Schwierigkeiten einer geeigneten Nachfolgeregelung erschwert die Einführung einer BES die Nachfolge für diese offensichtlich zusätzlich, da ein Grossteil des Familienvermögens vielfach im Unternehmen gebunden ist. Das Unternehmen ist zudem meistens auch Teil der Altersvorsorge. Die BES würde das private Vorsorgekapital zugunsten der AHV daher klar beschneiden.

**Fazit II:** Gemäss aktueller Forschung könnten Unternehmensübergaben vor allem durch Steuererleichterungen vereinfacht werden. Die BESI läuft dieser Forderung klar zuwider, indem sie die Steuerlast zusätzlich massiv erhöht. Familienunternehmen werden zu 40% familienintern übertragen, wobei dieser Prozess in der Regel 6<sup>1/2</sup> Jahre dauert. Falls nun die Haltefrist von 10 Jahren bei familieninterner Nachfolge zwingend ist, um von erleichterten Steuersätzen bzw. Freibeträgen der BES zu profitieren, würde so die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Unternehmens während mindestens 16<sup>1/2</sup> Jahren erschwert.

**Fazit III:** Eine solide Unterlegung von Eigenkapital ist meistens zwingende Voraussetzung einer Firmenübertragung. Die Eigenkapitalbasis – insbesondere bei Übertragung von Familienunternehmen – wird meistens in Form eines Vorerbbezugs oder einer Schenkung gedeckt. Die BES erodiert die Eigenkapitalbasis und könnte zur Folge haben, dass aufgrund fehlender Eigenmittel Teile des Unternehmens verkauft werden müssen. Hat der Unternehmer mehrere Nachkommen, könnten die durch die BES hervorgerufenen fehlenden Liquiditätsreserven dazu führen, dass die rechtliche Gleichbehandlungspflicht (Pflichtanteile) der Geschwister finanziell nicht eingehalten werden kann. Teile des Unternehmens müssten verkauft werden. Die familieninterne Nachfolgelösung käme also durch die BES erheblich in Gefahr.

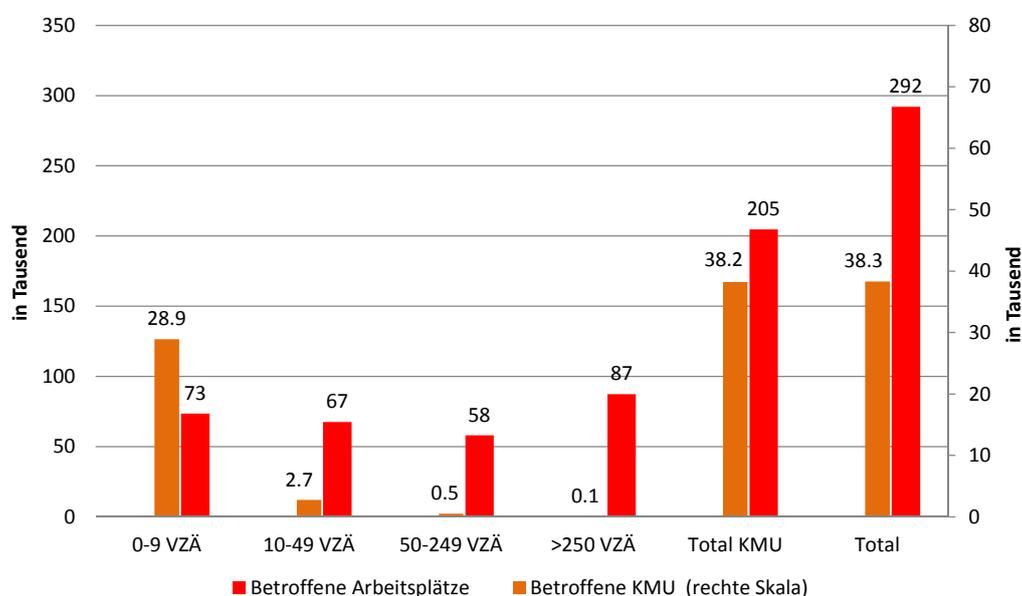
**Fazit IV:** In kapitalintensiven Branchen wie der traditionellen Industrie, im Handel und im Tourismus sind Familienunternehmen vergleichsweise stark vertreten. Diese Branchen sind im besonderen Masse von der BES betroffen, da sie hohe Substanzwerte aufweisen und deshalb das Kapital zur Deckung der Steuerlast nicht sofort frei verfügbar ist bzw. kaum fristgerecht liquidisiert werden kann. Ein (Teil-)Verkauf des Unternehmens müsste in Betracht gezogen werden, welcher zwangsläufig zu Arbeitsplatzverlusten führen kann. Die Aufnahme von Fremdkapital wird meistens nicht gewährt, da eine solide Eigenkapitalbasis zwingende Voraussetzung dafür ist.

### 6.3. Anzahl Nachfolge tangierter Unternehmen

Wie im vorhergehenden Abschnitt deutlich wurde, stehen 22% der KMU in den nächsten fünf Jahren vor der Nachfolgelösung. 78% der KMU sind Familienunternehmen, von denen durchschnittlich 40% familienintern weitergeführt werden. Indem man nun den Anteil Familienunternehmen von 78% mit dem FBO-Anteil von 40% und dem vor der Nachfolge

stehenden Anteil an KMU aus Abbildung 22 kombiniert, erhält man in einer ersten Annäherung die Anzahl Familienunternehmen und Beschäftigten, welche in den nächsten fünf Jahren von der BESI im Speziellen betroffen würden (mehr dazu in Abschnitt 7.4.2). Dabei lässt sich festhalten, dass insgesamt rund 7% aller Unternehmen und VZÄ von einer BESI tangiert würden, was rund 38'000 Unternehmen und 292'000 Arbeitsplätzen entspricht (siehe Abbildung 23).<sup>22</sup> Vor allem die etwa 30'000 Mikrounternehmen mit rund 73'500 Arbeitsplätzen würden am stärksten betroffen, wobei allerdings auch rund 85 Grossunternehmen mit ungefähr 87'000 Beschäftigten tangiert würden.<sup>23</sup> Unter Druck kommen werden zudem ungefähr 2'700 Kleinunternehmer mit 67'500 Beschäftigten sowie 500 mittlere Unternehmen mit 58'000 VZÄ. Es gilt dabei zu beachten, dass mögliche Freibetragsgrenzen nicht berücksichtigt sind.

Abbildung 23: Von der BESI betroffene Unternehmen in den nächsten 5 Jahren



Quelle: eigene Berechnungen, Daten vom BFS (2014a)

## 6.4. Auswertung und Resultate der Unternehmensbefragungen

### 6.4.1. Befragungskonzept

Um einen Anhaltspunkt über mögliche Auswirkungen der BESI auf Unternehmen zu erhalten, wurden 14 Interviews à zehn Fragen mit ausgewählten Führungspersonen von Familienunternehmen geführt. Die Interviewpartner bzw. die Unternehmen wurden auf der Basis verschiedener Kriterien ausgesucht. Dabei wurde als Referenz die BfS-Statistik zur

<sup>22</sup>Die Quote von 7% ergibt sich durch Multiplikation der Nachfolgequote von 22% mit dem Anteil Familienunternehmen von 78% und der FBO-Quote von 40%.

<sup>23</sup>Es wird angenommen, dass dieselben Anteilswerte der KMU auch für Grossunternehmen gelten.

Unternehmensstruktur herangezogen (vgl. BFS, 2014a). Die Auswahl der Unternehmen wurde aufgrund der Beschäftigtenzahl (gemessen in Vollzeitäquivalenten [VZÄ]) und entsprechend der vom BfS spezifizierten Branchenstruktur vorgenommen (vgl. Abbildung 21). Ausserdem wurde auf eine breite räumliche Verteilung der Unternehmen über die Kantone hinweg geachtet. Gemäss diesen Kriterien wurden schliesslich jeweils vier Unternehmer aus Kleinunternehmen (10–49 VZÄ), mittleren Unternehmen (50–249 VZÄ) und Grossunternehmen (>250 VZÄ) befragt. Zwei Personen stammen aus dem Bereich der Mikrounternehmen (<10 VZÄ). Dabei überwiegen Firmen aus dem Dienstleistungssektor, wobei mittlere Unternehmen etwas besser abgedeckt sind als Mikrounternehmen.

Im Anhang B sind die wortgetreuen, nur redaktionell überarbeiteten Interviews mit den jeweiligen Repräsentanten der Unternehmen wiedergegeben. In einem zweiten Schritt werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Befragung im Sinne einer Zusammenfassung hergeleitet und kommentiert. Die Reihenfolge der präsentierten Interviews vollzieht sich nach der aufsteigenden Grösse der Unternehmen, gemessen an der Mitarbeiterzahl (in VZÄ).

### 6.4.2. Resultate der Unternehmensbefragungen

Die anstehende BESI hat unter den Unternehmern in der Schweiz bereits bisher spürbare Auswirkungen gezeigt. Die Rückwirkungsklausel hat nämlich viele Unternehmer dazu bewogen, eine geplante Nachfolgeregelung vorzuziehen, um so eine mögliche Bundeserbschaftssteuer zu vermeiden. Die vorgesehene Steuer hat zudem gemäss Umfrage manche Geschäftsführer dazu veranlasst, eine ausserfamiliäre Nachfolgeregelung ins Auge zu fassen, um damit ebenfalls einer künftigen finanziellen Belastung des Unternehmens durch die allfällige Einrichtung einer BES proaktiv aus dem Wege zu gehen. Dieses bereits im Vorfeld verbreitete antizipative Verhalten zur Steuervermeidung lässt übrigens auf eine erst recht intensive Ausweichaktivität der Steuersubjekte im Falle einer späteren tatsächlichen Umsetzung der BESI schliessen. Denn gemäss Aussagen der Befragten ist eine Abgabe von 20% des Verkehrswerts für die meisten Unternehmen nicht realisierbar, weil Gewinne fast immer in das Unternehmen reinvestiert wurden und deshalb keine flüssigen Mittel zur Finanzierung der durch eine allfällige BES entstehenden Aufwendungen verfügbar sind. Die nötigen Mittel könnten gemäss Aussagen nur durch den Verkauf von Vermögenswerten der Firma oder durch Aufnahme von Darlehen aufgebracht werden.

Die beschriebenen Liquiditäts- und Investitionsengpässe schwächen aus Sicht der Unternehmer in erster Linie die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit ihres Unternehmens. Die überwiegende Zahl der KMU – und das gilt eigentlich generell für alle schweizerischen Familienunternehmen – ist von dieser negativen Kollateralwirkung der BESI betroffen. Ergo besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie weniger schnell und zahlreich neue Stellen schaffen können. In manchen Fällen droht in den jeweiligen Unternehmen auch ein Stellenabbau. Vereinzelt wird bei einer Annahme der BESI sogar ein Wegzug ins Ausland ins Auge gefasst oder der Verkauf des Unternehmens in Erwägung

gezogen. Da sich nach Meinung der Unternehmer in der Schweiz kaum mittelständische Käufer für ihre Unternehmen finden lassen, wird die Wahrscheinlichkeit als hoch eingestuft, dass multinationale Konzerne die Betriebe aufkaufen werden. Dies würde eine deutliche Schwächung der Schweizer KMU-Landschaft bedeuten: Die Konsolidierung sowie Konzentration auf Grossunternehmen würde weiter zunehmen.

Die gemäss BESt vorgesehenen Steuererleichterungen werden mit gemischten Gefühlen betrachtet. Obwohl diese von manchen Unternehmen begrüsst werden, herrscht doch eine grosse Unsicherheit über deren Ausgestaltung und Höhe. Überhaupt erschwert die grosse Rechtsunsicherheit in einem bereits schwierigen wirtschaftlichen Umfeld die Planungssicherheit der Unternehmer zusätzlich. Zudem führt das sich permanent wandelnde geschäftliche Umfeld dazu, dass kaum ein Unternehmer 10 Jahre in die Zukunft planen kann. Das wird in vielen Fällen zu ineffizienten Führungsstrukturen im Unternehmen führen. Zudem können die Eigentümer auch kaum abschätzen, ob und wie lange ihre Nachkommen bzw. Erben den Betrieb tatsächlich führen werden. Die Fortführung über 10 Jahre ist jedoch Voraussetzung für eine potenzielle Steuerbefreiung.

Zusammenfassend lässt sich folgern, dass die bevorstehende BESt grosse Unsicherheiten bei den meisten Schweizer KMU geschaffen hat. Eine zusätzliche Steuerbelastung der Erblusser wird von allen Unternehmern als kritisch angesehen. Die BESt würde die Handlungsfähigkeit der Unternehmen massiv einschränken. Konkret würden die längerfristige Unternehmensplanung stark erschwert und damit verbunden die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen abnehmen. Weiter werden Geschäftsentscheidungen im Lichte einer möglichen BESt stark verzerrt. Dies wird längerfristig und insgesamt zu einer Schwächung des Schweizer Wirtschaftsstandortes führen. Denn es sind vor allem die Familienunternehmen, die letztlich das Rückgrat des schweizerischen Wirtschaftsstandortes bilden. Für sie ist die Umsetzung der BESt vor allem deshalb eine zusätzlich lähmende Herausforderung, weil sie in eine Phase fällt, in der unser Wirtschaftsstandort ohnehin vor extremen Herausforderungen steht, wie etwa die stark überbewertete heimische Währung, die wachsende bürokratische Regulierungsdichte, die schwierige Umsetzung der Einwanderungsinitiative, die ungelösten bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union und nicht zuletzt auch der wachsende Steuerdruck aus dem Ausland (z.B. Abschaffung unserer steuerlichen Holdingprivilegien).

## 7. Auswirkungen der Bundeserbschaftssteuer auf die Schweizer Volkswirtschaft

Im nachfolgenden Abschlusskapitel werden die kurz- und längerfristigen Kollateralwirkungen diagnostiziert, die von der durch die Initianten postulierte BES für die Schweizer Volkswirtschaft zu erwarten sind – und zwar auch hier wieder mit dem Fokus auf die Familienunternehmen (FAMU). Wir konzentrieren uns dabei bewusst auf den grossanteiligen und gesamtwirtschaftlich bedeutungsvollen KMU-Sektor (vgl. Abschnitt 6.1), wohlwissend, dass sich unsere Untersuchungsergebnisse durchaus – und zwar praktisch eins zu eins – auch auf die Gruppe der grossen Familienunternehmen (d.h. mit mehr als 250 VZÄ) übertragen lassen.

Alle Firmen dieses Typs gibt es indes nicht nur in grosser Zahl, sondern sie beschäftigen auch die meisten Mitarbeiter und sind grösstenteils im Besitz von Einzelfamilien. Allein schon deshalb streben ihre Eigentümer grossmehrheitlich eine gesicherte finanzielle Unabhängigkeit von Dritten an, die sich im Gesamtvergleich in überdurchschnittlich hohen Eigenkapitalquoten offenbart. Zudem tendieren die Familienunternehmen im Allgemeinen dazu, ihre Gewinne zu thesaurieren sowie hohe Reserven bzw. Rückstellungen zur Finanzierung innovativer Projekte und/oder zur Abdeckung verschiedenster Unternehmensrisiken zu bilden. Dies alles hat zur Folge, dass Familienunternehmen vielfach überaus hohe Substanzwerte aufweisen, welche die Nachfolger bzw. die Erben von Firmen im Falle einer Umsetzung der BESI vor lähmende oder – von Fall zu Fall – sogar vor existenzielle Finanzierungsengpässe stellen können.

Um diesen Fakt zu dokumentieren, steht uns ein spezieller Datensatz – erarbeitet von PricewaterhouseCoopers (PwC) – zur Verfügung, in welchem die durchschnittlichen Verkehrswerte von Familienunternehmen, sortiert nach Branchen und Mitarbeiterzahl, geschätzt wurden. Dieser Datensatz erlaubt es uns, in einem ersten Schritt drei Varianten zur steuerlichen Durchschnittsbelastung der einzelnen Unternehmen zu rechnen. Dabei beschreibt Variante 1 die durchschnittliche Belastung von Unternehmen ohne innerfamiliäre Nachfolgeregelung, deren Verkehrswerte über dem Freibetrag von 2 Mio. CHF liegen und gemäss Verfassung mit 20% besteuert werden. Variante 2 ermittelt die steuerliche Durchschnittsbelastung von Unternehmen, die dank innerfamiliärer Nachfolgeregelung in den Genuss eines Freibetrags von 8 Mio. CHF und eines reduzierten Belastungssatzes von 10% kommen. Variante 3 rechnet die Durchschnittsbelastung von Unternehmen im Falle eines zu Variante 2 alternativen Ermässigungskonzepts (Freibetrag 20 Mio. CHF und Steuersatz 5%). Variante 1 ist im initiierten Verfassungsartikel genau geregelt, während dem die konkrete Ausgestaltung der beiden Erleichterungskonzepte gemäss Varianten 2 und 3 dem Gesetzgeber überlassen bleibt.

Durch Konfiguration von Variante 1 mit Variante 2 sowie alternativ durch Konfiguration von Variante 1 mit Variante 3 kommen wir so in einem zweiten Schritt in die Lage, zwei Szenarien mit einem je unterschiedlichen Ermässigungskonzept auf die makroökonomi-

sche Ebene hochzurechnen. Daraus wiederum lassen sich in einem dritten Schritt die wohlfahrtsökonomischen Implikationen herleiten, die nach der Umsetzung der BESt für die Schweizer Volkswirtschaft zu erwarten sind – und zwar mit Fokus sowohl auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmenslandschaft als auch auf die Arbeitsmarktqualität und die Attraktivität unseres Wirtschaftsstandorts im Allgemeinen.

## 7.1. Datengrundlage

### 7.1.1. Zur Struktur des Samples

Als Datenbasis zur Diagnose der Auswirkungen der BESt auf die Schweizer Volkswirtschaft dient ein Sample von 123 Schweizer Familienunternehmen, welches uns – wie oben erwähnt – durch das Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) zur Verfügung gestellt wurde.<sup>24</sup> Die erfassten Unternehmen vereinen zusammen rund 78'000 Beschäftigte und verteilen sich über 20 Kantone. Sie wurden entsprechend ihrer Branchenzugehörigkeit den vier Kategorien Industrie, verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistung und Handel zugewiesen. Das Ergebnis: 40 Unternehmen, d.h. 33% von allen Familienunternehmen, lassen sich dem Sektor Industrie, 26 Unternehmen, d.h. 21%, dem Dienstleistungssektor, 26 Unternehmen, d.h. 21%, dem Handel und 31, d.h. 25%, dem Gewerbe zurechnen. Zudem wurden die Unternehmen auch aufgrund ihrer Mitarbeiterzahlen – gemäss BfS-Gliederung – kategorisiert. Demnach beschäftigen 8, d.h. 7%, der erfassten Firmen 1 bis 9 Mitarbeitende (gemessen in VZÄ). 32 Firmen, d.h. 26%, beschäftigen 10 bis 49 VZÄ, 47 Firmen, d.h. 38%, beschäftigen 50 bis 249 VZÄ. Und 36 Firmen, d.h. 29%, beschäftigen mehr als 250 Mitarbeitende. 87 Firmen, d.h. 71% aller Familienunternehmen, sind übrigens KMU mit 1 bis 249 Beschäftigten.

Des Weiteren liefert das Sample auch Informationen hinsichtlich der Durchschnittswerte von Eigen- und Fremdkapital sowie von Anlage- und Umlaufvermögen der Familienfirmen, sortiert sowohl nach Branche als auch nach Grössenklasse. Ebenso wurde die durchschnittliche Ausstattung der Familienunternehmen mit flüssigen Mitteln spezifiziert. Tabelle 2 vermittelt einen Überblick über die Bilanzstruktur der Unternehmen in Prozent der Bilanzsumme nach Branche und Grössenklasse. Deutlich zu erkennen ist, dass die erfassten Familienfirmen die für sie typisch hohen Eigenkapitalquoten aufweisen. Die Fremdkapitalquote ist, verglichen mit den Grossunternehmen, vor allem im Sektor Gewerbe relativ hoch (68%) wie generell bei allen KMU (70%). Zudem weisen Dienstleistungsunternehmen wie auch Kleinstunternehmen eine relativ hohe Anlagequote auf (56% bzw. 64%). Über das meiste Umlaufvermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme verfügen das verarbeitende Gewerbe und der Handel (66% bzw. 65%) sowie die Kleinunternehmen (89%). Firmen aus dem Sektor Gewerbe und mittlere Unternehmen besitzen demgegenüber am meisten Liquidität (41% bzw. 38%).

---

<sup>24</sup>Eine detaillierte Beschreibung des Datensatzes findet sich in PwC (2015).

Tabelle 2: Bilanzstruktur der Familienunternehmen im Sample (in % der Bilanzsumme)

| Branchen       | Eigenkapital-<br>quote | Fremdkapital-<br>quote | Anlage-<br>quote | Umlauf-<br>quote | Liquiditäts-<br>quote |
|----------------|------------------------|------------------------|------------------|------------------|-----------------------|
| Industrie      | 53%                    | 47%                    | 42%              | 58%              | 16%                   |
| Dienstleistung | 57%                    | 43%                    | 56%              | 44%              | 7%                    |
| Handel         | 49%                    | 51%                    | 35%              | 65%              | 16%                   |
| Gewerbe        | 32%                    | 68%                    | 34%              | 66%              | 41%                   |
| 1–9 MA         | 38%                    | 62%                    | 64%              | 36%              | 17%                   |
| 10–49 MA       | 27%                    | 73%                    | 11%              | 89%              | 13%                   |
| 50–249 MA      | 30%                    | 70%                    | 36%              | 64%              | 38%                   |
| ⊙ <b>KMU</b>   | <b>30%</b>             | <b>70%</b>             | <b>31%</b>       | <b>69%</b>       | <b>33%</b>            |
| >250 MA        | 54%                    | 46%                    | 40%              | 60%              | 15%                   |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender. Die Liquiditätsquote ist eine Teilmenge der Umlaufquote.

### 7.1.2. Zur empirischen Validität des Samples

Zunächst müssen wir nun die Definitionen, die der Erhebung der gesamtwirtschaftlichen Grundgesamtheit von Unternehmen durch das BFS (2014a) zugrunde liegen, mit denjenigen des PwC-Samples in Übereinstimmung bringen. Das heisst, wir müssen die vom BFS erhobene Gesamtzahl an Unternehmen um die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe sowie um die Zahl der Nicht-Familienbetriebe bereinigen. Hinsichtlich der Verteilungsstrukturen mit Bezug auf Branchen und Grössenklassen kann allerdings das PwC-Sample die Strukturen auf der Makroebene – selbst bei analog definierter BFS-Grundgesamtheit – statistisch nicht ganz exakt repräsentieren (siehe Abschnitt 6.1).

Geht man aber davon aus, dass für die nachfolgenden Untersuchungen der betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen der BES hauptsächlich die Höhe der durchschnittlichen Unternehmensverkehrswerte relevant ist, ergibt sich hinsichtlich Beurteilung von Plausibilität und Repräsentativität des PwC-Samples trotzdem ein valables, wenn auch konservatives, Schätzungsbild. Einen relevanten Anhaltspunkt hierzu liefert die bundesamtliche Produktions- und Wertschöpfungsstatistik des BFS (2014c), welche die Bilanzstruktur aller Firmen in der Schweiz abbildet (siehe Tabelle 3). So etwa ist zu berücksichtigen, dass sich das PwC-Sample ausschliesslich auf Familienunternehmen abstützt und diese, wie oben erwähnt, verglichen mit den Publikumsgesellschaften genuin relativ hohe Eigenkapitalbestände aufweisen. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote ist deshalb gemäss bundesamtlicher Statistik in allen Branchen tiefer als jene gemäss PwC-Sample. Familienunternehmen weisen relativ tiefe Fremdkapitalquoten auf, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie auf diese Weise unter anderem ihre finanzielle Unabhängigkeit bewahren wollen.

Zudem zeichnen sich die FAMU dadurch aus, dass sie ihre Gewinne gerne thesaurieren, weshalb ihre Umlaufquote im PwC-Sample höher ist als bei Nicht-Familienbetrieben. Die Anlagequote liegt im Sample, verglichen mit den Zahlen der bundesamtlichen Produkti-

onsstatistik, tendenziell etwas tiefer. Somit dürften die nach Branchen und Grössenklassen sortierten Angaben über die durchschnittlichen Verkehrswerte der Familienunternehmen für plausible Untergrenzen gehalten werden, was zusätzlich für die Realitätsnähe des PwC-Samples spricht (siehe Abschnitt 7.1.3). So sind beispielsweise gerade die Industrieunternehmen durch hohe Verkehrswerte gekennzeichnet, was wohl auf ihre relativ grossen Produktionsanlagen zurückzuführen ist. Insgesamt liefert also das PwC-Sample für unsere Untersuchungen eine wertvolle, hinreichend plausible und damit valide Grundlage.

Tabelle 3: Bilanzstruktur der Unternehmen gemäss BFS (2014c) (in % der Bilanzsumme)

| <b>Branche</b> | <b>Eigenkapital-<br/>quote</b> | <b>Fremdkapital-<br/>quote</b> | <b>Anlage-<br/>quote</b> | <b>Umlauf-<br/>quote</b> |
|----------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Industrie      | 35%                            | 65%                            | 48%                      | 52%                      |
| Dienstleistung | 32%                            | 68%                            | 48%                      | 52%                      |
| Handel         | 30%                            | 70%                            | 42%                      | 58%                      |
| Gewerbe        | 29%                            | 71%                            | 51%                      | 49%                      |
| <b>Total</b>   | <b>31%</b>                     | <b>69%</b>                     | <b>47%</b>               | <b>53%</b>               |

Bemerkungen: Daten zur Liquiditätsquote sind nicht vorhanden. Die Fremdkapitalquote entspricht dem kurz- und langfristigen Fremdkapital in Prozent der Bilanzsumme.

Quelle: Daten vom BFS (2014c)

### 7.1.3. Zur Berechnung der Verkehrswerte

Gemäss Initiative soll die BES auf dem steuerpflichtigen Nachlass einer verstorbenen natürlichen Person erhoben werden, welcher sich aus dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Todes zusammensetzt. Deshalb muss man die durchschnittlichen Verkehrswerte der Unternehmen, sortiert nach Branche und Grössenklasse, kennen, um mit deren Hilfe die Steuerlast der Unternehmen gesamtwirtschaftlich hochzurechnen und in der Folge daraus die volkswirtschaftlichen Kollateralwirkungen der BES herleiten zu können. In der Praxis existieren verschiedene Methoden zur Evaluierung des Verkehrswertes einer Firma. Da in der Initiative nicht explizit festgehalten ist, welche Methode als Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen soll, werden in der vorliegenden Studie die zwei gängigsten Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Verkehrswertes herangezogen: die Praktiker-Methode (PM) und Market-Multiples-Methode (MMM).

### a) Die Praktikermethode

Die Praktikermethode (P-Methode) ist die bekannteste Art der Verkehrswertberechnung. Sie wird sehr häufig von den Steuerbehörden zur Berechnung der Vermögenssteuer angewendet. Bei dieser Methode wird der Verkehrswert eines Unternehmens von der PwC für das Sample in gewichteter Form anhand des Ertrags- und Substanzwerts quantifiziert. Dabei wird nach folgender Formel gerechnet:

$$\text{Verkehrswert} = \frac{(2 * \text{Ertragswert}) + \text{Substanzwert}}{3} \quad (1)$$

Der Substanzwert des Unternehmens setzt sich demnach aus dem Eigenkapital und den stillen Reserven, abzüglich der latenten Steuern, zusammen. Der Ertragswert wird anhand zukünftiger Gewinne ermittelt, wobei in unserem Sample der durchschnittliche Reingewinn der letzten drei Jahre Verwendung fand. Dieser wurde im Falle des PwC-Samples mit einem Renditesatz von 8% kapitalisiert.

### b) Market-Multiples-Methode

Die Market-Multiples-Methode (MMM) bedient sich eines branchenüblichen Multiplikators (sog. Market-Multiples), mit welchem gewisse Unternehmenskennzahlen multipliziert werden, um den Wert des Unternehmens zu bestimmen. Zuhanden des Samples wurden die Multiples für EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) und EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) verwendet, welche branchenspezifische Ausprägungen aufweisen. Konkret wurden die Multiplikatoren als Durchschnitte der Eigenkapitalwerte der letzten drei Jahre berechnet. Der nach der MM-Methode spezifizierte durchschnittliche Verkehrswert aller Firmen über 2 Mio. CHF liegt rund 52% höher als die entsprechenden Schätzungen nach der P-Methode.

Ob und inwieweit Gesetzgeber, Steuerbehörden und Familienunternehmen (z.B. im Zuge von M&A-Transaktionen) bei der Umsetzung der BESI zur Berechnung der Verkehrswerte auf die MM-Methode umstellen werden, kann zur Zeit kaum vorausgesehen werden. Je mehr dies indes der Fall sein wird, umso stärker werden die künftigen realen Makro-Verkehrswerte von jenen auf Basis der P-Methode geschätzten Werte nach oben abweichen. Allgemein kann für unsere Untersuchung gesagt werden, dass die Verkehrswerte, geschätzt nach der P-Methode, für alle daraus hergeleiteten (so auch für die weiter unten makroökonomisch hochgerechneten Werte) die Untergrenze und demgegenüber die Verkehrswerte, geschätzt nach der MM-Methode, für alle analog hergeleiteten Werte die Obergrenze definieren. Die real zustande kommenden Verkehrswerte werden irgendwo innerhalb dieser Spanne zu liegen kommen.

## c) Zur Spezifizierung der durchschnittlichen Verkehrswerte

Die Daten von PwC liefern somit Aufschluss über die Höhe der durchschnittlichen Verkehrswerte der Familienunternehmen in den jeweiligen Branchen und Grössenklassen gemäss den soeben beschriebenen Bemessungsgrundlagen (siehe Tabelle 4). Aus Tabelle 4 wird ersichtlich, dass Unternehmen aus der Industriebranche vergleichsweise hohe durchschnittliche Verkehrswerte aufweisen: je nach Berechnungsmethode rund 119 Mio. CHF (nach PM-Schätzung) oder 210 Mio. CHF (MMM-Schätzung). Dies ist unter anderem auf ihre hohen Anlagevermögen beispielsweise in Form von Maschinenparks und/oder Produktionshallen zurückzuführen. Noch höhere, eigentlich die höchsten durchschnittlichen Verkehrswerte weisen die Firmen aus der Handelsbranche auf: ca. 189 Mio. CHF (nach PM-Schätzung) bzw. 261 Mio. CHF (nach MMM-Schätzung). Dies ist hauptsächlich eine Folge der vergleichsweise höheren Profitabilität der Handelsunternehmen. Ausserdem steigt mit zunehmender Anzahl Mitarbeitenden im Unternehmen dessen Verkehrswert. Durchschnittlich liegt der Verkehrswert eines KMU bei rund 20 Mio. CHF (nach PM-Schätzung) bzw. bei 38 Mio. CHF (nach MMM-Schätzung), während Grossbetriebe einen durchschnittlichen Wert von rund 270 Mio. CHF (nach PM-Schätzung) bzw. 428 Mio. CHF (nach MMM-Schätzung) aufweisen.

Tabelle 4: Höhe der durchschnittlichen Verkehrswerte im Sample

| <b>Branche/<br/>Grösse</b> | <b>Praktiker-<br/>methode</b> | <b>Market-Multiples-<br/>methode</b> |
|----------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|
| Industrie                  | 118'801'979                   | 209'635'774                          |
| Dienstleistung             | 30'463'828                    | 47'171'588                           |
| Handel                     | 188'799'515                   | 260'582'94                           |
| Gewerbe                    | 31'908'137                    | 76'387'774                           |
| 1–9 MA                     | 1'188'392                     | 2'143'897                            |
| 10–49 MA                   | 13'352'919                    | 18'592'689                           |
| 50–249 MA                  | 27'312'020                    | 56'742'049                           |
| ⊙ <b>KMU</b>               | <b>19'775'466</b>             | <b>37'689'581</b>                    |
| >250 MA                    | 269'924'442                   | 427'456'324                          |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.

Des Weiteren kann dem Sample entnommen werden, wie gross der Anteil Familienunternehmen ist, deren Verkehrswerte über bzw. unter den drei einleitend genannten Freibetragsgrenzen von 2, 8 oder 20 Mio. CHF liegen und wie viel deren durchschnittlichen Verkehrswerte betragen. Diese Angaben erlauben es uns, Unternehmen unter der jeweiligen Freibetragsgrenze aus der Analyse auszuschliessen. Nun wäre es natürlich möglich, die Freibetragsgrenzen nicht nur für die beiden erwähnten Ermässigungsvarianten (8 Mio. CHF bzw. 20 Mio. CHF), sondern für unendlich viele andere Steuerermässigungskonzepte beliebig zu variieren. Wir konzentrieren uns in unseren Untersuchungen nur deshalb auf die beiden Freibetragsvarianten 8 Mio. CHF und 20 Mio. CHF, weil diese so von den BES-Initianten wiederholt signalisiert worden sind.

Insgesamt weisen 81% (nach der P-Methode gerechnet) bzw. 87% (nach der MM-Methode gerechnet) aller Unternehmen im Sample einen Wert von über 2 Mio. CHF, 59% (nach PM-Schätzung) bzw. 63% (nach MMM-Schätzung) einen Wert von über 8 Mio. CHF und 41% (PM) bzw. 50% (MMM) einen Wert von über 20 Mio. CHF auf (siehe Tabelle 5). Wie Tabelle 5 zeigt, erwirtschaften die meisten KMU, nämlich 74%, einen PM-Verkehrswert von über 2 Mio. CHF, wobei dieser Anteil bei einem Freibetrag von 8 Mio. CHF auf 41% und jener bei einem Freibetrag von 20 Mio. CHF auf 23% fällt. Nach der MM-Methode gerechnet liegt der Anteil Familienunternehmen mit einem Verkehrswert von über 2 Mio. CHF bei 82%, von über 8 Mio. CHF bei 49% und von über 20 Mio. CHF bei 34%. Die Grossbetriebe weisen, ob nach der P-Methode oder nach der MM-Methode gerechnet, alle einen Verkehrswert von über 2 Mio. CHF auf. Dies trifft auch dann zu, wenn der Freibetrag bei 8 Mio. CHF angesetzt wird. Hingegen sinkt der Anteil leicht, nämlich auf 94%, wenn mithilfe der MM-Methode gerechnet wird. Nach der P-Methode gerechnet weisen 83% aller Grossbetriebe einen Verkehrswert von über 20 Mio. CHF auf, während es nach der MM-Methode gerechnet 89% sind.

Ein Viertel der Kleinstbetriebe (1 bis 9 MA) verzeichnen im Falle beider Berechnungsmethoden einen Verkehrswert von mehr als 2 Mio. CHF. Dieser Anteil sinkt bei einer Freibetragsgrenze von 8 und von 20 Mio. CHF auf je 0%. Über alle Branchen hinweg, ausser im Gewerbe, übertrifft der durchschnittliche Verkehrswert der Firmen die Freigrenze von 2 respektive 8 Mio. CHF – und zwar unabhängig von der Berechnungsmethode. Vor allem im Dienstleistungssektor sind die Unternehmenswerte fast immer sehr hoch. Mit einer Freibetragsgrenze von 20 Mio. CHF ändert sich das Bild: Tendenziell ist bei dieser Freigrenze der durchschnittliche Verkehrswert der Familienunternehmen in den jeweiligen Branchen kleiner als 20 Mio. CHF.

Tabelle 5: Anteil Unternehmen betreffend Freibetragsgrenzen im Sample

| Branche/<br>Grösse | PM         |            | MMM        |            | PM         |            | MMM        |            | PM         |            | MMM        |            |
|--------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
|                    | <2         | >2         | <2         | >2         | <8         | >8         | <8         | >8         | <20        | >20        | <20        | >20        |
| Industrie          | 23%        | 77%        | 19%        | 81%        | 55%        | 45%        | 52%        | 48%        | 74%        | 26%        | 68%        | 32%        |
| Dienstleistung     | 19%        | 81%        | 15%        | 85%        | 38%        | 62%        | 35%        | 65%        | 58%        | 42%        | 42%        | 58%        |
| Handel             | 27%        | 73%        | 23%        | 77%        | 46%        | 54%        | 35%        | 65%        | 69%        | 31%        | 54%        | 46%        |
| Gewerbe            | 75%        | 25%        | 75%        | 25%        | 100%       | 0%         | 100%       | 0%         | 100%       | 0%         | 100%       | 0%         |
| 1–9 MA             | 75%        | 25%        | 75%        | 25%        | 100%       | 0%         | 100%       | 0%         | 100%       | 0%         | 100%       | 0%         |
| 10–49 MA           | 41%        | 59%        | 25%        | 75%        | 75%        | 25%        | 72%        | 28%        | 88%        | 13%        | 78%        | 22%        |
| 50–249 MA          | 9%         | 91%        | 4%         | 96%        | 40%        | 60%        | 28%        | 72%        | 66%        | 34%        | 51%        | 49%        |
| ⊙ <b>KMU</b>       | <b>26%</b> | <b>74%</b> | <b>18%</b> | <b>82%</b> | <b>59%</b> | <b>41%</b> | <b>51%</b> | <b>49%</b> | <b>77%</b> | <b>23%</b> | <b>66%</b> | <b>34%</b> |
| >250 MA            | 0%         | 100%       | 0%         | 100%       | 0%         | 100%       | 6%         | 94%        | 17%        | 83%        | 11%        | 89%        |
| <b>Total</b>       | <b>19%</b> | <b>81%</b> | <b>13%</b> | <b>87%</b> | <b>41%</b> | <b>59%</b> | <b>37%</b> | <b>63%</b> | <b>59%</b> | <b>41%</b> | <b>50%</b> | <b>50%</b> |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.

**Fazit:** Die durchschnittlichen Verkehrswerte der Familienunternehmen, sei es gesamthaft oder sortiert nach Branche, übertreffen generell jene der Publikumsgesellschaften. Das geht aus unserer disaggregierten Substanzwertanalyse deutlich hervor. Die Hochrechnung der durchschnittlichen Verkehrswerte mithilfe der BfS-Zahlen führt uns deshalb zu gesamtwirtschaftlich aggregierten Steuersubstraten und Steuerlasten, die als Minimalwerte die real zu erwartenden Werte tendenziell eher unterschätzen. Unsere entsprechen-

den Schätzungen sind demzufolge nicht überrissen, sondern die effektiven Werte werden wahrscheinlich höher liegen als unsere Schätzungen. Von der geplanten BES betroffen sind – je nach Methode der Verkehrswertmessung – bei einem Freibetrag von 2 Mio. CHF zwischen 81% und 87% aller Familienunternehmen, bei einem Freibetrag von 8 Mio. CHF zwischen 59% und 63% aller Familienunternehmen und bei einem Freibetrag von 20 Mio. CHF immer noch zwischen 41% und 50% aller Familienunternehmen. Dabei stellt die Gruppe, die am stärksten zur Kasse gebeten wird, insgesamt eine deutliche Mehrheit dar (ohne Steuerermässigung und mit mehr als 2 Mio. CHF Verkehrswert). Am meisten betroffen durch die BES sind übrigens neben den grossen Familienunternehmen die Mittelunternehmen (50 bis 249 MA) und ganz besonders der Dienstleistungssektor und das Gewerbe.

## 7.2. Implikationen der Bundeserbschaftssteuer für die Familienunternehmen

### 7.2.1. Annahmen

Um in einem ersten Schritt die finanzielle Belastung der Unternehmen durch die BES zu quantifizieren, müssen wegen der Komplexität der Zusammenhänge verschiedene Annahmen getroffen werden. Dabei ist daran zu erinnern, dass die BES erst nach Ableben einer *natürlichen* Person zur Anwendung kommt, sofern diese über 2 Mio. CHF Vermögen besitzt. Bei allenfalls vorausgegangenen Schenkungen liegt der Freibetrag bei 20'000 CHF pro Jahr und Person. Das Vermögen einer Person setzt sich – stilisiert – wie folgt zusammen:

$$W_i = V_i + U_i, \quad (2)$$

wobei  $W_i$  für den gesamten Vermögensbestand einer natürlichen Person  $i$  steht,  $V_i$  ihr Privatvermögen und  $U_i$  den Unternehmenswert (beispielsweise in Form von Aktien oder Unternehmensbeteiligungen) darstellt.

$F$  steht für die Freibetragsgrenze. Diese kann – wie erwähnt – variieren. So etwa wird bei einem Unternehmensvermögen, welches sich im Eigentum einer natürlichen Person befindet, eine höhere Freibetragsgrenze als 2 Mio. CHF – und dies bei reduziertem Steuersatz – zur Anwendung kommen. Bedingung ist, dass das Unternehmen von einem Erben mindestens 10 Jahre weitergeführt wird. Dabei kann es aufgrund der beiden unterschiedlichen Vermögensarten, d.h. Privat- und Unternehmensvermögen, zu erheblichen und kostspieligen Bürokratieproblemen bei der Abgrenzung und Bestimmung der garantierten Freibetragsgrenzen kommen. Die BES wird folglich geschuldet, wenn  $W_i > F$  ist. Das gilt unter folgenden Bedingungen:

$$V_i > F \wedge U_i > F \quad (3)$$

$$V_i > F \wedge U_i = 0 \quad (4)$$

$$V_i = 0 \wedge U_i > F \quad (5)$$

$$V_i > F - U_i \vee U_i > F - V_i \quad (6)$$

Nun ist zu beachten, dass eine Personen  $i$  möglicherweise mehrere Firmen  $n$  mit einem Verkehrs- bzw. Unternehmenswert  $U_n < F$  besitzt, wobei dieser aufsummiert  $U_1 + U_2 + \dots + U_n = U_i$  beiträgt und damit den Freibetrag von 2 Mio. CHF übertreffen kann, womit  $U_i > F$  ist (Fall 1). Mit anderen Worten hält in diesem Fall eine Person mehrere Unternehmensbeteiligungen, deren einzelne Verkehrswerte möglicherweise sogar allesamt unter der Freibetragsgrenze liegen, in der Summe jedoch diese überschreiten. Dazu gibt es rundweg keine gefestigte Datenlage. Diese Mehrfachbeteiligung bleibt deshalb unberücksichtigt und führt dazu, dass die von uns gerechneten Szenarien die Realität ein zweites Mal unterschätzen (vgl. Abschnitt 7.1.3).

Umgekehrt kann es vorkommen, dass der Unternehmenswert  $U_n > F$  ist. Weil aber mehrere Personen an diesem Unternehmen beteiligt sind, ist es möglich, dass der Unternehmenswert pro Person  $U_i < F$  beträgt und somit unter dem Freibetrag liegt, wobei in der Summe  $U_1 + U_2 + \dots + U_i = U_n$  zutrifft (Fall 2). In unserer Untersuchung müssen wir uns, weil es für den Fall 1 keine Daten gibt, auf die Beobachtungswerte gemäss Fall 2 beschränken. Die Tatsache jedoch, dass der Fall 1 recht häufig vorkommt, in unserer Analyse jedoch ausgeschlossen bleibt, und ausschliesslich der Fall 2 – weil Daten vorhanden – berücksichtigt werden kann, hat zur Folge, dass alle unsere nachfolgenden mikro- und makroökonomischen Steuerlastberechnungen die real zu erwartenden Ausmasse unterschätzen.

Aufgrund der eingeschränkten Datenbasis müssen wir somit implizit von folgenden zwei Annahmen ausgehen:

**Annahme I:** Die potenziellen Erblasser haben ihr gesamtes Privatvermögen  $V_i$  in eigenen Familienfirmen, d.h. in Form von Unternehmensvermögen  $U_i$ , investiert (d.h.  $V_i = 0$  und  $W_i = U_i$ ). Die Hypothese, wonach dies in der Realität häufig der Fall ist, wird in der Literatur empirisch zwar mehrheitlich gestützt (vgl. CHRISTEN ET AL., 2013). Tatsache ist allerdings, dass vor allem Kleinst- und Kleinunternehmer neben ihrem Unternehmen sehr oft noch erhebliches «übriges Vermögen» besitzen und deshalb mit ihrem Gesamtvermögen über dem Freibetrag zu liegen kommen. Da keine Daten über die individuellen Vermögenskonfigurationen der Erblasser vorliegen, müssen wir diesen Fakt jedoch unberücksichtigt lassen und uns in unserer Untersuchung auf die Bedingung 5 konzentrieren, was zu einer weiteren tendenziellen Unterschätzung der real zu erwartenden Steuerlast durch unser Modell führt.

**Annahme II:** Durch die Umsetzung der BESt sollen sodann bei den potenziellen Erblässern keine individuellen Verhaltensänderungen in Richtung Steueroptimierung bzw. -umgehung ausgelöst werden.

### 7.2.2. Berechnungsmethode und Belastungsvarianten

Die Steuerbelastung von natürlichen Personen durch eine BESt lässt sich *ceteris paribus* wie folgt spezifizieren:

$$TAX_i = (W_i - F) * BES, \quad (7)$$

wobei  $TAX_i$  die Steuerbelastung einer natürlichen Person  $i$  bezeichnet,  $W_i$  für den gesamten Vermögensbestand einer natürlichen Person  $i$  steht,  $F$  die Höhe des Freibetrags und  $BES$  die Höhe der Bundeserbschaftssteuer beschreibt.

Aufgrund der vorhin getroffenen Annahmen entspricht  $W_i = U_i$ , weshalb jetzt für die Steuerlast

$$TAX_i = (U_i - F) * BES \quad (8)$$

geschrieben werden kann.

Nun wird die Steuerbelastung für den Fall  $\sum_{i=1}^1 U_i = U_n$  erörtert und zwar in der Annahme, eine Person sei zu 100% alleinige Eigentümerin des Familienunternehmens. Bei familieninternen Nachfolgelösungen sind gemäss Initiativtext, wie bereits verschiedentlich erwähnt, Steuerermässigungen für den Fall vorgesehen, dass einer der Erben das Unternehmen 10 Jahre weiterführt. Aus heutiger Perspektive ist jedoch völlig unsicher, wie diese Ermässigungen ausgestaltet werden sollen und wie hoch sie ausfallen werden (mehr dazu in Abschnitt 4.6). Das Parlament hätte bei einer allfälligen Annahme der Initiative die Aufgabe, die Bedingungen für die Gewährung von Erleichterungen sowie deren Höhe gesetzlich zu definieren. Verfassungsrechtlich fest steht einzig, dass es eine Erleichterung gibt und dass der Erbe vollumfänglich für die Begleichung der Steuer haftet, wenn er innerhalb der Frist von 10 Jahren das Unternehmen verkaufen oder sterben sollte. Auch muss man davon ausgehen, dass die Eckwerte für steuerliche Erleichterungen wohl mehr durch politische und ideologische Argumente als durch objektive Messungen auf der Basis von wissenschaftlichen Auswirkungsanalysen determiniert werden. Trotz all dem lohnt es sich, unter Hinzuzug der zwei oben beschriebenen und in der öffentlichen Diskussion auch priorisierten Steuererleichterungskonzepte (8 Mio./10% und 20 Mio./5%) die drei sich daraus ergebenden Belastungsvarianten zwecks Überblick über mögliche Betroffenheiten und Belastungswirkungen aufzulisten, um dann im nächsten Abschnitt durch ihre Konfiguration zwei alternativ denkbare Besteuerungsszenarien zu entwickeln (siehe Tabelle 6).

**Box 5****Variable Freibetragsgrenzen und Steuersätze**

Neben der im Initiativtext postulierten Belastungsvariante von 2 Mio. CHF Freibetrag und einem Steuersatz von 20% (Belastungsvariante 1) werden zwei weitere Szenarien mit höheren Freibeträgen und reduzierten Steuersätzen – und zwar aufgrund von Vorstellungen der Initianten – in Betracht gezogen, welche bei einer 10-jährigen Weiterführung des Unternehmens durch Erben gewährt werden. Die Belastungsvariante 2 mit einem Freibetrag von 8 Mio. CHF, kombiniert mit einem reduzierten Steuersatz von 10%, wird offensichtlich von den Initianten priorisiert. In einer Belastungsvariante 3 wird von einem reduzierten Steuersatz von 5% und einem Freibetrag von 20 Mio. CHF ausgegangen, was von einem Ökonomen aus dem Kreis der Initianten als letztes Kompromissangebot signalisiert worden ist. Bei all dem ist daran zu erinnern, dass die Steuer in jedem Fall geschuldet wird, sofern der Verkehrswert des Unternehmens  $U_n$  bzw. die Unternehmensbeteiligung  $U_i$  einer Privatperson die Freibetragsgrenzen  $F$  übertrifft oder ein Erbe innerhalb von 10 Jahren das Unternehmen verkauft oder stirbt.

Tabelle 6: Belastungsvarianten der BES

| Variante             | Freibetrag  | Steuersatz |
|----------------------|-------------|------------|
| Belastungsvariante 1 | 2 Mio. CHF  | 20%        |
| Belastungsvariante 2 | 8 Mio. CHF  | 10%        |
| Belastungsvariante 3 | 20 Mio. CHF | 5%         |

In allen drei Varianten liefert die Verwendung der oben beschriebenen Methoden (PM und MMM) zur Verkehrswertberechnung die Datengrundlage zur Schätzung der klassenspezifischen Unternehmenswerte  $U_n$ . Diese werden als Durchschnitte, sortiert nach den vier Branchen Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung sowie nach den vier Grössenklassen Kleinstbetriebe, Kleinbetriebe, mittlere Betriebe und Grossbetriebe, gerechnet. Dabei werden ausschliesslich Unternehmen berücksichtigt, welche über den jeweiligen Freibetragsgrenzen  $F = 2, 8, 20$  liegen. Somit können die in der nachfolgenden Untersuchung ausgewiesenen Verkehrswerte als branchen- bzw. grössenspezifische Durchschnittswerte von Unternehmen verstanden werden, die sich im Besitz von natürlichen Personen  $i$  befinden und zudem die den drei Belastungsvarianten zugrunde gelegten Freibetragsgrenzen  $F$  jeweils übersteigen. Die durchschnittliche Steuerlast von Person  $i$ , welche ein Unternehmen in einer der vier Branchen bzw. in einer der vier Grössenklassen  $k$  besitzt, lässt sich je Klasse wie folgt spezifizieren:

$$TAX_{ikF} = (U_{ikF} - F) * BES \quad (9)$$

### 7.2.3. Durchschnittliche Steuerlast für Familienunternehmen

Im Folgenden werden die Resultate zum Steuersubstrat und zur Steuerlast für ein durchschnittliches Unternehmen, sortiert nach Branche und Grössenklasse  $k$ , für die drei in obiger Tabelle 6 vorgelegten Belastungsvarianten gerechnet und diskutiert. Dabei fokussieren wir uns zunächst auf die Resultate, welche auf der P-Methode basieren und somit als Untergrenze betrachtet werden müssen. Die Höhe der Steuerlasten für die drei Belastungsvarianten gemäss MM-Methode sind in Tabelle 10 abgebildet. Die detaillierten Resultate basierend auf der MM-Methode finden sich zudem in Tabelle 25, 26 und 27 im Anhang C.1.

Bei einer synoptischen Betrachtung der drei Tabellen 7, 8 und 9 fällt auf, dass diese sich eigentlich selbst erklären. Dennoch wollen wir uns einer kurzen Kommentierung nicht enthalten. Zunächst ist einmal mehr festzuhalten, dass nur die verfassungstextlich determinierte Grundvariante 1 (2 Mio. CHF/20%) den steuerpflichtigen Unternehmen Planungssicherheit bietet. Die beiden anderen Erleichterungsvarianten, von denen die zweite (8 Mio. CHF/10%) zweifelsfrei die realistischere ist, verbreiten noch lange, d.h. zumindest bis zur legislativen Umsetzung durch Bundesrat und Parlament, grosse Planungsunsicherheit. Und eine hinreichend valable Prognose des politischen Umsetzungsprozesses ist schlicht nicht möglich. Beredtes Zeugnis dafür liefert das aktuell hoch volatile und langwierige Gezerre um die Umsetzung der Einwanderungs- und Zweitwohnungsinitiative.

Tabelle 7: Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 1 (2 Mio. CHF/20%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 2 Mio. CHF

| <b>Branche/<br/>Grösse</b> | <b>Verkehrswert PM</b> | <b>Steuersubstrat</b> | <b>Steuerlast</b> |
|----------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|
| Industrie                  | 135'660'639            | 133'660'639           | 26'732'128        |
| Dienstleistung             | 44'457'890             | 42'457'890            | 8'491'578         |
| Handel                     | 272'158'905            | 270'158'905           | 54'031'781        |
| Gewerbe                    | 46'195'374             | 44'195'374            | 8'839'075         |
| 1–9 MA                     | 3'576'188              | 1'576'188             | 315'238           |
| 10–49 MA                   | 25'745'358             | 23'745'358            | 4'749'072         |
| 50–249 MA                  | 32'791'955             | 30'791'955            | 6'158'391         |
| ⊖ <b>KMU</b>               | <b>29'788'848</b>      | <b>27'788'848</b>     | <b>5'557'770</b>  |
| >250 MA                    | 269'924'442            | 267'924'442           | 53'584'888        |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender, Steuerbelastung von 20% auf dem übersteigenden Unternehmenswert von 2 Mio. CHF.

Gemäss Tabelle 7, welche die Resultate des Belastungsszenarios 1 zeigt, muss ein durchschnittliches KMU rund 5,5 Mio. CHF an BES abgeben, während ein Grossunternehmen eine Steuerlast von rund 53,6 Mio. CHF trägt. Mit Erleichterungen von 8 Mio. CHF Freibetrag und einem Steuersatz von 10% sinkt die Steuerlast bei einem KMU auf rund 3,8

Mio. CHF und bei einem Grossunternehmen auf rund 26,2 Mio. CHF (siehe Tabelle 8). Variante 3 reduziert die Steuerlast eines KMU und eines Grossunternehmens zusätzlich: Sie beträgt rund 2,5 Mio. CHF bzw. rund 15 Mio. CHF (siehe Tabelle 9).

Tabelle 8: Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 2 (8 Mio. CHF/10%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 8 Mio. CHF

| Branche/<br>Grösse | Verkehrswert PM   | Steuer-<br>substrat | Steuer-<br>last  |
|--------------------|-------------------|---------------------|------------------|
| Industrie          | 174'394'039       | 166'394'039         | 16'639'404       |
| Dienstleistung     | 58'028'089        | 50'028'089          | 5'002'809        |
| Handel             | 305'472'535       | 297'472'535         | 29'747'254       |
| Gewerbe            | 76'440'910        | 68'440'910          | 6'844'091        |
| 1-9 MA             | 0                 | 0                   | 0                |
| 10-49 MA           | 54'158'036        | 46'158'036          | 4'615'804        |
| 50-249 MA          | 43'507'207        | 35'507'207          | 3'550'721        |
| ⊘ <b>KMU</b>       | <b>46'387'649</b> | <b>38'387'649</b>   | <b>3'838'765</b> |
| >250 MA            | 269'924'442       | 261'924'442         | 26'192'444       |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender, Steuerbelastung von 10% auf dem übersteigenden Unternehmenswert von 8 Mio. CHF.

Tabelle 9: Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 3 (20 Mio. CHF/5%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 20 Mio. CHF

| Branche/<br>Grösse | Verkehrswert PM   | Steuer-<br>substrat | Steuer-<br>last  |
|--------------------|-------------------|---------------------|------------------|
| Industrie          | 201'952'826       | 181'952'826         | 9'097'641        |
| Dienstleistung     | 80'046'105        | 60'046'105          | 3'002'305        |
| Handel             | 438'212'970       | 418'212'970         | 20'910'649       |
| Gewerbe            | 130'330'103       | 110'330'103         | 5'516'505        |
| 1-9 MA             | 0                 | 0                   | 0                |
| 10-49 MA           | 83'213'579        | 63'213'579          | 3'160'679        |
| 50-249 MA          | 66'310'126        | 46'310'126          | 2'315'506        |
| ⊘ <b>KMU</b>       | <b>70'591'485</b> | <b>50'591'485</b>   | <b>2'529'574</b> |
| >250 MA            | 321'796'100       | 301'796'100         | 15'089'805       |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender, Steuerbelastung von 5% auf dem übersteigenden Unternehmenswert von 20 Mio. CHF.

Dass mit zunehmender Erleichterung der Steuerbelastung die durchschnittlichen Steuersubstrate und Steuerlasten der noch steuerpflichtig verbleibenden (grösseren) Unternehmen stark ansteigt, wird je nach ideologischem Standpunkt verteilungspolitisch positiv oder negativ bewertet werden. Auf die vom damit verbundenen Umverteilungsvorgang besonders betroffenen grösseren Familienunternehmen kommt mit diesem Umverteilungseffekt allerdings eine zusätzliche Herausforderung hinzu. Interessant ist übrigens, dass die

Industrie und der Handel bei allen Belastungsvarianten die höchsten durchschnittlichen Steuerlasten zu tragen haben.

Zu beachten ist schliesslich, dass alle in den Tabellen 7, 8 und 9 ausgewiesenen Durchschnittswerte nach der P-Methode gerechnet sind. Rechnet man die Steuerlasten demgegenüber auf der Basis von mit der MM-Methode gemessenen Verkehrswerten, so liegen die Belastungswerte beim Durchschnitt aller Familienunternehmen rund 50% höher als die mit der P-Methode gemessenen Werte (siehe Tabelle 10). Je nach Branche oder Firmen-grösse sind die Belastungswerte noch um ein vielfaches höher. Ein Wechsel zur Messung der Verkehrswerte nach der MM-Methode würde überdies die mit den Belastungsvarianten 2 und 3 anvisierten Erleichterungen praktisch zunichtemachen.

Tabelle 10: Durchschnittliche Steuerlasten bei Belastungsvariante 1 bis 3 gemäss MM-Methode

| <b>Branche/<br/>Grösse</b> | <b>Steuer-<br/>last BVA 1</b> | <b>Steuer-<br/>last BVA 2</b> | <b>Steuer-<br/>last BVA 3</b> |
|----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Industrie                  | 44'906'462                    | 27'041'048                    | 15'587'731                    |
| Dienstleistung             | 20'942'000                    | 10'407'383                    | 6'833'733                     |
| Handel                     | 64'077'418                    | 38'946'729                    | 21'440'441                    |
| Gewerbe                    | 12'564'030                    | 8'739'203                     | 6'825'968                     |
| 1-9 MA                     | 562'539                       | 0                             | 0                             |
| 10-49 MA                   | 4'487'619                     | 5'120'442                     | 2'660'563                     |
| 50-249 MA                  | 13'968'032                    | 6'968'739                     | 4'409'590                     |
| ⊘ <b>KMU</b>               | <b>11'732'304</b>             | <b>6'440'277</b>              | <b>4'001'484</b>              |
| >250 MA                    | 85'091'265                    | 41'945'632                    | 23'700'053                    |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender und BVA entspricht der Belastungsvariante.

#### 7.2.4. Mikroökonomische Implikationen der Belastung für Unternehmen

Nachfolgend werden die mikroökonomischen Implikationen für ein durchschnittliches Familienunternehmen abgeleitet, welche sich aus der Höhe der errechneten Steuerlast im vorangegangenen Abschnitt ergeben. Dabei richten wir an dieser Stelle zunächst den Fokus auf die Resultate basierend auf der P-Methode und verweisen auf den Anhang C.2 für die analoge tabellarische Darstellung der Berechnungen basierend auf der MM-Methode.

##### a) Vier kombinierbare Optionen zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld

Wird eine Steuer erhoben, so stellt sich generell die Frage, mit welchen Mitteln diese bezahlt werden soll und welche Konsequenzen sich aus dem Mittelabfluss ergeben. Nachdem im letzten Abschnitt die durchschnittlichen Steuersubstrate und Steuerlasten entlang der drei in Tabelle 6 abgebildeten Belastungs- bzw. Erleichterungsvarianten erörtert wurden, werden an dieser Stelle verschiedene finanzielle Möglichkeiten zur Begleichung der

Steuerschuld diskutiert. Wir gehen dabei prinzipiell von einer unvorbereiteten Unternehmensübertragung aus (Erbfall). Mit anderen Worten habe der Unternehmer – so unsere Annahme – vorgängig die Verfügbarkeit von Liquidität zur Steuertilgung nicht sichergestellt. Aufgrund fehlender Daten schliessen wir die Möglichkeit einer vorbereiteten Unternehmensübertragung und der damit einhergehender Einbehaltung von Gewinnen zur Steuerfinanzierung aus.<sup>25</sup>

Tabelle 11: Implikationen auf die Unternehmensbilanz

| <b>Aktiva</b>            | <b>Passiva</b>         |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Anlagevermögen (AV) ↓ | 3. Eigenkapital (EK) ↓ |
| 1.1 Sachanlagen          | 3.1 Grundkapital       |
| 1.2 Finanzanlagen        | 3.2 Gewinnrücklagen    |
| 2. Umlaufvermögen (UV) ↓ | 4. Fremdkapital (FK) ↑ |
| 2.1 Forderungen          | 4.1 Verbindlichkeiten  |
| 2.2 Flüssige Mittel      | 4.2 Rückstellungen     |

Zur Finanzierung der Bundeserbschaftssteuerschuld stehen gemäss der Bilanzstruktur grundsätzlich vier Optionen offen (siehe Tabelle 11). Auf der Aktivseite besteht zum einen die Möglichkeit zur Steuerbegleichung durch die Verwendung von Anlagevermögen (AV) (Fall 1). Erschwerend wirkt dabei, dass bei vielen Unternehmen ein Grossteil des Kapitals in Form von Anlagevermögen gebunden ist, welches nicht (sofort) liquidierbar ist bzw. nicht liquidiert werden kann, ohne die Aktivität und Produktivität des Unternehmens zu gefährden. Im Fall 2 wird versucht, auf das Umlaufvermögen (UV), d.h. auf die darin enthaltenen liquiden Mittel, zurückzugreifen. Dies stellt den einfachsten Fall dar, da Liquidität zur Begleichung der Steuer sofort frei verfügbar ist. Auf der Passivseite läuft die Finanzierung der Steuerschuld auf eine Reduzierung des Eigenkapitals (EK) (Fall 3) beispielsweise in Form einer Ausschüttung von Substanzdividenden und/oder auf eine Erhöhung des Fremdkapitals (FK) hinaus (Fall 4). An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die vier Optionen zur Steuerfinanzierung durchaus kombinierbar sind. Denn es gilt folgende Beziehung:

$$AV + UV = EK + FK \tag{10}$$

Mit anderen Worten kann die Steuerschuld auch anteilig, d.h. via Reduktion sowohl des Anlage- als auch des Umlaufvermögens, beglichen werden. Dabei gilt hier:

$$- | \Delta AV + \Delta UV | = TAX_{ikF} \tag{11}$$

<sup>25</sup>Wir verweisen an dieser Stelle auf die Studie von PwC (2015), welche mitunter die Thesaurierung und Ausschüttung von Gewinnen zur Begleichung der BES eingehend untersucht. Es kann dadurch und infolge der Einkommens-, Vermögens- und Gewinnsteuern zu Mehrbelastungen des (Unternehmens-)Kapitals kommen. Dadurch erhöht sich die effektive Steuerlast für Unternehmen stärker als die durch die BES induzierte Steuerlast von 20%.

Aufgrund der Beziehung gemäss Gleichung 10 führt dies zwangsläufig zu einer Reduktion der Passivseite, wobei auch hier allgemein gilt:

$$- | \Delta EK + \Delta FK | = TAX_{ikF} \quad (12)$$

Zusammenfassend sei festgehalten, dass eine Veränderung der Aktivseite zwangsläufig zu einer äquivalenten Veränderung der Passivseite führt. Beispielsweise bewirkt eine Reduktion des Umlaufvermögens eine entsprechende Absenkung des Eigenkapitals. Im Folgenden sollen die vier Möglichkeiten noch eingehender untersucht bzw. die entsprechenden Konsequenzen für die Bilanzstruktur und – daraus abgeleitet – deren Implikationen auf die Unternehmenstätigkeit analysiert werden. Dabei können die vier Finanzierungsoptionen jeweils entweder auf der Aktivseite (Fall 1 oder 2) oder auf der Passivseite (Fall 3 oder 4) für sich einzeln betrachtet untersucht werden.

### **b) Die Verwendung der Liquidität zur Steuerschuldbegleichung**

Aus Tabelle 12, welche die Steuerlast in Prozent der flüssigen Mittel darstellt, geht deutlich hervor, dass im Falle eines Unternehmens, das im Sinne des verfassungsrechtlich determinierten Grundkonzepts (gemäss Belastungsvariante 1) besteuert wird, die flüssigen Mittel selbst bei einer 100%igen Verwendung bei weitem nicht immer ausreichen, um die Bundeserbschaftssteuerschuld zu begleichen. Besonders prekär präsentiert sich diese Situation im Gewerbe. Aber auch in der Industrie und im Handel würden grosse Teile der Liquidität verzehrt, wollte man damit die Schulden aus der Bundeserbschaftssteuer direkt abgelten. Insbesondere sind auch mittlere Unternehmen und Grossunternehmen von einem erheblichen relativen Liquiditätsabfluss betroffen (60% bzw. 76%). Selbst im Falle einer innerfamiliären Nachfolgeregelung würde die dadurch konzedierte Steuererleichterung (jedenfalls gemäss der realistischen Belastungsvariante 2) an diesen Zahlen nicht viel ändern.

Schlussfolgerung: Eine Begleichung der Bundeserbschaftssteuerschulden via die Verwendung flüssiger Mittel ist nur zu sehr kleinen Teilen aus der Schatulle des Umlaufvermögens möglich. Zu bedenken dabei ist auch, dass ein Minimalbestand an flüssigen Mitteln nötig ist, um die eigentliche Geschäftstätigkeit nicht zu beschneiden bzw. aufrecht zu erhalten. Fehlt dieser, so drohen Liquiditätsengpässe, Zahlungsunfähigkeit, ja sogar Insolvenzen.

### **c) Die Verwendung von (liquidisiertem) Anlagevermögen zur Steuerschuldbegleichung**

Der grösste Teil der Bundeserbschaftssteuerschuld muss somit aus den vorgenannten Gründen indirekt, d.h. via Liquidisierung bzw. Verkauf von oft weitgehend gebundenem Anlagevermögen, finanziert werden. Die möglichen realwirtschaftlichen Folgen eines solchen Vorgehens sind – schon vom Ausmass her – für die rund 78% Familienunternehmen

Tabelle 12: Steuerlast in Prozent der flüssigen Mittel (PM)

| Branche/Grösse | Belastungs-<br>variante 1 | Belastungs-<br>variante 2 | Belastungs-<br>variante 3 |
|----------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Industrie      | 95%                       | 46%                       | 22%                       |
| Dienstleistung | 12%                       | 6%                        | 2%                        |
| Handel         | 59%                       | 29%                       | 14%                       |
| Gewerbe        | 164%                      | 88%                       | 48%                       |
| 1–9 MA         | 17%                       | 0%                        | 0%                        |
| 10–49 MA       | 60%                       | 27%                       | 12%                       |
| 50–249 MA      | 17%                       | 7%                        | 3%                        |
| ⊙ <b>KMU</b>   | <b>20%</b>                | <b>8%</b>                 | <b>3%</b>                 |
| >250 MA        | 76%                       | 37%                       | 3%                        |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.

in unserem Land gravierend und, wie aus Tabelle 13 deutlich hervorgeht, vor allem sowohl für die Industrie als auch für die Mittelunternehmen (10 bis 49 MA) geradezu dramatisch. Letztere müssten zur Steuerbegleichung nahezu ihr ganzes Anlagevermögen liquidisieren, was einem Totalverkauf gleich kommt. Auch die KMU insgesamt müssten rund einen Viertel ihrer Firma verkaufen. Die BES würde folglich Familienunternehmen dazu zwingen, einen erheblichen Teil ihrer Substanz an Dritte zu veräussern.

Dadurch können Skalierungsvorteile verloren gehen. Alternativ müssten im Erbfall Produktionsaktivitäten zurückgefahren werden. Arbeits- und Kapitalproduktivitätseinbussen wären die weiteren Folgen, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit generell, vor allem aber die der industriellen und exportorientierten Familienunternehmen, beeinträchtigen würde. Verbreiteter Investitions-, Innovations- und Lohndruck sowie Arbeitsplatzstreichungen wären unausweichlich.

Tabelle 13: Steuerlast in Prozent des Anlagevermögens (PM)

| Branche/Grösse | Belastungs-<br>variante 1 | Belastungs-<br>variante 2 | Belastungs-<br>variante 3 |
|----------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Industrie      | 38%                       | 19%                       | 9%                        |
| Dienstleistung | 15%                       | 7%                        | 3%                        |
| Handel         | 27%                       | 13%                       | 6%                        |
| Gewerbe        | 22%                       | 15%                       | 5%                        |
| 1–9 MA         | 4%                        | 0%                        | 0%                        |
| 10–49 MA       | 98%                       | 71%                       | 157%                      |
| 50–249 MA      | 19%                       | 8%                        | 3%                        |
| ⊙ <b>KMU</b>   | <b>23%</b>                | <b>12%</b>                | <b>5%</b>                 |
| >250 MA        | 29%                       | 14%                       | 7%                        |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.

#### d) Steuerschuldbegleichung durch Absenkung des Eigenkapitals bzw. Erhöhung des Fremdkapitals

Eigentlich scheint die Option der Fremdkapitalbeschaffung zur Finanzierung der BES gemäss Tabelle 14 – zumindest vom Ausmass her – auf den ersten Blick einziger oder letzter Ausweg zu sein. Doch auch hier darf nicht übersehen werden, dass durch einen solchen Einschnitt in die Bilanzstruktur auf der Passivseite vor allem das Risikomanagement von Familienunternehmen erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Eigenkapital müsste gemäss Tabelle 14 bei den KMU um bis zu 22% gesenkt werden, was mit einem entsprechenden Substanz- und Bonitätsverlust der Firma verbunden wäre. Der Verschuldungsgrad würde sich entsprechend erhöhen, was die Schuldenbedienung verteuern, die Abhängigkeit von dritten Kapitalgebern deutlich erhöhen und damit die strategische und operative Flexibilität der betroffenen Familienunternehmen einschränken würde. Abgesehen davon ist wohl kaum eine Bank dazu bereit, Kredite (ausser zur Überbrückung von steuerlich bedingten Liquiditätsengpässen) für eine längerfristig angelegte Finanzierung von Steuerschulden zu gewähren. Dies gilt vor allem für den Fall, dass das kreditempfangende Familienunternehmen gleichzeitig unter Substanzverlusten leidet und der Firmeninhaber keine zusätzlichen Sicherheiten zu bieten in der Lage ist.

Tabelle 14: Steuerlast in Prozent des Eigenkapitals (PM)

| Branche/Grösse | Belastungsvariante 1 | Belastungsvariante 2 | Belastungsvariante 3 |
|----------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Industrie      | 29%                  | 14%                  | 7%                   |
| Dienstleistung | 16%                  | 7%                   | 3%                   |
| Handel         | 20%                  | 9%                   | 5%                   |
| Gewerbe        | 19%                  | 10%                  | 5%                   |
| 1–9 MA         | 9%                   | 0%                   | 0%                   |
| 10–49 MA       | 30%                  | 15%                  | 7%                   |
| 50–249 MA      | 21%                  | 9%                   | 4%                   |
| ⊙ <b>KMU</b>   | <b>22%</b>           | <b>11%</b>           | <b>5%</b>            |
| >250 MA        | 22%                  | 11%                  | 5%                   |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.

**Fazit I:** Eine Begleichung der Bundeserbschaftssteuerschulden via Verwendung flüssiger Mittel ist bei Familienunternehmen nur zu sehr kleinen Teilen aus der Schatulle des Umlaufvermögens möglich. Zu bedenken dabei ist, dass ein Minimalbestand an flüssigen Mitteln nötig ist, um die Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten. Fehlen die flüssigen Mittel, so drohen Liquiditätsengpässe, Zahlungsunfähigkeit, ja sogar Insolvenzen. Der grösste Teil der Bundeserbschaftssteuerschuld muss somit aus den vorgenannten Gründen indirekt, d.h. via Liquidisierung von – oft weitgehend gebundenem – Anlagevermögen, finanziert werden. Die möglichen realwirtschaftlichen Folgen eines solchen Vorgehens sind – schon vom Ausmass her – für die rund 78% Familienunternehmen in unserem Land gravierend und, vor allem sowohl für die Industrie als auch für die Mittelunternehmen (10 bis

49 MA), geradezu dramatisch. Letztere müssten zur Steuerbegleichung nahezu ihr ganzes Anlagevermögen liquidisieren, was einem Totalverkauf gleich käme. Alternativ müssten im Erbfall Produktionsaktivitäten zurückgefahren werden. Arbeits- und Kapitalproduktivitätseinbussen wären die weiteren Folgen, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit generell, vor allem aber die der industriellen und exportorientierten Familienunternehmen, beeinträchtigen würde. Verbreiteter Investitions-, Innovations- und Lohndruck sowie Arbeitsplatzstreichungen wären unausweichlich.

**Fazit II:** Die Option der Fremdkapitalbeschaffung zur Finanzierung der BES scheint einziger oder letzter Ausweg zu sein, da genügend liquide Mittel in Unternehmen oftmals fehlen. Doch auch hier darf nicht übersehen werden, dass durch einen solchen Einschnitt in die Bilanzstruktur auf der Passivseite vor allem das Risikomanagement von Familienunternehmen erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Eigenkapital müsste gesenkt werden, was ebenfalls mit einem entsprechenden Substanz- und Bonitätsverlust der Firma verbunden wäre. Der Verschuldungsgrad würde sich entsprechend erhöhen, was die Schuldenbedienung verteuern, die Abhängigkeit von dritten Kapitalgebern deutlich erhöhen und damit die strategische und operative Flexibilität der betroffenen Familienunternehmen einschränken würde.

### 7.3. Makroökonomische Implikationen der Bundeserbschaftssteuer

Nun gilt es, auf der Basis der Ergebnisse unserer in den vorangegangenen beiden Abschnitten abgehandelten mikroökonomischer Erörterungen den Fokus nachfolgend auf die makroökonomischen Auswirkungen einer allfälligen Umsetzung der BESt zu richten.

#### 7.3.1. Berechnungsmethode und Szenarien

Die Statistiken des BFS (2014a) zu den schweizerischen Unternehmensstrukturen, sortiert nach den bislang definierten vier Branchen und Grössenklassen, erlauben es uns, die Steuerbelastung der schweizerischen Volkswirtschaft durch eine allfällige Umsetzung der BESt mit Blick ausschliesslich auf die Familienunternehmen auszuloten und zumindest approximativ zu spezifizieren. Hierzu gilt es in einem ersten Schritt die im letzten Abschnitt erarbeiteten mikroökonomischen Resultate für die Schweiz hochzurechnen. Konkret geht es dabei darum, mithilfe der disaggregierten Zahlen zu den erbschaftssteuerpflichtigen Familienunternehmen einerseits und der in den vorangegangenen Abschnitten quantifizierten individuellen Steuerlasten  $TAX_{ikF}$  andererseits die entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Steuerlasten im Total sowie disaggregiert nach Grösse und Branche zu ermitteln (siehe Abschnitt 7.2.3). Wir fokussieren uns in diesem Abschnitt jedoch ausschliesslich auf die Höhe der gesamtwirtschaftlichen Steuerlasten gemäss Unternehmensgrösse, da der Verdacht besteht, dass die zahlreichen Grossunternehmen mit tendenziell hohen Unter-

nehmenswerten im Sample zu einer Überschätzung der effektiven absoluten Werte in den jeweiligen Branchen führen.

Bevor wir die Makrowerte der Steuerlasten für Familienunternehmen, total und sortiert nach Grössenklasse  $k$ , quantifizieren, müssen wir indes zuerst die Grundgesamtheit, d.h. die vom BfS erhobene Gesamtzahl der Unternehmen  $N_{k,BfS}$ , aufgeschlüsselt nach Klasse  $k$ , entsprechend unserer Zielgruppe (und analog zum PwC-Sample) definitorisch und zahlenmässig bereinigen (siehe Tabelle 15). Denn wir konzentrieren uns auch auf Makroebene ausschliesslich auf Familienunternehmen (FAMU), die zuerst um die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe (rund 56'000) und anschliessend um die Anzahl Publikumsgesellschaften korrigiert werden müssen. Damit verbleiben noch 78% aller Unternehmen  $N_{k,BfS}$ .<sup>26</sup>

Für diese final resultierende Gruppe unterstellen wir eine jährliche Mortalität von 4%, welche sich auf den Wert der über 65-jährigen Personen bezieht.<sup>27</sup> Gemäss BAUER ET AL. (2007) geht nämlich der grösste Teil der Erbschaften an die Personengruppe zwischen 50 bis 64 Jahre, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass der Grossteil der Erblasser älter als 65 Jahre sein muss. Daraus ergeben sich die Zahlen der Familienunternehmen ( $N_k$ ), die ungefähr pro Jahr und Grössenklasse  $k$  grundsätzlich erbschaftssteuerpflichtig werden. Aus dieser Grundgesamtheit  $N_k$  lassen sich mithilfe der in Tabelle 5 ausgewiesenen prozentualen Anteilen die Zahlen jener Firmen herleiten, deren Verkehrswerte über den drei Freibetragsgrenzen  $F$  (2 Mio. CHF / 8 Mio. CHF / 20 Mio. CHF) liegen – und dies sortiert nach Grössenklasse  $k$ . Damit wird es möglich, die Anzahl effektiv erbschaftssteuerter Familienunternehmen  $N_{kF}$  recht exakt und erst noch nach Klassen differenziert zu approximieren. Zu beachten ist dabei, dass die in Tabelle 15 verwendeten durchschnittlichen Verkehrswerte, welche für die Bestimmung der Anzahl betroffener Firmen relevant sind, sowohl nach der P- als auch nach der MM-Methode geschätzt werden.

Tabelle 15: Berechnung der Anzahl Familienunternehmen über den Freibetragsgrenzen

|              | Gesamtzahl Unternehmen $N_{k,BfS}$  |    |     |
|--------------|-------------------------------------|----|-----|
|              | keine LWB<br>ca. 56'000             |    | LWB |
|              | Familienunternehmen<br>78%          | PU |     |
|              | Mortalität Personen >65 Jahre<br>4% |    |     |
|              | $N_k$                               |    |     |
| >2 Mio. CHF  | $N_{k2}$                            |    |     |
| >8 Mio. CHF  | $N_{k8}$                            |    |     |
| >20 Mio. CHF | $N_{k20}$                           |    |     |

Bemerkungen: PU entspricht den Publikumsunternehmen, LWB entspricht den Landwirtschaftsbetrieben.

In einem zweiten Schritt berücksichtigen wir die Tatsache, dass Unternehmer als Erblasser von – vorläufig nur vage definierten – Ermässigungen profitieren können, sofern ihre

<sup>26</sup>Dieser Wert stammt aus Untersuchungen von CHRISTEN ET AL. (2013).

<sup>27</sup>Gemäss den aktuellsten Daten des BfS (2013) aus dem Jahr 2012.

Erben das Unternehmen mindestens 10 Jahre weiterführen. Wir rechnen im Sinne der im letzten Abschnitt angestellten Erörterungen mit zwei konkret spezifizierten und diskutierten Szenarien. Zu diesem Zweck konfigurieren wir das Grundbelastungskonzept (2 Mio. CHF/20%) einerseits im Rahmen eines (vermutlich realistischeren) Szenarios 1 mit dem etwas verhalteneren Erleichterungskonzept (8 Mio. CHF/10%) und andererseits im Rahmen eines (eher unrealistischen) Szenarios 2 mit dem etwas grosszügigeren Erleichterungskonzept (20 Mio. CHF/5%). Weil gemäss CHRISTEN ET AL. (2013) seit langer Zeit 40% der Familienunternehmen familienintern weitergegeben werden, nehmen wir an, dass diese 40% es auch nach einer allfälligen Annahme der BESt sein werden, die ihre Nachfolge mit Erben regeln und damit erbschaftssteuerlich privilegiert werden können. Der grössere Anteil der anderen 60% findet nicht zu einer familieninternen Nachfolgeregelung und schuldet somit die BESt im vollen Umfang. Wir unterstellen also implizit, dass es auch auf Anreiz eines neuen BESt-Regimes nicht zu einem höheren, volkswirtschaftlich (wahrscheinlich) ineffizienteren Anteil an innerfamiliären Nachfolgeregelungen kommen wird.

Gemäss Szenario 1 rechnet sich die gesamtwirtschaftliche Steuerbelastung  $TAX_{kSZ1}$  in Klasse  $k$  wie folgt:

$$TAX_{kSZ1} = (N_{k8>} * TAX_{ik8}) + (60\% * N_{k2} * TAX_{ik2}) \quad (13)$$

Die gesamtwirtschaftliche Steuerlast  $TAX_{kSZ2}$  in Klasse  $k$  gemäss Szenario 2 beträgt:

$$TAX_{kSZ2} = (N_{k20>} * TAX_{ik20}) + (60\% * N_{k2} * TAX_{ik2}) \quad (14)$$

Dabei entspricht  $TAX_{ikF}$  der durchschnittlichen Steuerlast eines Unternehmens aus Klasse  $k$  bei Belastungsvariante  $F$  (siehe Abschnitt 7.2.3). Des Weiteren gilt es zu eruieren, wie viele der zu Ermässigungen berechtigten Unternehmen ( $40\% * N_{k2}$ ) einen höheren Verkehrswert als die vorgesehenen Freibetragsgrenzen von 8 Mio. CHF ( $N_{k8>}$ ) und 20 Mio. CHF ( $N_{k20>}$ ) aufweisen. Denn diese werden ebenfalls, wenn auch zu tieferen Sätzen, besteuert. Mithilfe der Differenz der Anzahl Unternehmen über den Freibetragsgrenzen ( $N_{k2} - N_{k8}$  bzw.  $N_{k2} - N_{k20}$ ) lässt sich die Anzahl Unternehmen bestimmen, welche einen Verkehrswert zwischen 2 Mio. CHF und 8 bzw. 20 Mio. CHF hat ( $N_{k2-8}$  bzw.  $N_{k2-20}$ ). Zieht man diese Anzahl von den zu Ermässigungen berechtigten Unternehmen ab, resultiert die Anzahl Familienunternehmen, welche über der Freigrenze von 8 bzw. 20 Mio. CHF liegt ( $N_{k8>}$  bzw.  $N_{k20>}$ ). Tabelle 16 stellt die Berechnungsmethoden der beiden Szenarien dar.

### 7.3.2. Gesamtwirtschaftliche Steuerlast für Familienunternehmen

Nachfolgend werden die beiden vorher beschriebenen Szenarien für die jährliche gesamtwirtschaftliche Steuerlast gerechnet und diskutiert, die den Familienunternehmen durch

Tabelle 16: Berechnungsmethode und Szenarien der gesamtwirtschaftlichen Steuerlast

|                            | $N_{k2}$   |  | keine Ermässigungen<br>$60\% * N_{k2}$ |
|----------------------------|--|--|--|
|                            | Ermässigungen<br>$40\% * N_{k2}$                     |  |  |
|                            | 8 Mio. CHF/10% BES<br>$(N_{k2} - N_{k8}) = N_{k2-8}$ | 20 Mio. CHF/5% BES<br>$(N_{k2} - N_{k20}) = N_{k2-20}$ |  |
| Profiteure                 |  |  |  |
| Zahler                     | $(40\% * N_{k2}) - N_{k2-8} = N_{k8>}$               | $(40\% * N_{k2}) - N_{k2-20} = N_{k20>}$               |  |
| Szenario 1: $TAX_{kSZ1} =$ | $N_{k8>} * TAX_{ik8} +$                              |  | $60\% * N_{k2} * TAX_{ik2}$            |
| Szenario 2: $TAX_{kSZ2} =$ |  | $N_{k20>} * TAX_{ik20} +$                              | $60\% * N_{k2} * TAX_{ik2}$            |

eine Umsetzung der BESt insgesamt sowie nach Firmengrösse differenziert entstehen würde.

### a) Szenario 1

Tabelle 17 (PM) und Tabelle 18 (MMM) unterscheiden zwischen der Gruppe von Familienunternehmen, welche nach dem verfassungsrechtlichen Grundbelastungskonzept (2 Mio. CHF/20%) gemäss BESt besteuert wird und jener, die von der möglichen Ermässigung durch den höheren Freibetrag (8 Mio. CHF) und dem tieferen Steuersatz (10%) profitiert. Die gemäss Szenario 1 jährlich resultierende gesamtwirtschaftliche Steuerlast beträgt je nach Verkehrswertmessung zwischen rund 5 bis 8 Mia. CHF. Dies entspricht ungefähr dem fünf- bis achtfachen des heutigen kantonalen Erbschaftsteueraufkommens. Die KMU werden dabei – PM-basiert – mit rund 3,3 Mia. CHF belastet, während Grossunternehmen als Folge der BESt jährlich 1,7 Mia. CHF an Kapital verlieren. KMU werden also zweimal so viel geschröpft wie Grossunternehmen. Die BESt generiert für mittlere Unternehmen (mit 50 bis 249 MA) eine Steuerlast von rund 1 Mia. CHF, für Kleinunternehmen (mit 10 bis 49 MA) eine solche von rund 2 Mia. CHF und für Mikrounternehmen (mit 1 bis 9 MA) eine Steuerlast von rund 1 Mia. CHF. Werden die Verkehrswerte nach der MM-Methode geschätzt, liegen alle diese Ergebnisse teilweise gegen 60% höher.

Insgesamt werden gemäss PM jeweils pro Jahr rund 4500 KMU und rund 40 Grossunternehmen erbschaftssteuerpflichtig (Erbfall). Vor allem aber sind die Kleinstunternehmen (1 bis 9 MA) durch die BESt mit rund 3500 Unternehmen pro Jahr am stärksten betroffen.

Tabelle 17: Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 1 (PM)

| Grösse       | $N_{k2}$     | $60\% * N_{k2}$ | $40\% * N_{k2}$ | $N_{k8}$   | $N_{k2-8}$   | $N_{k8>}$ | $TAX_{kSZ1}$         |
|--------------|--------------|-----------------|-----------------|------------|--------------|-----------|----------------------|
| 1-9 MA       | 3'575        | 2'145           | 1'430           | 0          | 3'575        | 0         | 676'190'061          |
| 10-49 MA     | 637          | 382             | 255             | 270        | 367          | 0         | 1'816'326'763        |
| 50-249 MA    | 195          | 117             | 78              | 129        | 67           | 12        | 762'491'168          |
| ⊙ <b>KMU</b> | <b>4'408</b> | <b>2'645</b>    | <b>1'763</b>    | <b>399</b> | <b>4'009</b> | <b>12</b> | <b>3'255'007'993</b> |
| >250 MA      | 39           | 24              | 16              | 39         | 0            | 16        | 1'670'468'463        |
| <b>Total</b> | <b>4'447</b> | <b>2'668</b>    | <b>1'779</b>    | <b>438</b> | <b>4'009</b> | <b>27</b> | <b>4'925'476'456</b> |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender,  $N_{k2}$  entspricht der Anzahl Unternehmen aus Kohorte  $k$  mit einem Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF,  $N_{k8}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert grösser als 8 Mio. CHF,  $N_{k2-8}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert zwischen 2 und 8 Mio. CHF,  $N_{k8>}$  der Anzahl zu Ermässigungen berechtigten Unternehmen, welche über dem Freibetrag von 8 Mio. CHF liegen.

Tabelle 18: Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 1 (MMM)

| Grösse       | $N_{k2}$     | $60\% * N_{k2}$ | $40\% * N_{k2}$ | $N_{k8}$   | $N_{k2-8}$   | $N_{k8>}$ | $TAX_{kSZ1}$         |
|--------------|--------------|-----------------|-----------------|------------|--------------|-----------|----------------------|
| 1-9 MA       | 3'575        | 2'145           | 1'430           | 0          | 3'575        | 0         | 1'206'656'666        |
| 10-49 MA     | 810          | 486             | 324             | 303        | 508          | 0         | 2'181'777'584        |
| 50-249 MA    | 206          | 124             | 82              | 154        | 51           | 31        | 1'941'311'034        |
| ⊙ <b>KMU</b> | <b>4'591</b> | <b>2'755</b>    | <b>1'837</b>    | <b>457</b> | <b>4'134</b> | <b>31</b> | <b>5'329'745'284</b> |
| >250 MA      | 39           | 24              | 16              | 37         | 2            | 13        | 2'559'561'888        |
| <b>Total</b> | <b>4'630</b> | <b>2'778</b>    | <b>1'852</b>    | <b>494</b> | <b>4'137</b> | <b>44</b> | <b>7'889'307'173</b> |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender,  $N_{k2}$  entspricht der Anzahl Unternehmen aus Kohorte  $k$  mit einem Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF,  $N_{k8}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert grösser als 8 Mio. CHF,  $N_{k2-8}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert zwischen 2 und 8 Mio. CHF,  $N_{k8>}$  der Anzahl zu Ermässigungen berechtigten Unternehmen, welche über dem Freibetrag von 8 Mio. CHF liegen.

## b) Szenario 2

Tabelle 19 (PM) und Tabelle 20 (MMM) dokumentieren die Resultate aus Szenario 2, aufgeschlüsselt nach dem gleichen Schema wie im Szenario 1. Hier werden jetzt allerdings diejenigen Familienunternehmen aufgelistet, welche von einem Freibetrag von 20 Mio. CHF und einem Steuersatz von 5% profitieren. Die jährliche gesamtwirtschaftliche Steuerlast als Folge der BES kommt gemäss Szenario 2 auf rund 4,6 (PM) bis 7,4 Mia. CHF (MMM) zu stehen. Basierend auf der P-Methode werden die KMU – ähnlich wie in Szenario 1 – mit rund 3,2 Mia. CHF belastet, während die Grossunternehmen als Folge der Erbschaftsbesteuerung jährlich 1,4 Mia. CHF an Kapital verlieren. Bei mittleren Unternehmen (mit 50 bis 249 MA) induziert die BES eine Steuerlast von 1 Mia. CHF. Die Kleinunternehmen (mit 10 bis 49 MA) mit rund 2 Mia. CHF und die Mikrounternehmen (mit 1 bis 9 MA) mit rund 1 Mia. CHF werden ähnlich stark belastet wie im Szenario 1. MMM-basiert liegen alle diese Ergebnisse noch gegen 60% höher.

Insgesamt lässt ein integraler wie auch ein nach Klassen differenzierter Vergleich der beiden Szenarien erkennen, dass das grosszügigere Steuererleichterungsszenario 2 den Schweizer Familienunternehmen per Saldo nur eine geringe Entlastung von rund 6% bringen würde, die substanzial ausschliesslich den grössten Familienunternehmen zugute käme, den KMU-Sektor jedoch überhaupt nicht entlasten würde. Vergleicht man die Ergebnisse klassenspezifisch, so stellt man ebenfalls nur eine minimale Umverteilung der Belastungen fest, vor allem zugunsten von Mittel- und Grossunternehmen. Das bestätigt einmal mehr, dass ein Erleichterungsszenario, das über das Szenario 1 hinausgeht, weder den Befürwortern noch den Gegnern substanzial etwas bringen würde. Die Resultate aus Szenario 2 können deshalb nur als (theoretische) Untergrenze der Steuerbelastung durch eine künftige BES interpretiert werden. Im politischen Prozess wird, wie bereits früher erwähnt, das Szenario 2 nach einer allfälligen Annahme der BESt vermutlich weder bei den Initianten noch im Parlament mehrheitliche Zustimmung finden.

Tabelle 19: Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 2 (PM)

| Grösse       | $N_{k2}$     | $60\% * N_{k2}$ | $40\% * N_{k2}$ | $N_{k20}$  | $N_{k2-20}$  | $N_{k20>}$ | $TAX_{kSZ2}$         |
|--------------|--------------|-----------------|-----------------|------------|--------------|------------|----------------------|
| 1-9 MA       | 3'575        | 2'145           | 1'430           | 0          | 3'575        | 0          | 676'190'061          |
| 10-49 MA     | 637          | 382             | 255             | 140        | 497          | 0          | 1'816'326'763        |
| 50-249 MA    | 195          | 117             | 78              | 73         | 122          | 0          | 721'357'188          |
| ⊙ <b>KMU</b> | <b>4'408</b> | <b>2'645</b>    | <b>1'763</b>    | <b>213</b> | <b>4'194</b> | <b>0</b>   | <b>3'213'874'013</b> |
| >250 MA      | 39           | 24              | 16              | 33         | 7            | 9          | 1'395'910'301        |
| <b>Total</b> | <b>4'447</b> | <b>2'668</b>    | <b>1'779</b>    | <b>246</b> | <b>4'201</b> | <b>9</b>   | <b>4'609'784'314</b> |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender,  $N_{k2}$  entspricht der Anzahl Unternehmen aus Kohorte  $k$  mit einem Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF,  $N_{k20}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert grösser als 20 Mio. CHF,  $N_{k2-20}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert zwischen 2 und 20 Mio. CHF,  $N_{k20>}$  der Anzahl zu Ermässigungen berechtigten Unternehmen, welche über dem Freibetrag von 20 Mio. CHF liegen.

Tabelle 20: Gesamtwirtschaftliche Steuerlast pro Jahr gemäss Szenario 2 (MMM)

| Grösse       | $N_{k2}$     | $60\% * N_{k2}$ | $40\% * N_{k2}$ | $N_{k20}$  | $N_{k2-20}$  | $N_{k20>}$ | $TAX_{kSZ2}$         |
|--------------|--------------|-----------------|-----------------|------------|--------------|------------|----------------------|
| 1-9 MA       | 3'575        | 2'145           | 1'430           | 0          | 3'575        | 0          | 1'206'656'666        |
| 10-49 MA     | 810          | 486             | 324             | 238        | 573          | 0          | 2'181'777'584        |
| 50-249 MA    | 206          | 124             | 82              | 105        | 101          | 0          | 1'726'029'312        |
| ⊙ <b>KMU</b> | <b>4'591</b> | <b>2'755</b>    | <b>1'837</b>    | <b>343</b> | <b>4'248</b> | <b>0</b>   | <b>5'114'463'562</b> |
| >250 MA      | 39           | 24              | 16              | 35         | 4            | 11         | 2'270'027'276        |
| <b>Total</b> | <b>4'630</b> | <b>2'778</b>    | <b>1'852</b>    | <b>378</b> | <b>4'253</b> | <b>11</b>  | <b>7'384'490'838</b> |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender,  $N_{k2}$  entspricht der Anzahl Unternehmen aus Kohorte  $k$  mit einem Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF,  $N_{k20}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert grösser als 20 Mio. CHF,  $N_{k2-20}$  jener Anzahl mit einem Verkehrswert zwischen 2 und 20 Mio. CHF,  $N_{k20>}$  der Anzahl zu Ermässigungen berechtigten Unternehmen, welche über dem Freibetrag von 20 Mio. CHF liegen.

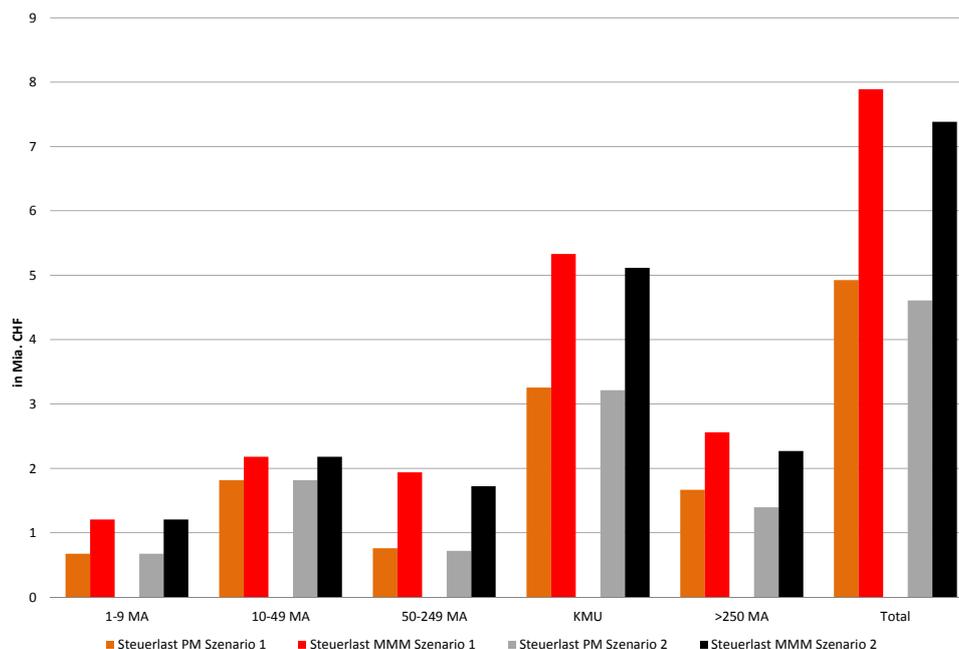
### c) Einige Anmerkungen zur schätzmetho- disch bedingten Belastungsspanne

Bei durchgehender Verwendung der Market-Multiples-Methode (MMM) würden sich die Schätzwerte übers Ganze gegenüber den konservativen, PM-basierten Werten um rund 60% erhöhen. Innerhalb dieser Spanne werden die Steuerlastschätzungen in der Realität zu liegen kommen. Mit der folgenden Abbildung 24 sollen nun die Unterschiede der Steuerlasten, gemessen mit den beiden Verkehrswert-Schätzmetho- den PM und MMM und aufgeschlüsselt nach der Firmengrösse, visualisiert werden.

Abbildung 24 verdeutlicht, dass die Steuerlast gemäss Szenario 1 im KMU-Sektor (mit 1 bis 249 MA) um 64% (rund 2,1 Mia. CHF) und in der Gesamtwirtschaft um 60% (ca. 3 Mia. CHF) höher liegt, als wenn der Verkehrswert nach der MM- statt nach der P-Methode bemessen wird. Zudem liegt sie bei den Mikrounternehmen um 78% (rund 0,5 Mia. CHF), bei den Kleinunternehmen um 20% (rund 0,4 Mia. CHF), bei den Mittelun- ternehmen um 155% (rund 1,2 Mia. CHF) und bei den Grossunternehmen um 53% (rund 1 Mia. CHF) höher, als wenn nach der P-Methode gerechnet wird. Wir interpretieren die Resultate aus Szenario 1, gerechnet nach der MM-Methode, auch in diesem Fall als realistische Obergrenze der Steuerlasten (siehe Tabelle 18 – Mikrounternehmen: ca. 1,2 Mia. CHF, Kleinunternehmen: ca. 2,2 Mia. CHF, Mittelunternehmen: ca. 2 Mia. CHF, KMU-Sektor: ca. 5,4 Mia. CHF, Grossunternehmen: ca. 2,6 Mia. CHF, Gesamtwirtschaft: ca. 8 Mia. CHF). Im Falle von Szenario 2 sind ähnlich hohe Unterschiede zwischen den Steuerlasten gemäss PM und MMM zu beobachten wie in Szenario 1 (siehe Tabelle 20).

Bei den Mikrounternehmen sind es 0,5 Mia. CHF (78%), bei den Kleinunternehmen ca. 0,4 Mia. CHF (20%), bei den Mittelunternehmen ca. 1 Mia. CHF (139%), im KMU-Sektor ca. 2 Mia. CHF (60%), bei den Grossunternehmen ca. 1 Mia. CHF (63%) und in der Gesamtwirtschaft ca. 3 Mia. CHF (60%).

Abbildung 24: Vergleich der jährlichen Steuerlast nach Firmengrösse und gemäss PM und MMM



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei einem Übergang von der Praktiker-Methode zur steuerlichen Verkehrswertschätzung nach der MM-Methode sich ein gewaltiges Mehrbelastungspotenzial auftut, wobei auch hier der KMU-Sektor und vor allem die Mittelunternehmen mit exzessiven Steueraufschlägen (von maximal bis zu rund 140%) zu rechnen haben werden. Zudem werden auf Grundlage der MM-Methode insgesamt rund 200 Unternehmen pro Jahr zusätzlich erbschaftssteuerpflichtig.

**Fazit I:** Die gemäss Szenario 1 (Konfiguration von 2 Mio. CHF Freibetrag/20% Steuersatz und 8 Mio. CHF Freibetrag/10% Steuersatz) jährlich resultierende gesamtwirtschaftliche Steuerlast beträgt je nach Verkehrswertmessung zwischen rund 5 (PM) bis 8 Mia. CHF (MMM). Dies entspricht ungefähr dem fünf- bis achtfachen des heutigen kantonalen Erbschaftsteueraufkommens. Die KMU werden dabei – PM-basiert – mit rund 3,3 Mia. CHF belastet, während Grossunternehmen als Folge der BES jährlich 1,7 Mia. CHF an Kapital verlieren. Die Steuerlast gemäss MM-Methode im KMU-Sektor (mit 1 bis 249 MA) liegt um 64% (rund 2,1 Mia. CHF) und in der Gesamtwirtschaft um 60% (ca. 3 Mia. CHF) höher, nämlich bei 5,4 Mia. CHF bzw. bei ca. 8 Mia. CHF.

**Fazit II:** Die jährliche gesamtwirtschaftliche Steuerlast als Folge der BES kommt gemäss Szenario 2 (Konfiguration von 2 Mio. CHF Freibetrag/20% Steuersatz und 20 Mio. CHF Freibetrag/5% Steuersatz) auf rund 4,6 (PM) bis 7,4 Mia. CHF (MMM) zu stehen.

Basierend auf der P-Methode werden die KMU – ähnlich wie in Szenario 1 – mit rund 3,2 Mia. CHF belastet, während die Grossunternehmen als Folge der Bundeserbschaftsbesteuerung jährlich 1,4 Mia. CHF an Kapital verlieren. Gemäss MM-Methode liegt die Steuerlast bei den KMU bei ca. 5 Mia. CHF und bei den Grossunternehmen bei 2,3 Mia. CHF.

## 7.4. Makroökonomische Kollateralwirkungen der Bundeserbschaftssteuer

### 7.4.1. Auswirkungen auf die Unternehmensnachfolge

In der Schweiz gibt es insgesamt rund 390'000 Familienunternehmen (FAMU), welche zusammen rund 3,2 Mio. Mitarbeitende beschäftigen.<sup>28</sup> Sie alle werden irgendwann auf der Zeitachse zumindest einmal vor dem Problem einer Nachfolgeregelung stehen. Von einer Umsetzung der BESt im Falle einer Nachfolgeregelung – zumindest indirekt – betroffen sind jedoch nur jene rund 313'000 FAMU mit ihren 2,6 Mio. Mitarbeiter bzw. Arbeitsplätzen, deren Verkehrswerte über 2 Mio. CHF liegen (siehe prozentuale Verteilung in Tabelle 5). Für eine Mehrheit von ihnen bzw. 60% (das sind rund 188'000 FAMU) wird, wie oben festgestellt, keine familieninterne Nachfolgeregelung zustande kommen, entweder weil es keine Erben gibt oder weil zwar Nachkommen bzw. Erben existieren, diese jedoch an einer Nachfolge nicht interessiert oder dafür schlicht nicht geeignet sind. Solche Unternehmen müssen nach einer Umsetzung der BESt davon ausgehen, dass sie im späteren Erbfall unter das BES-Regime gemäss Belastungsvariante 1 (mit 2 Mio. CHF Freibetrag/20% Steuersatz) fallen werden. Die übrigen 40% der FAMU (ca. 125'000), denen eine familieninterne Nachfolgelösung für mindesten 10 Jahre in Folge gelingt, kommen demgegenüber in den Genuss einer Erbschaftssteuerermässigung gemäss der (bislang nur vage andiskutierten) Belastungsvariante 2 (8 Mio. CHF/10%) bzw. 3 (20 Mio. CHF/5%). Bekanntlich werden indes von dieser Steuererleichterung hauptsächlich die Grossunternehmen profitieren, nicht jedoch die KMU (siehe Abschnitt 7.3.2).

Nun gilt es zu beachten, dass es empirisch untermauerte Anhaltspunkte gibt, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre 22% der von der BES betroffenen FAMU, d.h. also durchschnittlich 4,5% bzw. 17'500 FAMU mit insgesamt 144'000 Arbeitsplätzen pro Jahr, vor einer Eigentumsübergabe stehen und somit erbschafts- bzw. schenkungssteuerpflichtig werden können. Auch bei diesen FAMU hat sich vermutlich über die BES-lose Zeit hinweg das oben beschriebene Verhältnis bei 60%/40% eingependelt. Für die Stabilität dieser Relation gibt es eine entsprechende empirische Evidenz (CHRISTEN ET AL., 2013). Mit anderen Worten werden innerhalb der nächsten fünf Jahre rund 7000 Familienunternehmen pro Jahr, welche das Unternehmen an Erben weitergeben möchten, durch eine BES womöglich existenziell bedroht. Mit grosser Wahrscheinlichkeit muss aber davon ausgegangen werden, dass es unter dem Druck eines BES-Regimes, welches mit einer nach-

---

<sup>28</sup>Abzüglich Landwirtschaftsbetriebe.

folgeabhängigen Erleichterungsvariante «angereichert» wird, Anreize entstehen, vermehrt tendenziell suboptimale, ineffiziente oder gar ruinöse familieninterne Nachfolgeregelungen zu treffen. Mit anderen Worten: Es ist damit zu rechnen, dass die makroökonomische Relation von 60%/40% signifikant sinken bzw. sich in volkswirtschaftlich ineffizienter Weise zulasten von gesamtwirtschaftlich effizienteren Management-Buy-out- bzw. Management-Buy-in-Lösungen verschieben wird.

**Fazit:** Innerhalb der nächsten fünf Jahre werden rund 7000 Familienunternehmen pro Jahr, welche das Unternehmen Erben weitergeben möchten, durch eine BES womöglich existenziell bedroht. Mit grosser Wahrscheinlichkeit muss aber davon ausgegangen werden, dass es unter dem Druck eines BES-Regimes, welches mit einer nachfolgeabhängigen Erleichterungsvariante «angereichert» wird, Anreize entstehen, vermehrt tendenziell suboptimale, ineffiziente oder gar ruinöse familieninterne Nachfolgeregelungen zu treffen. Mit anderen Worten: Es ist damit zu rechnen, dass die makroökonomische Relation von 60%/40% signifikant sinken bzw. sich in volkswirtschaftlich ineffizienter Weise zulasten von gesamtwirtschaftlich effizienteren Management-Buy-out- bzw. Management-Buy-in-Lösungen verschieben wird.

#### 7.4.2. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

##### a) Berechnungsmethode

Ausser den Statistiken zur gesamtwirtschaftlichen Anzahl Unternehmen liefert das BFS (2014a) dazu gleich auch noch die entsprechenden Beschäftigtenzahlen. Analog zu Abschnitt 7.3.1 konzentrieren wir uns in unserer Diagnose der Auswirkungen der BES auf den Arbeitsmarkt ausschliesslich auf die Beschäftigung bzw. auf die Arbeitsplatzangebote in Familienunternehmen (78% aller Unternehmen), korrigiert um die Anzahl der in den Landwirtschaftsbetrieben Beschäftigten (rund 160'000). Diese Zahl setzen wir ins Verhältnis zur Anzahl Unternehmer, welche im Durchschnitt innerhalb eines Jahres ableben (4%). Aus dieser Grundgesamtheit lassen sich mithilfe der in Tabelle 5 ausgewiesenen prozentualen Anteilen die Anzahl jener Mitarbeitenden in Firmen herleiten, deren Verkehrswerte über der Freibetragsgrenze von 2 Mio. CHF liegen, und zwar sortiert nach Branche und Grössenklasse  $k$ . Dadurch können wir die Anzahl Beschäftigte  $MA_{k,ohne}$  in den effektiv erbschaftsbesteuerten Familienunternehmen  $N_{kF}$  recht exakt und erst noch nach Klasse  $k$  differenziert approximieren.

Die direkten, durch die BES induzierten Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt lassen sich beziffern, indem wir die Anzahl Beschäftigter (differenziert nach Branche und Firmengrösse  $k$ ) einmal ohne BES ( $MA_{k,ohne}$ ) und ein zweites Mal mit BES ( $MA_{k,BES_{SZ1/2}}$ ) zuhanden der Szenarien 1 und 2 berechnen. Für die Differenz der beiden Schätzungen lässt sich schreiben:

$$- | \Delta AP_{kSZ1/2} | = MA_{k,ohne} - MA_{k,BES_{SZ1/2}} \quad (15)$$

Dabei stellt  $\Delta AP_{kSZ1/2}$  die durch die BES direkt hervorgerufenen Arbeitsplatzverluste für die beiden Szenarien 1 und 2 dar. Die Anzahl Beschäftigter mit der BES in Szenario 1 und 2 können wir berechnen, indem wir die Mitarbeiterzahl ohne BES ( $MA_{k,ohne}$ ) in Relation zu den gesamtwirtschaftlichen Verkehrswerten einmal ohne BES ( $VW_{k,ohne}$ ) und ein zweites Mal mit BES ( $VW_{k,BES_{SZ1/2}}$ ), setzen:

$$MA_{k,BES_{SZ1/2}} = \frac{MA_{k,ohne} * VW_{k,BES_{SZ1/2}}}{VW_{k,ohne}} \quad (16)$$

Dabei ist der gesamtwirtschaftliche Verkehrswert ohne BES ( $VW_{k,ohne}$ ) und mit der BES ( $VW_{k,BES_{SZ1/2}}$ ) für Szenario 1 und 2 mit den berechneten Werten aus den obigen Abschnitten wie folgt spezifiziert:

$$VW_{k,ohne} = N_{k2} * U_{ik2} \quad (17)$$

$$VW_{k,BES_{SZ1/2}} = VW_{k,ohne} - TAX_{kSZ1/2} \quad (18)$$

## b) Zur Quantifizierung der direkten Arbeitsplatzverluste durch die BES

Im Folgenden sollen die auf Grundlage der oben beschriebenen Berechnungsmethode eruierten Arbeitsplatzverluste anhand der beiden Szenarien erörtert werden. Die Resultate sind für Szenario 1 in Tabelle 21 (PM) und Tabelle 22 (MMM) sowie für Szenario 2 in Tabelle 23 (PM) und in Tabelle 24 (MMM) aufgelistet. Der durch die BESt ausgelöste Geld- und Kapitalabfluss führt über alle Sektoren hinweg als direkte Konsequenz zu einem Beschäftigungsrückgang auf dem Arbeitsmarkt. Konkret: Gemäss Szenario 1 führt die Erhebung der BES gesamthaft betrachtet und als direkte Konsequenz zu einem Arbeitsplatzverlust von rund 11'000 (PM) bis 12'000 (MMM) Arbeitsplätzen (AP) pro Jahr, unter sonst gleichen Bedingungen. Basierend auf der PM verschwinden im KMU-Sektor rund 5000 Arbeitsplätze pro Jahr, wobei die mittleren Unternehmen am meisten, nämlich rund 2700 Arbeitsplätze, abbauen müssen. Grossunternehmen verlieren rund 6300 Arbeitsplätze pro Jahr.

Am stärksten betroffen ist – ceteris paribus und nach der PM-Schätzung – der Dienstleistungssektor mit jährlich rund 6000 Arbeitsplatzverlusten. Verglichen damit sind die direkten Negativwirkungen auf die Arbeitsplatzangebote im Handel, Gewerbe und in der Industrie mit rund 2000 bis 2600 Arbeitsplatzverlusten, welche etwas weniger stark ausgeprägt sind. Dies alles, wohlvermerkt, vor dem Hintergrund der im zuletzt genannten Sektor besonders stark negativen Auswirkungen des Frankenschocks.

Betrachtet man die negativen Arbeitsplatzeffekte gemäss dem (eher vernachlässigbaren) Szenario 2 (Konfiguration der Grundbelastungsvariante [2 Mio. CHF/20%] mit der Belastungsvariante 3 [20 Mio. CHF/5%]) in Tabelle 23 (PM) und Tabelle 24 (MMM), so

Tabelle 21: Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 1 (PM)

| Branchen/Grösse | $MA_{k,ohne}$ | $MA_{k,BESSZ1}$ | $\Delta AP_{k,SZ1}$ |
|-----------------|---------------|-----------------|---------------------|
| Industrie       | 18'791        | 16'160          | -2'631              |
| Dienstleistung  | 46'218        | 40'209          | -6'008              |
| Handel          | 17'649        | 15'234          | -2'415              |
| Gewerbe         | 16'762        | 14'837          | -1'924              |
| 1-9 MA          | 8'946         | 8'473           | -473                |
| 10-49 MA        | 15'910        | 14'149          | -1'761              |
| 50-249 MA       | 22'934        | 20'202          | -2'732              |
| ⊘ <b>KMU</b>    | <b>47'790</b> | <b>42'825</b>   | <b>-4'966</b>       |
| >250 MA         | 39'672        | 33'407          | -6'265              |
| <b>Total</b>    | <b>87'462</b> | <b>76'232</b>   | <b>-11'231</b>      |

Bemerkungen:  $MA_{k,ohne}$  entspricht der Anzahl Mitarbeitender in Kohorte  $k$  bei jenen Unternehmen, welche einen Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF aufweisen.  $MA_{k,BESSZ1}$  ist die entsprechende Anzahl Mitarbeitende mit der BES in Szenario 1 und  $\Delta AP_{k,SZ1}$  entspricht dem durch die BES direkt induzierten Arbeitsplatzverlust für Szenario 1. Aus datenspezifischen Gründen des Samples entspricht die Summe der Arbeitsplatzverluste in den Branchen nicht exakt derjenigen gemäss Grössenklasse.

Tabelle 22: Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 1 (MMM)

| Branchen/Grösse | $MA_{k,ohne}$ | $MA_{k,BESSZ1}$ | $\Delta AP_{k,SZ1}$ |
|-----------------|---------------|-----------------|---------------------|
| Industrie       | 20'879        | 18'022          | -2'857              |
| Dienstleistung  | 48'650        | 41'735          | -6'915              |
| Handel          | 18'489        | 15'899          | -2'591              |
| Gewerbe         | 17'460        | 15'430          | -2'031              |
| 1-9 MA          | 8'946         | 8'319           | -627                |
| 10-49 MA        | 20'225        | 17'997          | -2'228              |
| 50-249 MA       | 24'194        | 21'019          | -3'174              |
| ⊘ <b>KMU</b>    | <b>53'365</b> | <b>47'335</b>   | <b>-6'030</b>       |
| >250 MA         | 39'672        | 33'610          | -6'062              |
| <b>Total</b>    | <b>93'037</b> | <b>80'945</b>   | <b>-12'092</b>      |

Bemerkungen:  $MA_{k,ohne}$  entspricht der Anzahl Mitarbeitender in Kohorte  $k$  bei jenen Unternehmen, welche einen Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF aufweisen.  $MA_{k,BESSZ1}$  ist die entsprechende Anzahl Mitarbeitende mit der BES in Szenario 1 und  $\Delta AP_{k,SZ1}$  entspricht dem durch die BES direkt induzierten Arbeitsplatzverlust für Szenario 1. Aus datenspezifischen Gründen des Samples entspricht die Summe der Arbeitsplatzverluste in den Branchen nicht exakt derjenigen gemäss Grössenklasse.

fällt auf, dass die im Vergleich zu Szenario 1 stark verbesserten Erleichterungen nur einen marginal korrigierenden Effekt auf die Beschäftigung ausüben. So beträgt der Verlust an Arbeitsplätzen auch gemäss diesem Szenario insgesamt immer noch rund 10'000 (PM) bis 11'000 (MMM) pro Jahr, während der Beschäftigungsverlust im KMU-Sektor, verglichen mit dem Szenario 1, unverändert bei rund 5000 (PM) bzw. 6000 (MMM) pro Jahr verharret.

Basierend auf der PM können hinsichtlich Arbeitsplätze folglich aufgrund der verbesserten Erleichterungen hauptsächlich die Grossunternehmen profitieren (ca. 5200 Arbeitsplatzverluste). Diese Resultate lassen sich auch auf die Branchenanalyse übertragen: Während der Dienstleistungssektor von gosszügigeren Erleichterungen hinsichtlich Arbeitsplätze am meisten profitiert (ca. 5300 Arbeitsplatzverluste), bleiben die Effekte im Gewerbe, verglichen mit Szenario 1, unverändert (ca. 2000 AP). Im Handel und in der Industrie betragen die Verluste an AP rund 2100 und 2300 pro Jahr.

Auch hier sei wieder darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplatzverluste, wenn die Verkehrswerte gemäss der MM-Methode geschätzt werden, jene übertreffen, die anfallen, wenn

Tabelle 23: Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 2 (PM)

| Branchen/Grösse | $MA_{k,ohne}$ | $MA_{k,BESSZ2}$ | $\Delta AP_{k,SZ2}$ |
|-----------------|---------------|-----------------|---------------------|
| Industrie       | 18'791        | 16'521          | -2'271              |
| Dienstleistung  | 46'218        | 40'921          | -5'297              |
| Handel          | 17'649        | 15'547          | -2'102              |
| Gewerbe         | 16'762        | 14'837          | -1'924              |
| 1-9 MA          | 8'946         | 8'473           | -473                |
| 10-49 MA        | 15'910        | 14'149          | -1'761              |
| 50-249 MA       | 22'934        | 20'350          | -2'584              |
| Ø KMU           | <b>47'790</b> | <b>42'972</b>   | <b>-4'818</b>       |
| >250 MA         | 39'672        | 34'437          | -5'235              |
| <b>Total</b>    | <b>87'462</b> | <b>77'409</b>   | <b>-10'054</b>      |

Bemerkungen:  $MA_{k,ohne}$  entspricht der Anzahl Mitarbeitender in Kohorte  $k$  bei jenen Unternehmen, welche einen Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF aufweisen.  $MA_{k,BESSZ2}$  ist die entsprechende Anzahl Mitarbeitende mit der BES in Szenario 1 und  $\Delta AP_{k,SZ2}$  entspricht dem durch die BES direkt induzierten Arbeitsplatzverlust für Szenario 2. Aus datenspezifischen Gründen des Samples entspricht die Summe der Arbeitsplatzverluste in den Branchen nicht exakt derjenigen gemäss Grössenklasse.

Tabelle 24: Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gemäss Szenario 2 (MMM)

| Branchen/Grösse | $MA_{k,ohne}$ | $MA_{k,BESSZ2}$ | $\Delta AP_{k,SZ2}$ |
|-----------------|---------------|-----------------|---------------------|
| Industrie       | 20'879        | 18'360          | -2'519              |
| Dienstleistung  | 48'650        | 42'922          | -5'729              |
| Handel          | 18'489        | 16'184          | -2'306              |
| Gewerbe         | 17'460        | 15'430          | -2'031              |
| 1-9 MA          | 8'946         | 8'319           | -627                |
| 10-49 MA        | 20'225        | 17'997          | -2'228              |
| 50-249 MA       | 24'194        | 21'371          | -2'822              |
| Ø KMU           | <b>53'365</b> | <b>47'687</b>   | <b>-5'678</b>       |
| >250 MA         | 39'672        | 34'296          | -5'376              |
| <b>Total</b>    | <b>93'037</b> | <b>81'983</b>   | <b>-11'054</b>      |

Bemerkungen:  $MA_{k,ohne}$  entspricht der Anzahl Mitarbeitender in Kohorte  $k$  bei jenen Unternehmen, welche einen Verkehrswert grösser als 2 Mio. CHF aufweisen.  $MA_{k,BESSZ2}$  ist die entsprechende Anzahl Mitarbeitende mit der BES in Szenario 1 und  $\Delta AP_{k,SZ2}$  entspricht dem durch die BES direkt induzierten Arbeitsplatzverlust für Szenario 2. Aus datenspezifischen Gründen des Samples entspricht die Summe der Arbeitsplatzverluste in den Branchen nicht exakt derjenigen gemäss Grössenklasse.

Verkehrswerte versteuert werden müssen, die nach der P-Methode bemessen werden: Mit einem jährlichen Verlust – gemäss Szenario 1 – von rund 12'000 Arbeitsplätzen insgesamt, von rund 6000 Arbeitsplätzen bei den Grossunternehmen und rund 6000 bei KMU fallen die negativen Beschäftigungseffekte bei den nach der MM-Methode geschätzten Verkehrswerten insgesamt 8% höher aus. Verglichen mit der Gesamtzahl Beschäftigter in Familienunternehmen werden pro Jahr rund 0,5% der Arbeitsstellen in Familienbetrieben direkt durch die BES vernichtet.

Abschliessend sei festgehalten, dass wir vorstehend ausschliesslich die direkten, durch die BES ceteris paribus induzierten Auswirkungen auf die Beschäftigtenzahlen erörtert haben. Wir müssen jedoch davon ausgehen, dass die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt aufgrund verschiedener, sich kumulierender beschäftigungsfeindlicher Kollateralwirkungen stärker zurückgeht als wie von uns prognostiziert. Denn zu beachten ist, dass aufgrund der durch die BES induzierten Substanz- und Dekapitalisierungsverluste Firmen im schlimmsten Fall Konkurs gehen und somit ganze Belegschaften von einem möglichen Arbeitsplatzverlust betroffen sein können. Genaue Zahlen dazu sind uns nicht bekannt. Allerdings

könnte zumindest gemäss der Umfrage von KMU (2013), wonach rund 70% der KMU eine Übertragung innerhalb der Familie aufgrund der BES als gefährdet betrachten, für den Anteil der Firmen, welche eine familieninterne Nachfolgelösung anstreben (rund 40% der Familienunternehmen), ein Indiz dafür sein, dass dieser Anteil Familienunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr weiterführen kann. Mit anderen Worten fielen dann die Zahlen zu den Arbeitsplatzverlusten um rund 30% höher aus.<sup>29</sup>

**Fazit I:** Der durch die BESt ausgelöste Geld- und Kapitalabfluss führt über alle Sektoren hinweg als direkte Konsequenz zu einem Beschäftigungsrückgang auf dem Arbeitsmarkt. Gemäss Szenario 1 (Konfiguration von 2 Mio. CHF Freibetrag/20% Steuersatz und 8 Mio. CHF Freibetrag/10% Steuersatz) führt die Erhebung der BES gesamthaft betrachtet und als direkte Konsequenz zu einem Arbeitsplatzverlust von rund 11'000 (PM) bis 12'000 (MMM) Arbeitsplätzen pro Jahr. Die stark verbesserten Erleichterungen (20 Mio. CHF Freibetrag/5% Steuersatz) üben nur einen marginal korrigierenden Effekt auf die Beschäftigung aus. Wir müssen jedoch davon ausgehen, dass die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt aufgrund verschiedener, sich kumulierender beschäftigungsfeindlicher Kollateralwirkungen stärker zurück geht als wie von uns prognostiziert. Denn zu beachten ist, dass aufgrund der durch die BES induzierten Substanz- und Dekapitalisierungsverluste Firmen im schlimmsten Fall Konkurs gehen und somit ganze Belegschaften von einem möglichen Arbeitsplatzverlust betroffen sein können.

**Fazit II:** Ausserdem kann die Dekapitalisierung der FAMU-Wirtschaft und der damit verbundene Substanzverlust für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft nicht nur mit kurzfristigen Produktivitätseinbussen und somit mit den von uns berechneten Arbeitsplatzverlusten einhergehen. Vielmehr kann er längerfristig noch zu zusätzlichen negativen Arbeitsplatzeffekten führen, so etwa wenn Familienunternehmen hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft durch den Mittelabfluss ins Hintertreffen geraten. Nicht zuletzt werden gerade erfolgreiche, weil exportorientierte FAMU vor allem im Handel und Dienstleistungssektor aufgrund der erheblichen Verschlechterung der fiskalpolitischen Standortbedingungen, kaum mehr in die Schweiz umsiedeln und sich viele im Inland erfolgreiche Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen ganz oder zumindest teilweise ins Ausland verlagern.

### 7.4.3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft

Für die Hypothese, dass in allen, ganz besonders aber in kleinen offenen Volkswirtschaften wie der Schweiz, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Wertschöpfung und Wohlstand (u.a. gemessen am realen BIP pro Kopf), primär durch die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der einheimischen Wirtschaft getrieben werden, gibt es eine breit und solid abgestützte empirische Evidenz (JAEGGER, 2011). Hautnah haben wir dies in der Schweiz vor dem Hintergrund der Frankenstärke erlebt, als sich nach Aufgabe der Wechselkursuntergrenze zum Euro durch die SNB die Margen hierzulande schlagartig um fast

---

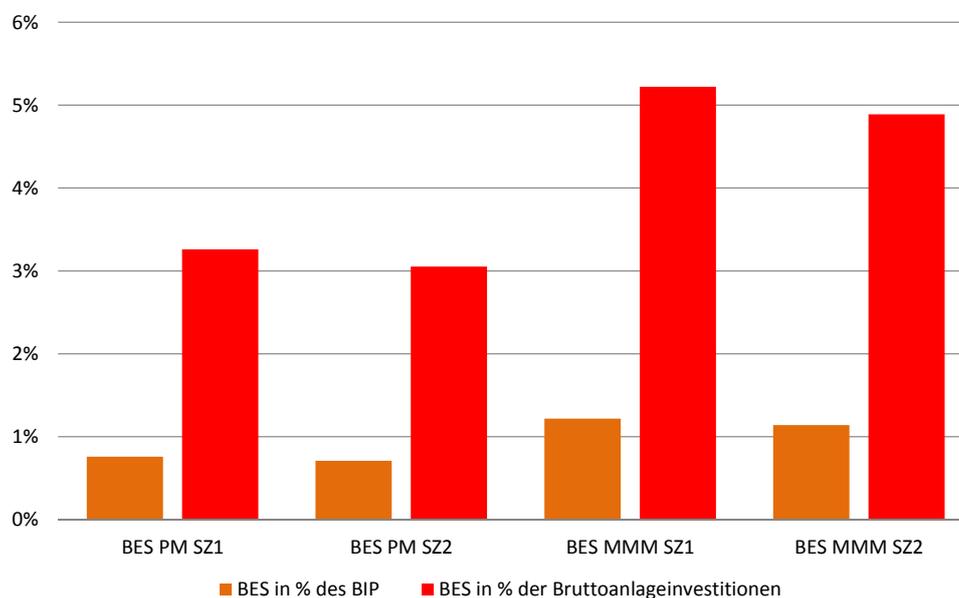
<sup>29</sup>Die Zahl resultiert aus der Multiplikation von 70% \* 40%.

20% verteuert haben. Nun gibt es verschiedene Indices, mit denen sich die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft einer Volkswirtschaft messen lassen. So etwa gründet der *Global Competitiveness Index* des WEF auf 12 verschiedenen Bestimmungsfaktoren, welche u.a. Indikatoren zur Effizienz des Arbeits- und Gütermarktes, zur Infrastruktur, zu den Bildungseinrichtungen, zur makroökonomischen und politischen Stabilität, zur Rechtssicherheit und zur Attraktivität des Fiskalsystems beinhalten (vgl. WEF, 2014). Der Entwicklungsstand der Schweizer Wirtschaft ist ausserdem wie derjenige der meisten anderen fortgeschrittenen Länder zunehmend innovationsgetrieben. Mit anderen Worten verbessert der Treiber «Innovation» nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft (und vice versa), sondern er stimuliert die hiesige Wohlstandsentwicklung auch direkt (JAEGER, 2011). Der Innovations-Index des WEF beinhaltet seinerseits Indikatoren zur Innovationskapazität, zur Kapitalintensität, zu den branchenspezifischen Arbeits- und Kapitalproduktivitäten, zur Qualität der Forschungseinrichtungen, zur Anzahl Patente und zu den Forschungs- und Entwicklungsausgaben.

Aus den oben genannten Gründen besteht also eine enge Verkettung zwischen dem Pro-Kopf-Wohlstand sowie der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft eines Landes. Letztere wird nicht nur, aber ausschlaggebend, durch das Ausmass an finanziellen Mitteln bestimmt, welche für Forschung und Entwicklung (F&E) sowie für die Aus- und Weiterbildung aufgewendet werden. Erstere haben sich in der Schweiz von 1992 bis 2012 insgesamt mehr als verdoppelt (+104%) (BFS, 2014d). So etwa investierte im Jahr 2012 allein die Privatwirtschaft der Schweiz rund 13 Mia. CHF mit Abstand am meisten im Bereich F&E (69%), gefolgt von den Hochschulen mit rund 5 Mia. CHF (28%), den privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter mit rund 350 Mio. CHF (2%) und dem Bund mit rund 150 Mio. CHF (1%) (BFS, 2014d). Ein Grossteil der erwirtschafteten Gewinne werden also von den FAMU thesauriert und nicht nur in Real-, sondern auch in Humankapital investiert. Insbesondere den Ausgaben für F&E muss dabei eine besondere Rolle im Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit zugesprochen werden. Wie Abschnitt 7.2.4 zeigt, schöpft die BES jedoch einen beachtlichen Teil dieser Finanzierungsressourcen ab. Der durch die BES hervorgerufene Kapitalabfluss macht je nach Verkehrswertschätzmethode 38% bis 62% der Ausgaben für F&E aus.

Vergleicht man die letztlich durch die FAMU aufzubringenden Mittel zur Begleichung der durch die vorgeschlagene BES jährlich zusätzlich induzierte Steuerlast von – je nach Verkehrswert-Schätzmethode und Szenario – minimal rund 5 bis maximal 8 Mia. CHF mit den in der Schweiz insgesamt getätigten (privaten plus staatlichen) Bruttoanlageinvestitionen von 151 Mia. CHF (Jahr 2014), so macht die BES jährlich rund 3,3% bis 5,2% der Bruttoanlageinvestitionen aus (siehe Abbildung 25). Inskünftig werden deshalb die sowohl konjunktur- als auch wachstumsökonomisch hochrelevanten Investitionsaktivitäten angesichts des Mittelabflusses aus dem Wirtschaftskreislauf zurückgehen und damit einen dämpfenden Effekt auf das Wirtschaftswachstum ausüben. Die prognostizierten Einnahmen der BES machen rund 1% des BIP aus (siehe Abbildung 25).

Abbildung 25: Steuerlast der BES im Vergleich zum BIP und zu den Bruttoanlageinvestitionen



Noch spannender ist der Vergleich zwischen dem BES-induzierten Steuerabfluss und dem integralen, d.h. makroökonomisch hochgerechneten, Verkehrswert der FAMU, welcher jeweils pro Jahr als Nachlass anfällt. In Prozenten des aggregierten Substanzwerts aller FAMU, der pro Jahr als Nachlass anfällt, liegt die entsprechende steuerliche Abflussquote in Szenario 1 und gemäss beiden Verkehrswert-Schätzmethode bei 11%. In diesem Ausmass würde sich nach einer Umsetzung der BESI ceteris paribus jedes Jahr das Eigenkapital der FAMU- und KMU-Wirtschaft zurückbilden. Um die heutigen Gewinnverhältnisse aufrechtzuerhalten und den makroökonomischen Abbau von Liquidität und Anlagevermögen auszugleichen, d.h. um den Substanzwert dieses hochgewichtigen Wirtschaftssektors mindestens zu erhalten, müsste der Gesamtgewinn des FAMU-Sektors unter der Annahme einer gesamtwirtschaftlichen Eigenkapitalrendite von 10% bei beiden Verkehrswert-Schätzungen mehr als verdoppelt werden können (+107%).<sup>30</sup> Wie eine solche Gewinnsteigerung angesichts des beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Substanzverlustes von 11% bewerkstelligt werden soll, bleibt ein (wahrscheinlich unlösbares) Unterfangen.

**Fazit I:** Es besteht eine enge Verkettung zwischen dem Pro-Kopf-Wohlstand sowie der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft eines Landes. Letztere wird nicht nur, aber ausschlaggebend, durch das Ausmass an finanziellen Mitteln bestimmt, welche für Forschung und Entwicklung (F&E) sowie für die Aus- und Weiterbildung aufgewendet

<sup>30</sup>Die Höhe der Eigenkapitalrendite ist gemäss PwC (2015) bei Familienunternehmen sehr plausibel. Wir beziehen uns der Einfachheit halber und aufgrund fehlender Daten auf die Rendite des gesamtwirtschaftlichen Verkehrswertes, welcher pro Jahr als Nachlass anfällt.

werden. Erstere haben sich in der Schweiz von 1992 bis 2012 insgesamt mehr als verdoppelt (+104%). Ein Grossteil der erwirtschafteten Gewinne werden also von den FAMU thesauriert und nicht nur in Real-, sondern auch in Humankapital investiert. Insbesondere den Ausgaben für F&E muss dabei eine besondere Rolle im Bezug zur Wettbewerbsfähigkeit zugesprochen werden. Die BES schöpft jedoch einen beachtlichen Teil dieser Finanzierungsressourcen ab. Der durch die BES hervorgerufene Kapitalabfluss macht je nach Verkehrswertschätzmethode 38% bis 62% der Ausgaben für F&E aus.

**Fazit II:** Die BES macht jährlich rund 3,3% bis 5,2% der Bruttoanlageinvestitionen aus. Inskünftig werden deshalb die sowohl konjunktur- als auch wachstumsökonomisch hochrelevanten Investitionsaktivitäten angesichts des Mittelabflusses aus dem Wirtschaftskreislauf zurückgehen und damit einen dämpfenden Effekt auf das Wirtschaftswachstum ausüben. Die prognostizierten Einnahmen der BES machen rund 1% des BIP aus.

### 7.4.4. Finanzwirtschaftliche und fiskalpolitische Auswirkungen

Das in der BESt vorgeschlagene Konzept leidet an einigen fundamentalen Konstruktionsfehlern: Man will unter dem Paradigma von mehr sozialer Gerechtigkeit eigentlich die «reichen Erblasser» zur Kasse bitten, jedoch trifft man weit weniger sie als vor allem und allen voran die Familienunternehmen, die grossen und kleinsten, insbesondere auch mittelständische (kleine und mittlere) KMU, den Handel und vorab die Industrie. Zudem erodiert man unternehmerische Substanz und Innovationskraft, lähmt so das Rückgrat unserer Wirtschaft, schwächt dadurch den Werkplatz und den Investitionsstandort Schweiz und setzt Jahr für Jahr zigtausende von Arbeitsplätzen aufs Spiel, was sich langfristig über tiefere Beitragszahlungen sogar negativ auf die AHV auswirken kann. Die Zweckbindung von zwei Dritteln des BES-generierten Steueraufkommens zur Finanzierung der künftigen Alters- und Hinterbliebenenrenten ist zwar sehr verlockend, hat aber einen volkswirtschaftlich extrem hohen Preis: Nämlich nichts anderes als eine Jahr für Jahr massive Dekapitalisierung und Deindustrialisierung unserer Volkswirtschaft im Ausmass von 11%, fokussiert auf unseren gesellschaftlich überaus integrativen und wohlstandsschaffenden FAMU- bzw. KMU-Sektor.

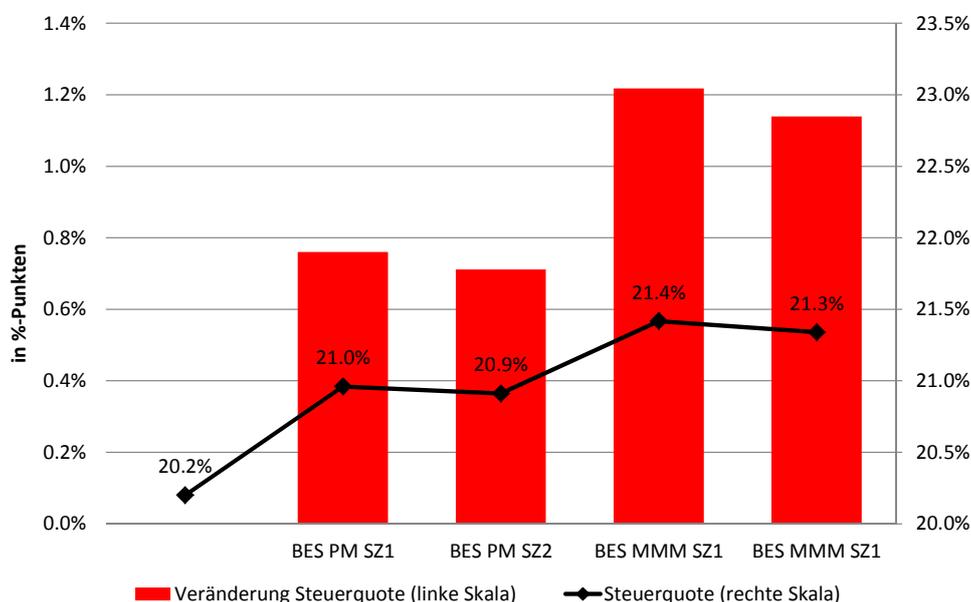
Welches sind die zentralen Gründe dieser Konstruktionsmängel der vorgeschlagenen BES? An erster Stelle zu nennen ist sicher die Wahl des Unternehmensverkehrswerts als steuerliche Bemessungsgrundlage und als Hauptsteuerobjekt, die Wahl sodann der gestorbenen Erblasser anstelle der Erben als Steuersubjekte, die Inkludierung der ersten Generation in die Steuerpflicht und nicht zuletzt der liquiditätsvernichtende, weil sehr hohe, Grundsteuersatz von 20% sowie die von Fall zu Fall effizienzvernichtende, investitionsfeindliche und arbeitsplatzgefährdende Staatslenkung hin zur familieninternen Nachfolgeregelung.

Zum Schluss: Die mit der BESt vorgeschlagene Steuer soll zusätzliche Steuereinnahmen zur finanziellen Sicherung der AHV generieren. Dies stellt eigentlich eine bedenkenswerte Idee dar. Doch die Krux besteht darin, dass das durch sie generierte Zusatzsteueraufkommen dank eines jährlichen Steuersubstrats von rund 46 Mia. CHF (PM-Schätzung)

bis rund 70 Mia. CHF (MMM-Schätzung) ein Ausmass von rund 5 bis 8 Mia. CHF erreicht, dass es zurzeit rund 1% unseres nominellen Bruttoinlandsprodukt absorbieren würde (siehe Abbildung 25). Dieses Steueraufkommen alleine macht bereits rund 3,5% bis 6% unserer gesamten Steuereinnahmen aus und würde nach einer verfassungstreuen Umsetzung der BES I die schweizerische Steuerquote relativ rasch auf ein Niveau von bis zu 21,4% (exkl. nicht-steuerliche Abgaben, Entgelte, Gebühren usw.) erhöhen, was einer Erhöhung von rund 1,2%-Punkten entspricht (siehe Abbildung 26).<sup>31</sup> Zu bedenken dabei ist, dass eine um 10%-Punkte höhere Steuerquote das Wirtschaftswachstum um bis zu 1% pro Jahr senkt (BERGH & HENREKSON, 2011). Übertragen auf die BES würde dies bedeuten, dass das BIP aufgrund der BES ceteris paribus um ca. 0,12%-Punkte pro Jahr sinken würde.

Die BES I rief nach einer völligen Umgestaltung unseres schweizerischen Steuersystems unter gleichzeitiger Aushebelung sämtlicher hergebrachter, föderal ausdifferenzierter kommunaler, kantonaler und nationaler Steuerhoheitsrechte. Dies alles zu verhindern wäre höchstwahrscheinlich ohne Verfassungsbruch kaum möglich. Die BES I ist demzufolge verfassungstreu noch weniger umsetzbar als viele prominente Vorgängerinitiativen, die momentan in der Umsetzungsphase stecken zu bleiben drohen.

Abbildung 26: Höhe und Veränderung der Steuerquote



Bemerkungen: Praktikermethode (PM) und Market-Multiples-Methode (MMM) gemäss Szenario 1 und 2.

**Fazit I:** Die BES I erodiert unternehmerische Substanz und die Innovationskraft, lähmt so das Rückgrat unserer Wirtschaft, schwächt dadurch den Werkplatz und den Investitionsstandort Schweiz und setzt Jahr für Jahr zigtausende von Arbeitsplätzen aufs Spiel, was sich langfristig über tiefere Beitragszahlungen sogar negativ auf die AHV auswirkt.

<sup>31</sup> Zu beachten ist, dass die andernfalls wegfallenden kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen von rund 1 Mia. CHF inkludiert sind.

ken kann. Die Zweckbindung von zwei Dritteln des BES-generierten Steueraufkommens zur Finanzierung der künftigen Alters- und Hinterbliebenenrenten ist zwar sehr verlockend, hat aber einen volkswirtschaftlich extrem hohen Preis: Nämlich nichts anderes als eine Jahr für Jahr massive Dekapitalisierung und Deindustrialisierung unserer Volkswirtschaft im Ausmass von 11%, fokussiert auf unseren gesellschaftlich überaus integrativen und wohlstandsschaffenden FAMU- bzw. KMU-Sektor.

**Fazit II:** Die Krux der BESI besteht darin, dass sie ein jährliches Steueraufkommen im Ausmass von rund 5 bis 8 Mia. CHF generiert, welches zurzeit rund 1% unseres nominellen Bruttoinlandsprodukts absorbieren würde. Dieses Steueraufkommen alleine macht bereits rund 3,5% bis 6% unserer gesamten Steuereinnahmen aus und würde nach einer verfassungstreuen Umsetzung der BESI die schweizerische Steuerquote relativ rasch auf ein Niveau von bis zu 21,4% (exkl. nicht-steuerliche Abgaben, Entgelte, Gebühren usw.) erhöhen (+1,2%-Punkte). Das BIP würde aufgrund der BES ceteris paribus um ca. 0,12%-Punkte pro Jahr sinken.

## 8. Schlusswort

Ziel der vorstehenden Studie war es, sowohl die staatspolitischen als auch die mikro- und makroökonomischen Implikationen der geplanten Bundeserbschaftssteuer für die Familienunternehmen (unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer KMU-Landschaft) und damit für die schweizerische Volkswirtschaft zu untersuchen. Dabei können wir zunächst zeigen, dass eine zusätzliche Vermögenssteuer von 20% auf Nachlässen über 2 Mio. CHF, wie sie von den Initianten mit der Bundeserbschaftssteuer (BES) vorgeschlagen wird, vor dem Hintergrund der in der Schweiz bereits hohen Substanzsteuern auf Kapital nochmals zu einer zusätzlichen Mehrfachbesteuerung führt. Zweitens würde eine allfällige Umsetzung der Bundeserbschaftssteuerinitiative (BESI) auf Bundesebene den in den Kantonen demokratisch legitimierten Trend zur Abschaffung der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern brechen und damit zugleich die föderalistisch geprägte Steuerautonomie der Kantone untergraben. Drittens könnte eine BES unter dem Gesichtspunkt der Effektivität sowie unter Innovations-, Investitions- und Gerechtigkeitsaspekten und auch mit Blick auf die Regelung von Unternehmensnachfolgen weder einer steuerrechtlichen noch einer finanzwirtschaftlichen Legitimationsprüfung standhalten.

Viertens können wir die BES als Instrument zur Sanierung und Finanzierung der AHV weder als geeignet noch als ziel- und erfolgführend taxieren. Fünftens müssen wir auch aus der Befragung ausgewählter Unternehmer schliessen, dass die BES die Planung von Unternehmensnachfolgen vor erhebliche Rechts- und Bürokratieproblemen stellt, welche sogar den Fortbestand von Familienunternehmen existenziell gefährden können. Sechstens können wir anhand eines Samples zu den Verkehrswerten von Familienunternehmen zahlenmässig zeigen, dass ein durchschnittliches Familienunternehmen die verfassungsrechtlich konzipierte BES kaum aus den verfügbaren flüssigen Mitteln bezahlen kann. Folglich wären grosse Teile des Anlagevermögens zu liquidisieren, was in kurzer Frist schwer realisierbar ist, will man die Geschäftstätigkeit nicht erheblich beschneiden. Steuerzahlungen durch Rückgriff auf Umlauf- und Anlagevermögen haben jedoch auch substantielle Kapitalabflüsse zur Folge, was ebenfalls Arbeitsplätze zerstört. Die Quantifizierung der gesamtwirtschaftlichen Steuerlast für Familienunternehmen liefert uns zuletzt die Grundlagen, um detailliert die negativen volkswirtschaftlichen Arbeitsplatzeffekte, die Behinderung von Investitions- und Innovationsaktivitäten sowie die schwerwiegenden Langfristwirkungen ineffizienter Unternehmensnachfolgen aufzuzeigen.

Darüberhinaus ist der Zeitpunkt der geplanten Einführung einer BES vor dem Hintergrund des momentanen wirtschaftspolitischen Kontextes denkbar ungünstig. Denn neben den Unsicherheiten hinsichtlich der geplanten Unternehmenssteuerreform III (mit der Abschaffung des Holdingprivilegs), der unklaren Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, der steigenden Regulierungsflut, den zu erwartenden Budgetdefiziten des Bundes, den seit Jahren blockierten Freihandelsabkommen sowie der schockartigen Aufwertung des Schweizer Frankens schafft die BESI eine zusätzliche unternehmerische Rechts- und Planungsunsicherheit. Sie schwächt zudem den hiesigen Produktions- und Wirtschafts-

standort durch eine massive substanz-, arbeitsplatz- und unternehmenszerstörerische Steuererhöhung. Auch konfisziert sie Kapital, das zur Finanzierung von Investitionen und Innovationen unverzichtbar ist, und finanziert damit AHV-Renten auf Kosten der rentengenerierenden Wertschöpfung und Substanzbildung.

## Literaturverzeichnis

- BAKIJA, JON & SLEMROD, JOEL (2004): *Do the rich flee from high state taxes? Evidence from federal estate tax returns*. NBER Working Paper 10645.
- BAUER, TOBIAS, SCHMUGGE, SUSANNE & STUTZ, HEIDI (2007): *Erben in der Schweiz – eine Familiensache mit volkswirtschaftlichen Folgen*. Zürich/Chur: Rüegger Verlag.
- BERGH, ANDREAS & HENREKSON, MAGNUS (2011): *Government Size and Growth: A Survey and Interpretation of the Evidence*. In: IFN Working Paper No. 858.
- BFS, BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2014a): *Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2012*. [Online]. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) (19.09.2014).
- BFS, BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2013): *Bevölkerungsbewegung – Tod und Sterblichkeit*. [Online]. [www.bfs.dmin.ch](http://www.bfs.dmin.ch) (19.09.2014).
- BFS, BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2014b): *Bevölkerungsstand und -struktur*. [Online]. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) (21.10.2014).
- BFS, BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2014c): *Produktions- und Wertschöpfungsstatistik*. [Online]. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) (12.12.2014).
- BFS, BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2014d): *Wissenschaft und Technologie – W+T-Input und F+E-Aufwendungen*. [Online]. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) (12.12.2014).
- BISCHOFBERGER, ALOIS & WALSER, RUDOLF (2012): *Bundeserbschaftssteuer – ein Instrument der Umverteilung mehr*, in: Schwarz, G. und Salvi, M.: *Steuerpolitische Baustellen*, 43–82. Zürich: Avenir Suisse und Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- BISNODE, D&B (2014): *Nachfolgestudie KMU Schweiz*. [Online]. [www.bisnode.ch/nachfolge](http://www.bisnode.ch/nachfolge) (16.11.2014).
- BOIVIN, DENIS & GARRUSO, ROBERTO (2014): *Erbschaften mit 20% besteuern? Ungerecht für Privatpersonen, absurd für Unternehmen*. [Online]. [www.bdo.ch](http://www.bdo.ch) (19.09.2014).
- BRÜHLHART, MARIUS & PARCHET, RAPHAËL (2014a): *Erbschaftssteuer: Was sagt die wissenschaftliche Forschung?* In: *Die Volkswirtschaft*, **3**: 53–55.
- BRÜHLHART, MARIUS & PARCHET, RAPHAËL (2014b): *Erbschaftssteuern und Mobilität der Steuerzahler*. In: *Die Volkswirtschaft*, **3**: 49–52.
- BRÄNDLE, NICOLE, JÖRG, ALINE, MERKI, MANUELA & STERREN, JOHANN (2011): *Megatrends – Chancen und Risiken für KMU. Schwerpunkt 2011: Innovation*. Zürich: Credit Suisse Economic Research.
- BSV, BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN (2014): *Finanzperspektiven der AHV 2014–2035*. [Online]. [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) (28.10.2014).

- CHRISTEN, ANDREAS, HALTER, FRANK A., KAMMERLANDER, NADINE, KÜNZI, DAMIAN, MERKI, MANUELA & ZELLWEGER, THOMAS MARKUS (2013): *Erfolgsfaktoren für Schweizer KMU: Unternehmensnachfolge in der Praxis*. Zürich: Credit Suisse Global Research.
- DAVIES, JAMES B., SANDSTRÖM, SUSANNA, SHORROCKS, ANTHONY B. & WOLFF, EDWARD N. (2009): *The level and distribution of global household wealth*. NBER Working Paper Series, Working Paper 15508, National Bureau of Economic Research.
- DENK, OLIVER (2012): *Tax Reform in Norway. A Focus on Capital Taxation*. OECD Economics Department Working Papers No. 950, Paris: OECD.
- EFV, EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG (2014): *Finanzstatistik: Hauptaggregate, Kennziffern, Prognosen*. [Online]. [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch) (19.09.2014).
- EICHENBERGER, REINER (2013): *Erbschaftssteuern für direkte Nachkommen: Die schlechteste Steuer*, in: Bessard, Pierre: *Nachteil Erbschaftsteuer*, 45–71. Zürich: Liberales Institut.
- ESTV, EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2013): *Steuerbelastung*. [Online]. [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (19.09.2014).
- ESTV, EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2014a): *Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 2011*. [Online]. [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (26.11.2014).
- ESTV, EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2014b): *Verteilung des Wohlstands in der Schweiz – Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 10.4046 von Jacqueline Fehr vom 07.12.2010*. [Online]. [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (20.09.2014).
- FELD, LARS, KIRCHGÄSSNER, GEBHARD & SCHALTEGGER, CHRISTOPH (2010): *Decentralized Taxation and the Size of Government: Evidence from Swiss State and Local Governments*. In: *Southern Economic Journal*, **77(1)**: 27–48.
- HOMBURG, STEFAN (2010): *Allgemeine Steuerlehre*. 6. Auflage, München.
- JAEGER, FRANZ (2011): *Der City State – makroökonomisches Erfolgsmodell*, in: Hummler, Konrad und Franz Jaeger: *Stadtstaat – Utopie oder realistisches Modell?*, 75–95. Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- JOULFAIAN, DAVID (2006): *Inheritance and Saving*. NBER Working Paper 12569.
- KMU, STIFTUNG KMU NEXT (2013): *KMU Next Umfrage zur eidgenössischen Volksinitiative «Erbschaftsteuerreform»*. [Online]. [www.kmunext.ch](http://www.kmunext.ch) (19.09.2014).
- KOPCZUK, WOJCIECH (2013): *Taxation of intergenerational transfers and wealth*, in: Auerbach, A., Chetty, R., Feldstein, M., Saez, E.: *Handbook of Public Economics*, 5, 329–390. Elsevier.

- MOSER, PETER (2002): *Alter, Einkommen und Vermögen. Eine Analyse der Zürcher Staatssteuerstatistik 1999*, zit. in: SALVI & ZOBRIST (2013). Statistisches Amt des Kantons Zürich, [Online]. [www.statistik.zh.ch](http://www.statistik.zh.ch) (06.11.2014).
- NZZ, ONLINE (2014): *Bundesverfassungsgericht kippt Erbschaftsteuer-Regelung*. [Online]. [www.nzz.ch](http://www.nzz.ch) (18.12.2014).
- OECD (2014): *OECD Statistics*. [Online]. <http://stats.oecd.org> (19.09.2014).
- OPEL, ANDREA & SCHALTEGGER, CHRISTOPH (2013): *Vom Tabu einer Bundeserbschaftsteuer – oder warum der status quo mit kantonaler Steuerkompetenz überzeugt*. In: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, **82(4)**: 177–198.
- PIKETTY, THOMAS (2011): *On the long-run evolution of inheritance: France 1820–2050*, zit. in: SALVI & ZOBRIST (2013). In: Quarterly Journal of Economics, **61(3)**: 1071–1131.
- PWC, PRICEWATERHOUSECOOPERS (2015): *Schweizer Familienunternehmen in Gefahr – Eine Analyse zu den Auswirkungen der Erbschaftsteuerinitiative auf Familienunternehmen in der Schweiz*. [Online]. [www.pwc.ch/erbschaftsteuer-initiative](http://www.pwc.ch/erbschaftsteuer-initiative) (27.02.2015).
- SALVI, MARCO (2014): *Mythos Tiefsteuerland*. [Online]. [www.avenir-suisse.ch](http://www.avenir-suisse.ch) (11.11.2014).
- SALVI, MARCO & ZOBRIST, LUC (2013): *Zwischen Last und Leistung: ein Steuerkompass für die Schweiz*, Kap. Vermögenssteuern: Schallgrenze erreicht, 67–93. Zürich: Avenir Suisse und Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- SCHÖCHLI, HANSUELI (2014): *Wenn die Erbschaftsteuer an die AHV vorbeifliesst*. *NZZ Online*, Ausgabe vom 05.09.14.
- SEIM, DAVID (2013): *Real or evasion responses to the wealth tax? Theory and Evidence from Sweden*. *Mimeo*, Stockholm Universität.
- SHORROCKS, ANTHONY, DAVIES, JIM & LLUBERAS, RODRIGO (2013): *Credit Suisse Global Wealth Databook 2013*. Zürich: Credit Suisse Group.
- SNB, SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK (2014): *Vermögen der privaten Haushalte 2013*. [Online]. [www.snb.ch](http://www.snb.ch) (19.09.2014).
- WBBF, WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2012): *Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer*. Bundesministerium der Finanzen. Berlin.
- WEF, WORLD ECONOMIC FORUM (2014): *The Global Competitiveness Report 2014–2015*. [Online]. [www.weforum.org/gcr](http://www.weforum.org/gcr) (29.09.2014).

## A. Gesamtbelastung der Kapitalerträge

Die generelle Formel zur Berechnung der realen Grenzbelastung (effective tax rate  $ETR$ ) mit Berücksichtigung der BES wird in Anlehnung an DENK (2012) wie folgt definiert:

$$ETR = \frac{\text{pre-tax real rate of return}(r^{pre}) - \text{post-tax real rate of return}(r^{post})}{\text{pre-tax real rate of return}(r^{pre})} \quad (19)$$

$r^{pre}$  wird berechnet als

$$r^{pre} = \frac{1 + i}{1 + \pi} - 1, \quad (20)$$

wobei  $i$  die nominale Rendite bezeichnet und  $\pi$  die Inflationsrate.  $r^{post}$  ist wie folgt definiert:

$$r^{post} = \frac{[1 + i \cdot (1 - t)] - [0,4\% + i \cdot (1 - t)] - [I(W > \bar{W}) \cdot 0,35\% + i \cdot (1 - t)]}{1 + \pi} - 1 \quad (21)$$

Die Indikatorfunktion  $I(\cdot)$  entspricht 1, wenn die Personen ein Vermögen über 2 Mio. CHF besitzen, sonst 0. Der dritte Term im Zähler wird also eliminiert, wenn die Person keine BES bezahlt. Diese Person verdient also die normale Rendite  $i$ , von welcher sie minus die nominale Kapitaleinkommenssteuer  $t$  behalten kann (erste Spalte in Tabelle 1). Zudem bezahlt sie eine Vermögenssteuer von durchschnittlich 0,4% auf das Vermögen. Es wird angenommen, dass Vermögenssteuern auch auf der nominalen Rendite nach der Zahlung der Kapitaleinkommenssteuer fällig sind.

Eine Person, welche ein Vermögen von über 2 Mio. CHF besitzt, also  $W > \bar{W}$ , muss zusätzlich eine BES von 20% bezahlen. Unter der Annahme, dass die Vermögenssteuer als eine Art indirekte Erbschaftssteuer betrachtet werden kann, fließt die BES als permanente Vermögenssteuer in diese Berechnung mit ein. Die Länge der Besteuerung entspricht dabei der durchschnittlichen Lebenserwartung minus Alter der Steuerpflicht ( $82,65 - 18 = 64,65$  Jahre). Die Steuer lässt sich wie folgt berechnen:

$$W_n = W_0 \cdot (1 + s)^n, \quad (22)$$

wobei  $W_n$  der Vermögensbestand nach  $n$  Perioden,  $W_0$  das Anfangskapital,  $s$  die Höhe der Steuer und  $n$  die Anzahl Jahre der Besteuerung darstellt. Aufgelöst nach  $s$  resultiert daraus ein Steuersatz von 0,35%. Wiederum ist die BES auch auf der nominalen Rendite nach der Zahlung der Kapitaleinkommenssteuer fällig.

## B. Unternehmensbefragungen

### B.1. Mikrounternehmen

#### Stefisa – Wirth & Schwaar AG

**Franz Hostettler**  
CEO und Inhaber

*Standort:* Kloten ZH

*Branche:* Industripneumatik, Fluidtechnik und  
Maschinenbau

*Mitarbeitende:* 4

*Besitzstruktur:* 100% der Aktien im Familienbesitz



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Dies wird 2021 der Fall sein.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Es wird ein Geschäftsführer eingesetzt und es findet eine sukzessive Übergabe an die Kinder statt.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESt (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Keine Angabe.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BESt auf Ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Die BESt hätte keinen Einfluss.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Das Kapital muss in der Firma bleiben, deshalb wirken sich Steuerermässigungen für uns positiv auf die Zukunftsplanung aus.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Kein Mensch weiss, was während 10 Jahren alles passieren kann. Deshalb muss nach Lösungen gesucht werden, damit diese Regelung umgangen werden kann.
7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Dieses Problem ist noch nicht aktuell, aber ich werde bei der Annahme der Initiative nach Lösungen suchen, damit der Staat nicht 20% meines Vermögens stehlen kann.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*
- a) *Investitionen?*  
Sie hat negative Auswirkungen, da es wohl besser ist, möglichst wenig zu investieren.
  - b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*  
Auch hier gibt es negative Auswirkungen, da man das Kapital besser laufend abzieht und nicht anhäuft.
  - c) *Verschuldungsquote?*  
Hier sehe ich eine positive Auswirkung, da Schulden von den Steuern abgezogen werden können.
  - d) *Innovationskraft?*  
Hier sehe ich wiederum negative Auswirkungen, da Innovationen teuer sind und zudem der Staat anschliessend den Gewinn abschöpft.
  - e) *Wettbewerbsfähigkeit?*  
In Verbindung mit der geringeren Innovationskraft sind auch die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit negativ, da diese bei fehlenden Investitionen abnimmt.
9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*  
Wegen der geringeren Wettbewerbsfähigkeit könnte ich keine neuen Arbeitsplätze schaffen.
10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*  
Durch die BES kann es in Folge einer fehlenden Wettbewerbsfähigkeit zur Abwanderung von Betrieben ins Ausland kommen.

## Boesch Motorboote AG

**Urs Boesch**  
CEO

*Standort:* Kilchberg ZH  
*Branche:* Bootsbranche  
*Mitarbeitende:* 20  
*Besitzstruktur:* Familienbesitz, 100%ige Tochter der Familie  
Boesch & Co.



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Ich bin schon seit ca. 10 Jahren mit der Nachfolgeregelung konfrontiert.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Bei den Betriebsgesellschaften haben wir eine familieninterne Regelung getroffen. Zudem besteht die Möglichkeit für Geschäftsleitungsmitglieder und Investoren, Aktionäre zu werden. Auch bei Boesch & Co. haben wir eine familieninterne Regelung getroffen.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Unser Entscheidungsverhalten hat sich durch die Rückwirkungsklausel nicht verändert, folglich sind auch keine Auswirkungen feststellbar.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf Ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Es müssten für einen allfälligen Erbgang Reserven gebildet werden, oder die Erben müssten einen Teil der Firmen veräussern, da als Bemessungsgrundlage der Verkehrswert massgebend ist. Dieser überschreitet in unserem Fall die 2-Mio.-CHF-Freigrenze wesentlich. Durch diese Konstellation würden kaum mehr Investitionen getätigt werden, und eine Expansion der Firmen wäre schon gar nicht mehr möglich.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Vorläufig gibt es hier keine Auswirkungen, da die vorgesehenen Erben die Unternehmen längerfristig betreiben möchten.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Verkäufe von Firmen oder Mehrheitsbeteiligungen Externer wären in diesem Zeitraum nicht möglich. Dieser Umstand würde die Entwicklungsmöglichkeiten unserer export-

orientierten KMU stark einschränken – dies vor allem mit Rücksicht auf die asiatischen Märkte.

7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Es würde die Nachfolgeregelung stark erschweren, da die Zukunft unserer Firmen teilweise gefährdet wäre (siehe auch die Antworten auf die Fragen 5 und 8).

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

- a) *Investitionen?*

Es würden vermutlich nur Investitionen zur Werterhaltung getätigt.

- b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Es würde nur das Nötigste ausgegeben. Das Eigenkapital würde zudem vermutlich abnehmen.

- c) *Verschuldungsquote?*

Die Verschuldungsquote würde wohl steigen.

- d) *Innovationskraft?*

Sie würde geschwächt, auch weil die Investitionen zurückgehen würden.

- e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Die Wettbewerbsfähigkeit würde meines Erachtens stark geschwächt.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Die Anzahl würde sicher stagnieren, eventuell sogar zurückgehen.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Die Branche würde stagnieren, eventuell sogar schrumpfen, da die Kundschaft unserer Branche oft auch KMU sind. Da diese vermutlich auch wie wir stark von BES betroffen wären, würden diese Kunden sicher keine Boote mehr kaufen oder keine grösseren Investitionen in ein bestehendes Boot tätigen. Vielleicht würden sie es sogar verkaufen. Stichwort «Nice to have it».

## B.2. Kleinunternehmen

### Consulta AG

#### Stephan Illi

CEO und Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Rüti ZH, St.Gallen, Bern  
*Branche:* Unternehmensberatung  
*Mitarbeitende:* 20  
*Besitzstruktur:* 100% Familienbesitz



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Die Nachfolge wurde bereits 2011 geregelt.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Die Nachfolge wurde zu 100% familienintern geregelt. Durch unser stark nachfrageinduziertes Wachstum im Bereich des Nachfolge-Navigator<sup>®</sup> ist es möglich, auch externe Eigentümer zuzulassen.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Die Rückwirkungsklausel hat keine Auswirkung auf unsere Entscheidung. Wir bemerken jedoch bereits Auswirkungen bei unseren Kunden – unser Unternehmen ist Inhaberin des Nachfolge-Navigator<sup>®</sup>. Die Kunden sind verunsichert und haben Beratungsbedarf.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf Ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Aufgrund der Initiative musste die Nachfolgeplanung forciert werden.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Steuerermässigungen hätten keinen Einfluss auf unsere Planung.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Die strategische Weiterentwicklungsmöglichkeit des Unternehmens wird eingeschränkt, da die Kapitalverhältnisse nicht verändert werden dürfen. Damit werden Firmen in Zukunft nicht das tun, was sinnvoll wäre, sondern das, was der Staat diktiert. Es kann sein, dass Firmen deswegen Konkurs gehen werden. Der Markt lässt sich nicht

regulieren, ohne dass es Nebeneffekte gibt. Ein Nebeneffekt der BESI wird sein, dass sie zur Bestie wird und viele Firmen wegen der strategischen Einschränkung Konkurs anmelden müssen.

7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Es fehlt die Rechtssicherheit – somit fehlen auch pragmatische Lösungen. Die Schweiz wird als Ganzes geschwächt.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

- a) *Investitionen?*

Es kann weniger investiert werden, weil zusätzlich Steuern bezahlt werden müssen.

- b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Es kann weniger gespart werden, und somit sinkt die Sicherheit. Somit werden Firmen geschwächt.

- c) *Verschuldungsquote?*

Die Verschuldungsquote wird steigen.

- d) *Innovationskraft?*

Es kann weniger investiert und folglich auch weniger innoviert werden. Langfristig wird durch die Initiative das Denken der Unternehmen kurzfristiger.

- e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Die Schweiz wird vermehrt an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Dadurch, dass weniger investiert werden kann, werden auch weniger schnell neue Arbeitskräfte eingestellt werden können.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Durch die erhöhte Regulierungsdichte wird die Branche kurzfristig gewinnen, da der Beratungsbedarf steigt. Langfristig verliert sie Kunden, weil die BESI sie in den Konkurs treiben wird.

## Frey + Gnehm Ingenieure AG

### Martin Frey

Geschäftsführer und Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Olten SO

*Branche:* Ingenieurwesen

*Mitarbeitende:* 23

*Besitzstruktur:* 100% des Aktienkapitals werden von einer Immobiliengesellschaft im Besitz von 5 Aktionären gehalten. 3 Aktionäre sind operativ in der F+G AG tätig.



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Voraussichtlich in den nächsten vier Jahren.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Familienintern ist keine Nachfolge möglich, somit wird eine externe Lösung angestrebt.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESt (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Ich bin zu einem Verkauf gezwungen, da meine Nachkommen die finanziellen Mittel der Steuerbelastung nicht aufbringen können.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BESt auf Ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Keine Angabe.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Das Unternehmen könnte auch von einem jungen Ingenieur als Nachfolger übernommen werden, da die finanzielle Belastung reduziert werden könnte.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Bei einem Scheitern während der 10 Jahre käme die ausgesetzte Steuerlast zum Tragen, und somit wird eine Bewertung durch ein Bankinstitut zusätzlich durch dieses Risiko belastet.
7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*  
Keine Angabe.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

a) *Investitionen?*

Es sind ohnehin keine Investitionen geplant, da der Verkauf des Unternehmens ansteht.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Das Eigenkapital würde reduziert.

c) *Verschuldungsquote?*

Es gäbe keinen Einfluss auf die Verschuldungsquote.

d) *Innovationskraft?*

Die Innovationskraft würde nur noch auf Sparflamme laufen.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Es wäre wohl kein Einfluss spürbar.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Je nach Verlauf ist mit einer Reduktion der Arbeitsplätze zu rechnen.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Die grossen Unternehmen werden grösser und die kleineren werden durch Übernahmen weniger.

## Fischer Chemicals AG

### Fausto A. Fischer

Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Zürich  
*Branche:* Internationaler Handel mit pharmazeutischen Rohstoffen sowie Dienstleistungen im Speditions- und Logistikbereich  
*Mitarbeitende:* 30  
*Besitzstruktur:* 100% im Familienbesitz



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Die Nachfolgeregelung ist bereits vollzogen worden.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Einer meiner Söhne hat die Firma übernommen.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESt (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Bestehende Vereinbarungen mussten angepasst und auf 2011 vorgezogen werden. Zusätzliche Kosten waren damit verbunden, was wiederum für ein KMU keine Bagatelle und sehr zeitaufwendig war. Durch die vorzeitige Nachfolgeregelung und die damit verbundenen Schenkungen war es mir als Unternehmer nicht mehr möglich, über das angesammelte Kapital zu verfügen, was mich mitunter davon abgehalten hat, eine weitere Firma aus Familienbesitz zu reaktivieren.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BESt auf Ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Die Nachfolge ist wie oben erwähnt bereits vollzogen worden.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Keine Angabe.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Dies ist ein komplettes Wunschdenken. Ein KMU ist sämtlichen Schwankungen stark ausgesetzt, speziell im Handel steht man voll im Wind. Bei rückläufigem Geschäft stellt sich schnell die Personalfrage und die damit verbundenen Fixkosten. Bei Steuererleichterungen hätten die Nachkommen so wenigstens etwas mehr Zeit, solche sozial schwierigen Entscheidungen beziehungsweise Massnahmen zu treffen.

7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Die Nachfolge ist bereits vollzogen worden.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

a) *Investitionen?*

Diese Frage stellt sich nicht mehr, da die Nachfolge bereits vollzogen wurde.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Diese Frage stellt sich nicht mehr, da die Nachfolge bereits vollzogen wurde.

c) *Verschuldungsquote?*

Ohne die getroffenen Vorkehrungen wäre diese gross gewesen. Der Verkauf der Firma und somit die Gefährdung der Arbeitsplätze wäre unter Umständen notwendig geworden, da die Steuern über den verfügbaren liquiden Mitteln gelegen hätten, welche ohnehin für das operative Geschäft benötigt werden.

d) *Innovationskraft?*

Jetzt, nach der vollzogenen Nachfolge, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Jetzt, nach der vollzogenen Nachfolge, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Siehe Antworten zu Fragen 2 und 8.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Viele Betriebe, welche die Nachfolgeregelung noch nicht vollzogen haben, werden ihre Unternehmen verkaufen oder liquidieren müssen, was zwangsläufig mit einem Wegfall von Qualität und Arbeitsplätzen verbunden wäre.

## TYP AG

### Kurt Füeg

Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Solothurn, Bellach SO, Emmendingen (D)  
*Branche:* Hersteller und Spezialist von technischen Gummi-, Polyurethan-, Silikon-, Schaum- und CFK-Walzen und -Rollen  
*Mitarbeitende:* 41  
*Besitzstruktur:* 80% Familienbesitz, 20% Nahestehende (Erben des Mitgründers)



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Die Nachfolgeregelung an meinen Sohn und meinen Schwiegersohn habe ich vor 7 Jahren begonnen und seit dem 1.1.2012 abgeschlossen.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Jedem der drei Nachfolger habe ich 10% der Aktien zu einem Spezialpreis mit Darlehen übergeben. Die Aufteilung der Aufgabengebiete wurde über längere Zeit praktiziert, besprochen und danach definitiv festgeschrieben. Martin Füeg (mit Stichentscheid) leitet die Administration, Pasquale D'Amico die Technik und Misch Wermelinger die Finanzen.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Aufgrund der Rückwirkungsklausel, die meiner Meinung nach nicht rechtens ist (Verstoss gegen die in der Verfassung garantierte Einheit der Materie) und für die Schweiz eine grosse Rechtsunsicherheit schaffen würde, haben wir im Moment den Hallenneubau und den Maschinenpark in unserer Tochterfirma Deutschland vorgezogen. Im Produktionswerk Bellach haben wir die Automatisierung der Teile in Angriff genommen, werden aber mit dem Ausbau und der Produktionserweiterung auf dem Reserveland abwarten.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf Ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Diejenigen Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt des Erbanges in der Firma arbeiten, haben das Anrecht auf die Aktien, die in CHF mässig festgelegt sind. Dies würde aber bedeuten, dass sie die 20% auf den Steuerwert bezahlen müssten. Dies ist nicht korrekt, da über die Jahre die Gewinne immer wieder reinvestiert wurden und so zum heutigen Zeitpunkt Liegenschaften und ein bezahlter moderner CNC-Maschinenpark vorhanden sind. Auch die Bewertungen der Liegenschaften (Katasterschätzungen) wurden neu gemacht und somit automatisch die Aktienwerte erhöht. Eine Zahlung der

BES und die Auszahlung an die Miterben wären fast nicht machbar oder nur mit sehr hohen Schulden möglich. Wir müssten als Eigentümer der Firma entweder die Firma massiv schwächen, was aber zur Folge hätte, dass dann im Ernstfall keine Reserven mehr vorhanden wären, sodann eine Schliessung oder der Verkauf zur Diskussionen stehen würde.

5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*

Eine Steuerermässigung würde die Situation nicht verbessern, da die Rechtsunsicherheit nach wie vor bestehen würde. Neue Wege müssten automatisch gesucht und auch gefunden werden. Es kann nicht sein, dass wir jahrelang als Unternehmer – nicht Manager – mit grossem Einsatz und dem Verzicht auf vieles nun mit einer solchen BES-Initiative bestraft werden. Störend ist zudem, dass die so wichtige Firmensubstanz angegriffen und eventuell die Nachfolgeregelungen infrage gestellt werden. Die Liegenschaften werden zum Verkehrswert besteuert, was in der heutigen Zeit schnell zu einer Summe von über 2 Mio. CHF führt.

6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*

Bei uns sehe ich für die 10 Jahre der Fortführung kein Problem, aber wie steht es um Start-ups oder jüngere Firmen? Oder wird ein Verkauf/Zusammenschluss notwendig, damit die Stellen der Mitarbeiter gehalten werden können? Diese Punkte sind alle nicht geregelt und offen, es herrscht also Rechtsunsicherheit. Ob die gewünschten «grosszügig auszufallenden» Ideen für KMU auch durchgesetzt werden können, ist fraglich.

7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Gemäss den Informationen des Initiativkomitees sind viele Ausführungsbestimmungen noch unklar und die Freibeträge nicht definiert. Im Moment dürfte sich auch im Parlament die Devise «holen wo man kann» und die Neidpropaganda durchsetzen. Umso mehr, da immer wieder auf die zwei Drittel für die AHV aufmerksam gemacht wird.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

- a) *Investitionen?*

Eine klare Zurückhaltung in den Investitionen und besonders in den Erweiterungs- und Neubauplänen.

- b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Würde überdacht und die stillen Reserven gemindert.

- c) *Verschuldungsquote?*

Diese würde steigen, da bezahlte Liegenschaften und Maschinen/Geräte uninteressant würden.

d) *Innovationskraft?*

Im Interesse der Kunden dürfte die Innovationskraft nicht abnehmen. Aber es müsste nicht unbedingt in der Schweiz investiert werden.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Diese würde aufgrund der heutigen Audits leiden, denn die Partnerfirmen, also Kunden, erwarten aus Sicherheitsgründen eine stabile, gut finanzierte und auf einem sehr hohen technischen Stand stehende Zulieferfirma. Die Audits sind auch entsprechend vorbereitet und ausgearbeitet. Crash-Szenarien, Risikobeurteilungen und so weiter sind neben dem Know-how, der Liefertreue und den hochwertigen Produkten für Aufträge entscheidend.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Bestimmt keinen weiteren Ausbau, denn dieser würden ja zusätzlich Umsatz und Gewinn mitrealisieren, der dann wieder vom Staat geschröpft würde.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

In unserer Branche als Nischenplayer hätte es nur einen geringen Einfluss, und wir sind ja nicht in einer Monopolstellung. Würden wir weiterhin nicht mit der Zeit gehen, würden die Technik und der Kunde zu einem anderen Zulieferer ausweichen. Dann würden unsere Arbeitsplätze gefährdet.

Grundsätzlich müssten die KMU, in denen die Eigentümer arbeiten, von einer BES ausgenommen werden, damit die Weiterführung ohne Zusatzschulden möglich ist. Alles andere ist für die Wirtschaft schädlich. So wie vieles andere auch, das uns diktiert wird.

### B.3. Mittlere Unternehmen

#### Imbach & Cie. AG

##### Dr. Hans Rudolf Imbach

Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Nebikon LU

*Branche:* Massivumformung/Metallbearbeitung

*Mitarbeitende:* 90

*Besitzstruktur:* Familienunternehmung (2 Stämme)



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
In ein paar Jahren. Meine Tochter ist 30 Jahre alt. Sie arbeitet nicht im Betrieb, ist aber im Verwaltungsrat (VR).
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Die erste Phase ist geregelt. Mein operativer Nachfolger wurde vor drei Jahren vom VR gewählt, und es sind keine finanziellen Transaktionen damit verbunden.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Es wurden keine Massnahmen unter diesem Aspekt getroffen.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Ich kann das zurzeit nicht beurteilen. Ich würde aber einen Erbgang im Lichte dieser Bestimmungen zu optimieren versuchen (siehe unten).
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Ich werde meine Nachfolgeplanung aufgrund der Steuerermässigungen zu optimieren versuchen, aber nicht in ihrer Essenz ändern.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Es entsteht eine unhaltbare Bindung mit einem erheblichen Risiko für das Unternehmen.
7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Die potenziellen finanziellen Folgen für das Unternehmen bremsen die Investitionstätigkeit.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

a) *Investitionen?*

Die BES würde zu einer erhöhten Zurückhaltung beziehungsweise zu einem Brems-effekt führen.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Die BES wird negative Auswirkungen haben. Es werden höhere Ausschüttungen getätigt, um den Unternehmenswert zu reduzieren. Es müssten Mittel zur Finanzierung des Erbgangs ausgeschüttet werden.

c) *Verschuldungsquote?*

Sie würde – wie oben erwähnt – steigen.

d) *Innovationskraft?*

Diese wäre – wie ebenfalls oben angesprochen – geringer.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Wahrscheinlich würde die Wettbewerbsfähigkeit abnehmen.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Darüber kann man nur spekulieren.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Kann ich so nicht beurteilen.

## Meili Holding AG

### Dr. Alfred Meili

CEO und Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Herisau AR  
*Branche:* Immobilien  
*Mitarbeitende:* 115  
*Besitzstruktur:* Alleineigentümer



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
2011 wurde das Unternehmen an die Nachkommen übertragen.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Je 50% gehen an die beiden Söhne.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESt (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Die Regelung wurde vorgezogen.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BESt auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Die BESt hätte keine Auswirkungen.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Die BESt hätte keine Auswirkungen.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Dies würde den Verlust jeglicher Flexibilität bedeuten.
7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*  
Keine Angabe.
8. *Welche Auswirkungen hätte die BESt auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*
  - a) *Investitionen?*  
Keine Angabe.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Keine Angabe.

c) *Verschuldungsquote?*

Keine Angabe.

d) *Innovationskraft?*

Keine Angabe.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Keine Angabe.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Keine Angabe.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Der Mecano ist ganz einfach bei Immobilienfirmen. Unsere Firmengruppe hat ca. 30% Eigenkapital, was 120 Mio. CHF entspricht. Hätten wir kein Privatvermögen, so müssten 24 Mio. CHF für die BES ausgeschüttet werden, welche wiederum zuerst versteuert werden müssen. Die Ausschüttung müsste somit 40 Mio. CHF betragen, folglich würde das Eigenkapital auf 80 Mio. CHF sinken. Ein Eigenkapital von nur noch 20% wäre für die Banken ungenügend. Somit müsste die Firma die Hälfte ihrer Immobilien verkaufen, den Verkaufserlös wiederum zuerst versteuern, um eine Ausschüttung von 40 Mio. CHF erzielen zu können.

Müsste eine grössere Anzahl von Immobilienfirmen in der Schweiz das Gleiche machen, so könnten die Immobilienpreise sinken. Sinken sie um 20%, so würde dies die Totalliquidation der Firmengruppe bedeuten. Das wäre somit ein «hübsches» Katastrophenszenario.

## F. + H. Engel AG

### Fabian Engel

Geschäftsführer

*Standort:* Biel  
*Branche:* Handel mit Stahl,  
Haustechnik und Eisenwaren  
*Mitarbeitende:* 170  
*Besitzstruktur:* Familienholding  
(Vater, Bruder und ich [Mehrheit])



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Per 2010 wurde eine Lösung umgesetzt, der nächste Übergabeprozess beginnt in 10 bis 15 Jahren.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Via Darlehen des Übergabenden, welche jährlich rückgeführt werden.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Unsere Lösung wurde vorgängig umgesetzt und vom Kanton genehmigt. Zurzeit sind keine Auswirkungen feststellbar.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Keine Angabe.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Für eine Prognose ist es noch zu früh, denn der Initiativtext lässt keine Rückschlüsse auf die Art der Steuerermässigungen zu. Dies führt zu grosser Unsicherheit.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Niemand kann über 10 Jahre planen; im Worst-Case-Szenario kann eine Insolvenz des Unternehmens eintreten, welche wegen der Steuer in der persönlichen Insolvenz des Unternehmers enden kann.
7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*  
Bei uns stellt sich die Frage noch nicht, aber sicherlich werden Lösungen hinaus gezögert, was sich zweifellos negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken kann.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

a) *Investitionen?*

Die BESE dürfte keine Auswirkungen auf die Investitionen haben.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Das Eigenkapital wird sicherlich zurückgefahren mit dem Ziel, die Firma «leichter» zu machen.

c) *Verschuldungsquote?*

Die Verschuldungsquote wird sicher zunehmen.

d) *Innovationskraft?*

Diese wird sinken, da weniger Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden können.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Diese sinkt auch, da weniger Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden können.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Voraussichtlich keine.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Die verbleibenden Familienunternehmen können nicht innerhalb der Familie weitergegeben werden und müssten an Konzerne verkauft werden, was den oligopolistischen Charakter der Branche weiter verstärken würde. Dies führt zu sinkender Dynamik, verminderter Innovationsfähigkeit und höheren Preisen für die Kunden.

## DOMACO Dr. med. Aufdermaur AG

### Silvia Huber Meier

Geschäftsführerin, Präsidentin des Verwaltungsrates

*Standort:* Lengnau AG  
*Branche:* Nahrungsmittel  
*Mitarbeitende:* 160  
*Besitzstruktur:* alle Aktien im Familienbesitz



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Der Übergang von der ersten zur zweiten Generation, also zu mir, ist noch nicht vollständig abgeschlossen, da der Senior Meier immer noch Anteile hält, die später vererbt werden. Der Übergang von der zweiten zur dritten Generation wird in ca. 10 Jahren aktuell sein. Die dritte Generation, meine Tochter, ist seit dem 1.1.15 in der Firma aktiv.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Die dritte Generation, bestehend aus Sohn und Tochter, ist fähig und interessiert, die Firma zu übernehmen.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Es wurden wesentliche freie Mittel aus der ersten Generation vor dem 1.1.2012 verteilt. Obwohl die Gelder in der Firma aktiv hätten gebraucht werden können, wurden die Geschwister (zweite Generation) bereits ausbezahlt. Der Übergang an mich muss von mir finanziert werden, weil die restlichen Mittel, die vererbt werden könnten, für die BESI-Zahlung zurückgelegt werden müssen. Wie ich diese Beträge aufbringen kann, ist noch offen, respektive muss mit den Banken verhandelt werden.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Die Auswirkungen sind bedenklich, und die Jungen, die gewillt sind, die volle Verantwortung für unseren Betrieb zu übernehmen, suchen zurzeit Möglichkeiten, die Steuern zu umgehen. Für die Jungen ist es ein klares Misstrauensvotum. Dass sie schlechter gestellt werden als unabhängige Dritte, die in die Firma einsteigen könnten ohne solche Bussen bzw. Zahlungen, liegt auf der Hand. Dieses Geld wird dringend für die Weiterentwicklung der Firma benötigt. Es müsste überlegt werden, ob die Steuern nicht durch Investitionen getilgt werden könnten.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*

Eine massive Änderung (Steuerermässigung) dieser Vorlage würde einerseits Vertrauen und andererseits Gelder, die in der Firma dringend benötigt werden, frei machen und sichern.

6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*

Dies ist ein klares Handicap, denn es ist denkbar, dass das Unternehmen besser fortbestehen könnte durch eine Kooperation oder einen Verkauf. Dies würde 10 Jahre lang einfach verhindert werden und letztendlich Arbeitsplätze gefährden.

7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Die Jungen überlegen sich alternative Szenarien, anstatt sich mit voller Kraft auf die positive Weiterentwicklung zu konzentrieren. Sie fühlen sich nicht ernst genommen und auch nicht akzeptiert.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

- a) *Investitionen?*

Investitionen würden die ersten Jahre definitiv zurückgestellt.

- b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Die genauen Beträge haben wir noch nicht durchgerechnet, jedoch ist damit zu rechnen, dass eine schlechte Eigenkapitalquote für das Unternehmen belastend sein wird – dies vor allem im Verhältnis zu Banken und Lieferanten.

- c) *Verschuldungsquote?*

Die Banken würden eine neue Bedeutung erhalten bei uns. Wir würden uns weg von der Familienfirma ohne Schulden hin zur Familienfirma, welche froh sein muss für Kapital, bewegen. Damit wird ein grosser Mehrwert der Schweizer Familienfirmen vernichtet.

- d) *Innovationskraft?*

Dies wird sicherlich eine grosse Zurückhaltung in innovative Konzepte bedeuten, jedoch wird die Geschäftstätigkeit weiterhin viele Innovationsprojekte benötigen. Dies ist Teil unserer Wettbewerbsstärke.

- e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Eher keinen Einfluss.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Eine starke Eigenfinanzierung ist immer auch ein Garant, dass in kritischen Situationen die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Bei geringeren Kapitalpuffern/Reserven wird schneller abgebaut. Wie viel abgebaut werden wird, lässt sich jedoch noch nicht sagen.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Die multinationalen Firmen sind schon immer an starken Familienunternehmen interessiert gewesen und die Gefahr ist nicht zu unterschätzen, dass die Jungen lieber verkaufen, als sich dem Staat auszuliefern, Risiken zu tragen und von Anfang an mit knappen finanziellen Ressourcen arbeiten zu müssen. Spass, Freude, Engagement und viel Kraft, dies sind die wichtigen Treiber für ein produzierendes Geschäftsmodell. Wenn nur noch Sorgen und Kampf übrig bleiben, ist die Entscheidung zum Verkauf schnell gefallen.

## B.4. Grossunternehmen

### Arthur Weber AG

#### Christoph Weber

Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Schwyz  
*Branche:* Produkte für Bau und Handwerksbetriebe  
*Mitarbeitende:* 300  
*Besitzstruktur:* Mein Bruder und ich



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Das wissen wir nicht. Vorderhand ist das kein Thema.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Bislang wurde die Nachfolge stets familienintern geregelt.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Die BESI wird voraussichtlich keinen Einfluss haben.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Eine Nachfolgelösung würde erheblich erschwert.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Die aktuelle Steuergesetzgebung im Kanton Schwyz ist für Unternehmensnachfolgen attraktiv. Eine Erleichterung der BESI wäre zwingend. Dies ist ja aber derzeit nicht absehbar.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Da können sehr viele Unklarheiten entstehen – und es braucht wieder mal sehr viel Bürokratie, um eine solche Regelung zu kontrollieren. Was ist beispielsweise wenn sich die Marktverhältnisse massiv verschlechtern und ein Investor einsteigt? Oder sich die Unternehmensstruktur stark verändert, z.B. durch eine Fusion?
7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*  
Man ist nicht frei bei gewissen Entscheidungen.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

a) *Investitionen?*

Das Investitionsvolumen würde sich vermutlich wegen des Mittelabflusses für Steueraufwendungen reduzieren.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Die Eigenkapitalquote würde ebenfalls tendenziell sinken.

c) *Verschuldungsquote?*

Die Verschuldungsquote würde steigen.

d) *Innovationskraft?*

Die Motivation und die Möglichkeiten für Innovationen sinken bei einer Annahme der BESI.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Damit sinkt auch die Wettbewerbsfähigkeit.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Dazu kann ich keine Aussage machen. Das Wachstum des Unternehmens würde aber gebremst.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Tendenziell würden wahrscheinlich mehr Unternehmen verkauft, vor allem an grosse Konzerne. Somit wäre die BESI für die Schweizer KMU-Landschaft ein sehr grosses Problem. Derzeit werden Verkäufe von Unternehmen nicht besteuert (steuerfreier Kapitalgewinn). Familieninterne Lösungen würden gegenüber Unternehmensverkäufen benachteiligt.

## Basler & Hofmann AG

### Dr. Hansjörg Schenker

Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* Zürich, Bern, Basel, Luzern  
*Branche:* Ingenieure, Planer, Projektierer, Berater  
*Mitarbeitende:* Schweiz mehr als 500, total rund 600  
*Besitzstruktur:* 100% im Familienbesitz



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Heute ist die zweite Generation «in charge». Der nächste Generationenwechsel wird altersbedingt in 5–10 Jahren stattfinden. Der Eigentumswechsel ist noch offen.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Wo es möglich ist, erfolgt die Nachfolge in den Funktionen familienintern. Wo es nicht möglich ist, erfolgt die Nachfolge familienextern. Das Unternehmen bleibt dabei in jedem Fall in Familienhand (Holdingstruktur).
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Wir können uns gar nicht anders verhalten. Wir haben keinerlei «Ausweichmöglichkeiten», wenn wir ein erfolgreiches Schweizer Familienunternehmen bleiben wollen.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Die Vorwirkung spielt an sich keine Rolle. Wenn die Initiative angenommen wird, wird eine familieninterne Weitergabe des Unternehmens nicht mehr möglich sein. Wir werden gezwungen sein, das Unternehmen zu verkaufen. Weil in der Schweiz mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Käufer infrage kommen, wird das Unternehmen in diesem Fall wohl an einen ausländischen Grosskonkurrenten/Grosskonzern verkauft werden müssen.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Die in der Initiative genannten Steuerermässigungen werden niemals reichen, um die Erbschaftssteuer «bezahlbar» zu machen: Entweder das Unternehmen selber «blutet» für die Staatskasse und stellt damit seine eigene Zukunft infrage oder es muss verkauft werden. Einen dritten Weg gibt es leider nicht. Kein Erbe wird jedoch bereit sein, diese Last auf sich zu nehmen, verbunden mit der Bedingung, während 10 Jahren keinen unternehmerischen Handlungsspielraum zu haben. Damit lädt er sich gleich zwei Hypotheken auf einmal auf. Wir können das von unseren Nachkommen nicht erwarten und nicht verlangen. Wenn uns der Staat das Geld entzieht, das wir während

Jahrzehnten erarbeitet (und bereits mehrfach versteuert!) haben, entzieht er uns den unternehmerischen Handlungsspielraum. Wenn der gleiche Staat unsere Handlungsfähigkeit durch weitere Vorschriften nochmals einschränkt, müssen wir als Unternehmer endgültig kapitulieren.

6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*

Kein Unternehmen kann unverändert während 10 Jahren weitergeführt werden, wenn es am Markt erfolgreich sein will. Nur agile, reaktionsschnelle und flexible Unternehmen haben auch künftig eine Marktchance. 10 Jahre Starre bedeuten für die meisten Unternehmen den Todesstoss.

7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

An sich beeinflusst diese Unklarheit die Nachfolgeregelung nicht. Der Unternehmer muss in diesem Fall nach dem Vorsichtsprinzip, zu dem ihn auch das OR verpflichtet, vom Worst Case ausgehen. Das heisst im Grundsatz, dass bei einer Annahme der Initiative eine familieninterne Nachfolgeregelung für mittelgrosse Unternehmen in der Schweiz nicht mehr möglich sein wird. Die einzige Option bleibt der Verkauf.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

- a) *Investitionen?*

Das Geld dazu würde über viele Jahre fehlen. Das würde die Firma ihrer Konkurrenzfähigkeit berauben. Sie haben nur die Wahl zwischen einem langsamen «Sterben» der Firma oder einem raschen Verkauf – wenn nicht gar wegen der hohen Steuerrechnung ein Notverkauf nötig wird.

- b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Jeder Unternehmensgründer würde das verdiente Geld rasch aus der Firma nehmen und danach trachten, das Unternehmen noch vor seinem Rücktritt verkaufen zu können. Familienunternehmen, die über Generationen Bestand haben, machen dann keinen Sinn mehr. Sparen zur längerfristigen Sicherung der Arbeitsplätze und im Sinn einer Vorsorge für die Nachkommen würde sich weder in der Firma noch privat lohnen.

- c) *Verschuldungsquote?*

Wenn der Firmenhorizont nur noch 20–30 Jahre weit reicht, lohnt sich Sparen kaum, Verschulden jedoch schon. Nur wird es dann kaum möglich sein für KMU, die für eine Verschuldung erst einmal nötigen Geldgeber überhaupt zu finden.

- d) *Innovationskraft?*

Ein Unternehmen, dessen Horizont nicht sehr weit reicht, benötigt wenige Inves-

titionen in die Innovation, sprich in eine Zukunft, die es gar nicht mehr gibt. Besonders Arbeitsplätze in Forschung und Entwicklung würden abgebaut.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Auch die Wettbewerbsfähigkeit muss nur noch kurz- bis mittelfristig gegeben sein bei einer Annahme der Initiative. Das heisst, dass die Arbeitsplätze jeweils mittel- bis längerfristig in höchstem Masse gefährdet sein werden.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Wir gehen davon aus, dass bei einer Annahme der Initiative das bisherige Familienunternehmen ins Ausland verkauft werden müsste. Dies würde mit Sicherheit mindestens einen Teil der Arbeitsplätze im Hochlohnland Schweiz sehr stark gefährden.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Die Kontinuität und die Stabilität der Unternehmen würden stark vermindert. Die Qualität der angebotenen Leistungen würde wohl sinken. Viele hochqualifizierte Arbeitsplätze würden ins Ausland verschoben. Der Unterhalt, die Weiterentwicklung und damit die Qualität der Schweizer Infrastruktur würden vermehrt vom Ausland abhängig werden. Die Nachfrage nach Schweizer Fachleuten würde nachlassen. Damit würden die Löhne sinken. Die Preise für Ingenieurdienstleistungen würden tendenziell trotzdem steigen, weil viele Anbieter sich vom Markt zurückziehen würden.

Die BESI entzieht den Unternehmen im Generationenrhythmus – also alle 25 bis 30 Jahre – in massivem Ausmass Liquidität. Liquidität, welche für die Sicherung der Arbeitsplätze, für Innovationen und für technische Investitionen benötigt würde. Ausserdem macht die Initiative das Unternehmertum in der Schweiz unattraktiv. Auf diese Weise verlöre die Schweiz innert weniger Jahrzehnte enorm viele Arbeitsplätze, besonders hochqualifizierte Arbeitsplätze in Forschung und Entwicklung.

## Forster Rohner AG/Bionic Composite Technologies AG

### Ueli Forster

Präsident des Verwaltungsrates

*Standort:* St.Gallen

*Branche:* Textilbranche

*Mitarbeitende:* 700 im In- und Ausland

*Besitzstruktur:* Unterschiedlich; meine Frau und ich sind die wichtigsten Aktionäre.



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Bei der Forster Rohner AG ist sie weitgehend vollzogen, bei Bionic nicht.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Wir haben bei der Forster Rohner AG seit 2007 Anteile an die aktiv im Unternehmen tätigen Nachkommen geschenkt. Bei den anderen Gesellschaften sind meine Frau und ich noch aktiv tätig.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Aus dem Geschäftsvermögen haben wir keine Dispositionen gemacht, aus dem Privatvermögen haben wir aufgrund der Initiative Teile, die ohnehin an die Kinder gehen werden, per Ende 2011 verschenkt.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Das wissen wir noch nicht, denn wir hoffen auf eine Ablehnung dieser unsinnigen Initiative. Im Falle einer Annahme werden wir selbstverständlich alle möglichen Massnahmen des Ausweichens prüfen, wie z.B. Wohnsitzverlegung der Erblasser oder die Minimierung der sogenannten Verkehrswerte des Stammhauses mit entsprechenden konzerninternen Dispositionen, was immer das sein wird. Die Palette der Ausweichmöglichkeiten ist vielfältig, aber sicher nicht im Interesse des Schweizer Fiskus.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Ohne die Details zu kennen, vermutlich keine. Wir finden die Initiative falsch und werden wie geschrieben so oder so nach Ausweichmöglichkeiten suchen. Das Nachsehen wird der Schweizer Fiskus haben.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*

Sie werden mit Sicherheit angesichts der grossen Einschränkung in ihrer strategischen Handlungsfähigkeit weniger Interesse am Unternehmen haben (siehe dazu aber auch meine Bemerkungen am Schluss des Fragebogens). Das Unternehmen wird durch die latente Steuerlast ja auch im Wert gemindert. Sie werden auch entsprechende Steuer-rückstellungen machen müssen, wenn sie die Rechnungslegung seriös nehmen. Entsprechend wird der Fiskus – je nach Betrag – über längere Zeit Einbussen haben, denn es wird Verlustvorträge geben.

7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*

Sie führt vorerst einmal dazu, dass wir in unserer Eignerstrategie festgelegt haben, dass wir vorderhand keine Veränderungen im Aktionariat vornehmen und die neue Strategie erst nach dem Abstimmungsresultat festlegen. Ausserdem werden wir dann auch über die Strategie der Erblasser befinden.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

a) *Investitionen?*

Der aus unserer Sicht nötige Zwang zur Rückstellung der latenten Steuer wird zu Beeinträchtigungen der Investitionsfreude führen.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Ergibt sich logischerweise aus dem Obigen: Ertragsminderung infolge Rückstellungen gleich weniger Eigenkapital.

c) *Verschuldungsquote?*

Logischerweise wird diese steigen.

d) *Innovationskraft?*

Es geht mehr um die Lust am Unternehmertum, und die beeinflusst die Innovationskraft. Sodann ist ja auch die nachfolgende Generation wieder betroffen, was je nach Lebensdauer der Erblasser die Lust der nun aktiven Generation auch wieder mehr oder weniger beeinflusst. Sodann stellt sich die Frage, was passiert, wenn – wie in unserem Fall – einer der drei (von vier) in den Unternehmen aktiven Nachkommen verstirbt. Und was passiert bei unverschuldeten Schicksalsschlägen von im Unternehmen tätigen Nachkommen? Was passiert, wenn sie sich strategisch nicht mehr einig sind, z.B. im Fall einer mehrjährigen Auszeit eines leitenden Familienmitglieds, z.B. wegen familiärer Überlegungen? Deshalb werden auch sie sich Gedanken über ihre Lebensgestaltung und ihren Lebensmittelpunkt machen müssen. Wir leben nahe an der Grenze zum Vorarlberg! Es kann doch nicht sein, dass mit einer solch unsinnig aufgegleisten Erbschaftssteuer der Keim zu grossen Problemen innerhalb von Familien gesät wird, sodass steuerliche Zugzwänge und nicht mehr persönliche Interessen oder das unternehmerische Interesse die Entscheide beeinflussen.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Ergibt sich aus den verschiedensten Faktoren. Die Finanzkraft beeinflusst die Risikofähigkeit, diese die Innovationskraft und diese dann auch wieder die Wettbewerbsfähigkeit.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Kann man nicht sagen. Hier gibt es zu viele Interdependenzen. Unsicherheit ist aber immer schlecht für die Unternehmen. Man sieht an der neu aufgetauchten Wechselkursproblematik, dass bei Unsicherheit und absehbaren Problemen sofort reagiert wird. Die SNB verursachte einen Währungstsunami, die Politik mit der Erbschaftssteuerinitiative setzte noch einen drauf. Zu viel Unsicherheit ist logischerweise nicht mehr zu bewältigen und bremst alles.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Die Fragestellung der BES ist keine Branchenfrage. Grundsätzlich sind es aber in der Textilindustrie fast ausschliesslich Familienunternehmen, die von der BES betroffen wären.

Am Tag, an dem der Erblasser verstirbt, ist alles blockiert, denn zuerst muss einmal der Verkehrswert des Nachlasses bestimmt werden. Also wird alles notariell versiegelt und das Bewerten beginnt. Dies kann sehr lange dauern, denn es wird mit Sicherheit eine anfechtbare Verfügung durch den Staat erlassen werden müssen. Wie lange der Prozess der Bewertung dauert und wie lange der Rekursweg über Kantone, Bundesverwaltungs- und Bundesgericht dauert, steht in den Sternen und kann Jahre dauern. So lange ist der Wert der Unternehmung kaum mehr bestimmbar, und die Erben sind strategisch weitgehend handlungsunfähig. Denn wer kauft schon ein Unternehmen, fusioniert mit ihm, oder wer von den Nachkommen tritt angesichts der Unsicherheit überhaupt in ein Unternehmen ein? Da ist Warten und etwas anderes tun viel sicherer.

Kommt dazu, dass in unserem Fall von vier Kindern nur drei im Unternehmen direkt oder indirekt tätig sind, was zu einer Ungerechtigkeit führt. Wer nicht tätig ist, bezahlt 20%! Wer tätig ist, hat einen Gnadenerlass auf Zeit. Erben, die nicht im Unternehmen tätig sind, werden schauen, dass sie auch noch eintreten können, egal ob sie fähig sind oder nicht. Die Spannungen in der Familie sind vorgeplant. Kommt dazu, dass ja nicht definiert ist, was eine unternehmerische Tätigkeit ist. Reicht ein VR-Mandat, das unter Umständen nur auf dem Papier gilt? Kommt dazu, dass im Falle der Annahme der Initiative zuerst einmal eine Ausführungsgesetzgebung gemacht werden muss, die präzisen Prozess der Festlegung des Verkehrswertes regelt und alle möglichen «Familienfragen» (was heisst «weitergeführt», was gilt bei Unterbruch infolge Familiengründung und späterer Rückkehr in den Arbeitsprozess, etc.) regelt. Das kann Jahre dauern, mit Referenden belastet sein etc. Die Unsicherheit und zum Teil die Handlungsunfähigkeit von Unternehmen dauert also möglicherweise kumuliert durch die obigen Timelags unter Umständen viele Jahre – und ist damit Gift für die Volkswirtschaft, aber auch für die Familienmitglieder, vorab vermutlich der weiblichen.

## Bucher Industries AG

### Philip Mosimann

CEO

*Standort:* Niederweningen ZH  
*Branche:* Maschinen- und Fahrzeugbau  
*Mitarbeitende:* 12'000 weltweit, 1'000 Schweiz  
*Besitzstruktur:* Börsenkotiert, 35% in Besitz der  
Gründerfamilie



1. *Wann werden Sie mit einer möglichen Nachfolgeregelung konfrontiert sein?*  
Der nächste Übergang findet von der sechsten zur siebten Generation statt, wobei die ältere Generation heute 75–80 Jahre alt ist.
2. *Wie haben Sie die Nachfolgeregelung hinsichtlich familieninterner oder -externer Nachfolge in Ihrem Betrieb geregelt?*  
Die interne Nachfolge ist durch einen Aktionärsbindungsvertrag langfristig geregelt.
3. *Inwiefern hat die Rückwirkungsklausel der BESI (ab 1. Januar 2012) Ihr Entscheidungsverhalten hinsichtlich Geschäftstätigkeit, Ihre Nachfolgeregelung sowie das allgemeine Geschäftsumfeld tangiert? Sind aufgrund der Rückwirkungsklausel bereits Auswirkungen feststellbar? Wenn ja, welche?*  
Diese bewog eine frühzeitige Übergabe von Aktienanteilen an die siebte Generation.
4. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf ihr Unternehmen im Hinblick auf die Vorwirkung bei einem möglichen zukünftigen Erbgang (ex ante)?*  
Kurzfristig keine, langfristig müsste sich die siebte Generation entweder verschulden, Aktien verkaufen, oder das Unternehmen müsste den Gewinn über mehrere Jahre voll ausschütten, was die Investitionen und die Entwicklung der Firma massiv gefährden würde. Letztere wären nicht im Interesse der 65% Dritttaktionäre. Möglich wäre auch eine Kombination von allen drei Varianten.
5. *Inwiefern könnten Steuerermässigungen einen Einfluss auf Ihre Zukunfts- und Nachfolgeplanung haben?*  
Nicht auf die Planung, aber auf deren Auswirkungen, indem die Massnahmen weniger gravierend wären.
6. *Welche Konsequenzen ergeben sich Ihrer Meinung nach für die direkten Nachkommen bei einem zwingenden Fortführen des Unternehmens von mindestens 10 Jahren, um von den Steuererleichterungen zu profitieren?*  
Dies würde Bürokratie und längerfristige Unvorhersehbarkeit bedeuten. Das Kapital wäre faktisch vom Fiskus gesperrt und behindert unternehmerische Innovationen.
7. *Inwiefern beeinflusst die Unklarheit betreffend die Ausgestaltung der Erleichterungen für direkte Nachkommen die Nachfolgeregelung?*  
Zurzeit keinen Einfluss, da kein unmittelbarer Handlungsdruck besteht. Bei Todesfäl-

len kann sich diese Lage aber über Nacht vollkommen ändern. Die Planungsunsicherheit bleibt bestehen.

8. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Geschäftstätigkeit der direkten Nachkommen Ihres Unternehmens, insbesondere mit Hinblick auf die/das ...*

a) *Investitionen?*

Siehe Frage 5.

b) *Sparverhalten/Eigenkapital?*

Siehe Frage 5.

c) *Verschuldungsquote?*

Siehe Frage 5.

d) *Innovationskraft?*

Fehlende Mittel hemmen die Innovationskraft.

e) *Wettbewerbsfähigkeit?*

Die Antworten zu den Fragen 8a)–d) implizieren die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit.

9. *Welche Auswirkungen hätte die BES auf die Anzahl Arbeitsplätze in Ihrem Unternehmen?*

Mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ.

10. *Was sind mögliche Auswirkungen der BES auf Ihre Branche?*

Gemäss Swissmem haben vor allem KMU in der Regel alles Geld in der Firma und keine flüssigen Mittel für den Fiskus. Ergo würden sich Firmenverkäufe häufen.

Persönliche Schlussbemerkung: Die BESI schafft neue, zusätzliche Ungerechtigkeiten, indem sie in Firmen gebundenes Vermögen anders behandelt als anderes Vermögen. In einigen Kantonen werden bereits heute Dividenden bei einem Firmenbesitzanteil grösser als 10% steuerlich privilegiert behandelt. Der Dschungel an Vorschriften nimmt durch die BESI weiter zu, anstatt dass er abnimmt. Die Transparenz geht weiter verloren.

## C. Resultate der Berechnungen gemäss der Market-Multiples-Methode

### C.1. Durchschnittliche Steuerlast für Familienunternehmen gemäss MM-Methode

Nachfolgend werden die Resultate zum Steuersubstrat und zur Steuerlast für ein durchschnittliches Unternehmen, sortiert nach Branche und Grössenklasse  $k$ , gemäss den drei Belastungsvarianten in Tabelle 6 und der Verkehrswertberechnung basierend auf der MM-Methode dargestellt.

#### Belastungsvariante 1 (MMM)

Tabelle 25: Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 1 (2 Mio. CHF/20%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 2 Mio. CHF (MMM)

| Branche/<br>Grösse | Verkehrswert<br>MMM | Steuer-<br>substrat | Steuer-<br>last   |
|--------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| Industrie          | 226'532'308         | 224'532'308         | 44'906'462        |
| Dienstleistung     | 106'710'000         | 104'710'000         | 20'942'000        |
| Handel             | 322'387'092         | 320'387'092         | 64'077'418        |
| Gewerbe            | 64'820'151          | 62'820'151          | 12'564'030        |
| 1–9 MA             | 4'812'697           | 2'812'697           | 562'539           |
| 10–49 MA           | 24'438'094          | 22'438'094          | 4'487'619         |
| 50–249 MA          | 71'840'160          | 69'840'160          | 13'968'032        |
| ∅ KMU              | <b>60'661'520</b>   | <b>58'661'520</b>   | <b>11'732'304</b> |
| >250 MA            | 427'456'324         | 425'456'324         | 85'091'265        |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender, Steuerbelastung von 20% auf dem übersteigenden Unternehmenswert von 2 Mio. CHF.

### Belastungsvariante 2 (MMM)

Tabelle 26: Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 2 (8 Mio. CHF/10%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 8 Mio. CHF (MMM)

| Branche/<br>Grösse | Verkehrswert<br>MMM | Steuer-<br>substrat | Steuer-<br>last  |
|--------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| Industrie          | 278'410'482         | 270'410'482         | 27'041'048       |
| Dienstleistung     | 112'073'825         | 104'073'825         | 10'407'383       |
| Handel             | 397'467'290         | 389'467'290         | 38'946'729       |
| Gewerbe            | 95'392'034          | 87'392'034          | 8'739'203        |
| 1-9 MA             | 0                   | 0                   | 0                |
| 10-49 MA           | 59'204'416          | 51'204'416          | 5'120'442        |
| 50-249 MA          | 77'687'391          | 69'687'391          | 6'968'739        |
| ⊙ <b>KMU</b>       | <b>72'402'771</b>   | <b>64'402'771</b>   | <b>6'440'277</b> |
| >250 MA            | 427'456'324         | 419'456'324         | 41'945'632       |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender, Steuerbelastung von 10% auf dem übersteigenden Unternehmenswert von 8 Mio. CHF.

### Belastungsvariante 3 (MMM)

Tabelle 27: Durchschnittliche Steuersubstrate und Steuerlasten bei Belastungsvariante 3 (20 Mio. CHF/5%) für Unternehmen mit einem Verkehrswert grösser 20 Mio. CHF

| Branche/<br>Grösse | Verkehrswert<br>MMM | Steuer-<br>substrat | Steuer-<br>last  |
|--------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| Industrie          | 331'754'627         | 311'754'627         | 15'587'731       |
| Dienstleistung     | 156'674'651         | 136'674'651         | 6'833'733        |
| Handel             | 448'808'818         | 428'808'818         | 21'440'441       |
| Gewerbe            | 156'519'367         | 136'519'367         | 6'825'968        |
| 1-9 MA             | 0                   | 0                   | 0                |
| 10-49 MA           | 73'211'266          | 53'211'266          | 2'660'563        |
| 50-249 MA          | 108'191'809         | 88'191'809          | 4'409'590        |
| ⊙ <b>KMU</b>       | <b>100'029'682</b>  | <b>80'029'682</b>   | <b>4'001'484</b> |
| >250 MA            | 494'001'061         | 474'001'061         | 23'700'053       |

Bemerkungen: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender, Steuerbelastung von 5% auf dem übersteigenden Unternehmenswert von 20 Mio. CHF.

## C.2. Mikroökonomische Implikationen der Belastung für Unternehmen gemäss MM-Methode

### Implikationen für das Umlaufvermögen (MMM)

Tabelle 28: Steuerlast in Prozent der flüssigen Mittel (MMM)

| Branche/Grösse | Belastungs-<br>variante 1 | Belastungs-<br>variante 2 | Belastungs-<br>variante 3 |
|----------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Industrie      | 168%                      | 8%                        | 40%                       |
| Dienstleistung | 30%                       | 14%                       | 7%                        |
| Handel         | 82%                       | 41%                       | 20%                       |
| Gewerbe        | 253%                      | 127%                      | 71%                       |
| 1–9 MA         | 31%                       | 0%                        | 0%                        |
| 10–49 MA       | 81%                       | 38%                       | 16%                       |
| 50–249 MA      | 36%                       | 16%                       | 7%                        |
| ⊙ <b>KMU</b>   | <b>39%</b>                | <b>18%</b>                | <b>8%</b>                 |
| >250 MA        | 120%                      | 59%                       | 29%                       |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.

### Implikationen für das Anlagevermögen (MMM)

Tabelle 29: Steuerlast in Prozent des Anlagevermögens (MMM)

| Branche/Grösse | Belastungs-<br>variante 1 | Belastungs-<br>variante 2 | Belastungs-<br>variante 3 |
|----------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Industrie      | 68%                       | 34%                       | 17%                       |
| Dienstleistung | 36%                       | 17%                       | 12%                       |
| Handel         | 38%                       | 19%                       | 9%                        |
| Gewerbe        | 35%                       | 17%                       | 8%                        |
| 1–9 MA         | 7%                        | 0%                        | 0%                        |
| 10–49 MA       | 109%                      | 158%                      | 87%                       |
| 50–249 MA      | 47%                       | 22%                       | 14%                       |
| ⊙ <b>KMU</b>   | <b>52%</b>                | <b>25%</b>                | <b>16%</b>                |
| >250 MA        | 46%                       | 23%                       | 11%                       |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.

## Implikationen für das Eigen- und Fremdkapital (MMM)

Tabelle 30: Steuerlast in Prozent des Eigenkapitals (MMM)

| <b>Branche/Grösse</b> | <b>Belastungs-<br/>variante 1</b> | <b>Belastungs-<br/>variante 2</b> | <b>Belastungs-<br/>variante 3</b> |
|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Industrie             | 51%                               | 25%                               | 12%                               |
| Dienstleistung        | 39%                               | 18%                               | 10%                               |
| Handel                | 27%                               | 13%                               | 6%                                |
| Gewerbe               | 34%                               | 16%                               | 8%                                |
| 1–9 MA                | 16%                               | 0%                                | 0%                                |
| 10–49 MA              | 41%                               | 22%                               | 9%                                |
| 50–249 MA             | 51%                               | 24%                               | 13%                               |
| ○ <b>KMU</b>          | <b>49%</b>                        | <b>24%</b>                        | <b>12%</b>                        |
| >250 MA               | 35%                               | 17%                               | 8%                                |

Bemerkung: MA entspricht der Anzahl Mitarbeitender.